

Berliner Gemeinderrecht

2. Auflage

3. Band

Schulverwaltung

Abteilung 1:

Volkschulen, Taubstummenschule und Blindenschule

Berliner Gemeinderecht

Herausgegeben

vom

Magistrat

Zweite, ergänzte Auflage

Dritter Band

Schulverwaltung

Abteilung 1

Volkschulen, Taubstummen- und Blindenschule



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1913

Schulverwaltung

Abteilung 1

Volksschulen, Taubstummen- und Blindenschule

Herausgegeben

vom

Magistrat

Zweite, ergänzte Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1913

ISBN 978-3-662-23087-9 ISBN 978-3-662-25054-9 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-25054-9

Softcover reprint of the hardcover 2nd edition 1913

Inhaltsverzeichnis.

A. Gemeindeschulen.

	Seite
Preussische Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850	1
Gesetz vom 10. 7. 1906, betreffend die Abänderung des Artikels 26 und die Aufhebung des Artikels 112 der Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850.	1
Ministerialerlaß vom 4. 2. 1909 betreffend die Aufsicht über das Privatunterrichts- und Privaterziehungswesen vom 4. 2. 1909	2
Dazu Verfügung des Schulkollegiums vom 27. 3. 1909 und Verfügung des Magistrats vom 20. 4. 1909	2
Gesetz vom 28. 7. 1906, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen.	3
Dritte Ausführungsanweisung zu diesem Gesetz vom 6. 11. 1907	10
Vierte Ausführungsanweisung vom 14. 3. 1908	19
Regulativ, betreffend die Verwendung nicht voll oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte vom 4. 4. 1908.	24
Gemeindebeschluß über die Bildung der Schuldeputation vom 18. 11. 1907	5. 12.
Bestimmungen über die Geschäftsführung der Schuldeputation vom 29. 2. 1908	27
Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichts bezüglich der Mitgliedschaft der Schuldeputation.	29
Dienstanweisung für die Schulkommissionen vom 24. 3. 1911	30
Geschäftsführung für die Versammlung der Schulkommissionsvorsitzer vom 30. 5. 1911	48
Anstellung und Besoldung der Stadtschulinspektoren	52
Dienstanweisung für die Stadtschulinspektoren vom 12. 1. 1877	53
Dienstanweisung für die staatliche Kreischulaufsicht vom 1. 5. 1908	55
Anstellung und Besoldung sowie Dienstanweisung der Inspizientin für den weiblichen Handarbeitsunterricht	59
Verfügung des Magistrats vom 2. 4. 1905, betreffend die Revision des Zeichenunterrichts	61
Anstellung und Besoldung sowie Dienstanweisung für die Schularzteprüfungen für das Lehrpersonal der Gemeindeschulen	62
Grundsätze für die Beschäftigung nicht angestellter Lehrerinnen vom 29. 3. 1911 bzw. 12. 6. 1911	67
Ministerialerlaß vom 15. 2. 1900 und Verfügung des Schulkollegiums vom 28. 2. 1900 über den Militärdienst der Lehrer	69
Dazu Schreiben der Schuldeputation vom 8. 4. 1900	74
Warnung vor körperlichen Züchtigungen vom 20. 3. 1907	75
Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeindebehörden bei der Wahl und Anstellung der Volksschullehrer.	77
Besoldungsordnung für das Lehrpersonal an den Gemeindeschulen	78
Gemeindebeschlüsse bezüglich des Ruhegeldes für ehemalige Lehrerinnen an Privatschulen.	81

	Seite
Bestimmungen über den Unterricht in den Berliner Hilfsjulen vom 27. 12. 1911.	82
Grundsätze zur Ausführung des Abschnitts A der Ausgabe des Kap. IV Abt. 6 des Stadthaushaltsetats (persönliche Kosten des Lehrpersonals der Gemeindefchulen)	88
Verfügung des Schulkollegiums vom 4. 3. 1898, betreffend die Vereidigung des Lehrpersonals	104
Hinweis auf die Bestimmungen über die Bestundung des Lehrpersonals	104
Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. 7. 1875	105
Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen vom 4. 12. 1899	105
Dienstanzweisung für die Direktoren vom 29. 4. 1895	105
Dienstanzweisung für die Lehrer und Lehrerinnen vom 16. 6. 1909	116
Grundlehrplan der Berliner Gemeindefchulen	121
Bestimmungen über die Einschulung, Umschulung und Überweisung der Gemeindefchulfinder vom $\frac{26. 8. 1911}{8. 2. 1913}$	122
Regulativ betreffend die Bewilligung schulgeldfreien Unterrichts auf den höheren Lehranstalten.	133
Regulativ zur Konstatierung des Schulbesuchs der hiesigen Schuljugend und zur Bestrafung der Schulverjäumnisse vom 6. 4. 1875	133
Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung des Lehrpersonals	135
Vorschriften für die Verwaltung der Gemeindefchulhäuser vom 13. 7. 1908	137
Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen	139
Bestimmungen über Annahme und Besoldung der Schuldiener	139
Dienstvorschrift für die Schuldiener vom 29. 3. 1909	140
Vorschriften für die Handhabung der Heizungs- und Lüftungseinrichtungen.	146
Bestimmungen über die Benutzung der Brausebäder vom 7. 1. 1896	148
Bestimmungen über die Gewährung von Lernmitteln an Kinder unbemittelter Eltern vom 22. 3. 1911	150
Heilkurze für stotternde Kinder.	153
Anweisung betreffend die Behandlung stotternder Kinder:	
in der Schule	154
in der Familie.	156
Belehrungen für Eltern usw. über das Einschulungs- und Umschulungsverfahren, die vorzeitige Entlassung, Befreiung und zeitweise Beurlaubung vom Schulbesuch vom 24. 3. 1911.	157
Mitteilungen an die Eltern solcher Kinder, in deren Klasse Fälle übertragbarer Krankheiten vorgekommen sind	160
Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen	161

B. Taubstummenschule.

Gesetz, betreffend die Beschulung der blinden und taubstummten Kinder vom 7. 8. 1911	168
Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 7. 8. 1911	174

	Seite
Bestimmungen über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder in Berlin	190
Berordnung des Schulkollegiums vom 15. 4. 1912, betreffend Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse	203
Ministerialerlaß vom 11. 5. 1912, betreffend ärztliche Untersuchung der blinden und taubstummen Kinder	204
Prüfungs- und Befolungsordnungen.	205

C.

Fonds, Legate und Stiftungen, die im Bureau der Schuldeputation bearbeitet werden	206
---	-----

D. Städtische Blindenpflege.

I. Zur Entstehungsgeschichte der Deputation für die städtische Blindenpflege	227
Vorlage vom 5. Mai 1878 zur Beschlußfassung, betreffend die Gewährung eines disponiblen Zimmers im städtischen Waisendepot Alte Jakobstr. 33 für versuchsweise Einrichtung eines Unterrichtskurses für bedürftige blinde Kinder.	227
Stadtverordnetenbeschluß dazu vom 25. 3. 1878	231
Stadtverordnetenbeschluß vom 18. 12. 1884, betreffend die Bildung eines Vorstandes der Blindenschule	232
Vorlage vom 4. 10. 1899, betreffend die Einsetzung einer Deputation für die städtische Blindenpflege	233
Stadtverordnetenbeschluß dazu vom 7. 12. 1899	241
Vorlage vom 6. 1. 1900, betreffend die Einsetzung einer Deputation für die städtische Blindenpflege.	242
II. St ä d t i s c h e B l i n d e n s c h u l e	243
Beschluß der Deputation für die Blindenpflege vom 17. 3. 1913, betreffend die auswärtigen Kinder	245
Kindergarten für blinde Kinder.	245
Beschluß der Deputation vom 16. 12. 1912, betreffend ärztliche Behandlung blinder Kinder	246
Mitteilung an die Eltern vom 27. 6. 1912, betreffend zahnärztliche Behandlung blinder Kinder	246
Beschluß der Deputation vom 17. 3. 1913, betreffend die Aufnahme in die Beschäftigungsanstalt	247

Schulverwaltung.

Gemeindeschulen.

Preussische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850:

Artikel 26. „Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.“

Artikel 112. „Bis zum Erlaß des in Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

Bei den Beratungen über das Schulunterhaltungs-gesetz vom 28. Juli 1906 wurde verschiedentlich die Ansicht vertreten, daß der Erlaß von Einzelgesetzen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens der Verfassung widerspreche, da Artikel 26 der Verfassungsurkunde ein einziges, das gesamte Unterrichtswesen umfassendes Gesetz verlange. Diese schon früher bei der Beratung verschiedener Teilgesetze auf dem Gebiete des Unterrichts hervorgetretenen Bedenken führten zu der Annahme des als Initiativantrag eingebrachten Gesetzesentwurfs über Änderung des fraglichen Artikels der Verfassungsurkunde.

Gesetz vom 10. Juli 1906, betreffend die Abänderung des Artikels 26 und die Aufhebung des Artikels 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (Ges.-S. S. 333).

§ 1.

Der Artikel 26 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erhält folgende Fassung:

Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Recht.

§ 2.

Der Artikel 112 der Verfassungsurkunde wird aufgehoben.

Gen. 66, Band III.

U III D Nr. 3173.

Berlin, den 4. Februar 1909.

Auf Grund des § 66 Abs. 2 des Volksschulunterhaltungsgesetzes wird die Aufsicht über das Privatunterrichts- und Privaterziehungswesen in folgender Weise geordnet:

I. Die nach Abschnitt I der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 vorbehaltene Genehmigung zur Errichtung von Privatschulen und Privaterziehungsanstalten ist von der königlichen Regierung als Schulaufsichtsbehörde zu erteilen. Die Aufsicht über die Anstalten führt ebenfalls die königliche Regierung. Als deren Kommissare können, abgesehen von ihren schultechnischen Räten, die Kreis Schulinspektoren, in besonderen Fällen auch die Orts Schulinspektoren fungieren.

II. Die Erteilung von Erlaubnis schein en an Privatlehrer (Lehrerinnen), Hauslehrer, Erzieher sowie zur Errichtung von Familienschulen (Abschnitt II und III der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839) wird den Kreis Schulinspektoren übertragen. Diese haben auch die Aufsicht über den Privatunterricht auszuüben.

Der Minister.

An die königlichen Regierungen.

IV. 948.

Berlin, den 27. März 1909.

Ab schrift übersenden wir mit dem Bemerk en ergebenst, daß die Bestimmungen des Runderlasses vom 1. April d. J. ab entsprechende Anwendung finden.

Mit der den Kreis Schulinspektoren durch den Erlaß übertragenen Aufsichtstätigkeit werden bis auf weiteres unsere zuständigen Dezernenten als Kommissare betraut werden.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

379 Sch. II. gen. 1909.

Berlin, den 20. April 1909.

Nach obiger Verfügung sind nunmehr alle die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten betreffenden Schriftstücke (Anträge und anderweitige Eingaben) dem königlichen Provinzial-Schulkollegium zu unterbreiten.

Wir ersuchen, den beteiligten Lehrern und Lehrerinnen diese Verfügung mitzuteilen.

Magistrat.

An die Vorstände der hiesigen Privatschulen und Privaterziehungsanstalten.

Gesetz vom 28 Juli 1906, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (Ges.-S. S. 335).

Für Berlin kommen nur die nachstehend abgedruckten Bestimmungen in Betracht.

§ 1.

Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere der darin geordneten Beteiligung des Staates an der Aufbringung der Kosten, den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob.

§ 2.

Jede Stadt bildet in der Regel einen eigenen Schulverband.

§ 6.

Der Schulverband kann für den Besuch der Schule durch nicht einheimische Kinder ein Fremdenschulgeld verlangen.

Als einheimisch gelten Kinder, welche reichsangehörig sind und im Schulverband oder im Gastschulbezirke (§ 5) entweder an dem Wohnorte dessen, welchem die Sorge für die Person des Kindes obliegt oder oblag, wohnen oder von Privatpersonen unentgeltlich in Pflege und Kost genommen sind. Das Fremdenschulgeld darf den im Durchschnitte der drei letzten Rechnungsjahre auf jedes Schulkind entfallenden Betrag der dem Schulverband erwachsenen Schulunterhaltungskosten nicht übersteigen.

Die Feststellung der Schulgeldsätze unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Gegen die Verfassung der Genehmigung steht der Gemeinde binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder Veranlagung zu dem Fremdenschulgelde, finden die bezüglich der Heranziehung und Veranlagung zu den Gemeindeabgaben geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 7.

In den Gemeinden werden die Schullasten als Gemeindelast aufgebracht.

§ 11.

Für jeden Schulverband ist in der Regel ein Schulhaushaltsetat aufzustellen und eine Schulkasse einzurichten.

§ 12.

In Gemeinden, welche für sich einen Schulverband bilden, genügt es, wenn der Schulhaushaltsetat in den Gemeindehaushaltsetat aufgenommen wird, und bleibt es der Beschlußfassung der Gemeinde überlassen, ob eine besondere Schulkasse eingerichtet oder ob ihre Geschäfte durch die Gemeindefasse wahrgenommen werden sollen.

§ 33.

Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird.

§ 34.

Bedinglich wegen des Religionsbekenntnisses darf keinem Kinde die Aufnahme in die öffentliche Volksschule seines Wohnorts verweigert werden.

§ 40.

Für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für jüdische Kinder bestimmten und mit jüdischen Lehrkräften zu besetzenden öffentlichen Volksschulen gelten bis auf weiteres die jetzt bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß der § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden (GS. 263) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung gelangt. Die zur Unterhaltung solcher Schulen Verpflichteten gelten als Schulverbände im Sinne dieses Gesetzes.

Werden die in den §§ 35 bis 39 erwähnten öffentlichen Volksschulen von jüdischen Kindern besucht, so finden bei Aufbringung der Kosten für die Erteilung von jüdischem Religionsunterricht und hinsichtlich der Anstellung von jüdischen Lehrkräften an diesen Schulen zum Zwecke der Erteilung von jüdischem Religionsunterricht sowie hinsichtlich der anderweiten Beschäftigung der hierfür

angestellten jüdischen Lehrkräfte an diesen Schulen bis auf weiteres die jetzt bestehenden Bestimmungen Anwendung. Beträgt in einer öffentlichen Volksschule, die nur mit evangelischen oder nur mit katholischen oder nur mit evangelischen und katholischen Lehrkräften besetzt ist, die Zahl der einheimischen jüdischen Schulkinder dauernd mindestens zwölf, und wird in in einem solchen Falle der Religionsunterricht für diese durch von der Synagogengemeinde bestellte Lehrkräfte erteilt, so findet § 67 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 sinngemäß Anwendung.

Für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Volksschulen, an welchen nach ihrer besonderen Verfassung, abgesehen von dem Falle des Abs. 2, christliche und jüdische Lehrer zugleich anzustellen sind, bewendet es bei dem bestehenden Rechte.

§ 41.

Die Vorschriften der §§ 33 bis 40 beziehen sich nicht auf die lediglich für den technischen Unterricht (Zeichnen, Turnen, Handarbeit, Handfertigkeit, Hauswirtschaft) angestellten oder anzustellenden Lehrkräfte.

§ 43.

Den Gemeindeorganen bleibt nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze und dieses Gesetzes die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten.

Im übrigen wird für die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule eine Stadtschuldeputation gebildet, welche Organ des Gemeindevorstandes und als solches verpflichtet ist, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Die Schuldeputation übt zugleich die nach dem Gesetze vom 11. März 1872 (G. S. 183) den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht aus. Sie handelt dabei als Organ der Schulaufsichtsbehörde und ist verpflichtet, insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 44.

I. Die Schuldeputation besteht aus:

1. einem bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Beigeordneten, Schöffen usw.). An Stelle eines Gemeinde-

- vorstandsmitglieds kann ein Stadtschulrat gewählt werden, auch wenn er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist,
2. der gleichen Zahl von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.) sowie
 3. mindestens der gleichen Zahl von des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männern, unter diesen mindestens einem Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer an einer Volksschule.

Hierzu treten:

4. der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche.

Statt des vorgenannten Pfarrers kann, falls hierüber ein Einverständnis zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde stattfindet, ein anderer Geistlicher in die Schuldeputation eintreten.

Auf gleichem Wege ist für die Fälle der Verhinderung des geistlichen Mitglieds als dessen Vertreter ein anderer Geistlicher zu bestimmen.

5. Sofern sich in der Stadt mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden, tritt außerdem der dem Dienstrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortsrabbiner ein.

Die zuständigen Kreis Schulinspektoren nehmen an den Sitzungen der Schuldeputationen als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

Dem Gemeindevorstande bleibt es überlassen, den Stadtarzt und andere Gemeindebeamte zu den Sitzungen der Schuldeputation mit beratender Stimme abzuordnen.

Den Stadtgemeinden bleibt es überlassen, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahl der in Nr. 1 bis 4 bezeichneten Mitglieder abweichend festzusetzen. Wenn die Zahl der zu Nr. 3 bezeichneten Mitglieder auf vier oder mehr festgesetzt wird, so müssen darunter wenigstens zwei Rektoren oder Lehrer sein. In diesem Falle können an Stelle der Lehrer auch Lehrerinnen gewählt werden. Wählbar sind die Lehrerinnen, die an einer der Schuldeputation unterstellten Schule angestellt sind.

II. Die Mitglieder aus dem Gemeindevorstande (Beigeordneten, Schöffen usw.) und aus ihrer Zahl der Vorsitzende werden vom Bürgermeister ernannt. Der Bürgermeister ist befugt, außerdem jederzeit selbst in die Schuldeputation einzutreten und den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen.

Die Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung werden von dieser gewählt; die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen werden von den der Schuldeputation angehörigern Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Beigeordneten, Schöffen usw.) und der Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher usw.) gewählt.

Die in I Nr. 2, 3 und 5 bezeichneten Mitglieder der Schuldeputation bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde.

Wird eine Person, welcher die Bestätigung versagt ist, wiedergewählt, so ist, falls die Stelle nicht unbefetzt bleiben kann, und eine Ersatzwahl binnen einer zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, die Schulaufsichtsbehörde befugt, einen Ersatzmann zu ernennen.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. In betreff der Verpflichtung zur Übernahme der Stellen gelten die für unbefordete Gemeindeämter bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Die Gewählten sind berechtigt, ihr Amt nach drei Jahren niederzulegen. Die Beschlüsse der Schuldeputation werden nach Stimmmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlufsfassung kann gültig nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist; wird die Schuldeputation zum zweitenmal zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an welchen einzelne Mitglieder persönlich interessiert sind, dürfen diese nicht teilnehmen.

Die weiteren Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen der in I Nr. 3 und I Abs. 4 bezeichneten Mitglieder und über die Geschäftsführung der Schuldeputation werden von dem Gemeindevorstande getroffen und unterliegen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde.

III. Ein Mitglied der Schuldeputation, das die Pflichten verlegt, die ihm als solchem obliegen, oder das sich durch sein Verhalten

inner- oder außerhalb seiner Tätigkeit als Mitglied der Schuldeputation der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, welche die Zugehörigkeit zu einer Schuldeputation erfordert, unwürdig macht oder gemacht hat, kann, wenn es zu den in I Nr. 2 bis 5 bezeichneten Personen gehört, von der Zugehörigkeit zur Schuldeputation durch Verfügung der Schulaufsichtsbehörde ausgeschlossen werden. Gegen diese Verfügung steht dem Mitgliede binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse zu.

IV. Wo bisher zur Erledigung einzelner Geschäfte (Einschulung usw.) und für die besonderen Geschäfte einzelner oder mehrerer Volksschulen besondere Kommissionen unter Leitung der Schuldeputation eingesetzt sind, kann es nach Beschluß der städtischen Behörden dabei sein Bewenden behalten. Auch können solche Kommissionen durch Gemeindebeschluß neugebildet werden.

Auf den Ausschluß der Kommissionsmitglieder und der gemäß § 5 Abs. 6 bestellten Mitglieder finden die Bestimmungen unter III entsprechende Anwendung.

§ 45.

Durch einen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, können als Organe der Schuldeputation für eine oder mehrere Volksschulen Schulkommissionen eingesetzt werden, welche die besonderen Interessen dieser Schulen wahrzunehmen, in Ausübung der Schulpflege die Verbindung zwischen Schule und Eltern zu fördern haben und berechtigt sind, Anträge an die Schuldeputation zu stellen, auch verpflichtet sind, deren Aufträge auszuführen.

Die Schulkommissionen bestehen aus dem Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister ernannten Magistratsmitgliede (Beigeordneten Schöffen usw.) oder Kommissionsmitglied als Vorsitzenden, dem etwa vorhandenen Ortschulinspektor, dem nach dem Dienststrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten Ortspfarrrer der evangelischen Landeskirche oder der katholischen Kirche oder, sofern für jede Schule eine Kommission eingesetzt ist, dem nach dem Dienststrange vorgehenden oder sonst dem dienstältesten der Pfarrer, zu deren Pfarreien die Schulkinder gehören, ferner einem von der Schuldeputation zu ernennenden Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer (Lehrerin) der betreffenden Volksschule (Volksschulen),

endlich mehreren Mitgliedern, die von der Schuldeputation aus der Zahl der zu den Schulen des betreffenden Schulbezirkes gewiesenen Einwohner gewählt werden. Für Schulen, die ausschließlich mit Lehrern einer Konfession besetzt sind, sind nur Einwohner derselben Konfession wählbar. Wegen Eintritts eines anderen Geistlichen finden die Vorschriften des § 44 I Nr. 4 betreffs des Ausschlusses von Mitgliedern die Bestimmungen des § 44 III entsprechende Anwendung.

Wo derartige Organe unter oder neben einer Schuldeputation oder ohne eine solche schon bisher in Städten bestehen, in denen die Volksschullast den bürgerlichen Gemeinden obliegt, hat es dabei sein Bewenden, vorbehaltlich der anderweiten Ordnung ihrer Zusammensetzung und Zuständigkeit nach den in Abs. 1 und 2 gegebenen Vorschriften. Die Aufhebung einer Schulkommission darf nur aus erheblichen Gründen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

Die näheren Anweisungen über die Zuständigkeit und die Geschäftsführung der Schulkommissionen werden von dem Gemeindevorstande getroffen. Sie bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Kommt ein gültiger Gemeindebeschluss im Falle des Abs. 3 nicht zustande, oder erläßt der Gemeindevorstand nicht die Anweisung (Abs. 4), so beschließt die Schulaufsichtsbehörde über die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Schulkommissionen.

§ 58.

Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über die Lehreranstellung finden die folgenden Vorschriften (§§ 58 bis 62) Anwendung:

Die Direktoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter der durch dieses Gesetz geordneten Beteiligung der Schulverbände aus der Zahl der Befähigten angestellt.

§ 59.

Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Befähigten innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist gewählt; jedoch erfolgt in Schulverbänden mit 25 oder weniger

Schulstellen die Wahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichneten.

Das Wahlrecht wird ausgeübt:

1. in Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation oder des Schulvorstandes und der etwa vorhandenen Schulkommission, beim Vorhandensein mehrerer Schulkommissionen derjenigen, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. In den Orten, wo ein kollegialer Gemeindevorstand nicht besteht, wird das Wahlrecht durch die Schuldeputation (Schulvorstand) ausgeübt.

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

§ 60.

In Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen (Rektoren, Hauptlehrern usw.), sind solche Lehrer zu berufen, welche den besonderen, auf Gesetz oder rechtsgültigen Verwaltungsanordnungen beruhenden Voraussetzungen entsprechen. Hierbei hat eine angemessene Berücksichtigung auch der im Schuldienst außerhalb des Schulverbandes angestellten und bewährten Lehrpersonen, insbesondere von Hauptlehrern und Präparandenlehrern zu erfolgen.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der im § 59 Abs. 2 bezeichneten Organe.

§ 62.

Das Verfahren bei der Verwendung nicht voll oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte wird durch ein vom Unterrichtsminister zu erlassendes Regulativ geordnet.

Dritte Ausf. Antw. vom 6. November 1907, ZBl. 865.

A. Schuldeputationen.

I. Geltungsgebiet.

1. Schuldeputationen bestanden bisher im allgemeinen nur in den östlichen altpreussischen Landesteilen und auch hier nicht obligatorisch, sondern nur auf Grund besonderer Beschlüsse der Gemeinden.

Fortan sind auf Grund der §§ 43, 44 des Gesetzes Schuldeputationen in allen Städten einzurichten. Unter den Städten sind die im § 16 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (GS. 141) genannten zu verstehen, also die Gemeinden, welche nach einer Städteordnung verwaltet werden, einschließlich der im § 1 Abs. 2 der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (GS. 261) und der in den §§ 94 ff. des Gesetzes, betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (GS. 589) erwähnten Ortschaften und Flecken.

Die bisher in diesen Orten bestehenden Schuldeputationen und ähnlichen Organe werden aufgelöst, soweit sie lediglich für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens gebildet sind. Soweit ihnen indes außerhalb des Gebietes des öffentlichen Volksschulwesens auf Grund von Beschlüssen der Schulverbände die Verwaltung anderweiter Schulangelegenheiten zugestanden hat, bleiben sie für diese Verwaltung bestehen, wenn nicht die Schulverbände über die anderweite Wahrnehmung jener Befugnisse beschließen, insbesondere solche den auf Grund dieses Gebietes gebildeten Schuldeputationen übertragen. Soweit den bestehenden Schuldeputationen uff. bisher außerhalb des Gebietes des öffentlichen Volksschulwesens auf Grund der Gesetze oder der Anordnungen der Staatsbehörden Schulaufsichtsbefugnisse zugestanden haben, kann die Schulaufsichtsbehörde diese den nach diesem Gesetz gebildeten Schuldeputationen übertragen. Sofern die Schulverbände die erwähnten Verwaltungsangelegenheiten den neu gebildeten Schuldeputationen übertragen, unterliegt es im allgemeinen keinem Bedenken, den letzteren auch diejenigen Schulaufsichtsbefugnisse zu übertragen, welche den alten Schuldeputationen in bezug auf diese Angelegenheiten zugestanden haben. Insbesondere wird dies hinsichtlich der Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen mittleren Schulen, Mädchenschulen uff., stattfinden können. Auch unterliegt es keinem Bedenken, die gleichen Verwaltungsangelegenheiten und Schulaufsichtsbefugnisse denjenigen Schuldeputationen zu übertragen, welche an Orten neu gebildet werden, an denen bisher überhaupt keine Schuldeputationen bestanden.

II. Stellung der Schuldeputation im Behördenorganismus.

1. Die Schuldeputation ist, soweit ihr die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Volksschule übertragen ist, Organ des Gemeindevorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Wer als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Im Geltungsbereich der Magistratsverfassung ist es der Magistrat. Im Geltungsbereich der Bürgermeistereiverfassung ist es der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher bzw. Amtmann in Westfalen und im Falle des § 74 Abs. 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (GS. 233) der kollegialische Gemeindevorstand.

In den Gesamtschulverbänden tritt der Schulvorstand an die Stelle des Gemeindevorstandes. Es ist dem Gemeindevorstand überlassen, einzelne Geschäfte seiner Genehmigung vorzubehalten.

Zu den der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten gehören insbesondere alle diejenigen, welche sich auf die Unterhaltung der Volksschulen beziehen (§ 1 des Gesetzes). Ob der Gemeinde uff. als solcher noch sonstige Rechte zustehen (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes), ist nach dem besonderen in dem Bezirk oder Orte bisher geltenden Rechte zu beurteilen.

In allen diesen Angelegenheiten sind im übrigen der Schulaufsichtsbehörde die ihr nach § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 bzw. den ergänzenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zustehenden Aufsichtsbefugnisse verblieben (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes).

2. Die Schuldeputation ist bei der Ausübung der nach dem Gesetz vom 11. März 1872 (GS. 183) den Gemeinden und deren Organen vorbehaltenen Teilnahme an der Schulaufsicht Organ der Schulaufsichtsbehörde. Sie ist verpflichtet, insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten. Beschwerden über die Geschäftsführung in diesen Angelegenheiten gehen an die Schulaufsichtsbehörde. Der Kreis Schulinspektor ist ständiger Kommissar der Schulaufsichtsbehörde.

Das Maß der Teilnahme an der Schulaufsicht bestimmt sich nach den bisherigen Anordnungen und wird erforderlichenfalls von der Schulaufsichtsbehörde näher geregelt werden.

III. Zuständigkeit der Schuldeputation.

1. in Gemeindeangelegenheiten.

Den verfassungsmäßigen Gemeindeorganen (Magistrat, Gemeindevorstand, Stadtverordnete, Schulvorstand in Gesamtschulverbänden uff.) bleibt die Feststellung des Schulhaushalts, die Bewilligung der für die Schule erforderlichen Mittel, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten vorbehalten. Unter der Verwaltung des Schulvermögens ist die Verwaltung der zu Schulzwecken bestimmten Vermögensstücke begriffen, mögen sie dem Schulverbande gehören oder als selbständige unter die Verwaltung des Schulverbandes gestellte Stiftungen bestehen. Im einzelnen gehören insbesondere der Beschluß über Verpachtung von Schulländereien, Vermietung der Gebäude usw. hierher. Die Gemeindeorgane vereinbaren das Gassschulgeld (§ 5 des Gesetzes), beschließen über die Erhebung des Fremdenschulgeldes (§ 6 des Gesetzes), sie vertreten den Schulverband bei Vermögensauseinandersetzungen (§§ 4, 25, 27, 30) und in sonstigen Vermögensangelegenheiten. Unter den von ihnen anzustellenden Beamten sind insbesondere die Schuldiener, Kastellane, Schulwarte, Heizer uff. sowie die etwa erforderlichen Schreib- und sonstigen Bureaukräfte zu verstehen.

Die genannten Organe verwalten diese Angelegenheiten unter der gesetzlich geordneten Aufsicht der Kommunal- und Schulaufsichtsbehörden. Die Schuldeputation haben sie in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zuzuziehen (s. §§ 25, 59, Nr. 1 des Gesetzes). Es bleibt ihnen aber überlassen, diese noch in weiterem Maße bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse zu beteiligen; insbesondere wird sich dies bei der Aufstellung des Schuletats, Verwendung und Verwaltung der Schulräume, Lehrmittel und Unterrichtsmittel und sonst nach den besonderen örtlichen Bedürfnissen mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit den der Schuldeputation obliegenden Aufgaben empfehlen.

Im übrigen wird die Verwaltung der der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten der Schuldeputation übertragen. Dahin gehört insbesondere die Verwendung der Mittel innerhalb des festgestellten Schulhaushalts. Die Deputation hat ferner dafür zu sorgen, daß der Schulverband die seiner Bedeutsamkeit und dem Bedürfnis entsprechende Anzahl und Art von Volksschulen erhalte, daß die

Gebäude nebst Zubehör und Ausstattung, daß Lehr- und Unterrichtsmittel erforderlichenfalls vermehrt und verbessert werden, daß die Besoldungen der Lehrer innerhalb der gesetzlichen Vorschriften angemessen gestaltet werden. Sie hat darauf zu achten, daß die Schulgebäude sorgfältig gereinigt, gelüftet und geheizt, und daß alle sonst im gesundheitlichen Interesse der Schüler erforderlichen Maßregeln getroffen werden. Sie soll besondere Einrichtungen einerseits für arme oder schwächliche Kinder (Suppenküchen, Waldschulen, Hilfsklassen und Ferientolonien u. s. w.), andererseits für besonders begabte Schüler herbeizuführen suchen. Sie hat sich zu bemühen, das Interesse der Einwohner für das Schulwesen zu beleben und den Zusammenhang zwischen Schule und Haus zu fördern (Elternabende, Vorträge und Schülerfeste).

2. Daneben ist der Schuldeputation die Teilnahme an der Schulaufsicht gewährt. Sie übt diese in Gemeinschaft mit den staatlichen Kreis- und Ortsschulinspektoren aus.

Das der Schuldeputation zustehende Recht der Aufsicht erstreckt sich, wie schon in der Instruktion vom 26. Juni 1811 vorgeschrieben ist, dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates hält, auf die zweckmäßigste und den örtlichen Verhältnissen angemessenste Art sie auszuführen sucht, darauf sieht, daß die Lehrkräfte ihre Pflicht tun, endlich daß sie den regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch fördert. Die einzelnen Mitglieder der Deputation, welche auf deren Beschluß zum Besuch der Schulen entsendet werden, haben sich persönlichen Eingreifens in den Schulbetrieb zu enthalten und sich auf Mitteilung ihrer Wahrnehmungen an die Deputation zu beschränken.

Den Schulinspektoren bleibt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften insbesondere vorbehalten:

- a) die technische Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens,
- b) die Feststellung der Lehr- und Lektionspläne,
- c) die Abhaltung von Konferenzen mit den Schulleitern und Lehrern,
- d) die Abhaltung von Schulrevisionen,
- e) die Disziplinargewalt, insbesondere die Überwachung des amtlichen und außeramtlichen Verhaltens der Lehrer und Lehrerinnen mit der Befugnis zu Rügen, Warnungen, Verweisen und Ordnungsstrafen,

f) die Erteilung eines Urlaubes bis zu 14 Tagen an Lehrer und Lehrerinnen und die Bestimmung über ihre Vertretung.

Den sämtlichen Schuldeputationen der Kreisfreien Städte werden ferner im Sinne des Erlasses vom 9. Februar 1898 (ZBl. 271) und unter der daselbst geordneten Mitwirkung des Kreis Schulinspektors folgende Befugnisse übertragen:

- aa) Die Zurückstellung schulpflichtig gewordener und die vorzeitige Entlassung noch schulpflichtiger Kinder,
- bb) die Beurlaubung von Lehrkräften über den oben zu f gedachten Zeitraum bis zu 6 Monaten und die Regelung der amtlichen Vertretung,
- cc) die Errichtung neuer Schulen, Klassen und Lehrerstellen im Rahmen des Etats,
- dd) die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Vormundschaften seitens der Lehrkräfte,
- ee) die Feststellung der Schulbezirke,
- ff) die Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen.

Die Übertragung weiterer Befugnisse ist der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Erlasses vom 9. Februar 1898 (ZBl. 271) überlassen. Es ist mein dringender Wunsch, daß dies in weitgehender Weise erfolgt, um die Schuldeputationen möglichst selbständig zu stellen. Die Schulaufsichtsbehörde kann endlich die Schuldeputation in geeigneten Fällen mit ihrem Gutachten hören (Einführung von Lesebüchern, Feststellung der Lehrpläne u. s. w.).

Unberührt durch die Aufsicht der Schuldeputation bleibt der den Direktoren größerer Schulsysteme nach Maßgabe der Erlasse vom 1. Juli 1889, 25. Juli 1892, 12. Juli 1893 und 25. Juli 1894 (ZBl. 1889 641, 1892 834, 1893 715, 1894 704) zugewiesene Wirkungskreis.

Die Mitwirkung der Schuldeputation bei der Feststellung und Verfolgung der Schulversäumnisse ist von der Schulaufsichtsbehörde nach den besonderen Verhältnissen zu ordnen.

IV. Zusammensetzung der Schuldeputation.

1. Die Schuldeputation besteht aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes, aus Stadtverordneten, aus besonderen Sachkundigen und Geistlichen (bzw. Rabbinern) — § 44 I —. Das Gesetz läßt im übrigen den Gemeinden die Freiheit bei Bestimmung der Zahl der

zu den einzelnen Kategorien gehörigen Personen. Während in ganz kleinen Orten ein Magistratsmitglied, ein Stadtverordneter, ein Lehrer und ein Geistlicher genügen können, in anderen Städten die betreffenden Zahlen sich auf je drei aus den zuerst erwähnten drei Kategorien erhöhen werden, ist es auch überhaupt zulässig, unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Zahlen der einzelnen Mitgliederarten zu erhöhen oder anderweit festzusetzen, um den besonderen Wünschen und Interessen Rechnung zu tragen.

Im einzelnen ist hierbei zu bemerken:

a) An Stelle eines Gemeindevorstandsmitgliedes kann in den Städten ein Stadtschulrat eintreten, auch wenn er nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist. Stadtschulräte sind die zur Bearbeitung der kommunalen Schulangelegenheiten angestellten schultechnischen städtischen höheren Beamten. Sofern dieselben im Einverständnis mit der Schulaufsichtsbehörde gewählt werden, unterliegt es in der Regel keinem Bedenken, denselben nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1872 (G.S. 183) die Kreis- und Stadtschulaufsicht zu übertragen.

c) Das sachverständige Element bilden die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männer. Unter dieser „Kunde“ ist nicht eine spezifisch pädagogische Vorbildung zu verstehen. Unter den Sachverständigen muß mindestens ein Rektor (Hauptlehrer) oder Lehrer einer Volksschule sein. Wird die Zahl der Sachverständigen auf vier oder mehr festgesetzt (§ 44 I, letzter Absatz), so müssen darunter wenigstens zwei Direktoren oder Lehrer sein. In diesem Falle können an Stelle der Lehrer auch Lehrerinnen eintreten. Wählbar sind Lehrerinnen, die an einer der Schuldeputation unterstellten Schule angestellt sind, in erster Linie Volksschullehrerinnen. Sind nach § 66 des Gesetzes der Schuldeputation auch höhere Mädchenschulen (Mittelschulen usw.) unterstellt, so sind auch die an diesen angestellten Lehrerinnen wählbar. Im übrigen sind Frauen nicht wählbar, sie können aber bei der Spezialaufsicht über die Mädchenschulen zugezogen und mit besonderen Aufträgen betraut werden (s. Instr. vom 26. Juni 1811 Nr. 15).

d) Nach § 44 I Nr. 4 des Gesetzes tritt in die Schuldeputation der dem Diensttrange nach vorgehende oder sonst der dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche ein. Es ist damit der Kirche eine selbständige Vertretung gegeben. Berücksichtigt sind aber nur die evangelische

Landeskirche und die katholische Kirche — also nicht die sonst anerkannten Religionsgenossenschaften (Altlutheraner, Herrenhuter, Böhmisches Brüder, die Reformierten in Schleswig-Holstein, die nicht zur dortigen Landeskirche gehören, ferner die sog. geduldeten Religionsgesellschaften, wie die Mennoniten). Es gehören also dazu z. B. die evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover und die Altkatholiken, soweit sie als besondere Pfarochien unter einem Geistlichen anerkannt sind.

Unter dem Ortspfarrer ist der für den Schulverband zuständige Pfarrer zu verstehen, gleichviel, ob er am Orte wohnt oder ob zu seiner Pfarrei gehörige Volksschulkinder sich im Schulverbande befinden. Dienststrang und Dienstalter bestimmen sich im übrigen nach den Normen des Kirchenrechts. Da der hiernach zuständige Geistliche vielleicht nicht immer der geeignetste ist, so bleibt die anderweite Vertretung der Vereinbarung zwischen den Kirchen- und Schulbehörden überlassen. Auf gleichem Wege ist für die Fälle der Verhinderung des geistlichen Mitgliedes als dessen Vertreter ein anderer Geistlicher zu bestimmen. Wird nach § 44 I letzter Absatz die Zahl der Geistlichen vermehrt, so muß doch jedenfalls der dem Dienststrange nach vorgehende oder sonst dem Dienstalter nach älteste Ortspfarrer eintreten, und auf seinen Ersatz sowie auf seine Vertretung finden die Vorschriften des § 44 I Nr. 4 Abs. 2 und 3 Anwendung.

Durch die hiermit der Kirche gegebene selbständige Vertretung ist nicht ausgeschlossen, daß auch als sachverständige Mitglieder nach § 44 I Nr. 3 Geistliche gewählt werden.

e) Den vorgenannten Mitgliedern tritt außerdem der Ortsrabbiner hinzu, sofern sich in der Stadt (Landgemeinde, Gesamtschulverband) mindestens 20 jüdische Volksschulkinder befinden. Ortsrabbiner ist der für den betreffenden Ort zuständige Rabbiner, gleichviel ob er am Orte wohnt, nicht aber der nebenher mit dem Religionsunterricht usw. betraute Rabbiner der Nachbargemeinde.

f) Die zuständigen Kreisschulinspektoren nehmen an den Sitzungen der Schuldeputation als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde teil und sind auf Verlangen jederzeit zu hören. Sind mehrere Kreisschulinspektoren vorhanden, so können sie alle teilnehmen. Sie müssen zu jeder Sitzung eingeladen werden; sie haben kein Stimmrecht.

g) Die Zuziehung anderer Sachverständiger mit beratender Stimme wird sich nicht nur, wie das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, in allen ärztlichen und hygienischen Fragen, sondern auch bei Schulbauten, bei Überwachung der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Schulkinder, bei vorbeugenden Maßregeln der Schule gegen Verwahrlosung der Schulkinder außerhalb der Schule, bei der Aufsicht über die der Fürsorgeerziehung unterliegenden Schulkinder, bei der Versorgung armer Schulkinder mit Frühstück, Kleidung, Schulbüchern uff. zu empfehlen.

2. Ernennung, Wahlbestätigung der Mitglieder.

Die Schulaufsichtsbehörde hat die Wahlen der Mitglieder und den Eintritt des Rabbiners zu bestätigen. Sie hat darauf zu achten, daß die Genannten ihrer ganzen Persönlichkeit nach die Gewähr bieten, daß die Geschäfte der Schuldeputation insbesondere auch bei der Ausübung der Schulaufsicht dem Interesse der Schule gemäß geleitet werden.

3. Geschäftsführung (§ 44 II, Abs. 5 und 6). Mitglieder der Schuldeputation, welche an einzelnen Gegenständen persönlich interessiert sind, dürfen an Verhandlungen und Beschlüssen über diese nicht teilnehmen.

Die besonderen Vorschriften über die Geschäftsführung werden vom Gemeindevorstande — in Gesamtschulverbänden vom Schulvorstande — unter Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde getroffen. Es wird sich empfehlen, dabei auch die Verteilung der Geschäfte zu ordnen. Das einzelne Mitglied als solches ist nicht zum Besuch der Schulen befugt. Es kann nur durch Beschluß der Schuldeputation oder durch das Geschäftsregulativ allgemein dazu ermächtigt werden. Der Besuch der Schulen soll vorzugsweise den sachverständigen Mitgliedern übertragen werden. Es ist indes nicht ausgeschlossen, insbesondere bei den auf die äußeren Angelegenheiten bezüglichen Fragen auch die von den Gemeindeorganen bestellten Mitglieder (§ 44 Nr. 1 und 2) zu beteiligen.

4. Ausschluß der Mitglieder (§ 44 III).

Die Entfernung der vom Bürgermeister (Gemeindevorsteher, Verbandsvorsteher) ernannten Mitglieder richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze über die Enthebung von Gemeindeämtern.

Der Ausschluß der übrigen Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde. Die Handlungen, welche den Aus-

schluß begründen, können vor dem Eintritt in die Schuldeputation liegen. Es kann auch das außeramtliche Verhalten in Betracht kommen.

V. Besondere Kommissionen (§ 44 IV) für einzelne
Geschäfte

können insbesondere für Einschulungen, Verfolgung der Schulver-
säumnisse, Überwachung der Kinder außerhalb der Schule, Verfor-
gung armer Schulkinder uff. eingesetzt werden.

**Vierte AusfAnw vom 14. März 1908, betreffend die Regelung der
konfessionellen Verhältnisse und die Lehrerberufung.**

A. Konfessionelle Verhältnisse.

1. Allgemeine Grundsätze.

§ 33. „Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unter-
richt evangelischen Kindern durch evangelische
Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katho-
lische Lehrkräfte erteilt wird.“

Das Gesetz berücksichtigt zunächst nur die Anhänger der christ-
lichen Bekenntnisse, die Evangelischen und die Katholiken; hierunter
sind zu verstehen die Mitglieder der öffentlich aufgenommenen
privilegierten Kirchengesellschaften, der evangelischen Landeskirche
und der katholischen Kirche, der konfessionierten Kirchengesellschaften,
wie der Herrenhuter, der Altlutheraner und der böhmischen Brüder-
gemeinden, endlich der sogenannten geduldeten Religionsgesell-
schaften wie der Mennoniten und Baptisten.

Das Gesetz unterscheidet bei den Bestimmungen über „Evan-
gelische“ und „Katholische“ nicht zwischen den verschiedenen Deno-
minationen. Es überläßt der Schulaufsichtsbehörde, in dieser Be-
ziehung bei der Besetzung der Schulstellen auf die obwaltenden
Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Kinder aus konfessionell gemischten Ehen gelten als Angehörige
der Konfession, in welcher sie nach den maßgebenden gesetzlichen Vor-
schriften zu erziehen sind.

Unter evangelischen bzw. katholischen Lehrkräften sind die-
jenigen zu verstehen, welche der evangelischen oder katholischen
Kirche bzw. Religionsgesellschaft uff. angehören.

§ 34. „Lediglich wegen des Religionsbe-
kenntnisses darf keinem Kinde die Aufnahme

in die öffentliche Volksschule seines Wohnorts versagt werden.“

Unter Wohnort ist hier der ständige Aufenthalt zu verstehen. Als Religionsbekenntnis gilt nicht nur das evangelische und katholische, sondern auch das jüdische.

2. Konfessionelle Verfassung der Schulen.

Die vorhandenen öffentlichen Volksschulen bleiben im allgemeinen in ihrer gegenwärtigen konfessionellen Verfassung bestehen.

3. Jüdisches Schulwesen.

Die jüdischen Kinder sind berechtigt, die öffentlichen christlichen Volksschulen an ihrem Wohnort zu besuchen, und dann zur Teilnahme an allen Unterrichtsgegenständen mit Ausnahme des christlichen Religionsunterrichtes verpflichtet. Für diesen Fall bestimmt

§ 40 Abs. 2.: „Werden die in den §§ 35—39 erwähnten öffentlichen Volksschulen von jüdischen Kindern besucht, so finden bei Aufbringung der Kosten für die Erteilung von jüdischem Religionsunterricht und hinsichtlich der Anstellung von jüdischen Lehrkräften an diesen Schulen zum Zwecke der Erteilung von jüdischem Religionsunterricht sowie hinsichtlich der anderweiten Beschäftigung der hierfür angestellten jüdischen Lehrkräfte an diesen Schulen bis auf weiteres die jetzt bestehenden Bestimmungen Anwendung.“

Die Sorge für den jüdischen Religionsunterricht ist Sache der Synagogengemeinden. Es ist aber in einzelnen Fällen zugelassen, daß die bürgerlichen Gemeinden sich des jüdischen Religionsunterrichtes annehmen und zu diesem Zwecke jüdische Lehrer an den christlichen Schulen anstellen. Diese Lehrer werden auch mit solchem anderen Unterricht betraut, dessen Erteilung an christliche Kinder durch jüdische Lehrer keine Bedenken hervorruft; sie können unter Umständen auch ein Klassenordinariat übernehmen. An diesem auf Verwaltungsverfügung beruhenden Zustande soll nichts geändert werden. Die Einrichtung darf aber nur nach dem Maße des wirklichen Bedürfnisses getroffen werden.

4. Technische Lehrkräfte.

§ 41. „Die Vorschriften der §§ 33—40 beziehen sich nicht auf die lediglich für den technischen Unterricht (Zeichnen, Turnen, Handarbeit, Handfertigkeit, Hauswirtschaft) angestellten oder anzustellenden Lehrkräfte.“

Bei den technischen Lehrkräften kommt es hiernach nicht auf das Religionsbekenntnis an, vorausgesetzt, daß sie lediglich für den technischen Unterricht angestellt sind.

B. Lehrerberufung.

1. Allgemeine Bestimmung.

§ 58 Abs. 2. „Die Direktoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter der durch dieses Gesetz geordneten Beteiligung der Schulverbände aus der Zahl der Befähigten angestellt.“

Erst der Ausspruch der Schulaufsichtsbehörde macht die Anstellung perfekt. Beteiligt an der Anstellung sind die Schulverbände nicht die Magistrate uff. als solche, soweit es sich nicht um aufrecht zu erhaltendes früheres Recht handelt.

2. Wahl der Lehrer und Lehrerinnen.

§ 59. „Die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden von der Gemeindebehörde aus der Zahl der Befähigten innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist gewählt, jedoch erfolgt in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen die Wahl aus drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt bezeichneten.“

Das Wahlrecht wird ausgeübt:

1. in Gemeinden, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation oder des Schulvorstandes und der

etwa vorhandenen Schulkommission, beim Vorhandensein mehrerer Schulkommissionen derjenigen, für deren Schule die Anstellung zunächst erfolgen soll. In den Orten, wo ein kollegialer Gemeindevorstand nicht besteht, wird das Wahlrecht durch die Schuldeputation (Schulvorstand) ausgeübt.

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde für den Schulverband angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden.

Die Gemeindebehörden (Gutsbesitzer, Schulvorstände, Schuldeputationen) haben der Schulaufsichtsbehörde jede einzelne Vakanz, sobald das Ausscheiden der Lehrkraft (durch Pensionierung uff.) feststeht, möglichst bald anzuzeigen. Die von der Schulaufsichtsbehörde zu stellenden Fristen sind so zu bemessen, daß einerseits den Wahlberechtigten genügende Zeit zu den etwa erforderlich werdenden Ermittlungen bleibt, andererseits, soweit nicht ein Ausscheiden durch Tod erfolgt, eine Zwischenzeit von dem Ausscheiden bis zur Wiederbesetzung möglichst vermieden wird. In größeren Gemeinden, in denen ein häufigerer Wechsel eintritt, können die Fristen für mehrere Stellen zusammen festgesetzt werden.

Die Schulaufsichtsbehörde hat eingehend zu prüfen, ob die getroffene Wahl dem Interesse des Schulwesens entspricht. Die Gründe für die Verfagung der Bestätigung müssen erhebliche sein. Sie brauchen aber nicht nur in der Person des zu Bestätigenden liegen, sondern können auch aus den allgemeinen Interessen der Volksschule hergeleitet werden. Findet die Schulaufsichtsbehörde keine Bedenken, so hat sie die Ernennungsurkunde auszufertigen. In dieser ist lediglich die Anstellung für den Schulverband auszusprechen. Die Rechte und Pflichten der Lehrer bestimmen sich im übrigen nach den Gesetzen und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen (Dienstinstruktionen, Besoldungsordnungen uff.).

Es ist zulässig, in die Ernennungsurkunden auf Antrag des Schulverbandes einzelne mit dem Volksschulamte nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehende Verpflichtungen, z. B.

die Verpflichtung zum Unterricht an Fortbildungsschulen, aufzunehmen.

3. Berufung der Direktoren, Hauptlehrer usw.

§ 60. „In Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zustehen (Direktoren, Hauptlehrern usw.), sind solche Lehrer zu berufen, welche den besonderen, auf Gesetz oder rechtsgültigen Verwaltungsanordnungen beruhenden Voraussetzungen entsprechen. Hierbei hat eine angemessene Berücksichtigung auch der im Schuldienst außerhalb des Schulverbandes angestellten und bewährten Lehrpersonen, insbesondere von Hauptlehrern und Präparandenlehrern zu erfolgen.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der im § 59 Abs. 2 bezeichneten Organe.“

In die vorbezeichneten Ämter sind nur solche Lehrer zu berufen, welche die in den Prüfungsordnungen bestimmten Prüfungen abgelegt, sich in mehrjähriger Tätigkeit als Lehrer bewährt und durch ein tadelloses dienstliches und außerdienstliches Verhalten ausgezeichnet haben.

Die Bestimmung,

daß bei der Berufung von Direktoren pp. auch die im Schuldienst außerhalb des Schulverbandes angestellten und bewährten Lehrpersonen, insbesondere Hauptlehrer und Präparandenlehrer, angemessen zu berücksichtigen seien,

verfolgt das Ziel, den Lehrern auf dem Lande und in kleinen Orten eine Laufbahn zu eröffnen.

Die Schulaufsichtsbehörden werden sich, soweit sie geeignete Kandidaten zur Verfügung haben, rechtzeitig mit den wahlberechtigten Schulverbänden in Verbindung zu setzen haben, um bei angemessener Berücksichtigung der Interessen der am Orte bereits angestellten Lehrkräfte doch dem Gesichtspunkt einer ausreichenden Laufbahn auch für die in kleinen Orten, auf dem Lande usw. angestellten Lehrpersonen Geltung zu verschaffen und die Wahl der Schulverbände auch auf solche Persönlichkeiten zu lenken.

Regulativ, betreffend die Verwendung nicht voll oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte vom 4. April 1908.

(Zentr.-Bl. f. d. g. Unterrichtsverw. S. 528/9.)

Auf Grund des § 62 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung öffentlicher Volksschulen vom 26. Juli 1906 (G.S. S. 335), wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Die Versehung ordnungsmäßig eingerichteter Schulstellen, deren Inhaber wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der Erfüllung ihrer Amtspflichten behindert sind, durch auftragsweise beschäftigte Lehrkräfte ist zulässig, wenn die Vertretung durch angestellte Lehrkräfte nicht möglich ist. Die Vergütung ist in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmen und vor Erteilung des Auftrages sicher zu stellen.

2. Die Versehung ordnungsmäßig eingerichteter vakanter Schulstellen durch auftragsweise beschäftigte Lehrkräfte ist zulässig, wenn die Vertretung durch angestellte Lehrkräfte nicht möglich und die Besetzung der Stelle wegen Mangels geeigneter Bewerber nicht ausführbar ist. Die Verwendung einer auftragsweise beschäftigten Lehrkraft soll in diesen Fällen in der Regel die Dauer eines Jahres nicht übersteigen. Die Vergütung erfolgt aus dem verfügbaren Stellengehalt und ist in der Regel in Höhe der Besoldung einer einsteuig angestellten Lehrkraft festzusetzen.

3. Die nicht vollbeschäftigten technischen Lehrkräfte werden von dem Schulverband mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde durch Dienstvertrag auf bestimmte Zeit oder bis auf weiteres unter Festsetzung einer Kündigungsfrist angenommen. In dem Dienstvertrage ist auch über die zu gewährende Vergütung Bestimmung zu treffen.

Die Schulaufsichtsbehörde kann die Genehmigung den nachgeordneten Behörden übertragen.

4. In größeren Schulverbänden können die an einer Schule durch die ordentlichen Lehrkräfte nicht gedeckten Überstunden, deren Zahl die von einer Lehrkraft im allgemeinen zu gebenden Unterrichtsstunden nicht erreicht, auftragsweise nicht angestellten Lehrkräften übertragen werden. Die Verwendung einer Lehrkraft in dieser Tätigkeit darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Die Einrichtung ist für jeden betreffenden Schulverband nach den besonderen örtlichen Verhältnissen von der Schulaufsichtsbehörde zu ordnen.

5. Hinsichtlich der auftragsweisen Verwendung von Lehrern, welche ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben oder von dieser für die Friedenszeit noch nicht endültig befreit sind, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

6. Der Auftrag wegen Beschäftigung bzw. Verwendung wird in den Fällen 1, 2, 5 von der Schulaufsichtsbehörde erteilt, und zwar in Schulverbänden mit mehr als 25 Schulstellen auf Vorschlag der im § 59 Absatz 2 bezeichneten Organe unter analoger Anwendung der daselbst im Absatz 4 und 5 gegebenen Vorschriften, im übrigen nach Anhörung der dort bezeichneten Organe. Von der Einholung des Vorschlags und der Anhörung kann in dringenden Fällen, die im Schulinteresse eine schleunige Anordnung erheischen, abgesehen werden.

Der Auftrag kann allgemein zur Verwendung im Schulverbande und ohne Rücksicht auf die Beschäftigung an einer einzelnen Schule erteilt werden.

Der Minister.

**Gemeindebeschluß über die Bildung der Schuldeputation
vom 18. November/5. Dezember 1907.**

G e m e i n d e b e s c h l u ß.

I. Die zum 1. April 1908 zu bildende Schuldeputation soll bestehen aus:

sechs Magistratsmitgliedern,
zwölf Stadtverordneten,
zwölf des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männern, unter welchen sich befinden sollen mindestens ein Rektor, ein Gemeindelehrer, eine Gemeindelehrerin, abgesehen von den nach den gesetzlichen Bestimmungen hinzutretenden Personen.

II. Der zum 1. April 1908 zu bildenden Schuldeputation ist außer der ihr gesetzlich obliegenden Verwaltung des Volksschulwesens die Verwaltung der Laubstummenschule zu belassen, dagegen die Verwaltung der Realschulen und höheren Mädchenschulen abzunehmen. Die Verwaltung dieser Schulen wird zugleich mit der Verwaltung der übrigen höheren städtischen Schulen eine auf Grund des § 59 der Städteordnung neu zu bildenden gemischten Verwaltungs-

deputation übertragen, welche aus vier Magistratsmitgliedern und fünf Stadtverordneten bestehen soll.

III. Beim Bestehen der Schulkommissionen behält es auch nach dem 1. April 1908 sein Bestehen.

Berlin, den 18. Nov. 1907.	Berlin, den 5. Dez. 1907.
Magistrat hiesiger königlichen Haupt- und Residenzstadt gez. Kirchner.	Stadtverordnete zu Berlin. gez. Langerhans.

Es wird genehmigt, daß die auf Grund des § 44 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 zum 1. April 1908 zu bildende Schuldeputation, abgesehen von den nach den Vorschriften zu Nr. 4 und 5 daselbst hinzutretenden Personen, bestehen soll aus:

sechs Magistratsmitgliedern, zwölf Stadtverordneten, zwölf des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen, unter welchen sich mindestens ein Rektor, ein Gemeindelehrer und eine Gemeindelehrerin befinden sollen.

Berlin, den 14. Januar 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
gez. Mager.

Magistratsbeschuß.

Nach dem Gemeindebeschlusse vom $\frac{18. \text{ November}}{5. \text{ Dezember}}$ 1907, ge-

nehmigt durch Verfügung des königlichen Provinzialschulkollegiums vom 14. Januar 1908, sollen der Schuldeputation vom 1. April 1908 ab zwölf des Erziehungs- und Volksschulwesens kundige Männer angehören, unter welchen sich mindestens ein Rektor, ein Gemeindefschullehrer und eine Gemeindefschullehrerin befinden sollen.

Über die Vornahme der Wahlen dieser Mitglieder werden folgende Bestimmungen getroffen:

Die vom Oberbürgermeister ernannten und die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten und von dem königlichen Provinzialschulkollegium bestätigten Mitglieder der Schuldeputation treten zu einer vom Vorsitzenden der Schuldeputation für die Vornahme der Wahl anberaumten Sitzung zusammen. Die Wahl kann

nur stattfinden, wenn mehr als zwölf wahlberechtigte Personen zugegen sind. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel, sobald dies von einem der Wahlberechtigten gewünscht wird. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ist absolute Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Magistrat.

Bestimmungen über die Geschäftsführung der Schuldeputation vom 29. Februar 1908.

Auf Grund des § 44 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 und unter Bezugnahme auf die hierzu ergangene ministerielle Ausführungsanweisung vom 6. November 1907 werden folgende Bestimmungen über die Geschäftsführung der Schuldeputation getroffen:

§ 1.

Der vom Oberbürgermeister ernannte Vorsitzende der Schuldeputation verteilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und leitet die Verhandlung in den Sitzungen der Deputation. In seiner Behinderung führt das dem Dienstalter nach älteste Magistratsmitglied den Vorsitz.

§ 2.

Der Vorsitzende erläßt die Einladungen zu den Sitzungen. Neben den regelmäßigen Sitzungen kann der Vorsitzende außerordentliche anberaumen, wenn dies durch die Geschäfte erforderlich wird. Auch kann der Vorsitzende regelmäßige Sitzungen ausfallen lassen, wenn nicht genügender Stoff zur Beratung vorhanden ist.

Die Einladungen zu den Sitzungen müssen spätestens am Vorabende des Sitzungstages in den Händen der Mitglieder sein.

§ 3.

Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden festgestellt. Zu diesem Zwecke haben die Deputationsmitglieder die vom Vorsitzenden oder von ihnen selbst zum Vortrag geschriebenen Sachen,

welche sie in der betreffenden Sitzung zum Vortrag bringen wollen, bis zum Mittag des vorletzten Tages vor derselben dem Bureau mitzuteilen.

Die vom Vorsitzenden festgestellte Tagesordnung wird den Mitgliedern der Deputation spätestens am Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt.

Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann der Vorsitzende trotzdem zum Vortrag und zur Beschlußfassung bringen lassen, wenn nicht durch die Mehrheit der Deputation ihre Verweisung in die nächste Sitzung beschloffen wird.

Die Reihenfolge der Beratung der zur Tagesordnung stehenden Sachen bestimmt der Vorsitzende. Er hat dabei besondere Rücksicht auf die Dringlichkeit bzw. Wichtigkeit der Sachen zu nehmen.

Durch Beschluß der Deputation können Gegenstände, welche auf der Tagesordnung stehen, von dieser entfernt und auf die nächste Sitzung verwiesen werden.

§ 4.

Jeder von der Deputation gefaßte Beschluß ist auf dem betreffenden Aktenstücke zu registrieren. Wird es von einem Mitgliede der Deputation verlangt, so muß die Vorlegung einer solchen Registratur erfolgen.

Beschlüsse von prinzipieller Bedeutung sind in ein Beschlußbuch einzutragen.

§ 5.

Der Deputation werden ein Magistratsassessor oder Magistratsrat als Justitiar und ein Schularzt als ärztlicher Berater vom Oberbürgermeister dauernd zugewiesen. Außerdem können andere Gemeindebeamte oder sachkundige Personen zu den Beratungen der Deputation von ihr hinzugezogen werden. Allen diesen Personen steht nur beratende Stimme zu.

§ 6.

Die Mitglieder der Schuldeputation und die zu den Beratungen der Schuldeputation hinzugezogenen Personen sind zur Amtsverschwiegenheit in denjenigen Sachen verpflichtet, in denen eine solche seitens des Vorsitzenden angeordnet wird.

§ 7.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß der Schuldeputation deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen.

§ 8.

Die Schuldeputation kann zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten die Bildung von Ausschüssen beschließen. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse setzt die Deputation fest, die Ernennung der Mitglieder geschieht durch den Vorsitzenden.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

gez. Kirchner.

Die anbei zurück folgenden Bestimmungen über die Geschäftsführung der Schuldeputation werden auf Grund des § 44 des Volksschulunterhaltungsgesetzes genehmigt.

Berlin, den 2. April 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

gez. Mager.

Rechtsgrundsätze des Königl. Oberverwaltungsgerichts (Zentralblatt f. d. g. Unterrichtswesen in Preußen 1911, S. 402).

Zu den gesetzlich der Volksschule zufallenden Aufgaben gehört es, die heranwachsende Jugend zu gottesfürchtigen und monarchisch gesinnten Staatsbürgern zu erziehen.

Ein Mitglied des Schulvorstandes, welches der sozialdemokratischen Partei angehört, kann nach Maßgabe des § 44 III WUG. von der Zugehörigkeit zu dieser Behörde ausgeschlossen werden, da es sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welche die Mitgliedschaft eines Schulvorstandes erfordert, unwürdig macht.

Dienstsanweisung für die Schulkommissionen der Haupt- und Residenzstadt Berlin vom 24. März 1911.

§ 2.

Stellung der Schulkommission im Organismus der städtischen Schulbehörde.

Die Schulkommissionen sind auf Grund des § 44 Abs. IV*) des Gesetzes vom 28. Juli 1906 für die ihnen übertragenen Geschäfte — eine jede in dem ihr zugewiesenen Stadtteile — die örtlichen Organe der städtischen Schuldeputation, der sie unterstellt sind. Ihre Zusammensetzung und der Umfang ihrer Wirksamkeit ist in nachstehenden Ausführungen bestimmt.

§ 2.

Überwachung der Schulkommissionen durch den Schulinspizienten.

Zur Herstellung der Verbindung mit der städtischen Schuldeputation wird eine größere Anzahl von Schulkommissionen zu einem Schulinspektionsbezirk zusammengefaßt, der von einem Mitgliede der Schuldeputation — dem Schulinspizienten — verwaltet wird.

Der Inspizient überwacht die Geschäftsführung der Schulkommissionen, wirkt mit bei der Bildung der Kommissionen sowie bei der Wahl der Mitglieder und leitet die Wahlen der Kommissionsvorsteher. Ihm unterliegt die Regelung der allgemeinen Einschulung in die Gemeindeschulen seiner Inspektion und die Beseitigung der Überfüllung von Klassen. Er entscheidet über Anträge von Eltern auf Umschulung ihrer Kinder. Seine Mitwirkung erstreckt sich ferner auf die zwangsweise Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuchs und auf die vorzeitige Entlassung der Kinder aus der Schulpflicht. Außerdem liegen ihm die Geschäfte eines Hauskurators für alle in seinem Bezirk gelegenen Schulhäuser ob.

*) § 44 Abs. IV lautet: „Wo bisher zur Erledigung einzelner Geschäfte (Einschulung usw.) und für die besonderen Geschäfte einzelner oder mehrerer Volksschulen besondere Kommissionen unter Leitung der Schuldeputation eingesetzt sind, kann es nach Beschluß der städtischen Behörden dabei sein Bewenden behalten. Auch können solche Kommissionen durch Gemeindebeschluß neu gebildet werden.“

§ 3.

Umfang der Schulkommissionsbezirke.

Der Bezirk einer Schulkommission umfaßt einen oder mehrere ungeteilte Stadtbezirke.

Ein Schulkommissionsbezirk kann auf Antrag der Kommission geteilt werden, wenn wenigstens 1200 schulpflichtige Kinder im Bezirk wohnen und eine Erhöhung dieser Kinderzahl durch weiteren Ausbau des Bezirks zu erwarten ist.

§ 4.

Zusammensetzung der Schulkommissionen; Anzahl der Mitglieder.

Die Schulkommission setzt sich zusammen aus einer Anzahl von Mitgliedern, die von der Stadtberordnetenversammlung für das unbefohlene Ehrenamt eines Schulkommissionsmitgliedes gewählt sind. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder soll je nach Größe des Bezirks 10—15 betragen. Anträge auf Erhöhung der Mitgliederzahl sind an die Schuldeputation zu richten.

Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören außerdem:

- a) die Direktoren der Bezirksschulen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Direktoren der katholischen Schulen nur zu derjenigen Kommission gehören, in deren Bezirk die katholische Schule liegt,
- b) die Bezirksvorsteher der Stadtbezirke, welche den Schulkommissionsbezirk bilden.

§ 5.

Wahl der Mitglieder.

Wählbar zum Mitgliede einer Schulkommission sind stimmbfähige Bürger Berlins, die in der Regel im Kommissionsbezirk wohnen sollen.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Schulkommission kann für die Besetzung von Mitgliederstellen Vorschläge machen, welche der Schuldeputation zur Weitergabe einzureichen sind. Außerdem können volljährige unbescholtene weibliche Personen, die seit wenigstens einem Jahre in Berlin ihren Wohnsitz haben, als Helferinnen mit beratender Stimme

von der Stadtverordnetenversammlung in die Schulkommission gewählt werden.

§ 6.

Einführung in das Amt.

Die Mitglieder werden durch den Vorsteher (siehe § 12) in ordentlicher Sitzung der Schulkommission eingeführt und auf getreue Führung ihres Amtes durch Handschlag verpflichtet.

§ 7.

Bestallung und Erkennungskarte.

Jedes Mitglied erhält nach seiner Bestätigung eine Bestallung und eine Erkennungskarte, die beim Ausscheiden aus dem Amte an die Schuldeputation zurückzugeben ist.

§ 8.

Ablehnung oder Niederlegung des Amtes.

Zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Wahlzeit berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe des § 74 der Städteordnung:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige und lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3. ein Alter über 60 Jahre,
4. die frühere Verwaltung eines unbesoldeten Gemeindeamtes für die nächsten drei Jahre,
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes,
6. ärztliche Praxis,
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe beharrlich weigert, das Amt anzunehmen oder das noch nicht drei Jahre lang versehen Amt ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung desselben tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Will ein Mitglied aus obigen oder anderen Gründen sein Amt niederlegen, so muß es einen Antrag an die Schuldeputation richten, über den die Stadtverordneten-Versammlung entscheidet.

Bis zu dieser Entscheidung muß das Mitglied seine Obliegenheiten erfüllen.

§ 9.

Ausscheiden infolge Wohnungswechsels.

Verzieht ein Mitglied aus dem Bezirk der Kommission, so scheidet es ohne weiteres aus dem Amte. Ausnahmen hiervon sind mit Genehmigung der Schuldeputation gestattet, wenn die neue Wohnung in der Nähe des Bezirks liegt und Erschwerungen des Geschäftsbetriebes hieraus nicht zu befürchten sind.

Jeder Wohnungswechsel — auch innerhalb des Kommissionsbezirks — sowie jede Änderung in der Zahl der Mitglieder ist der Schuldeputation durch den Vorsteher anzuzeigen. Bei Verzug ist die Lage der neuen Wohnung anzugeben.

§ 10.

Tod eines Mitgliedes.

Von dem Tode eines Mitgliedes oder eines Bürgers, der im Bezirk wohnte und früher Mitglied einer Schulkommission war, ist sofort dem zuständigen Bezirksvorsteher Mitteilung zu machen, damit eine Teilnahme von Deputierten an dem Leichenbegängnis veranlaßt wird.

§ 11.

Verlust der Eigenschaft eines Ehrenbeamten.

Verliert ein Mitglied durch rechtskräftiges Erkenntnis oder infolge Eröffnung des Konkurses das Bürgerrecht, oder ist es in Untersuchungshaft gebracht, oder gegen das Mitglied die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens beschlossen, so hat der Vorsteher oder dessen Stellvertreter sofort nach erlangter Kenntnis der Schuldeputation hiervon Mitteilung zu machen.

§ 12.

Wahl des Vorstehers und Stellvertreters.

An der Spitze jeder Schulkommission steht ein Vorsteher.

Er wird von der Kommission mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt. In derselben Weise ist auch der Stellvertreter

zu wählen. Zu der Wahl sind sämtliche stimmberechtigte Mitglieder einzuladen. Die Wahl leitet der Schulinspizient und, falls dieser nicht erschienen ist, das im Amte älteste Mitglied der Kommission. Die Wahlverhandlung ist vom Inspizienten und allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen und der Schuldeputation zur Bestätigung der Wahl einzureichen.

Die Bestätigung der Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren unter der Voraussetzung, daß der Vorsteher oder Stellvertreter auch für diese Zeit Mitglied der Kommission bleibt. Der Vorsteher wird vom Schulinspizienten in die Kommission eingeführt und durch Handschlag verpflichtet. — Die Einführung des Stellvertreters erfolgt durch den Vorsteher (wie § 6).

Aus dienstlichen Rücksichten sind die Direktoren der Gemeindeschulen von der Wahl zum Vorsteher oder Stellvertreter auszuscheiden.

Verzögert sich die Wahl des Vorstehers und ist der Vertreter an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so wird von der Schuldeputation ein Vertreter auftragsweise bestellt.

Die Wiederwahl des Vorstehers und Stellvertreters ist zulässig.

Die Pflichten und Befugnisse des Vorstehers gehen in allen Fällen, in denen derselbe an der Ausübung seines Amtes verhindert oder persönlich beteiligt ist, auf seinen Vertreter über.

§ 13.

A m t s t e m p e l.

Der Vorsteher erhält zur Benutzung für den amtlichen Schriftwechsel einen mit der Bezeichnung des Kommissionsbezirks versehenen Amtsstempel und hat unter eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten, daß kein Mißbrauch mit diesem Stempel geschieht. Bei allen amtlichen Schriftstücken hat der Vorsteher neben seiner Unterschrift den Stempel zu setzen.

Ersatz unbrauchbarer Stempel ist bei der Schuldeputation zu beantragen. Bei Empfang des neuen Stempels ist der alte abzugeben.

§ 14.

S p r e c h s t u n d e n.

Die Vorsteher haben bestimmte Sprechstunden für das Publikum einzurichten und diese sowie Änderungen derselben der Schuldeputation mitzuteilen.

§ 15.

E n t s c h ä d i g u n g.

Die Vorsteher erhalten als Entschädigung für die Vorhaltung eines Sprechzimmers zur Verwaltung ihres Amtes monatlich 15 M., nachträglich zahlbar aus der Stadthauptkasse. Vorsteher, welche zugleich Vorsteher einer Armenkommission sind, oder welche über ein Amtszimmer verfügen, erhalten die Entschädigung nicht.

Werden die Geschäfte des Vorstehers länger als vier Wochen vom Vertreter erledigt, so steht diesem die Entschädigung für die ganze Zeit der Vertretung zu.

§ 16.

Niederlegen des Vorsteheramtes.

Bei der Niederlegung seines Amtes hat der Vorsteher sämtliche im Laufe der Amtszeit erhaltenen allgemeinen Verfügungen, deren Aufbewahrung ihm zur Pflicht gemacht wird, ebenso alle Listen, den Amtsstempel, Vordrucke usw. seinem Amtsnachfolger zu überliefern, ihm auch die zur Fortführung des Amtes nötigen Erklärungen zu geben.

Scheidet ein Vorsteher durch den Tod aus, so hat der Stellvertreter sofort die Geschäfte zu übernehmen und muß sich von den Hinterbliebenen alle amtlichen Papiere, den Amtsstempel usw. aushändigen lassen.

§ 17.

Geschäftskreis des Vorstehers.

Der Vorsteher hat

- a) die gesamten Geschäfte der Kommission zu leiten, ihren Verkehr mit der Schuldeputation zu vermitteln und Anfragen und Aufträge derselben zu erledigen;
- b) die Kommission zu den Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu leiten und die Ausführung ihrer Beschlüsse zu überwachen;
- c) die genaue Befolgung der gesetzlichen und der Dienstvorschriften zu überwachen und auf Einheitlichkeit bei ihrer Handhabung hinzuwirken;
- d) die vorgeschriebenen Listen und Bücher zu führen.

Der Vorsteher empfängt alle für die Kommission bestimmten Schriftstücke und führt über alle eingehenden Sachen ein Tagebuch

oder die durch die Sonderbestimmungen vorgeschriebenen Listen. Er verteilt die Arbeiten auf die einzelnen Mitglieder und sorgt für rechtzeitige Erledigung und Rückgabe dieser Schriftstücke. Alle Berichte der Mitglieder sind vom Vorsteher mitzuunterzeichnen.

Wenn ein Mitglied die ihm aufgetragenen Geschäfte trotz Erinnerung nicht erledigt oder ohne Grund wiederholt den Sitzungen fernbleibt, so hat der Vorsteher hiervon der Schuldeputation Anzeige zu erstatten.

Auf Grund der „Geschäftsordnung für die Versammlung der Schulkommissionsvorsteher“ ist der Vorsteher verpflichtet, an den vierteljährlichen Versammlungen der Vorsteher teilzunehmen. Ist der Vorsteher verhindert, so hat er seinen Vertreter zum Besuch der Versammlung aufzufordern.

§ 18.

Sitzungen der Schulkommissionen.

In jedem Monat soll möglichst eine Sitzung der Kommission stattfinden, zu der sämtliche Mitglieder — einschließlich die Bezirksvorsteher und Rektoren (siehe § 4) — einzuladen sind.

Außerordentliche Versammlungen beruft der Vorsteher, sobald solche erforderlich sind. Zu den Sitzungen werden den Kommissionen von der Schuldeputation auf Antrag Schulräume zur Verfügung gestellt.

Die Sitzungstage sind dem Inspezenten mitzuteilen.

§ 19.

Beschlußfähigkeit der Schulkommissionen.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20.

Schreibbedarf.

Zur Verwendung bei ihren amtlichen Geschäften steht der Kommission jährlich folgender Schreibbedarf zu, welcher gegen Quittung vom Bureau der Schuldeputation im Mai j. J. abgeholt werden kann:

- 20 Stück weiße oder blaue Aktendeckel,
- 25 Bogen Schreibpapier,
- 30 „ gelbes Papier,
- 10 „ Löschpapier,
- 50 Stück Briefumschläge,
- 1 Flasche Stempelfarbe.

Bei größerem Bedarf ist ein Antrag mit Angabe der Gründe an die Schuldeputation zu richten.

Die zur Geschäftsführung nötigen Vordrucke sind ebendort zu beziehen.

§ 21.

Schulkommissionsboten.

Das Überbringen der Schriftstücke zwischen Schuldeputation und Kommission sowie die Zusendung der Vordrucke für die Kommission erfolgt durch die wöchentlich zweimal verkehrenden Aktenwagen. Für den Verkehr des Vorstehers mit den Mitgliedern der Kommission, den Direktoren der Bezirksschulen, dem Schularzt und dem Inspezenten steht der Kommission ein Bote zur Verfügung, der ihr von der Schuldeputation zugewiesen wird.

Der Bote hat sich regelmäßig zweimal in der Woche — in besonderen Fällen auch öfter — beim Vorsteher nach Übereinkunft mit demselben einzufinden, um die erforderlichen amtlichen Gänge für die Kommission zu besorgen. Der Bote ist verpflichtet, vom Bureau der Schuldeputation den Schreibbedarf der Kommission sowie in eiligen Fällen Vordrucke abzuholen; ferner die Aufforderungen an die Eltern zur Einschulung sowie die Mitteilung von einer erfolgten zwangsweisen Einschulung auszutragen.

Beschwerden über die Boten sind an die Schuldeputation zu richten.

§ 22.

Beleidigung der Bürger im Ehrenamt.

Beleidigungen, die den Mitgliedern einer Kommission im Amte zugefügt werden, können auf Antrag durch die Schuldeputation bei der Staatsanwaltschaft behufs Strafverfolgung zur Anzeige gebracht werden.

§ 23.

Wirkungskreis der Schulkommissionen.

Die Amtstätigkeit der Schulkommissionen in den ihnen überwiesenen Bezirken erstreckt sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 34 nur auf die Gemeindegeschulinder, und zwar in folgenden Punkten:

1. Einschulung der schulpflichtig gewordenen Kinder;
2. Einschulung der von außerhalb zugezogenen Kinder;
3. Bewilligung von Lernmitteln an bedürftige Kinder;
4. Mitwirkung bei Feststellung der Schulverfäumniße;
5. Mitwirkung bei Prüfung der Gesuche um Befreiung vom Schulbesuch.

§ 24.

Schulpflicht.

In Berlin beginnt die Schulpflicht mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre. Die Einschulung schulpflichtig gewordener Kinder findet zweimal im Jahre, zu Ostern und Michaelis statt. Für die Ostereinschulung kommen diejenigen Kinder in Betracht, die bis zum 31. März, für die Michaeliseinschulung diejenigen, die bis zum 30. September das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die im April oder Oktober schulpflichtig werden, können auf Wunsch der Eltern bei der im gleichen Monat stattfindenden Einschulung berücksichtigt werden.

§ 25.

Feststellung und Anmeldung der schulpflichtigen Kinder.

Die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und Personen, die zur Einschulung von Kindern verpflichtet sind, werden vor Beginn des neuen Schulhalbjahrs durch öffentliche Bekanntmachung von der Schuldeputation aufgefordert, ihre schulpflichtig gewordenen Kinder beim Vorsteher der Schulkommission, in deren Bezirk ihre Wohnung liegt, zur Einschulung anzumelden.

Über die Zuständigkeit der Schulkommissionen geben Straßenverzeichnisse, die sich in den Eingängen der Gemeindegeschulhäuser befinden, Auskunft. Auch sind die Vorsteher zu gleicher Auskunft verpflichtet.

Beabsichtigen Eltern vor Schulbeginn nach einer Wohnung zu verziehen, die in einem andern Schulkommissionsbezirk liegt, so muß die Anmeldung beim Vorsteher dieser Kommission erfolgen.

Die Kommissionen erhalten Ende Februar und August Auszüge aus den von der Polizei geführten Listen über die im Laufe eines Schulhalbjahres schulpflichtig werdenden Kinder. Diese Listen dienen der Kommission nur zum nachträglichen Vergleich der angemeldeten Kinder; im übrigen ist es vornehmste Pflicht der Kommission, mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß alle schulpflichtigen Kinder zur Einschulung kommen, auch wenn sie nicht in der Liste aufgeführt sind. Auch ist die Kommission verpflichtet, alle diejenigen Einschulungen vorzunehmen, die von der Schuldeputation angeordnet werden.

Ist die Anmeldung nicht bis zum 15. März oder 15. September erfolgt, so sind die zur Anmeldung Verpflichteten durch Vordruck 25, der vom Boten auszutragen ist, hierzu aufzufordern. Bei Nichtbeachtung dieser Mahnung schult der Vorsteher das Kind ordnungsmäßig ein und benachrichtigt hiervon die Eltern. Seitens der Schule wird sodann das Verfahren wegen Schulveräumnis eingeleitet. Stellt es sich bei der Überbringung der Aufforderung heraus, daß die betreffende Familie verzogen ist, so setzt der Vorsteher auf den Vordruck 25 den Vermerk: „Nach Straße Nr. verzogen“ oder „Unbekannt verzogen“ und sendet diesen Schein an die Schuldeputation, welche die Wohnung ermittelt und der nun zuständigen Kommission Mitteilung macht. Ebenso ist zu verfahren, wenn Eltern ihren bevorstehenden Verzug dem Vorsteher mitteilen.

§ 26.

E i n s c h u l u n g.

Bei der Anmeldung eines Kindes zur Einschulung macht der Vorsteher die erforderlichen Eintragungen in das Einschulungsbuch (Vordruck 131) und füllt den Schulschein (Vordruck 28) aus (§ 29). Er nimmt Einsicht in den Impfschein und stellt fest, in welcher Religion das Kind zu unterrichten und welcher Schule es zuzuteilen ist. Mit dem Impfschein händigt er gleichzeitig dem Anmeldenden aus:

- a) den Vordruck 140 — Zuweisung des Kindes in die Bezirksschule (§ 27);

- b) den Vordruck 29 — Belehrungen für die Eltern schulpflichtiger Kinder;
- c) sofern § 31 in Betracht kommt — den Vordruck 160 — schulärztliche Untersuchung des Kindes.

Es empfiehlt sich, den Schulschein noch in Gegenwart des Anmeldenden auszufüllen (siehe § 29).

§ 27.

Bezirksschulen.

Jeder Schulkommission werden bestimmte Schulen als Bezirksschulen überwiesen.

Die Kommission ist verpflichtet, die Kinder ihres Bezirks grundsätzlich in die Bezirksschulen einzuschulen.

Ausnahmen sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Kinder mit körperlichen Gebrechen sind in die nächstgelegene Schule einzuschulen.
2. Kinder, deren ältere Geschwister bereits eine Schule besuchen, können auf Wunsch der Eltern derselben Schule oder der auf dem gleichen Grundstücke befindlichen Schule des anderen Geschlechts überwiesen werden, aber nur dann, wenn keine jüngeren, später schulpflichtig werdenden Geschwister vorhanden sind.

Liegt bei der Einschulung einer dieser Fälle vor, so ist der Grund kurz im Schulschein anzugeben.

Wird seitens der Eltern aus anderen Gründen die Einschulung in die Bezirksschule nicht gewünscht, so sind die Eltern mit ihrem Antrage an die Schuldeputation zu verweisen.

Die Direktoren der Bezirksschulen sind verpflichtet, jedes eingeschulte Kind unweigerlich aufzunehmen. Bei eintretender Überfüllung einer Klasse stellt der Direktor die erforderlichen Anträge bei der Schuldeputation.

Für katholische Kinder bestehen besondere katholische Schulen, von denen die zuständige Bezirksschule der Schulkommission durch die Schuldeputation ebenfalls überwiesen wird.

§ 28.

Impfschein und Geburtsurkunde.

Bei der Anmeldung ist der Impfschein des Kindes vorzulegen. Der Vorsteher stellt fest, ob der Impfpflicht genügt ist.

Dies ist der Fall, wenn

- a) bei einem Alter unter 12 Jahren das Kind einmal mit Erfolg oder dreimal ohne Erfolg geimpft ist,
- b) bei einem Alter über 12 Jahren die Wiederimpfung erfolgt ist oder in den letzten 5 Jahren die natürlichen Pocken überstanden sind.

Ein fehlender Impfschein ist einzufordern, doch soll hierdurch die Einschulung nicht verzögert werden; erforderlichenfalls ist im Schulschein der Vermerk „Impfschein hat nicht vorgelegen“ einzutragen.

Bestehen hinsichtlich des Geburtstages des Kindes oder über die Schreibweise des Namens Zweifel, so kann der Vorsteher die Beibringung der Geburtsurkunde des Kindes verlangen. Im Falle der Bedürftigkeit gibt der Bezirksvorsteher eine Anweisung zur kostenfreien Erlangung der Geburtsurkunde für die in Berlin geborenen Kinder — Vordruck 27 —. Verzögert sich die Beibringung dieser Urkunde, so ist das Kind trotzdem einzuschulen, der Schulschein aber erst nachträglich der Schule, welche hiervon kurz zu benachrichtigen ist, einzusenden.

§ 29.

Der Schulschein.

Der Schulschein ist bestimmt, das Kind während seiner ganzen Schulzeit zu begleiten. Die Ausfüllung des Schulscheines muß daher mit der größten Sorgfalt erfolgen, und zwar möglichst bei der Anmeldung des Kindes. Besonders ist auf richtige Schreibweise der Namen zu achten. Für die Schulkommission kommt nur die erste Seite des Schulscheins in Betracht, für dessen Ausfüllung nachstehendes zu beachten ist.

Über die Feststellung der Namen, des Geburtstages und darüber, ob der Impfpflicht genügt ist, gibt der § 28 Auskunft; über die Religion, in welcher das Kind zu erziehen ist, § 30. Ist ein Kind ungetauft, so wird im Schulschein als Religion des Kindes bei ehelichen Kindern die Religion des Vaters, bei unehelichen die der Mutter eingetragen. Der Geburtstag der für den Schulbesuch verantwortlichen Person ist nur nach Möglichkeit festzustellen.

Nachträgliche Änderungen im Schulschein sind nur in der Weise zulässig, daß die falsche Angabe dünn durchgestrichen und die

richtige Angabe in rot darüber gesetzt wird. Desgleichen sind fehlende Angaben in rot nachzutragen.

Bei der allgemeinen Einschulung zu Ostern und Michaelis werden die Schulscheine gesammelt und 2 Tage vor Schulanfang den Rektoren zugesandt.

Schulscheine sind niemals Schulkindern auszuhändigen.

Bei Einschulungen im Laufe des Schuljahres sind die Schulscheine sobald als möglich den Rektoren zuzustellen.

§ 30.

Feststellung der Bezirksschule und des Religionsunterrichts, in welchem ein Kind zu erziehen ist.

Nach Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt geblieben. Diese Vorschriften sind im allgemeinen Landrecht, Teil II, Titel 2 § 76—78 und 80—82 und in der Deklaration vom 21. November 1803 enthalten.

Für die Einschulung der Kinder sind danach folgende Bestimmungen maßgebend:

A. Im allgemeinen:

1. Entscheidend für die religiöse Erziehung eines Kindes ist
 - a) bei ehelichen Kindern: die Religion des Vaters,
 - b) bei unehelichen Kindern: die Religion der Mutter.
2. Ein Wechsel des Vaters ehelicher bzw. der Mutter unehelicher Kinder in der Religion zieht ohne weiteres auch einen solchen in der Religion des Kindes nach sich.
3. Nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre steht es lediglich in der Wahl des Kindes, zu welcher Religion es sich bekennen will.

B. im besonderen:

- I. Eheliche Kinder:
 - a) Solange die Eltern über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht einig sind, kann die Erziehung in einer anderen Religion als der des Vaters erfolgen. Behufs zweifelsfreier Feststellung ihres dahingehenden Willens empfiehlt es sich, daß die Eltern eine entsprechende Erklärung vor dem Richter oder Notar oder dem Vorsteher

des Polizeireviers, in dessen Bezirk ihre Wohnung liegt, abgeben. Diese Erklärung wird dem Schulschein beige fñgt.

Da von einer Einigkeit nur bei Lebzeiten beider Eltern die Rede sein kann, so verliert das Einverständnis seine Bedeutung mit dem Tode des Vaters oder mit der Scheidung der Ehe.

- b) Ein während der letzten Krankheit des Vaters erfolgter Religionswechsel ist für die religiöse Erziehung der Kinder ohne Bedeutung.
- c) Ist das Kind wenigstens das ganze letzte Jahr vor dem Tode des Vaters in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet worden, so muß der Unterricht darin auch nach dem Tode des Vaters fortgesetzt werden.

Beim Vorhandensein mehrerer Kinder muß der Religionsunterricht für jedes Kind ein Jahr lang erteilt sein, anderenfalls sind die Kinder, die wenigstens ein Jahr vor dem Tode des Vaters in dem Glaubensbekenntnis der Mutter unterrichtet sind, in deren Religion und die übrigen Kinder in dem Glaubensbekenntnis des Vaters zu erziehen.

Dabei ist zu beachten, daß hier ein planmäßiger Religionsunterricht Voraussetzung ist; die Taufe nach der Form des anderen Bekenntnisses oder eine Willenserklärung des Vaters genügen ebensowenig wie eine religiöse Unterweisung im Elternhause durch kindliche Gebete, Sprüche oder in Spielschulen oder in Kindergärten.

Der Glaubenswechsel, den die Mutter erst nach dem Tode des Vaters vornimmt, ist ohne Einfluß auf die religiöse Erziehung der Kinder.

II. Uneheliche Kinder:

Bei diesen ist das Bekenntnis der Mutter maßgebend, auch bei einem etwaigen Religionswechsel derselben.

- III. Durch nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung anerkannte Kinder, ebenso die an Kindesstatt angenommenen Kinder stehen den ehelichen gleich.
- IV. Kinder von Eltern, die anerkannten Religionsgemeinschaften nicht angehören, sind nach Wahl der Eltern in eine der Bezirksschulen einzuschulen.

C. In Zweifelsfällen ist die Angelegenheit unverzüglich der Schuldeputation vorzulegen.

§ 31.

Untersuchung durch den Schularzt.

Jedes schulpflichtig gewordene Kind ist vom Schularzt auf seine Schulfähigkeit zu untersuchen.

Die Untersuchung findet statt teils vor, teils nach Beginn des neuen Schulhalbjahres.

Im ersteren Falle händigt der Vorsteher jedem Anmelbenden den Vordruck 160 aus, damit das Kind dem Schularzt vorgeführt wird. Der Vorsteher vereinbart mit dem Schularzt, an welchen Tagen und in welcher Anzahl die Kinder zur Untersuchung erscheinen sollen, und übersendet diesem die Schulscheine der Kinder zur Eintragung des ärztlichen Befundes. Die Schulscheine der untersuchten Kinder gehen an den Vorsteher zurück.

Findet die allgemeine Untersuchung erst nach Schulbeginn statt, so läßt der Vorsteher nur diejenigen Kinder, die nach seinem Dafürhalten oder nach Angabe der Eltern nicht schulfähig erscheinen, vor Schulbeginn in gleicher Weise wie vorstehend dem Schularzt zuführen.

Die Schulscheine der Kinder, die vom Schularzt auf $\frac{1}{2}$ oder 1 Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden, bewahrt der Vorsteher auf und sorgt nach Ablauf der Frist unter Verwendung desselben Scheines für neue Einschulung. Ärztliche Überwachungsscheine werden dem Schulschein beigelegt.

Wird ein Kind länger als ein Jahr zurückgestellt, so ist der Schulschein der Schuldeputation zu übersenden, die weitere Bestimmung über das Kind treffen wird.

§ 32.

Blinde und taubstumme Kinder.

Blinde, stumme oder taube schulpflichtig gewordene Kinder werden der Schuldeputation gemeldet, welche für entsprechenden Unterricht der Kinder Sorge tragen wird.

§ 33.

Kinder von Ausländern.

Eine Verpflichtung zur Einschulung der Kinder von Ausländern besteht nicht. Die Kinder können aber auf Wunsch der Eltern,

sofern Platz vorhanden ist, eingeschult werden. Eltern und Kinder haben sich aber den bestehenden Bestimmungen unweigerlich zu unterwerfen.

§ 34.

Erfüllung der Schulpflicht in höheren oder Privatschulen.

Werden schulpflichtig gewordene Kinder in eine höhere oder Privatschule eingeschult, so sind die Leiter dieser Schulen verpflichtet, die Eltern anzuweisen, daß vor Schulbeginn der zuständigen Schulkommission Mitteilung gemacht und der Aufnahmeschein vorgelegt wird. Der Vorsteher nimmt Kenntnis durch Unterschrift und vermerkt die Einschulung im Einschulungsbuch. Ebenso erhält die Kommission Nachricht, wenn ein angemeldetes Kind nicht zum Aufnahmeterrnin erschienen ist.

Eltern, die ihren Kindern privaten Schulunterricht erteilen lassen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung der Schuldeputation. Diese Genehmigung ist der Schulkommission vorzuzeigen.

Verlassen schulpflichtige Kinder höhere Schulen oder Privatschulen, oder hört der Privatunterricht auf, so hat der Leiter des bisherigen Unterrichts der Schulkommission Nachricht zu geben, und die Schulkommission muß das Kind in eine Gemeindeschule einschulen.

Kinder, die wegen Überfüllung in eine höhere Schule nicht aufgenommen werden, können auf Antrag der Eltern von der Schuldeputation auf $\frac{1}{2}$ Jahr zurückgestellt werden. Die Kommission wird von der erteilten Genehmigung benachrichtigt und hat nun die spätere Einschulung des Kindes zu überwachen.

Die Eltern haben für die Beibringung des Aufnahmescheines der höheren Lehranstalt zu sorgen. Geschieht das nicht, so wird das Kind von der Kommission eingeschult, wovon den Eltern unverzüglich Mitteilung zu machen ist. Verfümt das betreffende Kind danach noch ohne genügenden Grund die Schule, so ist hierüber eine Verfümnisanzeige an die Schulpolizeiverwaltung einzureichen.

§ 35.

Einschulung der aus Erziehungsanstalten entlassenen schulpflichtigen Kinder.

Von der Entlassung eines schulpflichtigen Kindes aus einer Erziehungsanstalt, dem Waisenhause, Obdach usw. erhält die zu-

ständige Schulkommission, der die Einschulung obliegt, seitens der Anstalt Nachricht. Ein neuer Schulschein ist nur dann auszufertigen, wenn der erste Schulschein eines schon eingeschult gewesenen Kindes nicht beigebracht werden kann.

§ 36.

Einschulung in Hilfsschulen od. Nebenklassen.

Die Einschulung in Hilfsschulen, Nebenklassen oder in Klassen für Schwerhörige erfolgt nur durch die Schuldeputation.

§ 37.

Einschulung von Schifferkindern.

Die Schulkommissionen erhalten von der Schifffahrtspolizei Mitteilung von der Anwesenheit schulpflichtiger Kinder auf den in Berlin ankommenden Schiffen. Die Einschulung erfolgt in gewöhnlicher Weise.

§ 38.

Einschulung auswärts wohnender Kinder.

Kommen Kinder, die bei ihren Eltern in Vororten wohnen, zur Anmeldung, so sind die Eltern an die Ortsbehörde ihres Wohnsitzes zu verweisen, bei der ein Antrag auf Einschulung in eine Berliner Gemeindeschule gegen Zahlung eines Schulgeldes von 2,50 M monatlich zu stellen ist. Nur wenn die Ortsbehörde die Haftung für die Zahlung des Schulgeldes übernimmt, und wenn Platz in der Berliner Schule vorhanden ist, kann die Einschulung gestattet werden. Die Einschulung erfolgt durch die Schuldeputation ohne Mitwirken der Schulkommission. Den Schulschein stellt der Rektor aus.

§ 39.

Einschulung Berliner Waisen Kinder.

Berliner Waisen Kinder werden häufig in den Vororten in Pflege gegeben. Diese Kinder sind auf Antrag der Pflegeeltern ohne weiteres und sofort von der Kommission, welche der Wohnung des Kindes am nächsten liegt, einzuschulen, doch hat sich die Kommission durch Einsichtnahme in den Pflegeschein zu überzeugen, daß es sich wirklich um ein Berliner Waisenkind handelt.

§ 40.

Einschulung der von außerhalb zugezogenen
Kinder.

Die Einschulung der von außerhalb zugezogenen schulpflichtigen Kinder findet jederzeit statt und regelt sich in gleicher Weise wie die der schulpflichtig gewordenen Kinder.

Die Schulkommission erhält sowohl von der früheren Wohnsitzgemeinde durch die Schuldeputation einen Überweisungsschein der Kinder als auch von dem Polizeirevier der neuen Wohnung eine Mitteilung über den erfolgten Zuzug.

Die Einschulung ist sofort bei der Anmeldung des Kindes vorzunehmen und nicht von dem Vorhandensein der genannten Überweisungsscheine abhängig zu machen. Verzögert sich die Ausfertigung des Schulscheins aus irgendeinem Grunde, so ist das Kind trotzdem einzuschulen, dem Rektor der Bezirksschule aber kurz mitzuteilen, daß der Schulschein später ihm zugestellt wird.

§ 41.

Die Bewilligung von Vermitteln an bedürftige Kinder sowie die Mitwirkung der Schulkommission bei Prüfung der Gesuche um Befreiung vom Schulbesuch und bei Feststellung der Schulverschämnisse erfolgt auf Grund der betreffenden Sonderbestimmungen.

§ 42.

Schlußbestimmung.

Die „Instruktion für die Schulkommissionen“ vom 30. November 1874 sowie alle zu dieser erlassenen Abänderungsverfügungen werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Dienstsanweisung — dem 1. Mai 1911 — aufgehoben.

Berlin, den 24. März 1911.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

gez. Rirschner.

Nach den Beschlüssen der Gemeindebehörden vom $\frac{29. 6. 11}{17. 5. 12}$
wird vorstehende Dienstsanweisung wie folgt abgeändert:

Im § 2 Absatz 2 sind die Worte:
 „sowie bei der Wahl der Mitglieder“
 zu streichen;
 im § 5 Absf. 3 sind für die Worte:
 „Vorschläge machen“
 die Worte zu setzen:
 „Wünsche äußern.“

Berlin, den 27. Februar 1913.

Magistrat
 der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
 gez. Reich e.

**Geschäftsordnung für die Versammlung der Schulkommissionsvorsteher
 vom 30. Mai 1911.**

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Schulkommissionsvorsteher sowie deren Stellvertreter versammeln sich zum Zweck der einheitlichen und gedeihlichen Ausübung der nach § 23 der Dienstsanweisung für die Schulkommissionen Berlins dem Wirkungskreise der letzteren zugewiesenen Amtsbefugnisse dreimal im Jahre und zwar am dritten Dienstage der Monate Februar, Mai und Oktober, nachmittags 6 Uhr, in dem von der Schuldeputation dazu bestimmten Räume. Bei Behinderung eines Schulkommissionsvorstehers hat derselbe seinen Stellvertreter in Kenntnis zu setzen und zum Besuch der Versammlung aufzufordern. Außer den Vorstehern, deren Stellvertretern und den im § 2 genannten Personen haben andere Personen zu diesen Versammlungen keinen Zutritt.

Die Stellvertreter der Vorsteher haben das Recht, an den Verhandlungen teilzunehmen, doch üben sie das Stimmrecht nur dann aus, wenn der betreffende Vorsteher nicht anwesend ist.

§ 2.

Die Versammlungen finden in Anwesenheit mindestens eines Vertreters der städtischen Schuldeputation sowie der von ihr besonders beauftragten Personen statt.

Eine dauernde Verlegung des Tages und des Anfangs der Sitzungen kann nur durch Beschluß der Versammlung mit Zustimmung des Vertreters der städtischen Schuldeputation erfolgen.

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen kurz vor der Sitzung im Gemeindeblatt.

II. Von dem Vorstande.

§ 3.

Die Geschäfte dieser Versammlung werden durch einen Vorstand, bestehend aus:

einem Vorsitzenden,
zwei Stellvertretern desselben,
einem Schriftführer und
dessen Stellvertreter

geleitet. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Schulkommissionsvorsteher gewählt werden. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Neujahr auf die Dauer von drei Jahren. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Wahlzeit wieder wählbar und bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger in ihren Stellungen. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt als solches oder als Schulkommissionsvorsteher nieder, so erfolgt in der nächsten Sitzung eine Neuwahl für die noch laufende Wahlzeit.

§ 4.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für jedes derselben in einem besonderen Wahlgange durch Stimmzettel.

Die Wahl des Vorsitzenden leitet der bis dahin im Amt gewesene erste Stellvertreter, die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder der neugewählte Vorsitzende.

§ 5.

Die Wahlen erfolgen nach Stimmenmehrheit der zur Wahl berechtigten Anwesenden.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine ausreichende Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl über diejenigen zwei Personen geschritten, auf welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loß, welches durch einen der dazu ernannten Stimmenzähler zu ziehen ist.

§ 6.

Stimmzettel ohne den Namen eines Schulkommissionsvorstehers oder mit nicht hinreichend deutlicher Bezeichnung eines solchen, oder mit Namen von nicht zu der engeren Wahl gestellten Personen sind ungültig und werden von der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel vor Ermittlung der Stimmenmehrheit abgerechnet.

Die Wahl des Vorstandes kann auch — auf Antrag — durch Zurf erfolgen, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 7.

Die §§ 4, 5 und 6 sind vor jeder Wahl vorzulesen.

§ 8.

Der Vorsitzende beruft, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§ 9.

Der Vorsitzende hat die Tagesordnung für jede Sitzung aufzustellen und 14 Tage vor derselben der städtischen Schuldeputation mitzuteilen, der es überlassen bleibt, die Aufnahme noch anderer Gegenstände zu verlangen. Die alsdann festgestellte Tagesordnung wird im Gemeindeblatt veröffentlicht. Anträge und Mitteilungen, die auf die Tagesordnung Bezug haben, sind spätestens 3 Wochen vor der Sitzung an den Vorsitzenden schriftlich zu richten. Er ernannt, wenn er es für nötig erachtet, einen oder mehrere Berichterstatter zum Vortrag der Sache.

Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, bedürfen der Unterstützung von 5 Stimmen, um zur Beratung gestellt zu werden.

Alle eingegangenen Anträge werden in einer vom Vorsitzenden einzuberufenden Vorstandssitzung vorberaten.

§ 10.

Der Schriftführer hat in den Sitzungen den Bericht zu führen und die gefaßten Beschlüsse in denselben aufzunehmen. Der Bericht wird von dem Vertreter der städtischen Schuldeputation, dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und drei Mitgliedern der Versammlung nach Schluß der Sitzung sofort vollzogen und eine beglaubigte

Abschrift desselben am folgenden Tage der städtischen Schuldeputation eingesandt.

III. Bestimmungen über das Verfahren in den Sitzungen.

§ 11.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit und bestimmt die drei Mitglieder, welche den Sitzungsbericht unterschreiben sollen. Sie sind mit dem Vorsitzenden und dem Schriftführer für die Richtigkeit des Berichts verantwortlich und müssen daher der Sitzung möglichst ohne Unterbrechung beiwohnen. Danach teilt der Vertreter der städtischen Schuldeputation etwaige an die Versammlung eingegangenen Bescheide usw. mit.

§ 12.

Die Zulassung zum Wort erfolgt nach der vom Schriftführer aufgezeichneten Reihenfolge der eingegangenen Meldungen. Der Vertreter der städtischen Schuldeputation ist, jedoch ohne den Redner zu unterbrechen, berechtigt, jederzeit das Wort zu nehmen und muß ihm solches auf Verlangen sofort erteilt werden.

§ 13.

Außer der Reihe sofort nach der Meldung, jedoch ohne Unterbrechung des eben redenden Mitgliedes, erhält das Wort, wer:

- a) zum Zweck der Beachtung der Geschäftsordnung („zur Geschäftsordnung“) oder
- b) zum Zweck Stellung eines Antrages auf Vertagung oder Schluß der Verhandlung

das Wort erbittet.

Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach dem Schluß der Verhandlung, jedoch vor der Abstimmung, das Wort erteilt.

§ 14.

Ein Antrag auf Schluß unterbricht die Beratung und muß über ihn, nachdem die Liste der noch verzeichneten Redner verlesen ist und höchstens ein Redner dafür und einer dagegen gesprochen, die Entscheidung der Versammlung erfolgen.

Verlangt der Vertreter der städtischen Schuldeputation nach Schluß der Beratung das Wort, so ist diese wieder eröffnet.

§ 15.

Nach Schluß der Verhandlung schreitet der Vorsitzende zur Fragestellung. Bei Erinnerungen dagegen entscheidet die Versammlung sowohl über die Fassung als auch über die Reihenfolge der Fragen.

Über Anträge, welche der Vertreter der städtischen Schuldeputation stellt, muß abgestimmt werden.

§ 16.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so kann die Zählung, sowie die Gegenprobe verlangt werden und muß diese alsdann vorgenommen werden.

Namentliche Abstimmung findet nicht statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17.

Zur Feststellung tatsächlicher Verhältnisse sowie zur Vorberatung der Beschlüsse der Versammlung können auf Verlangen der letzteren Arbeitsausschüsse bestellt werden. Die Wahlen für dieselben erfolgen auf Vorschlag der Versammlung oder des Vorsitzenden durch Mehrheitsbeschluß.

§ 18.

Die an der Versammlung teilnehmenden Vorsteher der Schulkommissionen haben beim Eintritt in den Versammlungsraum, zur Feststellung ihrer Anwesenheit, die Nummer ihrer Schulkommission in die bereitstehende Urne einzulegen.

Berlin, den 30. Mai 1911.

Städtische Schuldeputation.

Hirsehorn.

Stadt- und Kreis Schulinspektoren.

Beschlüsse der Gemeindebehörden und Erlaß des Unterrichtsministers vom 14. Mai 1877 betreffend Anstellung von städtischen Schulinspektoren in den Akten: Städtische Schulinspektionen Nr. 1, Band I, Seite 46/76.

Das Anfangsgehalt der Schulinspektoren beträgt 6400 *M* und steigt in 12 Jahren in 6 Steigungen nach je 2 Jahren um je 400 *M* auf 8800 *M* (Vorlage des Magistrats Nr. 353 vom 11. April 1909. Stadtv.-Beschl. vom 24. Juni 1909, Prot.-Nr. 13 Ziffer 21, Gem.-Bl. S. 272).

Instruktion für die städtischen Schulinspektoren vom 12. Januar 1877*).

1. Für jeden Schulbezirk der Stadt wird ein Schulinspektor vom Magistrat nach Anhörung der Schuldeputation gewählt. Seine Anstellung wird erst gültig, wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium ihm den Auftrag zur Schulaufsicht erteilt hat. Eine Versetzung in ein seiner Qualifikation entsprechendes städtisches Lehramt muß er sich gefallen lassen. Ein Nebenamt oder eine Lehrtätigkeit an öffentlichen und Privatinsti-tuten darf er ohne unsere Genehmigung nicht übernehmen.

2. Der Schulinspektor ist der Schuldeputation unterstellt und sein nächster Vorgesetzter ist der Stadtschulrat.

3. Der Schulinspektor, ein von der Schuldeputation gewähltes Mitglied derselben und der Hauptlehrer bilden den Vorstand einer Gemeindefchule. Der Schulinspektor hat als erstes Mitglied den Vorsitz in demselben und übt diejenigen Funktionen aus, welche in der Hauptlehrerinstruktion dem Lokalschulinspektor zugewiesen sind.

4. In dem Vorstand der Privatschulen nimmt der Schulinspektor diejenige Stelle ein, welche in der „Instruktion für die Vorstände der Parochial- und Privatschulen in Berlin“ dem geistlichen Vorstandsmitgliede angewiesen ist.

5. Unter Berücksichtigung der den Hauptlehrern erteilten Instruktion hat der Schulinspektor in den Gemeindefschulen seines Bezirks die Ausführung der allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht und die Disziplin, sowie über die Obliegenheiten des

*) Nachträge.

zu 3. Durch die Dienst-anweisung für die Direktoren vom 29. 4. 95 ist der Vorstand der Gemeindefschulen beseitigt.

zu 4 u. 6. Die Aufsicht über die Privatschulen führt seit 1. 4. 09 das Königl. Prov.-Schulkollegium.

zu 5, 8 u. 9. Durch die Dienst-anweisung für die staatliche Kreis-schulaufsicht zu Berlin vom 1. 5. 08 ersetzt.

zu 10. Durch die dritte Anweisung zur Ausführung des Schulunter-haltungs-gesetzes vom 28. 7. 06 ersetzt.

Lehrpersonals zu vermitteln und zu überwachen und die Lehrer mit seinem Rat zu unterstützen. Er hat die Lektions- und Stundentabellen zu revidieren, die Anträge der Hauptlehrer und Beschwerden der Eltern mit seinem Urtheil zu versehen, muß jede Klasse mindestens einmal im Jahre einer eingehenden Revision unterwerfen, die Jahresprüfung abnehmen und den Jahresbericht in Gemeinschaft mit den beiden anderen Mitgliedern des Schulvorstandes erstatten.

6. In den Privatschulen seines Bezirks muß er diejenigen Revisionen ausführen, welche nach dem Urtheil der Schuldeputation zur Ausübung der ihr zustehenden Aufsicht erforderlich sind. Über die Jahresprüfung und den Jahresbericht gilt daselbe wie bei den Gemeindeschulen.

7. Die Ermittlungen, die aus besonderer Veranlassung in den Schulen seines Bezirks notwendig werden, muß der Schulinspektor nach dem Auftrage des Stadtschulrats ausführen.

8. Die Schulinspektoren treten unter dem Voritze des Stadtschulrats periodisch zu Konferenzen zusammen, in denen die Revisionsbefunde vorgetragen und die zur Verbesserung der Schulen erforderlichen Maßregeln beraten werden.

Die Mitglieder der Schuldeputation werden zu diesen Konferenzen eingeladen.

9. Die Schulinspektoren halten die zur pädagogischen und wissenschaftlichen Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen erforderlichen Konferenzen ab. Der Plan zu den wissenschaftlichen Konferenzen wird im Anfang jedes Jahres entworfen und die Lehrer werden für dieselben nicht nach Bezirken getrennt.

10. Die Schulinspektoren können zu den Sitzungen der Schuldeputation eingeladen werden, um an der Beratung pädagogischer Fragen, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

Berlin, den 12. Januar 1877.

Magistrat hiesiger königlicher Haupt- und Residenzstadt.

H o b r e c h t.

Bestätigt durch Erlass des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 30. April 1877. — J.-Nr. 5934 D. IV. —

**Dienstsanweisung für die staatliche Kreis Schulaufsicht in Berlin
vom 1. Mai 1908.**

I.

§ 1.

Die staatliche Kreis Schulaufsicht über das Berliner Volksschulwesen wird durch den Stadtschulrat kraft besonderen Auftrags und die Stadtschulinspektoren in ihrer Eigenschaft als staatliche Kreis Schulinspektoren geübt.

§ 2.

Der Stadtschulrat als staatlicher Aufsichtsbeamter und die Kreis Schulinspektoren sind dem Provinzial-Schulkollegium unterstellt. Die Übertragung ihrer Funktionen erfolgt auf Widerruf.

§ 3.

Der Stadtschulrat ist Organ der Aufsichtsbehörde in denjenigen Angelegenheiten, die den Bezirk Berlin angehen, sowie auch in solchen, die sich über einen einzelnen Kreis hinaus erstrecken. Er hat u. a. die Pflicht, für eine einheitliche Praxis der Kreis Schulinspektoren insoweit zu sorgen, als das Gesamtinteresse eine solche erfordert.

Die Kreis Schulinspektoren haben die besonderen Angelegenheiten ihrer Kreise gemäß den ihnen seitens des Stadtschulrats erteilten generellen Weisungen selbständig zu verwalten bzw. zu beaufsichtigen.

II.

§ 4.

Zu dem Geschäftsbereiche des Stadtschulrats gehören demgemäß bei den Gemeindeschulen insbesondere die allgemeinen Angelegenheiten des Lehrplans, des Unterrichtsbetriebes, des Schulbesuchs und der Schulzucht; ferner die Aufsicht über die Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses durch Gründung, Ausstattung und Unterhaltung von Schulen, sowie Anstellung und Besoldung von Lehrkräften seitens der städtischen Behörden.

§ 5.

Der Stadtschulrat kann zur Erfüllung seiner Aufgabe von den Kreis Schulinspektoren Ausschluß über alle Angelegenheiten ihrer Kreise verlangen, ist zur Revision aller Schulen befugt sowie zur Teilnahme

an den Konferenzen, welche die Kreis Schulinspektoren mit den Lehrerkollegien und den Direktoren ihrer Kreise veranstalten (§ 9), kann in diesen den Vorsitz übernehmen und hält seinerseits regelmäßige Konferenzen mit den Kreis Schulinspektoren ab. Findet er Verhältnisse, die seiner Ansicht nach der Abstellung oder Besserung bedürfen und kommt eine Einigung mit den Kreis Schulinspektoren nicht zustande, so hat er die Entscheidung des Provinzial-Schulkollegiums herbeizuführen.

In dringenden Fällen, die keinen Aufschub zulassen, trifft der Stadtschulrat die vorläufige Anordnung. Die von den Kreis Schulinspektoren für sämtliche Schulen ihres Kreises oder für einzelne Gruppen von Schulen zu erlassenden Zirkularverfügungen bedürfen der Zustimmung des Stadtschulrats.

Findet er, daß ein Kreis Schulinspektor seine Zuständigkeit überschreitet, so kann er dessen Anordnung bis zur Entscheidung des Provinzial-Schulkollegiums suspendieren.

§ 6.

Die bei ihm durchlaufenden schriftlichen Berichte der Kreis Schulinspektoren (§ 10) hat er nach Kenntnisaufnahme und gegebenenfalls mit seinem Gutachten ungefärbt der Stadtschuldeputation vorzulegen, welche dieselben dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen hat. Kann ein Gutachten, das dem Stadtschulrat oder der Schuldeputation notwendig erscheint, nicht alsbald erstattet werden, so ist die Erstattung bei der Weitergabe an das Provinzial-Schulkollegium vorzubehalten und baldigst nachzuholen.

§ 7.

Bei der Beurlaubung von Kreis Schulinspektoren, sowie bei der Regelung ihrer Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen vertritt er die Aufsichtsbehörde.

III.

§ 8.

Zu dem Geschäftsbereiche der Kreis Schulinspektoren, den sie mit der oben (§ 3) bezeichneten Maßgabe selbständig bearbeiten, gehören bei den Gemeindeschulen insbesondere:

I. die rein inneren Angelegenheiten, nämlich:

- a) die Überwachung der Schulen mit bezug auf den inneren Schulbetrieb, den Schulbesuch und die Schulzucht;
- b) die Überwachung der amtlichen und außeramtlichen Führung der Lehrkräfte mit der Befugnis, Disziplinarstrafen in Form von Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zum Betrage von 9 M über sie zu verhängen. Diese Strafverfügungen bedürfen der Zustimmung des Stadtschulrats, soweit Geldbußen verhängt werden. Abschrift der Strafverfügung ist gleichzeitig mit deren Erlaß, gegebenenfalls unter näherer Darlegung des Sachverhalts, dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen.

II. Ebenso haben die Kreis Schulinspektoren die staatliche Aufsicht bzw. Mitwirkung gemäß den geltenden Bestimmungen in allen denjenigen besonderen Angelegenheiten ihres Kreises zu üben, wo zugleich eine Zuständigkeit der städtischen Behörden begründet ist.

- a) So haben sie auf die Zuweisung der erforderlichen Lehrkräfte hinzuwirken und es bedarf ihrer Mitwirkung bei der Verteilung der letzteren auf die Schulen ihres Kreises sowie bei Veretzung derselben. Bei Veretzungen aus einem Kreise in einen anderen tritt an deren Stelle die Mitwirkung des Stadtschulrats, der die beteiligten Kreis Schulinspektoren zu hören hat.

Soll eine Veretzung aus disziplinarischen Gründen stattfinden, so ist an das Provinzial-Schulkollegium zu berichten. Der Entscheidung der letzteren bedarf es auch, wenn ein Einverständnis mit der städtischen Schuldeputation nicht hergestellt werden kann.

- b) Sie haben die Lehr- und Stundentabellen sowie die Pensenzverzeichnisse der einzelnen Schulen zu prüfen und zu genehmigen, vorbehaltlich der Zustimmung der Städtischen Schuldeputation, soweit die Bereitstellung etwa erforderlicher besonderer Mittel in Frage kommt.
- c) Sie haben über die Beschäftigung der ihnen zugewiesenen nicht festangestellten Lehrkräfte zu bestimmen, vorbehaltlich der Zustimmung der Städtischen Schuldeputation in den Fällen entgeltlicher Beschäftigung.
- d) Sie haben bei anzunehmender dauernder Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft auf deren Veretzung in den Ruhestand hinzuwirken.

- e) Sie haben auf Bereitstellung der erforderlichen Lehrmittel, Lernmittel und Geräte hinzuwirken.
- f) Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht sowie Beurlaubung von Schülfern bedarf ihrer Zustimmung.
- g) Sie haben auf den Zustand des Schulhauses, soweit er für Unterricht, Erziehung und Gesundheit von Bedeutung ist, zu achten und auf die Beseitigung etwaiger Mängel hinzuwirken.
- h) Bezüglich ihrer Mitwirkung bei der Beurlaubung der Lehrpersonen und der Regelung ihrer Vertretung sowie bezüglich der Übernahme von Nebenämtern seitens der Volksschullehrer gelten die Bestimmungen der 3. Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetz.

§ 9.

Die Kreis Schulinspektoren haben die Schulen ihres Kreises womöglich alle 2 Jahre, mindestens aber alle 3 Jahre eingehend zu revidieren und den Bericht darüber an die Schuldeputation gelangen zu lassen. Diese reicht die Berichte an das Provinzial-Schulkollegium weiter. Die Kreis Schulinspektoren haben mit den Lehrerkollegien der einzelnen Schulen und mit den Direktoren ihres Kreises je nach Bedürfnis Konferenzen zur Behandlung pädagogischer und didaktischer Fragen abzuhalten und ferner in besonderen Besprechungen mit den ihnen zugewiesenen Hilfskräften deren Einführung in die selbständige Lehrtätigkeit zu fördern.

§ 10.

Sie haben alle ihre schriftlichen Berichte an das Provinzial-Schulkollegium durch Vermittlung des Stadtschulrates einzureichen. Soll ein Bericht besondere Beschleunigung verlangen, so haben sie ihn unmittelbar einzusenden und gleichzeitig dem Stadtschulrat eine geeignete Mitteilung zu machen.

IV.

§ 11.

Das Provinzial-Schulkollegium behält sich vor, in geeigneten Fällen, auch in Einzelfällen, den Stadtschulrat mit besonderen Aufträgen zu versehen.

§ 12.

Durch diese Dienstanweisung werden die Rechte und die Tätigkeit der Schuldeputation betreffs ihrer Teilnahme an der Schulaufsicht nicht berührt.

Berlin, den 1. Mai 1908.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

IV 3866.

Trott zu Solz.

Inspizientin für den weiblichen Handarbeitsunterricht.

Die Einrichtung der Stelle ist vom Magistrat am 9. Oktober 1896 beschlossen und von der Stadtverordnetenversammlung durch Feststellung des Stadthaushaltsetats für 1897/98 — Spezialverwaltung 39 — genehmigt worden. Die Inhaberin der Stelle soll lebenslänglich mit den Rechten und Pflichten eines Gemeindebeamten angestellt werden. Das Gehalt der Inspizientin beträgt 3600 M (Vorlage 353 vom 11. April 1909, Stadt.-Beschl. vom 24. Juni 1909, Prot.-Nr. 13, Ziffer 22, Gem.-Bl. S. 272).

Dienstanweisung für die Inspizientin des Handarbeitsunterrichts in den Gemeindeschulen.

§ 1.

Die Inspizientin des Handarbeitsunterrichts ist berufen, den Handarbeitsunterricht in den Mädchenklassen der Gemeindeschulen zu revidieren und durch sachverständige Gutachten zu fördern.

§ 2.

Die Inspizientin ist der Schuldeputation unterstellt und muß die Weisungen des Stadtschulrats für das Volksschulwesen befolgen.

Den städtischen Schulinspektoren gegenüber fungiert sie als Sachverständige; sie muß sich bemühen, im Einvernehmen mit ihnen die Ausführung der über den Handarbeitsunterricht ergangenen Vorschriften zu überwachen, über die in ihm tätigen Lehrerinnen ein begründetes Urteil zu gewinnen und den Schulinspektoren des Kreises mitzuteilen.

§ 3.

Über die hier und anderwärts befolgten Unterrichtsmethoden muß sich die Inspizientin in beständiger Kenntnis erhalten. Geeignete

Vorschläge zur Verbesserung des Handarbeitsunterrichts muß sie der Schuldeputation vorlegen und über bemerkte Schäden rückhaltlos an die Schuldeputation berichten.

§ 4.

Die Inspizientin soll, sofern sie nicht durch besondere Aufträge von der Schuldeputation anderweitig in Anspruch genommen wird, an jedem regelmäßigen Schultage mindestens zwei Handarbeitsklassen revidieren. Über den Revisionsbefund muß sie wöchentlich nach einem vorgeschriebenen Formular an die Schuldeputation berichten.

Sie muß die von der Schuldeputation besonders angeordneten Revisionen zu den bestimmten Zeiten ausführen und an den von den Schulinspektoren angeordneten Probelektionen teilnehmen.

§ 5.

Die Inspizientin ist befugt, jede Handarbeitsklasse unangemeldet zu betreten, den Unterricht der Lehrerin zu beobachten und die Arbeiten der Schülerinnen zu prüfen. Sie kann von der Lehrerin verlangen, daß sie eine im regelmäßigen Lehrgange liegende Aufgabe bespreche und Durchgenommenes wiederhole; die Inspizientin ist auch befugt Fragen an die Schülerinnen zu stellen und den Unterricht selbst aufzunehmen. Ratschläge wird sie den Lehrerinnen außerhalb der Lehrstunde zukommen lassen.

Direkte Weisungen an die Lehrerinnen muß sie durch den Rektor oder den Schulinspektor und mit deren Einverständnis an die Lehrerinnen gelangen lassen.

Bei dem Revisionsgeschäft wird die Inspizientin der Lehrerin gegenüber mehr den Ton wohlwollenden Rates als den des Befehles einhalten.

Das gewonnene Urteil soll sie tunlichst dem Rektor mündlich mitteilen.

§ 6.

Die Inspizientin ist befugt, nötigenfalls eine Konferenz mit den Handarbeitslehrerinnen der revidierten Schule abzuhalten. Sie wird die Zeit der Konferenz mit dem Rektor verabreden; der Rektor ladet dann zu der Konferenz ein und ist berechtigt, an derselben teilzunehmen.

Über jede solche Konferenz ist in den regelmäßigen Revisionsberichten das Erforderliche zu bemerken.

§ 7.

Der Stadtschulrat wird in Zwischenräumen von 2 Monaten einen mündlichen Bericht über die Angelegenheiten des Handarbeitsunterrichts von der Inspektorin erfordern; in geeigneten Fällen wird er sie zu der Konferenz der Schulinspektoren einladen.

§ 8.

Urlaub wegen Krankheit oder wegen anderer Behinderung muß die Inspektorin bei der Schuldeputation beantragen.

In den Schulferien ist die Inspektorin von selbst beurlaubt, sofern nicht aus besonderen Gründen ein anderes bestimmt wird.

Berlin, den 23. Juni 1899.

Magistrat.

Revision des Zeichenunterrichts

Magistrat

Berlin, den 2. April 1905.

hiefiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

J.-Nr. 34 Sch. I. 05.

Vom 1. April 1905 ab haben wir den Professor an der Königlichen Kunstschule, Herrn Siegert, in Deutsch-Wilmersdorf, W. 50, Kulmbacher Str. 11 wohnhaft, mit der Revision des Zeichenunterrichts an den hiesigen Gemeindeschulen betraut. Dieser wird Ihnen von seiner Absicht, den Zeichenunterricht in der Ihnen unterstellten Schule zu revidieren, vorher Mitteilung machen. Zur Erleichterung der Revisionen wollen Sie die Zeichenstunden an den Revisionstagen tunlichst den Wünschen des Herrn Inspektors entsprechend legen.

Die Kontrolle wird sich auf den Unterricht sämtlicher Lehrkräfte, welche Zeichenunterricht erteilen, erstrecken.

Da aber ein Besuch aller Unterrichtsstunden nicht möglich sein wird, so wollen Sie die Sammlung und Vorlegung aller in den anderen Stunden gefertigten Zeichnungen veranlassen.

Anordnungen zu treffen ist Herr Professor Siegert nicht berechtigt; sollte er jedoch wünschen, im Anschluß an die Revision mit

den beteiligten Lehrkräften eine Konferenz abzuhalten, so wollen Sie eine solche einberufen und leiten.

Damit diesseits möglichst schnell Herrn Professor Siegert nach Beginn eines jeden Halbjahrs die Lage der Zeichenstunden in den einzelnen Schulen mitgeteilt werden kann, ist mit dem Stundenplane eine tabellarische Übersicht über die Lage der Zeichenstunden nach dem anliegenden Vordrucke der Schuldeputation einzureichen.

Wir erwarten, daß zwischen Ihnen und dem Lehrerkollegium, das Sie dementsprechend verständigen wollen, und Herrn Professor Siegert ein gutes Einvernehmen gepflegt wird.

gez. R i r s c h n e r.

An
die Herren Direktoren
der Gemeindeschulen.

Schulärzte.

Betr. Einrichtung der Stellen und Bemessung des Honorars siehe Vorlage des Magistrats vom 22. November 1898 — Vorl. Nr. 929 —, Stadtverord.-Beschl. vom 23. Februar 1899, Prot. Nr. 9, Mag.-Vorl. vom 15. Mai 1899, Stadtverord.-Beschl. vom 21. Dezember 1899, Prot. Nr. 12, Genehmigungsverfügung des Königlich-provinzialen Schulkollegiums nach eingeholter Ermächtigung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 20. Februar 1900 II 975, Mag.-Vorlage vom 28. März 1900, Stadtv.-Beschl. vom 19. April 1900 Prot. Nr. 20.

Beschluß der Stadtv.-Vers. vom 26. März 1903 Prot. Nr. 14 und Dienstsanweisung des Magistrats vom 3. April 1903.

Dienstsanweisung für die Schulärzte an den Gemeindeschulen zu Berlin.

1. Dem Schulärzte liegt ob, bei der Einschulung die Kinder auf ihre Schulfähigkeit zu untersuchen. Dem Schulärzte werden zu diesem Zwecke von dem Schulkommmissionsvorsteher bei der Anmeldung der Kinder und von dem Rektor beim Eintritt der Kinder in die Schule diejenigen zugesandt, welche bezüglich ihrer Schulfähigkeit als zweifelhaft erscheinen. Außerdem hat der Schularzt möglichst bald nach Beginn der Schule die Neuaufgenommenen zu untersuchen. Diese Untersuchungen müssen innerhalb der ersten sechs Wochen des Schulhalbjahrs beendet sein.

Die in der Regel in Gegenwart der Eltern bzw. der Erziehungsverpflichteten vorzunehmende Untersuchung erstreckt sich auf die körperliche und geistige Entwicklung und auf die Sinnesorgane, Atmungsorgane, Herz, Gliedmaßen, Mundhöhle, Wirbelsäule, bei Knaben auch auf den Bauch (Bruchpforten). Die als nicht schulfähig erkannten Kinder sollen zunächst auf ein halbes Jahr, nötigenfalls auf längere Zeit zurückgestellt und nach Ablauf dieser Zeit von neuem untersucht werden.

Über diejenigen Kinder, welche als schulfähig, aber nicht als völlig gesund ermittelt werden und welche beim Unterrichte besonders berücksichtigt werden sollen (beim Turnen, beim Gesang) oder eines besonderen Sitzplatzes bedürfen (wegen Gesichtszug- oder Gehörfehler usw.) ist ein besonderer Schein — Überwachungsschein — auszustellen, welcher vom Klassenlehrer des Kindes aufzubewahren ist. Diese Kinder sollen vom Schularzte fortlaufend beobachtet werden.

2. Der Schularzt hat die Prüfung der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder auf körperliche und psychische Mängel, insbesondere auch auf etwaige Fehler an den Sinnesorganen, vorzunehmen.

3. Der Schularzt hat die Prüfung der für den Stotterunterricht vorgeschlagenen Kinder besonders bezüglich der Atmungsorgane vorzunehmen.

Sowohl über die für die Nebenklassen als für die Stottererkurse untersuchten Kinder sind besondere Fragebogen auszufüllen. Die Untersuchungen sollen in der Regel in Gegenwart der Eltern in der Wohnung des Arztes stattfinden.

4. Der Schularzt hat auf Ersuchen der Schulkommission die Untersuchung von angeblich durch Krankheit am Schulbesuch verhinderten Kindern, wenn Verdacht auf ungerechtfertigtes Fernbleiben besteht, vorzunehmen, um festzustellen, ob die Schulversäumnis gerechtfertigt ist. Sind ärztliche Atteste vorhanden, so sollen solche Prüfungen auf Veranlassung der Schulkommission nur dann vorgenommen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Prüfung erforderlich erscheinen lassen.

5. Der Schularzt ist verpflichtet zur Abgabe von schriftlichen von der Schul-Deputation erforderten Gutachten

- a) über den Gesundheitszustand einzelner Kinder,
- b) über das Vorhandensein von ansteckenden Krankheiten,

- c) über vermutete, die Gesundheit der Lehrer oder Schüler benachteiligende Einrichtungen des Schulhauses und seiner Geräte.

6. Der Schularzt ist verpflichtet, über krankheitsverdächtige Kinder, welche ihm vom Rektor zur Untersuchung zugesandt werden, Gutachten abzugeben, bei dauernden Krankheitszuständen Krankheitscheine auszustellen.

7. Der Schularzt hat die Schule mindestens zweimal halbjährlich zu besuchen. Die Zeit ist im Einvernehmen mit dem Rektor zu wählen. Bei diesen Besuchen hat der Schularzt die Aufgabe,

- a) das Schulhaus und die Klassenträume bezüglich der hygienischen Verhältnisse zu untersuchen und den Rektor bezüglich der Ausführung hygienischer Maßregeln zu beraten,
- b) die Kinder bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu beobachten. Besonders zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder, über welche Überwachungsscheine vorhanden sind. Über Kinder, welche als nicht völlig gesund, als berücksichtigungsbedürftig ermittelt werden, sind Überwachungsscheine auszustellen.

Vorgefundene hygienische Mißstände sind der Schul-Deputation mitzuteilen.

Außer den Gemeindeschulen kann dem Schularzte der Besuch der Nebenklassen und der Stottererkurse, sowie auch der einmal jährlich vorzunehmende Besuch der höheren Töchterschulen, Realschulen, Fortbildungsschulen usw. übertragen werden.

8. Der Schularzt ist verpflichtet, bei auftretenden Infektionskrankheiten und in sonstigen dringenden Fällen auf Ersuchen des Rektors in der Schule zu erscheinen.

9. Die Schulärzte haben bis spätestens 15. April einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit in dem abgelaufenen Schuljahr einzureichen.

10. Die ärztliche Behandlung erkrankter von ihm untersuchter Kinder ist dem Schularzte nicht gestattet.

11. Die Schulärzte werden periodisch zu Beratungen berufen, welche von einem dazu vom Vorsitzenden der Schul-Deputation bestimmten Mitgliede der Schul-Deputation geleitet werden.

12. Die in amtlicher Eigenschaft gemachten Beobachtungen dürfen nur nach Genehmigung des Vorsitzenden der Schul-Deputation veröffentlicht werden.

13. Ist der Schularzt länger als vierzehn Tage während der Schulzeit verhindert, seine Tätigkeit auszuüben, so hat er für kostlose Vertretung durch einen anderen Schularzt zu sorgen und der Schul-Deputation und dem Rektor von dieser Vertretung Mitteilung zu machen.

14. Die Schulärzte sollen in der Nähe der Schulen wohnen, für die sie bestellt sind.

Sie haben nicht die Eigenschaft von Gemeindebeamten im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899.

Der Dienstvertrag kann nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung seitens des Schularztes oder seitens des Magistrats aufgehoben werden.

Berlin, den 3. April 1903.

Magistrat

hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

Dazu Beschluß der Stadtv.-Vers. vom 26. März 1903.

B.

- I. Die Versammlung nimmt Kenntnis von dem vorgelegten Berichte über die Tätigkeit der Schulärzte in der Zeit vom 1. Juni 1900 bis 1. Juni 1902, sowie von der neuen Dienstanzweisung für die Schulärzte an den Gemeindeschulen zu Berlin.
- II. Die Versammlung genehmigt die Erhöhung der Zahl der Schulärzte von 12 auf 36 — nicht nach der Magistratsvorlage von 12 auf 30 — und ist mit der Festsetzung des jährlichen Honorars von 2000 M für jeden derselben einverstanden.
- C. Gleichzeitig ersucht die Versammlung den Magistrat,
 - a) dafür Sorge zu tragen, daß die Ämter des Armenarztes und des Schularztes in der Regel nicht in einer Person verbunden seien,
 - b) in Nr. 1 Abs. 2 der Dienstanzweisung (Anlage B) zwischen „Gliedermaßen“ und „Wirbelsäule“ das Wort „Mundhöhle“ einzuschalten.

Seit 1. 4. 1909 sind 50 Stellen für Schulärzte vorhanden.

Lehrpersonal.**Prüfungen.**

Bestimmungen betr.

- die erste Lehrerprüfung vom 15. Oktober 1872 (Zentr.Bl. S. 634) und Erlaß vom 1. Juli 1901 (Zentr.Bl. S. 641);
- die zweite Lehrerprüfung vom 13. Juli 1912 (Zentr.Bl. S. 113);
- die Mittelschullehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentr.Bl. S. 649), dazu Erlaß vom 7. März 1912 (Zentr.Bl. S. 387);
- die Rektorprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentr.Bl. S. 659);
- die Zeichenlehrerprüfung vom 31. Januar 1902 (Zentr.Bl. S. 276), dazu Erlaß vom 12. Dezember 1911 (Zentr.Bl. 1912, S. 195);
- die Turnlehrerprüfung vom 15. Mai 1894 (Zentr.Bl. S. 440);
- die Prüfung der Lehrerinnen vom 11. Januar 1911 (Zentr.Bl. S. 222 ff.). Hierzu Erlaß vom 26. April 1911 (Zentr. Bl. S. 384), 15. Februar 1912 (Zentr.Bl. S. 320) und 24. Juni 1912 (Zentr.Bl. S. 554);
- die Zeichenlehrerinnenprüfung vom 31. Januar 1902 (Zentr.Bl. S. 276), dazu Erlaß vom 25. April 1912 (Zentr.Bl. S. 440);
- die Turnlehrerinnenprüfung vom 15. Mai 1894 (Zentr.Bl. S. 443), dazu Erlaß vom 24. Januar 1910 (Zentr.Bl. S. 323);
- die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde vom 18. Mai 1908 (Zentr.Bl. S. 607), dazu die Erlasse
- vom 7. Dezember 1909 (Zentr.Bl. S. 294 — 1910),
 - vom 5. Februar 1910 (Zentr.Bl. S. 324),
 - vom 31. Mai 1910 (Zentr.Bl. S. 590),
 - vom 28. September 1910 (Zentr.Bl. S. 857),
 - vom 25. Oktober 1910 (Zentr.Bl. S. 913),
 - vom 8. März 1911 (Zentr.Bl. S. 354),
 - vom 28. März 1911 (Zentr.Bl. S. 385),
 - vom 1. März 1912 (Zentr.Bl. S. 387),
 - vom 14. Juni 1912 (Zentr.Bl. S. 552);
- die Prüfung für Organisten und Chordirigenten vom 6. Juni 1912 (Zentr.Bl. S. 500).
-

Beschäftigung vor der Anstellung.

Grundsätze für die Beschäftigung nicht angestellter Lehrerinnen im Berliner Gemeindefchuldienst vom 29. März 1911, ergänzt durch Verfügung vom 12. Juni 1911.

1. Junge Lehrerinnen, welche in Berlin wohnen und die Prüfung für höhere und mittlere Mädchenschulen oder für Volksschulen bestanden haben, können für Vertretungen im Berliner Gemeindefchuldienst vorgemerkt werden; ebenso können junge in Berlin wohnende Lehrerinnen in die Liste der Bewerberinnen um Vertretungen im technischen Unterricht eingetragen werden, wenn sie mindestens zwei technische Prüfungen für Turn-, Handarbeits-, Zeichen- oder Hauswirtschaftslehrerinnen bestanden haben mit der Einschränkung, daß die Hauswirtschafts- in Verbindung mit der Turnlehrerinnenprüfung allein nicht genügt. Lehrerinnen mit drei technischen Prüfungen werden bevorzugt.

2. Solche Bewerberinnen können als Vertreterinnen eingestellt und — möglichst ihrer Wohnung entsprechend — einem bestimmten Schulkreise überwiesen werden.

Die Beschäftigung als Vertreterin erfolgt jedoch erst auf Grund eines vom Königlichen Provinzialschulkollegium zu erteilenden Lehrauftrages, der von der Schuldeputation für die Lehrerinnen nach dem jeweiligen Bedarf und dann in der Reihenfolge ihrer Notierung in der Bewerberinnenliste beantragt wird.

3. Die Einstellung als Vertreterin gibt keinerlei Anspruch auf spätere feste Anstellung.

4. Jede Vertreterin muß, ehe ihr Vertretungen übertragen werden dürfen, während 10 Unterrichtswochen in wöchentlich 12 Stunden an einer vom zuständigen Schulinspektor zu bestimmenden Schule nach dessen Weisungen hospitieren, damit sie den Schulbetrieb in den Berliner Gemeindefschulen kennen lernt.

Für Lehrerinnen, die bereits ein Jahr und länger im Schuldienste standen, kann diese Zeit auf 5 Unterrichtswochen ermäßigt werden.

5. Nach Ablauf dieser Vorbereitungszeit können den Vertreterinnen, soweit ein Bedürfnis vorliegt, in der Regel bis zur Dauer von 2 Jahren zunächst Überstunden oder kürzere Vertretungen in nicht voller Stundenzahl gegen Bezahlung übertragen werden.

Nach dieser Zeit werden sie bei Bedarf zu längeren Vertretungen mit möglichst voller Stundenzahl herangezogen. Die Vergütung

der Über- und Vertretungsstunden erfolgt nach Maßgabe des Etats und der Grundsätze zur Ausführung des Etats.

Nach Ablauf längerer d. h. wenigstens 4 Wochen dauernder Vertretungen berichtet der zuständige Rektor an den Schulinspektor über Pünktlichkeit, Fleiß, Geschick und Leistungen der Vertreterin, die verpflichtet ist, jedes Semester mindestens eine Übungslektion zu halten. Bei länger als 3 Monate dauernden Vertretungen im Handarbeitsunterricht ist die technische Inspizientin durch das Bureau zu benachrichtigen.

6. Erst wenn die wissenschaftliche Vertreterin eine technische Prüfung (für Turnen, Handarbeit, Hauswirtschaft, Zeichnen oder Gesang) abgelegt und dies der Schuldeputation durch Vorlegung des Originalzeugnisses nebst einfacher Abschrift nachgewiesen hat, kommt sie, sofern das Urteil des zuständigen Schulinspektors über sie günstig lautet, für die Anstellung als Gemeindefchullehrerin in Frage.

Sie wird in diesem Falle nach Maßgabe der vakanten Stellen und in der Reihenfolge ihrer Anciennität, welche sich nach dem Tage der Ausfertigung des Lehrauftrages bestimmt, der Schuldeputation zur Wahl als Gemeindefchullehrerin vorgeschlagen.

Die Wahl der technischen Vertreterinnen, welche die in Nr. 1 erwähnten Prüfungen bestanden haben, zu Fachlehrerinnen erfolgt, wenn der zuständige Schulinspektor und die technischen Inspizienten für Handarbeit und Turnen bzw. für Zeichnen über sie günstig berichten, nach denselben Grundsätzen.

Bei Privatschullehrerinnen, die nicht unmittelbar vorher im Gemeindefschuldienste beschäftigt waren, wird die Wahl zur Gemeindefchullehrerin von dem günstigen Ausfall einer Probelektion abhängig gemacht.

7. Privatschullehrerinnen, die vertretungsweise zur Beschäftigung in den Gemeindefschuldienst übertreten, kann die Hälfte ihrer Privatschuldienstzeit auf die nach Nr. 6 sich regelnde Anciennität angerechnet werden.

Berlin, den 29. März 1911.

Städtische Schuldeputation.

Hirseborn.

Fischer.

J.-Nr. 39 Sch. I. gen./11.

Die Lehrerinnen, die einen vierjährigen Kursus im höheren Lehrerinnenseminar mit Erfolg durchgemacht haben, brauchen nur noch 5 Wochen zu hospitieren.

Berlin, den 12. Juni 1911.

Städtische Schuldeputation.

J.Nr. 710 Sch. I. gen./12.

Militärdienst der Lehrer.

Ministerial-Erlass vom 15. Februar 1900 II III C Nr. 260 und Verfügung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums vom 28. Februar 1900 Nr. II 1013.

Mit dem Beginn dieses Jahres ist der Allerhöchste Erlass vom 27. Januar 1895 — Zentralblatt f. d. gef. Unterr.-Wew. in Preußen 1895, S. 342 — in Kraft getreten.

Für die Volksschullehrer und die Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, hat die bisherige Abkürzung der aktiven Dienstzeit auf die Dauer von 10 Wochen aufgehört. An ihre Stelle ist vom 1. Januar 1900 ab die einjährige aktive Dienstzeit gesetzt.

Zur Durchführung dieser Neuordnung sind in militärischer Hinsicht die in der Anlage aufgeführten, durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. Februar 1900 genehmigten Bestimmungen ergangen, welche durch das A.-B.-Bl. und den Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Den Königl. Provinzial-Schulkollegien und den Königl. Regierungen fällt die Aufgabe zu, die ihnen unterstellten Aufsichtsorgane, namentlich die Seminar Direktoren und die Kreis-Schulinspektoren unverzüglich auf diese Bestimmungen hinzuweisen und ihnen zur Pflicht zu machen, dieselben mit den beteiligten Volksschullehrern und den Kandidaten des Volksschulamtes sofort und künftig alljährlich zur rechten Zeit unter Bezugnahme auf Wehr- und Heerordnung eingehend zu besprechen.

Insbesondere werden die Seminar Direktoren den Inhalt der Bestimmungen den Zöglingen des Oberkurses ausführlich zu erläutern und dieselben mit entsprechenden Weisungen zu versehen haben.

Dabei ist folgendes sorgfältig zu beachten:

1. Die Bestimmungen über die Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle, sowie über die Zurückstellungen vom aktiven Militärdienst bleiben auch ferner in Kraft.

2. Die Seminar Direktoren haben jährlich und zwar je nach Lage der Prüfungstermine vor den im Februar — bei Osterprüfungen — oder vor den im August — bei Herbstprüfungen — stattfindenden außerterminlichen Musterungen das Verzeichnis derjenigen Zöglinge des Oberkursus, die nach der nächsten Entlassungsprüfung voraussichtlich mit dem Lehrerzeugnis entlassen werden, unter genauer Altersangabe, der Ersatzkommission des Seminarortes zu Händen des Bezirkskommandos mitzuteilen.

Hierbei sind die Zöglinge, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst nach bestandener Seminarprüfung zu erwerben in der Lage sind und denselben nachzuzufuchen beabsichtigen, besonders zu bezeichnen.

3. Bezüglich derjenigen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen wollen oder genügen (vergl. Nr. 1 der Bestimmungen) bleibt der Kundenerlaß vom 16. September 1896 — U. III.B. 2506 — Zentralblatt f. d. ges. Unterr.-Werm. in Preußen 1896 S. 662 — in Kraft.

4. Den beteiligten Lehrern und Lehramtsaspiranten ist in ihrem eignen Interesse dringend zu empfehlen, daß sie ihre aktive Dienstpflicht baldigst und soweit möglich im unmittelbaren Anschluß an ihre Seminarzeit erfüllen.

Denn wie bei den übrigen Staatsbeamten wird fortan die Anstellung der Volksschullehrer erst erfolgen können, wenn sie ihre aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine erfüllt haben oder wenn sie von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit sind.

Die Königlichen Regierungen werden zugleich die Berufungsberechtigten eintretendenfalls auf die vorstehende Voraussetzung der Anstellungsfähigkeit aufmerksam zu machen haben, ohne deren Erfüllung der Berufung eine Folge nicht gegeben werden kann.

5. Um jedoch diejenigen Lehrer usw., welche nach den früheren Bestimmungen alsbald zur einstweiligen Anstellung gelangen können, nicht schlechter zu stellen, verpflichte ich die Königlichen Regierungen, dafür Sorge zu tragen,

- a) daß diejenigen Lehramtsbewerber, über welche nach § 28⁴ der Wehrordnung eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen worden ist, und die deshalb nicht in die Lage kommen, bei dem ersten Termine nach bestandener Seminar-Entlassungsprüfung in das aktive Heer einzutreten, möglichst bald auftragsweise im Schuldienste voll beschäftigt und daß in gleicher Weise diejenigen behandelt werden, welche vorzeitig aus dem aktiven Dienste entlassen worden sind (§ 28² und 5a der Wehrordnung);
- b) daß diese Schulamtsbewerber bei auftragsweiser Beschäftigung zur Verwaltung unbefetzter Schulstellen dieselben Bezüge erhalten, welche sie bei einer einstweiligen Anstellung in dem von ihnen versehenen Amte — § 3 des Befoldungsgesetzes vom 3. März 1897 (Ges.-S. S. 25) — erhalten haben würden. In derartigen Fällen findet der Erlaß vom 25. Februar 1897 — U. III. C. 443 — Zentralblatt f. d. gef. Unterr.-Verw. in Preußen S. 312 — keine Anwendung, da den Schulverbänden eine Ersparnis im Vergleich zu der einstweiligen Besetzung der Lehrerstellen nicht erwächst.

6. Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen werden durch die Seminar Direktoren oder Kreis-Schulinspektoren die in den aktiven Dienst eintretenden Schulamtsbewerber darauf hinzuweisen haben, daß es in ihrem eigenen Interesse liege, sich rechtzeitig vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit bei den Berufungsberechtigten um Schulstellen zu bewerben.

Die Königlichen Regierungen selbst aber werden dafür sorgen müssen, daß die nach Ableistung ihrer aktiven Militärpflicht zu ihrem Berufe zurückkehrenden jungen Lehrer usw. sofort im Schuldienste Beschäftigung finden, damit Unterbrechungen „der Beschäftigung im öffentlichen Schuldienste“ und damit zugleich spätere Schädigungen hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit vermieden werden.

S t u d t.

An die
Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und die Königlichen Regierungen.

Abschrift unter Beifügung eines Exemplars der erwähnten Bestimmungen zur Kenntnis mit dem Auftrage, die in Betracht kommenden jungen Lehrer in geeigneter Weise belehren zu lassen.

Wir setzen voraus, daß die Schul-Deputation bereit ist, diejenigen Lehrer, welche nur aus dem Grunde noch nicht zur Anstellung kommen können, weil die Frage der Militärdienstpflicht für sie nicht erledigt ist, auftragsweise im Schuldienste voll zu beschäftigen und ihnen die in der Besoldungsordnung vom 29. September

1898 festgesetzten Bezüge für einstweilig angestellte
20. Oktober

Lehrer (1392 M.) zuzubilligen, sowie ferner, daß die Schul-Deputation die nach Ableistung ihrer aktiven Militärpflicht zu ihrem Berufe zurückkehrenden jungen Lehrer, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Bedenken entgegenstehen, alsbald wieder in den hiesigen Schuldienst wird aufnehmen bzw. zur Anstellung bringen wollen.

Einer Mitteilung sehen wir baldigst entgegen.

L u c a n u s.

Zu Nr. II 1013.

Bestimmungen über die Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts vom Jahre 1900 ab.

1. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen wollen oder genügen, finden die in der Wehr- und Heerordnung enthaltenen Bestimmungen über „Einjährig-Freiwillige“ Anwendung.

2. Alle übrigen Volksschullehrer usw., welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, sind vom Jahre 1900 ab nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve zu beurlauben.

3. Sofern sie nicht schon beim Ober-Ersatzgeschäft ausgehoben werden, sind sie durch die zuständigen Ersatz-Kommissionen (W.-D. § 26, 2 und § 25, 2, 4 — für noch nicht im militärpflichtigen Alter befindliche Bewerber sinngemäß angewandt —) im Februar oder August außerterminlichen Musterungen zu unterwerfen.

4. Ihre Einstellung findet möglichst unmittelbar an dem nach dem Seminar-Schlußtermin folgenden 1. April oder 1. Oktober statt. Schwierigkeiten, die ihrer sofortigen Einstellung zu diesen Zeiten aus den Vorschriften über die Lösung erwachsen, können sie durch Verzicht auf die Vorteile der Lösung (Wehrordnung § 63, 8 § 66, 2) begegnen.

Noch nicht militärpflichtige taugliche Volksschullehrer usw. dürfen sich zum Dienstantritt freiwillig bereit erklären. Der Ausstellung eines Meldescheins bedarf es in diesem Falle nicht.

5. Ein Recht auf die Wahl des Truppenteils haben die einzustellenden Lehrer usw. nicht, vielmehr werden sie durch die Generalkommandos bzw. die Großherzoglich Hessische (25.) Division auf die Infanterie-Truppenteile ihres Bezirks verteilt. Dabei ist den Wünschen der Lehrer möglichst Rechnung zu tragen.

6. Wegen Anrechnung der eingestellten Lehrer usw. auf die Rekrutenzahlen wird durch die alljährlichen Rekrutierungsbestimmungen das Weitere festgesetzt werden.

7. Die demselben Truppenteil überwiesenen Lehrer usw. sind grundsätzlich gemeinschaftlich unterzubringen, soweit dies nach § 21, 2 der Garnison-Verwaltungsordnung gestattet ist. Sie nehmen, soweit möglich, an der Rekrutenausbildung der Einjährig-Freiwilligen teil, treten alsdann in die Kompanie ein und sind, insoweit sie sich nach ihrer militärischen Beanlagung und ihrem Dienstalter hierzu eignen, nach Anordnung der Regimentskommandeure zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes auszubilden.

Ihre Verwendung in den Geschäftszimmern ist ausgeschlossen.

Diejenigen Volksschullehrer usw., welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnisse erworben haben, dürfen nach mindestens sechsmonatiger Dienstzeit zu überzähligen Gefreiten ernannt,

diejenigen, welche bei musterhafter Führung und Haltung Hervorragendes geleistet haben, bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste ausnahmsweise zu überzähligen Unteroffizieren befördert,

diejenigen, welche sich nach dem Urteile der Vorgesetzten zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes eignen, als Unteroffiziersaspiranten entlassen werden.

8. Hinsichtlich der Heranziehung zu Übungen im Beurlaubtenstande werden die unter Ziffer 2 genannten Volksschullehrer usw.

wie die übrigen Mannschaften behandelt. Sie dürfen gelegentlich der Übungen befördert werden.

9. Die Heerordnung wird wie folgt geändert:

§ 13, 2 lautet:

„Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (W.-D. § 9, 1) werden bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt. Die Zeit eines Urlaubs von mehr als vierzehntägiger Dauer findet auf die einjährige aktive Dienstzeit keine Anrechnung. Die näheren Bestimmungen geben die Generalkommandos.“

Im § 29, 1 Anmerkung und im § 40, 3 ist „gemäß § 13, 2“ zu streichen. (Hiernach behalten die bisherigen Übungsbestimmungen für Volksschullehrer usw., welche 10 Wochen aktiv gedient haben, Gültigkeit.)

10. Die Änderung der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

**Schreiben der städtischen Schuldeputation an das Königliche Provinzial-
Schulkollegium vom 8. April 1900 1205 Sch. I. 00 in actis Lehrer-Generalia 36.**

Wir sind bereit, diejenigen Lehrer, welche nur aus dem Grunde noch nicht zur Anstellung kommen können, weil die Frage der Militärdienstpflicht für sie nicht erledigt ist, auftragsweise im Schuldienste voll zu beschäftigen und ihnen die in der Besoldungsordnung vom 29. September/10. Oktober 1898 festgesetzten Bezüge für einseitweilig angestellte Lehrer (1392 M.*) zuzubilligen.

Von den vor dem Eintritt in den aktiven Militärdienst bei uns beschäftigten jungen Lehrern, welche mutmaßlich nach der Ableistung ihrer aktiven Militärpflicht zu uns zurückkehren werden, werden wir eine Liste führen, um sie in dem hiesigen Schuldienste, soweit Bedenken nicht entgegenstehen und geeignete Stellen vakant sind, in den Schuldienst alsbald wieder aufnehmen bzw. zur Anstellung bringen zu können.

Den in Betracht kommenden Bewerbern werden wir die in einem Exemplar beigefügte Belehrung zugehen lassen.

*) Nach der geltenden Besoldungsordnung betragen diese Bezüge 1660 M.

Warnung vor körperlichen Züchtigungen.

Die gesetzliche Schranke für die in unsern Schulen körperlichen Züchtigungen ist durch § 50 des zwölften Titels im zweiten Teil des Allgemeinen Landrechts gegeben, welcher lautet:

„Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausgedehnt werden“.

Durch die Ministerialerlasse vom 3. April und 22. Oktober 1888 sind „alle allgemeinen Verfügungen, welche dem den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechte engere Grenzen ziehen, als es bestehende Gesetze tun“, ausdrücklich aufgehoben, „um die Lehrpersonen davor zu schützen, daß sie, auch wenn eine strafbare körperliche Mißhandlung nicht stattgefunden hat oder wenn nur ein disziplinarisch zu ahnender pädagogischer Mißgriff vorliegt, der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt werden“. Es sollte aber durch diese Verfügungen in den bis dahin für die Handhabung des Züchtigungsrechtes maßgebend gewesenen pädagogischen Grundsätzen nichts geändert werden.

Wenn wir unter diesen Umständen auch von *U n o r d n u n g e n* bezüglich der körperlichen Züchtigungen absehen müssen, so halten wir uns doch im Interesse der zahlreichen alljährlich in unseren Schuldienst eintretenden jungen Lehrer und Lehrerinnen, die mit unsern großstädtischen Verhältnissen nicht genügend vertraut sind, für verpflichtet, auf die Gefahren der körperlichen Züchtigung bei unseren Gemeindeschulkindern hinzuweisen.

Die Zahl der schwächlichen, blutarmen und nervösen Kinder ist in unsern Gemeindeschulen verhältnismäßig hoch. Eine an sich sehr mäßige Züchtigung, die einem kräftigen Knaben keinen Schaden zufügt, wird bei einem geschwächten oder nervösen Knaben schwere körperliche oder seelische Störungen verursachen können. Nach dem Urteile namhafter Pädagogen unterbleiben in Mädchenschulen körperliche Strafen am besten vollständig. Wenn körperliche Züchtigungen von Knaben durchaus nicht zu vermeiden sind, so empfehlen sich wenige Schläge auf das Gesäß. Aber selbst diese dem geeignetsten Körperteil verabfolgte Körperstrafe kann für den Schüler, aber auch für den Lehrer unliebsame Folgen haben, wenn der Lehrer nicht die größte Ruhe und Besonnenheit beim

Strafen bewahrt. Werden die benachbarten Stellen, die Oberschenkel oder der Rücken getroffen, so treten besonders bei mageren Kindern mit empfindlicher Haut blaurote Verfärbung der Haut mit Schwellung und tagelang bestehende Schmerzhaftigkeit ein. Treffen die Schläge die Schulterknochen, so kann die Schwellung und Schmerzhaftigkeit besonders groß, die Bewegung des Armes tagelang behindert und ein Antrag auf Verfolgung des Lehrers wegen Körperverletzung die Folge sein. Bei Schlägen auf die Handfläche sind die Hautverfärbungen weniger deutlich, die Hemmung im Gebrauche der Hand kann aber recht erheblich sein. Auf die Hände aber als die Organe ihrer Arbeit sind viele unserer Schulkinder in ihrem weiteren Leben angewiesen.

Auf das ernsteste muß vor Schlägen gegen den Kopf oder gar vor dem Stoßen des Kopfes gegen irgendeinen festen Gegenstand gewarnt werden. Die Gehirnerschütterungen, welche danach beobachtet wurden, brauchen keineswegs sogleich nach der Züchtigung hervorzutreten. Vielmehr kann das Kind nach Schluß noch ohne besondere Beschwerden in das elterliche Haus zurückkehren, wo dann aber im Laufe der nächsten Stunden die Anzeichen der Gehirnerschütterung offenkundig werden. Im günstigsten Falle muß das Kind einige Tage das Bett hüten und vom Arzte behandelt werden, im ungünstigsten Falle hat eine derartige Mißhandlung schon den Tod des Kindes zur Folge gehabt. Auch bei Streitigkeiten der Kinder untereinander können Schläge gegen den Kopf, welche die Kinder sich gegenseitig versetzen, zu Gesundheitsstörungen führen: insbesondere kann Schlagen und Stoßen auf den Bauch gefährlich werden. Es erscheint wünschenswert, beim Unterricht auf diese Gefahren hinzuweisen.

Schläge in das Gesicht geben nicht selten zu Nasenbluten Veranlassung. Ohrfeigen können eine Zerreißung des Trommelfells, Ohrenausen, Kopfschmerz und Schwerhörigkeit veranlassen.

Vielleicht noch wichtiger als die körperlichen Störungen sind die Störungen seelischer Natur, welche man an Kindern beobachtet hat, die von ihren Lehrern fortdauernd sehr streng behandelt, auch bei geringen Verfehlungen oder gar bei Minderleistungen, die durch mangelnde Begabung veranlaßt sind, überaus streng getadelt und gewohnheitsmäßig körperlich gestraft werden. Bei Kindern, die schon von Haus aus ein schwaches Nervensystem haben, die aufgeregt,

reizbar oder sehr zart empfindsam sind, veranlaßt eine derartige Behandlung Erscheinungen schwerer Neurasthenie oder psychischer Depression, mehr oder weniger ausgesprochener Melancholie. Es kommen alle Grade und Formen der Nervenschwäche zur Beobachtung: Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, Zittern, übertriebene Angstlichkeit und Empfindsamkeit, bisweilen sogar Selbstmord.

Liebevolle Beachtung der geistigen und körperlichen Eigenart der einzelnen Kinder, zielbewußter und anregender Unterricht sowie Selbstbeobachtung und Selbstzucht bewahren in vielen Fällen den Lehrer vor der peinlichen Aufgabe, Körperstrafen vollziehen zu müssen.

Berlin, den 20. März 1907.

Städtische Schuldeputation.

Hirseborn.

Wahl und Anstellung.

Gesetz vom 28. Juli 1906 (G. S. S. 335 ff.) betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen §§ 58—62. Der städtischen Schuldeputation ist gemäß § 61 zit. Ges. das der Schuldeputation in Berlin nach der Verordnung des Königlichen Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg vom 20. Juni 1829 unter ad A I 1 zustehende Vorschlagsrecht bei der Stellenbesetzung verblieben.

Zu § 61 des Volksschulunterhaltungsgesetzes:

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Konsistorii der Provinz Brandenburg.

Nr. 2. Einrichtung der städtischen Schul-Deputation in Berlin.

Durch die von dem Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht in dem Königlichen Ministerium des Inneren erlassene, von der geistlichen und Schul-Deputation der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 1. September 1811 bekannt gemachte Instruktion für die städtischen Schul-Kommissionen und deren Deklaration vom 17. Februar 1812 (Amtsblatt vom Jahre 1811 Seite 167, und vom Jahre 1812 Seite 79) ist bestimmt worden, daß nicht nur alle Schulen städtischen oder gemischten Patronats, von welchem Grade sie auch sein mögen, sondern auch alle Elementar-

Schulen nicht städtischen Patronats den städtischen Schul-Kommissionen untergeordnet werden sollen. Diese Anordnungen sind jedoch für Berlin, der hier stattfindenden besonderen Verhältnisse wegen, niemals vollständig zur Ausführung gekommen, weshalb wir nach dem Reskripte des Königlichen Ministerii der geistlichen und Schulangelegenheiten vom 26. April d. J. für die Bearbeitung und Beaufsichtigung des hiesigen Schulwesens folgende Anordnungen getroffen haben und hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Die bisherige städtische Schul-Kommission wird mit dem 1. August d. J. außer Tätigkeit gesetzt.

An die Stelle der bisherigen Schul-Kommission tritt mit dem oben erwähnten Zeitpunkte

A. in Hinsicht der Schulen städtischen Patronats, sämtlicher Schulen der jüdischen Gemeinde, und der für Rechnung einzelner Personen verwalteten Privatschulen der hiesige Magistrat und eine nach den Grundsätzen der Städteordnung vom 19. November 1808 gebildete rein städtische Schul-Deputation;

Ad A. Hinsichtlich der unter dem hiesigen Magistrate stehenden Schulen wird folgendes bestimmt:

I. Von dem Plenum des Magistrats hängen ab:

1. die Besetzung aller Schullehrerstellen städtischen Patronats, ingleichen die Wahl und Ansetzung etwaiger Unterbedienten, wobei jedoch die Vorschläge der Schul-Deputation einzuholen sind (Städteordnung § 178a).

Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung bei der Berufung der Lehrkräfte: Urteil des Oberverwaltungsgerichts VIII. Senats vom 25. November 1910 in actis Generalia 232a auf Verfügung des Oberbürgermeisters vom 18. Dezember 1911 in den Akten Generalia 232.

Besoldung.

Gesetz vom 26. Mai 1909 (Ges.-Samm. S. 93ff.) über das Dienstentkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Besoldungsordnung

für die Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeindeschulen der Stadt Berlin, gültig vom 1. April 1912 ab.

Stadtverordneten-Beschl.

vom 29. Juni 1909, Gem.-Bl. S. 294/5, Prot. Nr. 25;

vom 30. September 1909, Gem.-Bl. S. 395, Prot. Nr. 19;
 vom 18. November 1909, Gem.-Bl. S. 512, Prot. Nr. 26;
 vom 27. Oktober 1910, Gem.-Bl. S. 472, Prot. Nr. 12 und
 vom 7. März 1912, Gem.-Bl. S. 120, Prot. Nr. 10.

A. Gemeindefchullehrer.

I. Grundgehalt

1. für einftweilig angeftellte Lehrer und diejenigen
 Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen
 Schuldienste geftanden haben 1120 *M*
2. für alle anderen Lehrer 1400 *M*

II. Alterszulagen:

nach 7 jähriger Dienftzeit	200 <i>M</i>
" 8 " "	300 <i>M</i>
" 10 " "	400 <i>M</i>
" 13 " "	650 <i>M</i>
" 16 " "	900 <i>M</i>
" 19 " "	1100 <i>M</i>
" 22 " "	1300 <i>M</i>
" 25 " "	1500 <i>M</i>
" 28 " "	1700 <i>M</i>
" 31 " "	1900 <i>M</i>

III. Mietentfchädigung:

1. für einftweilig angeftellte Lehrer und diejenigen
 Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen
 Schuldienste geftanden haben 540 *M*
2. für alle anderen Lehrer 800 *M*

IV. Ortözulagen:

nach 4 jähriger Dienftzeit	400 <i>M</i>
" 7 " "	450 <i>M</i>
" 10 " "	500 <i>M</i>
" 11 " "	550 <i>M</i>
" 16 " "	600 <i>M</i>
" 19 " "	650 <i>M</i>
" 22 " "	700 <i>M</i>
" 25 " "	750 <i>M</i>
" 28 " "	900 <i>M</i>

B. Rektoren.

I. Grundgehalt wie zu A I 2.	
II. Alterszulagen wie zu A II.	
III. Dienstwohnung oder Mietentschädigung	1000 M
IV. Ortszulagen wie zu A IV.	
V. Amtszulage	1200 M

C. Gemeindefchullehrerinnen.

I. Grundgehalt	1200 M
II. Alterszulagen:	
nach 7 jähriger Dienstzeit	100 M
" 10 " "	200 M
" 13 " "	350 M
" 16 " "	500 M
" 19 " "	650 M
" 22 " "	800 M
" 25 " "	950 M
" 28 " "	1100 M
" 31 " "	1250 M
III. Mietentschädigung	560 M
IV. Ortszulagen:	
bis zum vollendeten 7. Dienstjahre	340 M
nach 7 jähriger Dienstzeit	390 M
nach 10 jähriger Dienstzeit	440 M

D. Fachlehrerinnen.

I. Grundgehalt	1100 M
II. Alterszulagen wie zu C II.	
III. Mietentschädigung wie zu C III.	
IV. Ortszulagen:	
bis zum vollendeten 25. Dienstjahre	190 M
nach 25 jähriger Dienstzeit	140 M

E. Anrechnung der Dienstzeit.

Für die Anrechnung der Dienstzeit sind die §§ 34—36 und 62 des Lehrerbefolgungsgesetzes vom 26. Mai 1909 maßgebend.

Dienstzeit an hiesigen Privatschulen im Sinne des § 36 des zit. Gesetzes wird bis zur Höhe von 3 Jahren unter Verzicht auf die dort vorgeschriebenen Einzahlungen angerechnet.

Die auf Grund der bisherigen Befolungsordnung erfolgte Anrechnung von Dienstzeit bleibt bestehen.

Den Lehrerinnen an denjenigen hiesigen höheren Privatmädchenschulen, die auf Grund der neuen Bestimmungen über die Regelung des höheren Mädchenschulwesens vom Minister als höhere Mädchenschulen anerkannt werden, soll, wenn sie vor Überschreitung der Altersgrenze für den städtischen Schuldienst gewählt werden, die Zeit ihrer Tätigkeit an hiesigen höheren Privatmädchenschulen voll angerechnet werden.

Ruhegeld für ehemalige Lehrerinnen der hiesigen Privatschulen.
Stadtv.-Beschl. vom 24. Juni 1909, Gem.-Bl. S. 283, Prot. Nr. 27 in den
Atten: Generalia 26a Bd. I, S. 54.

1. Den Lehrerinnen an denjenigen hiesigen höheren Privatmädchenschulen, die auf Grund der neuen Bestimmungen über die Regelung des höheren Mädchenschulwesens vom Minister als höhere Mädchenschulen anerkannt werden, soll, wenn sie vor Überschreitung der Altersgrenze für den städtischen Schuldienst gewählt werden, die Zeit ihrer Tätigkeit an hiesigen höheren Privatmädchenschulen voll angerechnet werden.

2. Allen vollbeschäftigten (d. h. in wenigstens 20 Stunden wöchentlich beschäftigten) Lehrerinnen an hiesigen höheren Privatmädchenschulen („höheren“ im Sinne der neuen Bestimmungen), die ohne größere Unterbrechungen wenigstens 15 Jahre vollbeschäftigt an hiesigen Privatmädchenschulen tätig waren, soll bei eintretender Dienstunfähigkeit oder bei Erreichung des Alters von 65 Jahren ein Ruhegeld von jährlich 700 M. gezahlt werden. Voraussetzung ist, daß sich die Beteiligten bei der Allgemeinen deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen selbst versichert haben. Diese Forderung soll an diejenigen beteiligten Lehrerinnen, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen 40 Jahre und älter sind, nicht gestellt werden. Das bewilligte Ruhegeld hört auf, sobald eine Lehrerin sich verheiratet. Vorstehern und Vorsteherinnen soll ein Ruhegeld von 1200 M. bewilligt werden, wenn sie bei eintretender Dienstunfähigkeit oder bei Erreichung des Alters von 65 Jahren ihre Schule wenigstens 5 Jahre nach den neuen Bestimmungen geleitet haben, es sei denn, daß ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Ruhegeld nicht erforderlich erscheinen lassen. Ein klagbares Recht auf Bewilligung eines Ruhegeldes soll keinem der Beteiligten zustehen.

Stadtverordn.-Beschluß vom 13. Februar 1913, Prot. Nr. 12, Gem.-Bl. S. 68.

Die Versammlung erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, daß den Lehrerinnen, die an hiesigen Privatmädchenschulen in wenigstens 20 Stunden wöchentlich beschäftigt und ohne größere Unterbrechungen in dieser vollen Beschäftigung mindestens 15 Jahre tätig waren, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder bei Erreichung des Alters von 65 Jahren ein Ruhegeld aus der Stadtkasse in Höhe von jährlich 500 M gewährt wird.

Die Forderung, daß sich diese Lehrerinnen bei der Allgemeinen deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen selbst versichert haben, wird als Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegeldes von 500 M nicht gestellt.

Das bewilligte Ruhegeld hört auf, sobald sich die betreffende Lehrerin verheiratet.

Ein klagbares Recht auf Bewilligung eines Ruhegeldes wird keiner der beteiligten Lehrerinnen zuerkannt.

Bestimmungen über den Unterricht in den Berliner Hilfsschulen vom 27. Dezember 1911. (Gemeindebeschluß vom 23. September/19. Oktober 1911.)

§ 1.

Zweck.

Die Hilfsschulen sollen Gemeindegemeinschaften, bei denen wegen geistiger oder körperlicher Hemmnisse der lehrplanmäßige Unterricht der Normalschule erfolglos bleibt, die aber unterrichtsfähig erscheinen, so fördern, daß sie entweder in die Normalschule zurückgehen oder in der Hilfsschule die ihnen erreichbare Vorbildung für das spätere Leben erlangen. Die Hilfsschulen stellen Abteilungen der öffentlichen Volksschule dar.

§ 2.

Aufnahme in die Vorklasse.

Gemeindegemeinschaften, die bei regelmäßigem Schulbesuch ein Jahr lang die unterste Klasse der Normalschule ohne Erfolg besucht haben und nach Ablauf dieses Jahres in der unteren Abteilung dieser Klasse würden zurückbleiben müssen, können in eine mit einer

Gemeindeschule organisch verbundene Vorklasse für den Unterricht schwachbefähigter Kinder aufgenommen werden. Der Vorklasse können auch solche Kinder vor Ablauf eines Jahres überwiesen werden, welche sich nicht geeignet für den Unterricht in der Normalschule erweisen.

Die Führung der Vorklasse wird einem erfahrenen Hilfschullehrer übertragen; die in Anwendung zu bringende Unterrichtsmethode und die Klassenfrequenz sind die in der Unterstufe der Hilfschule. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt in der Regel 20. Die für eine Vorklasse in Vorschlag gebrachten Kinder werden von dem Rektor der Schule namhaft gemacht. Den Aufnahmeterrnin bestimmt die Schuldeputation. Die Notwendigkeit der Aufnahme in die Vorklasse erörtern der Lehrer der in Betracht kommenden Normalschule, der Schularzt, der Rektor und der Schulinspektor. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme trifft der Schulinspektor. Diejenigen Kinder, die nach einjährigem Besuch der Vorklasse die Reife für die vorliegende Klasse der Normalschule erreicht haben oder doch solche Fortschritte gemacht haben, daß ihre Förderung in der Normalschule wahrscheinlich ist, kehren in diese zurück. Zunächst wird in jeder Schulinspektion eine Vorklasse eröffnet. Bei Bewährung wird ihre Vermehrung dem Bedürfnisse entsprechend in Aussicht genommen; doch bedarf dies dazu der Genehmigung der Gemeindebehörden.

§ 3.

Aufnahme in die Hilfschule.

Die nach einjährigem Besuch der Vorklasse nicht oder nur wenig geförderten Kinder werden genau geprüft, ob sie in die Hilfschule übergeführt werden müssen, oder ob im Falle längerer Krankheit während des Besuches der Vorklasse ein nochmaliger Versuch in dieser sich empfiehlt. Länger als zwei Jahre verbleibt kein Kind in der Vorklasse. Kinder, welche zweifellos schwachsinzig sind, können ohne weiteres der Hilfschule für schwachbegabte Gemeindeschulkinder überwiesen werden. Ausgesprochen idiotische Kinder sollen möglichst sofort in die Idiotenanstalt übergehen. Bei der Prüfung der Kinder der Vorklasse sind der Lehrer dieser Klasse, der Rektor der Gemeindeschule, der die Vorklasse angegliedert ist, der Leiter der in Betracht kommenden Hilfschule, der Schularzt und der Schulinspektor beteiligt. Bis zu einem von der Schulde-

putation zu bestimmenden Tage reicht der Lehrer der Vorklasse durch den zuständigen Rektor der Schuldeputation eine Liste der Vorklassenkinder mit einer kurzen Charakteristik und seinen Vorschlägen bezüglich der Veretzung in die Normalschule bzw. in die Hilfsschule ein. Die Entscheidung trifft der Schulinspektor.

Schwerhörige Kinder, die ihres organischen Fehlers wegen in der Normalschule zurückbleiben, werden einer Hilfsschulabteilung für Schwerhörige direkt überwiesen. Bei der Begutachtung der schwerhörigen Kinder kann nach Bedarf ein Ohrenarzt hinzugezogen werden. Die Aufnahme in die Klasse für Schwerhörige findet in der Regel nur zum 1. April statt.

§ 4.

Organisation der Hilfsschulen.

1. Wo irgend zugänglich, werden die bestehenden Nebenklassen zu einer Hilfsschule mit fünf aufsteigenden Klassen vereinigt. Die 5. und 4. Klasse bilden die Unterstufe, die 3. und 2. die Mittelstufe, die 1. Klasse bildet die Oberstufe. In der Regel bleiben die Kinder mindestens 2 Jahre bei demselben Lehrer. Auf der Unterstufe jeder Hilfsschule können Parallelklassen gebildet werden.

2. Die nicht zu selbständigen Hilfsschulen organisierten Nebenklassen bestehen aus Klassen der Unter- und Mittelstufe und geben die fortgeschrittenen größeren Kinder, denen ein weiterer Schulweg zugemutet werden darf, an die nächstgelegene Hilfsschule ab. Diese Nebenklassen unterstehen dem Rektor der Gemeindeschule, der sie angegliedert sind.

3 Die Hilfsschulabteilungen für Schwerhörige sind möglichst so zu organisieren, daß sie w e n i g s t e n s drei aufsteigende Klassen erhalten.

4. Als Normalfrequenz wird festgesetzt:

für die Klassen der Unterstufe	18 Kinder,
" " " " Mittelstufe	20 "
" " Oberstufe	22 "
" " Klassen der Schwerhörigen	12 "

5. In den Nebenklassen wird das Prinzip der gemeinsamen Erziehung der Geschlechter durchgeführt.

6. Die Umschulung verziehender Kinder erfolgt nicht durch die Schulkommissionen, sondern durch das Bureau der Schuldeputation.

7. Kinder der Vorklassen und der Hilfsschule, die sich als geistig gestört oder schwer epileptisch erweisen, werden von dem betreffenden Unterricht ausgeschlossen und können (mit Zustimmung der Erziehungsverpflichteten) den entsprechenden städtischen Anstalten zugewiesen werden oder durch Verfügung der Schuldeputation auf städtische Kosten Privatunterricht erhalten.

8. Die Hilfsschulen werden in der Regel in einem Gemeindefschulhause untergebracht und sind selbständige Abteilungen der Gemeindefschule, deren Rektor die Funktion des Hausverwalters hat.

§ 5.

Umfang des Nebenklassenunterrichts.

1. Die Hilfsschulen erteilen in denselben Hauptfächern Unterricht wie die Normalschulen und nehmen außerdem die Handarbeit als obligatorisches Fach für Knaben und Mädchen auf. Für die mit Sprachgebrechen behafteten Kinder richten sie einen besonderen Artikulationskursus ein.

2. Dem Unterricht in den Nebenklassen liegt vorläufig der Entwurf eines Lehrplans zugrunde, der in den wichtigsten Fächern für eine Einheitlichkeit des Aufbaues sämtlicher Nebenklassensysteme Sorge trägt, den Lehrkräften dabei aber noch soviel Freiheit gewährt, daß die Weiterentwicklung der Methode in keiner Weise gehemmt wird. Die von den Lehrkräften gesammelten praktischen Erfahrungen werden später dazu dienen, dem vorliegenden Entwurf die bestimmtere Gestalt eines Lehrplans zu geben. Bis dahin bleibt die jetzt gültige Stundenverteilung in Kraft.

Die Schwerhörigenklassen regeln ihren Unterricht in den Normalfächern nach einem besonderen Lehrplanentwurf.

3. Die Beförderung der Nebenklassenkinder in die nächst höhere Klasse erfolgt zu Ostern. Die Beförderung erfolgt, wenn das Kind das Klassenziel im Deutschen erreicht hat. Im Rechnen und in der Handarbeit werden die Kinder, ihrer Befähigung entsprechend, auf Fachklassen verteilt.

§ 6.

Die Lehrkräfte.

1. Als geeignete Bewerber für das Amt eines Hilfsschullehrers kommen nur solche Lehrkräfte (Lehrer und Lehrerinnen) in Frage, die sich im Unterricht der Normalschule bewährt, an einem Ausbildungskursus für Hilfsschullehrer teilgenommen, sich Fertigkeit

auf einem Gebiet der Handarbeit angeeignet und endlich eine persönliche Neigung für psychologische Studien und soziale Fürsorgearbeit bekundet haben. Für die Leitung von Schwerhörigenklassen werden die Lehrkräfte bevorzugt, die die Taubstummlehrerprüfung abgelegt haben.

2. Die Lehrkräfte für die Hilfsschulen werden aus den endgültig angestellten Gemeindefullehrern und Lehrerinnen nach dem Vorschlage der Schulinspektoren von der Schuldeputation zunächst auf Zeit überwiesen.

3. Die Lehrkräfte der Hilfsschulen, der Hörschulen und der Vorklassen haben neben dem Unterricht und der Erziehung ihrer Zöglinge die Fürsorge für sie als eine durch ihr Amt ihnen gesteckte Aufgabe zu betrachten.

4. Sie erhalten das gesetzliche Dienst Einkommen als Gemeindefullehrer und sind verpflichtet, nötigenfalls außer den Stunden an den Nebenklassen noch soviel Stunden in der Normal Schule zu erteilen, daß die Gesamtstundenzahl zwei Stunden weniger beträgt, als die Pflichtstundenzahl der Gemeindefullehrer. In den ihnen an der Normal Schule übertragenen Stunden unterstehen sie dem Rektor dieser Schule. Die Lehrkräfte erhalten eine jährliche nicht pensionsfähige Amtszulage von 300 M. Diese wird nach fünfjähriger Bewährung an der Hilfsschule in eine pensionsfähige Amtszulage (§ 24 Absatz 4, Gesetz vom 26. 5. 09) von gleicher Höhe umgewandelt.

Schuldeputation behält sich vor, Hilfsschullehrer an die Normal Schule unter Entziehung der Dienstzulage zurückzuversetzen.

Falls die Lehrkräfte in der fünfjährigen Probezeit ihren Unterricht aussetzen und vertreten werden müssen, kommt die nicht pensionsfähige Amtszulage vom Ersten des Monats ab, der auf den Termin ihrer Behinderung folgt, bis zu ihrem Wiedereintritt in Fortfall.

§ 7.

Die Leiter von Hilfsschulen.

Die Leiter von Hilfsschulen werden aus der Reihe der Hilfsschullehrerkonferenz nach Anhörung der Schulinspektorenkonferenz von der Schuldeputation dem Magistrat zur Wahl vorgeschlagen und von diesem gewählt. Bedingung für ihre Wahl ist, daß sie sich mindestens fünf Jahre im Hilfsschulunterricht bewährt und sich um ihre Weiterbildung als Hilfsschullehrer bemüht haben, daß sie ferner

ein Fach des Handfertigkeitsunterrichts vollkommen beherrschen und die notwendigen persönlichen Eigenschaften eines Schulleiters besitzen. Sie führen den Titel Hauptlehrer und bedürfen der Ernennung des Königlichen Provinzialschulkollegiums. Der Leiter einer Hilfsschule übt über die ihm unterstellten Klassen und Lehrkräfte die den Direktoren der Gemeindeschulen übertragenen Leitungsbefugnisse aus. Er erteilt wöchentlich 16 Lehrstunden, von denen 12 in der von ihm geleiteten Klasse erteilt werden müssen.

Auch hat er die Fürsorge für die Kinder der ihm unterstellten Hilfsschule als seine besondere Aufgabe anzusehen.

Auf die sorgfältige Führung der Personalbogen der Hilfsschulkinder hat er sein Augenmerk zu richten und hat dafür Sorge zu tragen, daß am Schluß jedes Halbjahres die Abschriften der Personalbogen und Zeugnisse der zur Entlassung kommenden Knaben an die Ersatzkommission gesandt werden und daß der Leiter der Fortbildungsschule für Schwachbeanlagte zu demselben Zeitpunkt ein genaues Verzeichnis aller abgehenden Knaben und Mädchen erhält. Die Akten der Kinder hat er 10 Jahre lang sorgfältig aufzubewahren.

Er erhält neben dem gesetzlichen Dienst Einkommen des Gemeindeführers eine pensionsfähige Amtszulage von jährlich 600 M.

§ 8.

Übertritt aus der Hilfsschule in die Normalschule.

Einen Monat vor Schluß des Winterhalbjahres haben die Hilfsschulleiter dem Schulinspektor zu berichten, ob und eventuell welche Kinder an dem Unterricht der Normalschule voraussichtlich mit Erfolg wieder teilnehmen können. Der Hilfsschulleiter und der Direktor der Gemeindeschule, in deren Räumen die Hilfsschule untergebracht ist, prüfen die vorgeschlagenen Kinder und unterbreiten ihr Urteil dem Schulinspektor zur Entscheidung. Bei der Entscheidung sind die im Personalbogen niedergelegten Urteile des Schularztes zu berücksichtigen; gegebenenfalls wird dieser vor der Entscheidung noch einmal gehört. Bei dieser Entscheidung ist nach dem Ministerialerlaß vom 6. April 1901 zu berücksichtigen, daß, soweit die Zurückversetzung in die unteren Gemeindeschulklassen in Frage kommt, diese für bereits ältere Kinder sich nicht empfiehlt. Wenn es daher im einzelnen Falle nicht möglich ist,

ein bereits älteres Kind der Mittelstufe der Normalschule zu überweisen, so ist von der Rückveretzung Abstand zu nehmen, sofern nicht nach Lage der Verhältnisse Wahrscheinlichkeit dafür gegeben ist, daß es dem Kinde gelingen wird, noch vor Ablauf des schulpflichtigen Alters die Mittelstufe der Normalschule mit Erfolg zu durchlaufen. Besonders eingehend ist der Rücktritt derjenigen Kinder in die Normalschule zu erwägen, die die oberste Klasse der fünfstufigen Hilfsschule erfolgreich durchgemacht und noch ein Schuljahr zur Verfügung haben oder über die erfüllte Schulpflicht hinaus nach dem Wunsche ihrer Eltern die Schule besuchen sollen. Das Verfahren bei der Prüfung dieser Kinder ist daselbe wie bei den aus den übrigen Klassen zur Veretzung in die Normalschule vorgeschlagenen.

§ 9.

Vorstehende Bestimmungen sind mit Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom Königlich-provinzialschulkollegium unter dem 15. Dezember 1911 (IV) Nr. 7736 genehmigt worden.

Sie treten mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Die „Allgemeinen Bestimmungen über den Nebenunterricht an den Berliner Gemeindeschulen“ vom 30. Dezember 1897
9. Februar 1898
treten außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1911.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

Grundsätze zur Ausführung des Abschnitts A der Ausgabe des Kapitel IV Abteilung 6 des Stadthaushaushaltsetats (Gemeindeschulverwaltung). Persönliche Kosten (ausgeschlossenen Schuldiener).

I. An den Gemeindeschulen vorhandene Stellen.

§ 1.

Bezeichnung der Stellen.

An den Gemeindeschulen bestehen Stellen

- a) für Direktoren (Abschnitt A I 1 des Etats),
b) für Hauptlehrer (Leiter der
Hilfsschulen). (" " 2 " "),

- c) für Gemeindefchullehrer . . (Abschnitt A I 3 des Etats),
- d) für Gemeindefchullehrerinnen (" " " 4 " "),
- e) für Fachlehrerinnen (" " " 5 " ").

§ 2.

Festsetzung der Stellenzahl. Besondere Stellen.

1. Die Anzahl der Rektoren-, Hauptlehrer-, Gemeindefchullehrer- und Gemeindefchullehrerinnenstellen wird gleich der Anzahl der Gemeindefchulklassen einschließlich Hilfsfchul-, Neben- und Hörklassen gehalten. Die Anzahl der Gemeindefchullehrerinnenstellen soll auf $\frac{3}{5}$ der Anzahl der Mädchenklassen und $\frac{1}{5}$ der Anzahl der Hilfsfchul-, Neben- und Hörklassen, vermehrt um die Anzahl der Knabenschulen, bemessen werden. (Vorbemerkungen zum Etat 1910 und 1911.)

2. Über die Anzahl der Gemeindefchulklassen hinaus bestehen noch

- a) für Gemeindefchullehrerinnen eine durch den Etat zu bestimmende Anzahl von Stellen zur Erteilung derjenigen lektionsplanmäßigen, von wissenschaftlichen Lehrkräften zu gebenden Stunden, welche durch die Pflichtstunden der Lehrkräfte zu a—d nicht gedeckt werden. Diese Stellen sind an solchen Einzelschulen oder für solche Nachbarschulen eingerichtet, an denen die Zahl der von den Pflichtstunden nicht gedeckten lektionsplanmäßigen, wissenschaftlichen Stunden in der Woche dauernd 24 und mehr beträgt. (Abschnitt A I 4 des Etats.) (Vorbemerkungen zum Etat für 1909 und 1910.)
- b) Stellen für Gemeindefchullehrer und Gemeindefchullehrerinnen, welche die Stellen solcher Gemeindefchullehrer und Gemeindefchullehrerinnen verwalten, die an andere städtische Schulen beurlaubt sind. Diese Stellen bestehen nur solange und in solcher Zahl als Lehrer und Lehrerinnen an andere städtische Schulen beurlaubt und an der Gemeindefschule zu vertreten sind. (Abschnitt A I 3 a und 4 a des Etats.)

II. Besoldung der Stellenverwalter.

§ 3.

Besoldung der angestellten Lehrkräfte.

1. Für das angestellte Lehrpersonal der Gemeindefschulen gilt die Seite ... aufgeführte Besoldungsordnung:

2. Vom 1. April 1911 ab ist mit der Errichtung von Hilfschulen für das Lehrpersonal dieser Schulen folgende Gehaltsregelung erfolgt:

Die Hauptlehrer (Leiter der Hilfschulen) erhalten Grundgehalt, Alterszulagen, Ortszulagen und Mietentschädigung der Gemeindefullehrer und außerdem eine ruhegehaltfähige Amtszulage von 600 *M.*

Die Lehrer der Hilfschulen, der Neben- und Hörklassen erhalten nach fünfjähriger Bewährung an diesen Schulen neben Grundgehalt, Alterszulagen, Ortszulagen und Mietentschädigung der Gemeindefullehrer eine ruhegehaltfähige Amtszulage von 300 *M.*

Vor 5 jähriger Bewährung erhalten sie eine nicht ruhegehaltfähige Amtszulage von gleicher Höhe (siehe § 23).

§ 4.

Besoldung der Stellenverwalter ohne Er-
nennungsurkunde.

1. Soweit die Stellen in §§ 1 und 2 nicht von angestellten, sondern von noch nicht angestellten, mit Beschäftigungsauftrag des Königlichen Provinzialschulkollegiums versehenen Lehrkräften auftragsweise verwaltet werden, beträgt das Honorar für Lehrer 1660 *M.*, für Lehrerinnen 1382,40 *M.* für das Jahr.

2. Dauert bei nicht angestellten Lehrkräften, welche eine Stelle verwalten, die Behinderung durch Krankheit usw. länger als 6 Wochen, so soll die Zurücknahme des Lehrauftrags beim Königlichen Provinzialschulkollegium beantragt werden.

§ 5.

Zahlungsweise der Besoldung.

Für die Zahlung des Dienstinkommens des angestellten und des Honorars des nicht angestellten Lehrpersonals gelten die Bestimmungen des § 26 Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909.

III. Pflichtstunden der Stellenverwalter.

§ 6.

Bemessung der Pflichtstunden der angestellten
Lehrkräfte.

1. Die Pflichtstunden des angestellten Lehrpersonals betragen unbeschadet der bei der Anstellung auferlegten Pflichtstundenzahl bis auf weiteres wöchentlich:

Für die Direktoren

- | | |
|---|-------------|
| a) mit einem Befoldungsdienstalter von 29 Dienstjahren und mehr | 10 Stunden, |
| b) mit geringerem Befoldungsdienstalter | 12 " |
| für die Hauptlehrer | 16 " |

für die Gemeindefchullehrer

- | | |
|--|------|
| a) mit einem Befoldungsdienstalter von 31 und mehr Dienstjahren | 24 " |
| b) mit einem Befoldungsdienstalter von 23 und mehr Dienstjahren | 26 " |
| c) mit geringerem Befoldungsdienstalter, ausgenommen die Lehrer unter d | 28 " |
| d) die vom 1. April 1910 ab neu eintreten, bis zum vollendeten 11. Befoldungsdienstjahre . | 30 " |

für die Gemeindefchullehrerinnen

- | | |
|--|------|
| a) mit einem Befoldungsdienstalter von 19 Dienstjahren | 22 " |
| b) mit geringerem Befoldungsdienstalter. | 24 " |

für die Fachlehrerinnen

- | | |
|--|------|
| a) mit einem Befoldungsdienstalter von 22 Dienstjahren | 22 " |
| b) für alle übrigen | 24 " |

2. Die bis zum 31. März 1910 nach den alten Bestimmungen bereits im Genusse der Stundenermäßigung befindlichen Lehrkräfte behalten sie. Bei den vor dem 1. April 1910 angestellten Fachlehrerinnen soll die Stundenermäßigung bereits mit dem auf die Vollendung des 50. Lebensjahres folgenden Semesterbeginn eintreten, wenn die Regelung nach dem Lebensalter für sie günstiger ist als die nach dem Dienstalter. (Erläuterungen am Schlusse des Etats für 1910 und 1911.)

3. Die Verpflichtung, bis zur Höhe der bei der Anstellung auferlegten Pflichtstundenzahl Vertretungen unentgeltlich zu übernehmen, bleibt unverändert.

4. Ermäßigungen der Pflichtstundenzahl treten, wenn das erforderliche Befoldungsdienstalter erst im Laufe des Halbjahrs erreicht wird, erst mit Anfang des nächsten Halbjahrs ein.

§ 7.

Bemessung der Pflichtstunden der Stellenverwalter ohne Ernennungsurkunde.

Den nicht angestellten, mit der Verwaltung einer Stelle beauftragten Lehrkräften sind 30 Stunden (Lehrer) bzw. 24 Stunden (Lehrerinnen) wöchentlich als Pflichtstunden zu übertragen. Auch sie sind verpflichtet, bis zur Erreichung der Gesamtstundenzahl von wöchentlich 32 (Lehrer) bzw. 26 Stunden (Lehrerinnen) Vertretungen unentgeltlich zu übernehmen.

§ 8.

Herabsetzung der Pflichtstunden.

Die Pflichtstunden der mit der Leitung des Filials einer Gemeindefschule beauftragten Lehrer werden auf wöchentlich 12 Stunden, diejenigen der mit einem Kursus (nicht Nachkursus) für Stotterer betrauten Lehrkräfte (vgl. § 24) um wöchentlich 4 „ für die Dauer dieser Funktionen herabgesetzt.

IV. Nach den Lehrplänen zu erteilende Unterrichtsstunden.

§ 9.

1. Nach dem Grundlehrplane sind wöchentlich zu erteilen

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
i. d. Knabenklassen .	32	32	32	28	28	24	22	20
i. d. Mädchenklassen .	32	32	32	30	30	24	22	20

2. Für die Nebenklassen wird die Stundenzahl durch den noch aufzustellenden Lehrplan festgesetzt werden.

3. Zu den nach den Lehrplänen zu erteilenden Klassenstunden treten einerseits hinzu die Stunden, welche dadurch entstehen, daß

- a) der Handarbeitsunterricht je nach Bedürfnis getrennt in zwei Abteilungen erteilt wird,
- b) in den kombinierten I. und II. Mädchenklassen für die I. und II. Klassenabteilung besondere technische Stunden erteilt werden.

4. Die Teilung zu a) wird nur in Klassen mit einer die Zahl 40 übersteigenden Schülerinnenzahl und nur für die III. und VI. Klassen genehmigt.

5. Andererseits treten zu den lehrplanmäßigen Stunden

- a) die durch Einrichtung jüdischer Religionsstunden,
- b) die durch Einrichtung katholischer bzw. evangelischer Religionsstunden für die konfessionelle Minderheit der Nebenklassen

entstehenden Stunden hinzu.

V. Unterrichtsstunden, welche nicht als Pflichtstunden erteilt werden.

§ 10.

Berechnung und Übertragung der lektionsplanmäßigen Stunden der wissenschaftlichen Hilfslehrkräfte und der nicht angestellten technischen Lehrerinnen (Überstunden). Nachbleibestunden.

1. Der Unterschied zwischen der Summe der nach § 9 wöchentlich zu erteilenden Stunden abzüglich der durch Zusammenlegungen ersparten Stunden und der Summe der nach §§ 6, 7 und 8 zu berechnenden Pflichtstunden stellt die Gesamtzahl der von wissenschaftlichen Hilfslehrkräften (Abschnitt A Titel II Position 8 des Etats) und den nicht angestellten technischen Lehrerinnen (Abschnitt A Titel II Position 7 des Etats) wöchentlich zu erteilenden Stunden (Überstunden) dar.

2. Die Übertragung dieser Stunden erfolgt auf Grund der für jedes Halbjahr nach den Bestimmungen der §§ 6—9 von den Direktoren aufzustellenden, von der Kalkulatur revidierten und vom Stadtschulinspektor bzw. vom Stadtschulrate (wenn Überstunden sich ergeben) genehmigten Lektionspläne.

3. Überstunden dürfen den angestellten Lehrkräften nicht übertragen werden. Wo an einer Anstalt Überstunden entstehen, sind diese als bezahlte Stunden Hilfslehrkräften zu übertragen.

4. Bei Berechnung der Pflichtstundenzahl wird die einzelnen Lehrkräften infolge Krankheit oder aus anderen als im § 8 (Herabsetzung) angeführten Gründen bewilligte Ermäßigung der wöchentlichen Pflichtstunden von der Summe der

Pflichtstunden nach §§ 6, 7 und 8 nicht abgezogen. Die Stunden, welche infolge einer aus derartigen Gründen bewilligten Pflichtstundenermäßigung erteilt werden, gelten als Vertretungsstunden.

5. Nachbleibestunden dürfen als Pflichtstunden oder zu honorierende Überstunden nicht angesetzt werden. Sie sind unentgeltlich und neben den Pflichtstunden zu erteilen.

§ 11.

Vergütung der lektionsplanmäßigen Stunden der nicht angestellten älteren technischen Lehrerinnen. (Abschnitt A Titel I 7a.)

1. Die von den nicht angestellten älteren technischen Lehrerinnen (Abschnitt A II 7a) erteilten, auf Grund des Lektionsplans übertragenen wöchentlichen Stunden werden für 24 Wochen in jedem Semester honoriert. Das Honorar beträgt 1,50 M für die Stunde. (Erläuterungen zum Etat 1910.)

2. Das Honorar wird auch im Falle der Krankheit für das Semester weitergezahlt.

§ 12.

Vergütung der sonstigen Überstunden.
(Abschnitt A Titel II 7b und 8.)

1. Die Überstunden der übrigen nicht angestellten technischen Lehrerinnen und der wissenschaftlichen Hilfslehrkräfte werden mit 1,20 M für jede wirklich erteilte Stunde bezahlt.

2. Hat eine Lehrkraft die ihr lektionsplanmäßig übertragenen Überstunden wegen Krankheit oder Beurlaubung oder aus sonstigen Gründen nicht erteilt, so steht ihr dafür auch kein Honorar zu. Die Überstunden sollen aber honoriert werden, wenn sie wegen eingetretener Hitze oder wegen einer Schulfeierlichkeit ausgefallen sind, bei welcher der Lehrer usw. amtlich in der Schule anwesend war.

§ 13.

Zahlungsweise des Honorars der nicht angestellten älteren technischen Lehrerinnen.

1. Die Zahlung des Honorars für die von den nicht angestellten älteren technischen Lehrerinnen (Abschnitt A Titel II 7a) erteilten, auf Grund des Lektionsplans übertragenen wöchentlichen

Stunden erfolgt monatlich nachträglich, das Monatshonorar nach dem Honorar für vier Wochen berechnet. Die Quittungen müssen von den Rektoren bescheinigt sein. Die Bescheinigung lautet:

Daß der Betrag für die angegebene Zeit richtig liquidiert und die Quittung vom Empfänger eigenhändig unterschrieben ist, wird hiermit bescheinigt.

Die Stadthauptkasse erhält für jedes Semester Auftrag zur laufenden Zahlung des Honorars.

2. Da die Feststellung der Lektionspläne im April und Oktober noch nicht erfolgen kann, wird für diese Monate zunächst das im letzten Semester gezahlte Monatshonorar weiter gezahlt. Nach Erlaß des Zahlungsauftrags an die Stadthauptkasse (§ 15 Absatz 1 und 3) wird für mehr als im letzten Semester erteilte Stunden das Honorar nachgezahlt, für weniger erteilte Stunden das Honorar des nächsten Monats entsprechend gekürzt. (Etat für 1911 Erläuterungen zu A II 7 a der Ausgabe).

§ 14.

Zahlungsweise des Honorars für die sonstigen Überstunden.

Die Zahlung des Honorars für die durch den Lektionsplan festgestellten Überstunden der übrigen nicht angestellten technischen Lehrerinnen und der wissenschaftlichen Hilfslehrkräfte findet in folgender Weise statt:

Rechnungen nach Vordruck werden an das Bureau der Schuldeputation eingereicht.

Die Rechnungen sollen in der Regel nicht über einen kürzeren Zeitraum als einen Monat lauten:

Nur die wirklich erteilten und die nach § 12 Absatz 2 zu honorierenden Stunden dürfen in Rechnung gestellt werden. (Etat für 1911 Erläuterungen zu A II 7 b und 8 der Ausgabe.)

§ 15.

Zahlungsauftrag für die Stadthauptkasse.

1. Der Auftrag an die Stadthauptkasse zur Zahlung des Honorars für die Stunden der nicht angestellten älteren technischen Lehrerinnen (§§ 11 und 13) erfolgt für das ganze Semester und für

alle Empfängerinnen gemeinsam. Für die Überstunden der übrigen nicht angestellten technischen Lehrerinnen und der wissenschaftlichen Hilfslehrkräfte (§§ 12 und 14) erfolgt der Zahlungsauftrag auf Grund der Rechnungen (§ 14).

2. Im Monat Mai und November jedes Jahres ist der Stadthauptkasse für die Rechnung eine Nachweisung nach Vordruck zuzufertigen, in welcher durch Eintragung der Ergebnisse der nach § 10 festgestellten Lektionspläne sämtlicher Schulen die wöchentlich zu honorierenden Stunden für die einzelnen Schulen und in Summa nachgewiesen werden.

Die auf den Rechnungen (§ 14) berechnete Wochenstundenzahl muß mit der aus der Nachweisung ersichtlichen übereinstimmen.

3. Die Stadthauptkasse hat innerhalb der durch den Etat zur Verfügung gestellten Mittel ohne besondere Order der Schuldeputation auf Grund von Zusammenstellungen der zu zahlenden Beträge Zahlung zu leisten, die von der Kalkulation als rechnerisch und nach den vorchriftsmäßig aufgestellten, kalkulatorisch festgesetzten und genehmigten Lektionsplänen richtig bescheinigt sind. Zu den Zusammenstellungen sind für den halbjährlichen Auftrag zur Zahlung an die älteren technischen Lehrerinnen und für die Aufträge zur Zahlung an die übrigen technischen Lehrerinnen und die wissenschaftlichen Hilfskräfte besondere Vordrucke zu verwenden; die Empfänger sind nach Schulkreisen geordnet aufzuführen und die auf die einzelnen Schulkreise entfallenden Summen besonders aufzuwerfen. Die Rechnungen (§ 14) sind mit der Zusammenstellung zur Stadthauptkasse zu geben.

4. Da sich bei den Zahlungsaufträgen für April und Oktober die Richtigkeit nach den Lektionsplänen oft nicht bescheinigen läßt, weil wegen der im Laufe der ersten Semestermonate eintretenden Veränderungen in der Zahl der Klassen und in der Zahl und in den Personen der Lehrkräfte auch die Überstunden hinsichtlich ihrer Zahl und der sie erteilenden Lehrkräfte bis zur endgültigen Feststellung des Plans Veränderungen unterliegen, so ist bei den Zahlungsaufträgen für April und Oktober allgemein neben der rechnerischen Richtigkeit zu bescheinigen, daß die Stunden nach diesen Grundsätzen als Überstunden zu honorieren sind.

VI. Beschäftigung von Gemeindefchullehrkräften an anderen städtischen Lehranstalten.

§ 16.

Über die Beurlaubung von Gemeindefchullehrkräften an andere städtische Lehranstalten und über die Regelung der Besoldungsverhältnisse in diesen Fällen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Gemeindefchullehrkräfte, welche mit der Verwaltung einer etatsmäßigen Lehrerstelle oder sonst in einer der Pflichtstundenzahl solcher Lehrerstellen gleichen Stundenzahl an anderen städtischen Lehranstalten betraut werden, beziehen ihr Dienst Einkommen als Gemeindefchullehrer usw. fort. Dessen voller Betrag ist aus Mitteln der betreffenden Etatsabteilung der Abteilung für Gemeindefschulen zu erstatten.

Der beurlaubte Gemeindefchullehrer usw. erteilt für sein Dienst Einkommen die mit der Stelle an der anderen Lehranstalt verbundene Pflichtstundenzahl.

- b) Gemeindefchullehrkräfte, welche gleichzeitig an anderen städtischen Lehranstalten und an Gemeindefschulen unterrichten, haben an der Gemeindefschule in mindestens 16 Stunden Unterricht zu erteilen. Eine weitergehende Beurlaubung darf nicht gewährt werden. Die Lehrkräfte erhalten ihr Dienst Einkommen als Gemeindefchullehrer usw. und haben die Kosten ihrer Vertretung an der Gemeindefschule nach den Bestimmungen des § 18 Absatz 2 und des § 22 dieser Grundzüge zu tragen. Die an der anderen städtischen Lehranstalt erteilten Stunden werden nach den dort geltenden Vorschriften honoriert.

VII. Vertretungen.

§ 17.

Grundsätze bei der Vertretung des Lehrpersonals.

1. Vertretungsstunden, welche durch Erkrankung oder sonstige Behinderung der endgültig oder einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie der mit der auftragsweisen Verwaltung einer Stelle beschäftigten Lehrkräfte veranlaßt sind, werden, wenn die Behinderung eine Woche nicht übersteigt, nicht bezahlt, sondern sind durch das Kollegium unentgeltlich zu erteilen.

2. Auch bei Behinderungen von längerer Dauer ist das Kollegium verpflichtet, die notwendig werdenden Vertretungen der Lehrer usw. der eigenen Anstalt unentgeltlich zu übernehmen. Die Verpflichtung des Kollegiums zur unentgeltlichen Vertretung wird bei Behinderung einer Lehrkraft auf wöchentlich 6, bei gleichzeitiger Behinderung einer zweiten auf weitere 4 und einer dritten auf weitere 2, zusammen auf 12 Stunden wöchentlich bemessen. In diesem Umfange sind Lehrer und Lehrerinnen zur Übernahme von Vertretungen verpflichtet, sofern sie nicht bereits 32 bzw. 26 Lehrstunden wöchentlich erteilen.

3. Nur bei Vertretungen, die ein ganzes Halbjahr dauern, wird honorierte Vertretung in voller Pflichtstundenzahl angeordnet.

4. Von den Rektoren wird erwartet, daß sie sich der Pflicht, nötigenfalls Vertretungen zu übernehmen, nicht entziehen und zu 4 Stunden wöchentlicher Vertretung dann bereit sein werden, wenn das Lehrerkollegium in angemessener Weise bereits herangezogen ist.

5. Ist ein Rektor zu vertreten, so wird der in den Rektoratsgeschäften die Vertretung führende Lehrer in seinen Pflichtstunden auf wöchentlich 16 ermäßigt, so daß außer den Pflichtstunden des Rektors noch die Anzahl der Pflichtstunden des Lehrers weniger 16 zu vertreten sind.

6. Für die nicht angestellten Lehrpersonen, welche Stellen verwalten, soll in der Regel der Vertretungsfondsfonds (Abschnitt A Titel II 9 a 1 des Stats) nicht länger als 6 Wochen in Anspruch genommen werden (siehe § 4 Absatz 2). Wegen der nicht angestellten älteren technischen Lehrerinnen vgl. § 11 Absatz 2, wegen der gegen Überstundenhonorar beschäftigten Lehrkräfte vgl. § 12 Absatz 2.

7. Den zur Übernahme einer Vertretung überwiesenen Lehrkräften dürfen unter keinen Umständen mehr Stunden übertragen werden, als in der Überweisungsverfügung der Schuldeputation festgesetzt sind.

§ 17a.

Berechnung der von den Lehrkräften zu erstattenden Vertretungskosten.

Die von den Lehrkräften zu erstattenden Vertretungskosten werden — ohne Rücksicht auf die wirklich entstehenden Kosten —

für die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Vertretung unter Einfluß von Ferien und freien Tagen mit 1,20 *M* für die lektionsplanmäßige Wochenstunde berechnet. Hierbei werden für Kalendermonate vier Wochen, für Kalendervierteljahre zwölf Wochen und für ein ganzes Jahr achtundvierzig Wochen in Ansatz gebracht.

§ 18.

Vergütung der Vertretungsstunden an Vertreter und Vertreterinnen.

1. Angestellten Lehrkräften dürfen honorierte Vertretungen nicht übertragen werden.

2. Den Vertretern und Vertreterinnen wird jede wirklich erteilte Unterrichtsstunde mit 1,20 *M* honoriert; außerdem kann für einen Tag, an welchem eine Schulfeierlichkeit stattfindet, bei welcher der Vertreter oder die Vertreterin amtlich in der Schule anwesend sind, das Honorar für soviel Stunden liquidiert werden, als die Vertreter usw. nach dem Stundenplan für den betreffenden Tag zu geben haben würden. Ebenso wird das Honorar gezahlt für diejenigen Stunden, welche infolge Ausfalls des Unterrichts wegen großer Hitze nicht erteilt werden konnten.

3. Einer vertretenden Lehrperson kann im Falle der Erkrankung Honorar nicht gezahlt werden.

§ 19.

Bezeichnung der Etatsmittel, aus denen die Bezahlung der Vertretungskosten erfolgt.

Die Zahlung der Vertretungskosten erfolgt, wenn es sich handelt:

- a) um Wahrnehmung der Obliegenheiten von erledigten und noch nicht wieder besetzten Stellen,
- b) um Vertretungen von Lehrkräften, welche gegen Verzicht auf das Dienst Einkommen beurlaubt sind:
zu a und b à conto des freien Dienst Einkommens der Stelle. Etwa zuviel erhobene und wieder zurückgezahlte Dienst Einkommensbeträge sind bei der betreffenden Gehaltsposition wieder zur Sollausgabe zu stellen.
- c) um Vertretungen vom Amte suspendierter Lehrkräfte:
bei dem Konto des suspendierten Lehrers aus dem Gehalts-

titel trotz Überschreitung unter Inreststellung der einbehaltenen Gehaltshälfte.

Hinsichtlich etwa zuviel erhobener Dienststeinkommensbeträge ist wie bei a und b zu verfahren.

Nach Beendigung des Disziplinarverfahrens ist je nach dessen Ausgang die in Rest gestellte Gehaltshälfte — eventuell nach Kürzung um den Betrag der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe — nachzuzahlen oder abzusetzen.

- d) um Vertretungen von Lehrkräften, die gegen Übernahme der Vertretungskosten beurlaubt sind (siehe auch § 16 b),
- e) um Vertretungen von Lehrkräften, welche unter Fortbezug des von einer anderen Etatsabteilung zu erstattenden Dienst-einkommens an eine andere städtische Schule beurlaubt sind (§ 16 a):

zu d und e aus Abschnitt A, Titel II 9 b des Etats, zu e aber nur insoweit, als die Vertretung nicht von Verwaltern der im § 2, Absatz 2 b bezeichneten Stellen wahrgenommen wird. Da bei Position 9 b, Titel II, Abschnitt A eine Etatssumme nicht ausgeworfen ist, so können zu d nur dann Beträge zur Sollausgabe gestellt und Zahlungen geleistet werden, wenn die Vertretungskosten eingegangen sind oder wenigstens zur Solleinnahme stehen. Zu e erfolgen die Erstattungen und das Zumsollstellen am Schlusse des Rechnungsjahres.

Grundsätzlich darf nur derjenige Betrag zur Sollausgabe gestellt werden, welcher — bei e — zur Bezahlung der Vertretungskosten gebraucht ist, bzw. — bei d — voraussichtlich gebraucht wird. Im Zweifel ist ein Höchstbetrag anzunehmen.

- f) um Vertretungen, welche in Fällen von Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Behinderung der Lehrkräfte (militärische Übungen, Ausbruch ansteckender Krankheiten in den Behausungen der Lehrkräfte), sowie während des Gnadenquartals notwendig werden und welche, soweit nicht das Kollegium der betreffenden Schule eintreten kann (§ 17), auf Kosten der Stadt erfolgen,
- zu f aus Abschnitt A Titel II 10 a 1.

§ 20.

Anordnungen entgeltlicher Vertretungen.

Die Übertragung honorierter Vertretungen erfolgt durch Verfügung der Schuldeputation. Sofern die Vertretung vier Wochen nicht überschreitet, wird sie unter Innehaltung der allgemeinen Bestimmungen durch die Stadtschulinspektoren namens der Schuldeputation ohne Mitzeichnung durch den Stadtschulrat verfügt.

§ 21.

Zahlungsweise und Zahlungsauftrag für die Stadthauptkasse.

1. Über die erteilten Vertretungsstunden sind Rechnungen nach Vordruck von den Vertretern an das Bureau der Schuldeputation einzureichen.

2. Der Auftrag zur Zahlung des Vertretungshonorars erfolgt innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel ohne besondere Order der Schuldeputation durch Zusammenstellungen der zu zahlenden Beträge, auf denen die Empfänger nach Schulkreisen geordnet aufzuführen und die auf die einzelnen Schulkreise entfallenden Summen besonders auszuwerfen sind. Auf den Zusammenstellungen ist von der Kalkulatur die rechnerische Richtigkeit und ferner zu bescheinigen, daß die honorierte Vertretung für die in Rechnung gestellte Wochenstundenzahl und Zeit von der Schuldeputation bzw. namens dieser — im Rahmen seiner Zuständigkeit — von dem Stadtschulinspektor angeordnet worden ist.

Die Rechnungen gehen mit den Zusammenstellungen zum Zahlungsauftrag — Vordruck — zur Stadthauptkasse.

§ 22.

Gewährung festen Honorars an Vertreterinnen.

1. Einer durch den Etat (Erläuterungen zu A II 10 a) zu bestimmenden Anzahl der der Anciennität zur Anstellung nach ältesten Vertreterinnen (wissenschaftlichen und technischen, evangelischen, katholischen und jüdischen) wird gegen Erteilung von 20 Wochenstunden ein festes Honorar von 98 M monatlich gewährt. Das Pflichtpensum der Lehrerinnen darf nicht unter durchschnittlich 18 Stunden wöchentlich — das Jahr zu 42 Wochen gerechnet — zurückbleiben. Die über 20 Wochenstunden hinaus erteilten Stunden werden ihnen stundenweise besonders bezahlt.

2. Den Lehrerinnen können neben Vertretungsstunden auch Überstunden übertragen werden.

3. Die vom Lehrerkollegium (§ 17) zu erteilenden Vertretungsstunden dürfen durch Heranziehung einer Lehrerin mit festem Honorar keine Einschränkung erleiden.

4. Die Zahlung des festen Honorars erfolgt auf Anweisung der Schuldeputation aus Abschnitt A Titel II 10 a monatlich nachträglich gegen vom Schulinspektor bescheinigte Quittung. Die Bescheinigung lautet:

Daß die Beschäftigung der Lehrerin den Bestimmungen entsprechend erfolgt ist, wird bescheinigt.

5. Zu den Zahlungsaufträgen für dieses besondere Stundenhonorar ist ein Vordruck zu benutzen. Vorbehaltlich endgültiger Berechnung am Jahreschlusse (siehe letzter Absatz) sind das feste und das besondere Stundenhonorar aus A II 10 a zu zahlen und dort an besonderer Stelle im Manual zu buchen.

6. Über die Beschäftigung mit Vertretungen oder Überstunden haben die Vertreterinnen Beschäftigungsnachweise nach Vordruck unmittelbar dem Bureau einzureichen,

7. Auf Grund der Beschäftigungsnachweise ist am Schlusse des Rechnungsjahrs der Stadthauptkasse eine Zusammenstellung der von den Lehrerinnen mit festem Honorar erteilten Unterrichtsstunden und eine Verteilung des aus A II 10 a gezahlten Honorars auf die zutreffenden Etatsstellen nach Vordruck von der Kalkulatur der Schuldeputation als Rechnungsbelag zuzufertigen.

(Etat für 1913 Erläuterungen zu A II 10 a 1 der Ausgabe.)

VIII. Besondere Vergütungen für Unterricht an Nebenklassen, Stottererkursen und für Einzelunterricht.

§ 23.

Stellenzulagen für den Unterricht an Nebenklassen.

1. Die nichtruhegehaltfähige Amtszulage von 300 M jährlich für die Lehrer der Hilfschul-, Neben- und Hörfklassen, welche die Amtszulage (II § 3) noch nicht beziehen, wird auf laufende Order in vierteljährlichen Teilbeträgen nachträglich gezahlt. Die Quittungen sind von den Direktoren dahin zu bescheinigen, daß in

dem Zeitraum, über welchen die Quittung lautet, die Lehrkraft nicht in dem Umfange an der Unterrichtszuteilung verhindert worden ist, daß nach Absatz 2 die Zahlung der Amtszulage aufhört.

2. Falls eine mit der Führung einer Hilfsschul-, Neben- oder Hörklasse beauftragte Lehrkraft, welche die Amtszulage bezieht, durch Erkrankung oder aus einem anderen Grunde verhindert ist, den Unterricht zu erteilen, hört die Gewährung der Amtszulage mit dem Schlusse des Monats auf, in welchem die Verhinderung eingetreten ist, und beginnt wieder mit dem Tage der Wiederaufnahme des Unterrichts der Nebenklasse. Den Vertretern von Lehrern der Hilfsschul- usw. Klassen wird die Amtszulage nicht gewährt.

Abchnitt A Titel II 1 des Etats, vgl. auch § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 2.

§ 24.

Honorar für Stottererkurse.

1. Das Honorar für die im Wintersemester stattfindenden Stottererkurse — 300 M für jeden Kursus — wird in zwei Vierteljahresraten auf besondere Liquidation gezahlt, auf denen von den Direktoren zu bescheinigen ist, daß der Kursus in der angegebenen Zeit stattgefunden hat. Das Honorar für die im Sommersemester stattfindenden Nachkurse — 50 M für jeden Nachkursus — wird in einer Summe in gleicher Weise gezahlt.

2. Falls eine mit der Führung eines Stottererkursus beauftragte Lehrkraft durch Erkrankung oder aus einem anderen Grunde verhindert ist, die ihr übertragenen Stunden im Stottererkursus zu erteilen, so hört die Gewährung des Honorars mit dem Schlusse des Monats auf, in welchem die Verhinderung eingetreten ist, und beginnt wieder mit dem Tage der Wiederaufnahme der Stunden im Kursus. Vom Beginn des auf den Eintritt der Verhinderung folgenden Monats ist das Honorar dem Vertreter zu gewähren.

(Abchnitt A Titel II 3 des Etats, vgl. auch § 8.)

§ 25.

Bergütung für den Einzelunterricht.

1. Die Einrichtung des Einzelunterrichts an Kinder, die wegen Gebrechen am Klassenunterricht nicht teilnehmen können, erfolgt auf Vorschlag des Stadtschulinspektors und nach Anhörung des

Schularztes, sowie nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern in vier Stunden wöchentlich durch Verfügung der Schuldeputation.

2. Das Honorar beträgt 1,50 M für jede wirklich erteilte Stunde und ist allmonatlich unter Benützung des Vordrucks zu liquidieren. Das Attest ist von dem mit der Überwachung des Unterrichts beauftragten Rektor zu vollziehen. Die Liquidationen sind an das Bureau der Schuldeputation einzureichen. Das Honorar wird innerhalb der durch den Etat bereit gestellten Mittel ohne besondere Ordr der Schuldeputation auf Grund von Zusammenstellungen nach Vordruck gezahlt, denen die Liquidationen beizufügen sind, und auf denen von der Kalkulatur die rechnerische Richtigkeit und ferner zu bescheinigen ist, daß für die angegebene Zeit der Unterricht von der Schuldeputation angeordnet worden ist. Der Zahlungsauftrag an die Stadthauptkasse erfolgt gesondert für jeden Schulkreis.

Berlin, den 13. Februar 1913.

Städtische Schuldeputation.

gez. H ir s e k o r n.

668 Sch. I/1912.

Der Magistrat hat den Grundsätzen durch Verfügung vom 8. Mai 1913 — 224 Fin. 13 — seine Zustimmung erteilt.

Vereidigung.

Verfügung des Königlichen Provinzialschulkollegiums vom 4. März 1898 Nr. 615 in actis Lehrer Generalia 1.

Danach haben Lehrpersonen, welche noch nicht vereidigt sind, bei ihrem Eintritt in den hiesigen städtischen Schuldienst, den Dienst- eid in der für die unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Form zu leisten (§ 1 Abf. 1 der Verordnung vom 6. Mai 1867 G. S. S. 715.)

Zuständig für die Vollziehung der Vereidigung des Gemeindefschulhrpersonals ist der Vorsitzende der städtischen Schuldeputation.

Bestundung.

Siehe § 6 der Grundsätze zur Ausführung des Abschnittes A der Ausgabe des Kapitels IV Abf. 6 des Stadthaushaltsetats — Seite 90 —.

Pensionierung. Pension.

Gesetz betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung S. 298) und Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 10. Juni 1907. (Gesetzsammlung S. 133.)

§36 Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 (s. Befoldung.) Gemeindebeschuß betreffend die Anrechnung vor Erlaß des Gesetzes vom 26. Mai 1909 auf das Befoldungsdienstalter angerechneter Privatschuldienstzeit auf das Pensionsdienstalter (Magistratsvorlage 1148 vom 17. Dezember 1909, Stadtv.-Beschuß vom 22. Dezember 1909 Prot.-Nr. 18 Gem.-Bl. S. 566).

Reliktenversorgung.

Gesetz betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899 (Ges.-Samml. S. 587) und Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 10. Juni 1907 (Ges.-Samml. S. 137).

Ortsstatut II betreffend die Hinterbliebenenversorgung der Direktoren und Direktoren, sowie der angestellten Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Schulen (mit Ausnahme der Kommunalbeamten) vom 10. März/14. Mai 1908, bestätigt vom Oberpräsidenten am 23. Juli 1908, D.F. 13 022 (G.B. 1/07).

Dienstanzweisung für die Direktoren der Gemeindeschulen in Berlin vom 29. April 1895*).

§ 1.

Zweck der Gemeindeschulen.

Die Gemeindeschulen sollen lebendige Gottesfurcht in die Herzen der Kinder pflanzen, den Sinn für das Gute, Edle und Wohlthätige in ihnen wecken, ihre geistigen und leiblichen Kräfte entwickeln und ihnen die Kenntnisse und Fertigkeiten mitteilen, welche jedem gesunden Gliede unseres Volkes unentbehrlich sind.

*) Eine neue Dienstanzweisung für die Direktoren ist in Bearbeitung.

A. Der Rektor und sein Verhältnis zu den Behörden.

§ 2.

Der Kreischulinspektor ist der nächste Vorgesetzte des Rektors.

Als Lehrer werden dem Rektor einer Berliner Gemeindeschule 12 Unterrichtsstunden übertragen. Acht davon müssen in der von ihm verwalteten Klasse liegen und so gewählt sein, daß er an einer wöchentlichen Korrektur den häuslichen Fleiß der Kinder seiner Klasse zu beurteilen vermag.

Als verantwortlicher Leiter der ihm anvertrauten Gemeindeschule hat der Rektor dafür zu sorgen, daß die Schule ihrem Zwecke gemäß arbeitet, und dieselbe den Eltern und dem Publikum gegenüber zu vertreten. — Als Organ der Schul-Deputation hat er in allen den Angelegenheiten, welche die Einschulung, Umschulung und Schulkontrolle sowie die Hausverwaltung betreffen, die Weisungen desjenigen Mitgliedes der Schul-Deputation zu befolgen, welches als deren Vertreter die Ausführung der allgemeinen Vorschriften an der betreffenden Schule zu regeln hat, und auf Verlangen dem Kreischulinspektor jede Auskunft über das Geschehene zu erteilen.

Er ist als solches in allen den Angelegenheiten, welche den Unterricht, die Disziplin und die amtlichen Verhältnisse der Lehrpersonen betreffen, dem Kreischulinspektor untergeordnet und verpflichtet, die von den vorgesetzten Behörden bereits erlassenen und noch zu erlassenden Verfügungen gewissenhaft zu befolgen. Die vorgeschriebenen Listen und Nachweisungen hat er zu den festgestellten Terminen einzureichen, insbesondere

1. am Anfange eines jeden Halbjahres eine nach Lehrpersonen und Klassen geordnete Übersicht über die Verteilung der Lehrstunden unter die Lehrpersonen — Lehrertabelle,
2. zu derselben Zeit eine nach Stunden und Klassen geordnete Übersicht über die Verteilung der Lektionen auf die Stunden der Woche — Studentabelle.

Am Schlusse des Kalenderjahres hat der Rektor einen Jahresbericht über die Schule nach vorgeschriebenen Gesichtspunkten der Schul-Deputation einzureichen.

Der Rektor darf Nachrichten über Vorgänge in der Schule ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörden nicht veröffentlichen,

insbesondere statistische Erhebungen nicht ohne behördlichen Auftrag bekanntgeben. Er muß auch die Lehrpersonen zu gleicher Bewahrung des Amtsgeheimnisses anhalten.

Der Rektor ist endlich in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen verpflichtet, eine Anzeige hierüber sofort an die Schul-Deputation und den Kreis Schulinspektor zu machen, welche das weitere veranlassen.

Auch während der Ferien muß der Schriftwechsel mit der Schul-Deputation fortgehen. Der Rektor hat also, wenn er während der Ferien verreist, hiervon bei der Schul-Deputation Anzeige zu machen und einen Lehrer als seinen Vertreter vorzuschlagen.

B. Der Rektor und sein Verhältnis zu den Lehrpersonen seiner Schule.

§ 3.

Der Rektor ist der nächste Vorgesetzte der an seiner Schule angestellten und beschäftigten Lehrpersonen und als solcher verpflichtet, mit allem Fleiß, durch sein Beispiel und sein ganzes Verhalten dafür zu sorgen, daß alle Lehrpersonen der Anstalt in einmütigem Zusammenwirken, treuer Hingabe und pädagogischem Takt ihres Amtes warten.

Er muß von der amtlichen Tätigkeit der Lehrer genaue Kenntnis nehmen, ihre Unterrichtsstunden fleißig besuchen, die Einhaltung des Lehrplanes sowie die sorgfältige Erteilung der Stunden überwachen, die Pensienbücher einsehen, die Schreibhefte und schriftlichen Arbeiten der Schulkinder — besonders in bezug auf die regelmäßigen Korrekturen, die ebenso wie die Versäumnisanzeigen oder andere Arbeiten während der Unterrichtsstunden nicht gefertigt werden dürfen — revidieren und, wenn es nötig ist, den Erfolg des Unterrichts durch besondere Klassenprüfungen feststellen.

Wenn er Mißgriffe in dem Unterricht und der Disziplin bemerkt, muß er die Lehrer darauf aufmerksam machen, jedoch nicht vor den Kindern und ohne die Lehrer zu verletzen; namentlich die jüngeren Lehrer muß er durch methodische Anleitung unterstützen und alle nach seinem besten Wissen beraten.

Es steht ihm zu, so oft er es für erforderlich hält, den Unterricht selbst aufzunehmen.

Er hat darauf zu sehen, daß die Lehrer die Disziplin mit Kraft und Umsicht handhaben und Fleiß und gute Sitte mit Ernst und Liebe bei ihren Schülern erwecken und pflegen.

Die Abstellung bemerkter Übelstände im Unterricht und in der Erziehung hat er anzuordnen.

Wenn er wahrnimmt, daß ein Lehrer die Anordnungen der Behörden bzw. seine Dienstanzweisung nicht befolgt oder sein Amt veräußert, so muß er ihn durch Vorstellungen und Warnungen zur vollen Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen suchen. Bleiben diese Bemühungen fruchtlos, so muß er darüber an den Kreis-
schulinspektor Bericht erstatten.

Übrigens wird von dem Rektor erwartet, daß er nicht sowohl seine äußere Stellung und das eigene Belieben, als vielmehr die Sache und die gesetzlichen Vorschriften den Lehrern gegenüber geltend mache, daß er nicht ohne dringende Veranlassung von dem Tone freundlicher Kollegialität zu dem Befehle übergehe, niemals aber die Autorität der Lehrer den Schülern gegenüber verlege.

§ 4.

Ä m t l i c h e K o n f e r e n z e n .

Der Rektor beruft und leitet die Konferenzen der Lehrer und Lehrerinnen. In jedem Monat, mit Ausnahme des Juli, muß mindestens eine Konferenz der sämtlichen an der Schule unterrichtenden Lehrer stattfinden; außerdem kann der Rektor besondere Fachkonferenzen ansetzen. Doch sind auch diese Konferenzen durch Rundschreiben allgemein anzukündigen, und jeder ordentliche Lehrer der Anstalt hat zu denselben Zutritt.

Die Konferenzen müssen außerhalb der Schulzeit abgehalten werden.

Über die Verhandlungen in denselben wird ein Protokoll von dem Lehrer geführt, welchen der Rektor damit beauftragt. Dasselbe wird von allen Teilnehmern an der Konferenz unterschrieben.

In den ordentlichen Konferenzen werden die Verfügungen der Behörden mitgeteilt und alle wichtigeren Fragen, welche den Lehrplan, die Lehrmethoden und die Schulzucht betreffen, beraten. Von Zeit zu Zeit sind geeignete neu erschienene Bücher und mindestens einmal in jedem Semester eine von dem Rektor und den übrigen Gliedern des Kollegiums vor dem gesamten Lehrkörper

zu haltende Lektion auf Grund von Referaten und Korreferaten zu Gegenständen der Besprechung zu machen.

Anträge, welche die Glieder des Kollegiums vor der Konferenz schriftlich eingereicht haben, müssen von dem Rektor entweder zur Beratung gestellt oder, wenn sie nach seinem Urteil ungeeignet sind, an die Schul-Deputation durch Vermittlung des Kreis Schulinspektors abgegeben werden. Die Aufstellung des Lektionsplanes ist von der Konferenzberatung ausgeschlossen.

An den Abstimmungen nehmen alle ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen teil; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.

Bei abweichender Ansicht kann der Rektor die Ausführung des Beschlusses suspendieren. Er muß aber die Entscheidung der Schul-Deputation einholen.

§ 5.

Der dienstliche Schriftwechsel zwischen Lehrpersonen und Behörden.

Alle Eingaben, welche die Lehrer an die vorgesezte Behörde zu machen wünschen, muß der Rektor von denselben in Empfang nehmen, mit einem Bericht begleiten und an den Kreis Schulinspektor befördern. Ausgeschlossen sind hiervon Beschwerden über den Rektor, welche bei dem Kreis Schulinspektor einzureichen sind.

§ 6.

Beurlaubungen und Vertretungen der Lehrpersonen.

Wenn ein Lehrer verhindert ist, seine Stunden zu geben, so hat der Rektor für seine Vertretung zu sorgen.

Wenn die Verhinderung voraussichtlich kürzere Zeit als eine Woche dauert, muß die Vertretung ohne Heranziehung fremder Lehrkräfte geschehen. Die Kombination zweier Klassen ist möglichst zu vermeiden. Der Rektor ist befugt, für diesen Zweck die Lektionen zu verlegen und jedem Lehrer soviel Stunden zu übertragen, als an seiner vokationsmäßigen Pflichtstundenzahl fehlen. Die Lehrer sind verpflichtet, die ihnen so übertragenen Stunden zu erteilen, auch wenn sie für dieselbe Zeit andere Beschäftigungen übernommen haben sollten. — Wenn die Verhinderung durch eine voraussichtlich längere Zeit währende Krankheit herbeigeführt ist,

hat der Rektor ein ärztliches Attest an den Kreis Schulinspektor einzusenden und die Bestellung eines Vertreters zu beantragen.

Der Rektor kann den Lehrern in dringenden Fällen Urlaub bis auf drei Tage erteilen.

C. Der Rektor und seine Rechte und Pflichten in bezug auf die inneren Angelegenheiten der Schule.

I. In bezug auf den Unterricht.

§ 7.

Die Aufstellung des Lektionsplanes.

Jeder ordentliche Lehrer verwaltet als Ordinarius eine Klasse und hat in dieser den größeren Teil der Unterrichtsstunden zu geben. Er ist aber verpflichtet, auch in anderen Klassen den Unterricht zu übernehmen, welchen der Lektionsplan ihm zuweist. Für jedes Halbjahr entwirft der Rektor den Lektionsplan und reicht ihn dem Kreis Schulinspektor zur weiteren Entscheidung ein. Enthält der Entwurf Änderungen in der Verteilung der Ordinariate, so sind diese besonders bemerkbar zu machen. Bei der Verteilung der Lehrstunden ist darauf zu achten, daß die Lehrer möglichst viel in denjenigen Fächern beschäftigt werden, für welche sie sich nach ihren Neigungen und Studien besonders eignen.

Zusammengehörige Stunden, wie z. B. Lesen, Orthographie und Stilübungen, dürfen in einer Klasse nicht verschiedenen Lehrern übertragen werden.

§ 8.

Die Aufstellung des Lehrplanes.

Auf Grund der allgemeinen für die Berliner Gemeindeschulen vorgeschriebenen Bestimmungen und der Befehlsprüfungsordnung ist für jede Schule ein besonderer Lehrplan zu entwerfen und dem Kreis Schulinspektor einzureichen.

In demselben müssen die Benfen der einzelnen Klassen genau bezeichnet und auf die zur Verfügung stehende Zeit verteilt, die Lese- und Memorierstücke, die Choräle und Volkslieder bestimmt und auch die Art und Zahl der schriftlichen Arbeiten festgestellt sein.

Eine Abschrift des ganzen Lehrplanes muß im Konferenzzimmer ausliegen und in jeder Klasse eine Abschrift ihres Bensums.

Die Verbesserung des Lehrplanes und der Lehrmethoden muß der Rektor beständig im Auge haben und von Zeit zu Zeit zum Gegenstand der Konferenzberatungen machen; indessen können Änderungen im Lehrplane nur im Anfange eines Halbjahrs gemacht werden und müssen vor Beginn desselben bei dem Kreis-
schulinspektor beantragt werden.

Die Beschaffung erforderlicher Lehrmittel hat der Rektor bei dem Kreis-
schulinspektor zu beantragen.

§ 9.

Die Schulbücher.

Die Bücher, welche im Besitz der Schulkinder sein sollen, sind im Speziallehrplan aufzuführen.

Zur Anschaffung anderer Bücher dürfen die Kinder weder direkt noch durch die Art des Unterrichts genötigt werden.

Die Einführung neuer Bücher kann nur mit Erlaubnis der Schul-
Deputation bzw. des Königlich-
Provinzial-Schul-Kollegiums erfolgen.

§ 10.

Die Annahme der Schulkinder und die Kontrolle des Schulbesuchs.

Der Rektor hat die Aufnahme der Schulkinder, die Führung des Hauptbuchs, die Kontrolle über die Führung der Klassenlisten, die Abmeldung der abgegangenen oder in der Schule nicht erschienenen Kinder, die Anzeigen der Schulverfäumnisse gemäß der „Instruktion für die Schulkommissionen hiesiger Residenz“ zu besorgen.

Urlaub bis zur Dauer von 8 Tagen kann er den Schulkindern aus triftigen Gründen erteilen. In bezug auf die ihm von der Schul-
Deputation zugesandten Dispensationsgesuche hat er darüber zu urteilen, ob die betreffenden Schulkinder die Reise für die erste Klasse besitzen.

§ 11.

Die Veretzung der Schulkinder.

Der Rektor bestimmt die Klasse, in welche die aufzunehmenden Kinder zu setzen sind, entweder nach einer Prüfung oder nach dem Zeugnis der früheren Schule. Schulkinder, welche aus hiesigen Gemeindegemeinden kommen, sind in die auf dem Abgangszeugnisse angegebene Klasse zu setzen.

Gegen den Schluß des Halbjahres finden in den einzelnen Klassen Versetzungsprüfungen unter dem Vorßiß des Rektors und nach seiner Anordnung statt. Den Prüfungen wohnt auch der Ordinarius derjenigen Klasse bei, in welche die Kinder versetzt werden sollen.

Die Versetzung erfolgt in der Konferenz nach Stimmenmehrheit. Stimmrecht haben die Lehrer, welche in der Klasse unterrichten, und der Rektor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors. Wenn der Rektor ein Kind gegen den Beschluß der Konferenz versetzen oder zurückhalten will, so hat er den Fall dem Kreis Schulinspektor zur Entscheidung vorzulegen.

Die Versetzungen sind in das Protokollbuch einzutragen.

§ 12.

Die Zensurierung der Schulkinder.

Die Zensuren der Kinder werden am Schlusse jedes Halbjahrs nach dem festgesetzten Formular erteilt, in der Konferenz festgestellt und vom Rektor und dem Klassenlehrer unterzeichnet. Die Verteilung der Zensuren, die Mitteilung der Versetzungen sowie die Entlassung der abgehenden Kinder ist in einer feierlichen, den Verhältnissen der Schule entsprechenden Weise zu vollziehen.

II. In bezug auf die Handhabung der Zucht.

§ 13.

Die Zucht während der Schulzeit.

Der Rektor überwacht die Ordnung, Ruhe und Zucht während der Schulzeit und trifft die nötigen Anordnungen, um das Verhalten der Kinder beim Kommen und Gehen zu beaufsichtigen.

Zu diesen Anordnungen gehört insbesondere, daß:

1. für je 4 Klassen mindestens ein Lehrer eine Viertelstunde vor dem Beginn der Schule,
2. ebenso in den Zwischenminuten auf dem Hofe die Aufsicht führe, und
3. ein Lehrer die Kinder beim Verlassen der Schule vor dem Schulhause und in der Nähe desselben überwache.

Die Reihenfolge der Aufsicht führenden Lehrer setzt der Rektor so fest, daß jeder derselben die unter 1, 2 und 3 genannten Pflichten immer auf einen Tag übernimmt.

Botengänge während der Schulzeit dürfen den Schülfern niemals übertragen werden.

Die Strafe des Nachbleibens darf nur unter Aufsicht eines Lehrers und nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern stattfinden.

Der Rektor ist befugt, besondere Nachbleibestunden einzurichten und deren Abhaltung Lehrern zu übertragen, welche ihre vorkationsmäßige Pflichtstundenzahl nicht erfüllen.

Der Rektor muß dahin wirken, daß körperliche Züchtigungen in Knabenschulen nur in dringenden Fällen und nur mit Maß angewendet werden; vor körperlichen Züchtigungen in Mädchenschulen ist dringend zu warnen.

§ 14.

Die Zucht außerhalb der Schulzeit.

Auch auf das Verhalten der Kinder außerhalb der Schule muß der Rektor im Interesse der guten Sitte und des öffentlichen Wohles einzuwirken suchen, vor Beschädigung öffentlicher Anlagen und Denkmäler von Zeit zu Zeit und jedenfalls beim Beginn eines jeden Semesters warnen und Übertretungsfälle bestrafen.

Wenn Kinder unter 12 Jahren nach § 55 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 wegen Vergehen oder Verbrechen nicht strafrechtlich verfolgt werden können, so hat der Rektor auf Anordnung der Schul-Deputation die Bestrafung im Wege der Schulzucht zu bewirken.

§ 15.

Die Beschwerden der Eltern.

Bei Beschwerden der Eltern über einen Lehrer hat der Rektor den Sachverhalt unter tunlichster Wahrung des dem Lehrer gebührenden Ansehens zu ermitteln und die gütliche Beilegung der Sache anzustreben. Ist dies nicht möglich, so hat der Rektor die Sache dem Kreis Schulinspektor zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Wenn ein Lehrer seitens der Eltern eines Schulfundes beleidigt ist, so hat der Rektor den Tatbestand zu ermitteln und, wenn die Sache durch Verhandlung mit den Beteiligten nicht erledigt werden kann, einen Antrag auf Klage bei der Schul-Deputation einzureichen.

D. Der Rektor und seine Rechte und Pflichten
in bezug auf die äußeren Angelegenheiten der
Schule.

§ 16.

Das Schulhaus.

Für das Schulhaus, dessen Reinigung, Lüftung und Heizung sorgt der Rektor nach den speziellen, vom Hauskurator ihm zugehenden Weisungen.

§ 17.

Die Schulgeräte und die Lehrmittel.

Auf die Erhaltung der Schulgeräte und Lehrmittel muß der Rektor mit Sorgfalt achten; er führt darüber ein genaues Inventar, in welchem Abgang und Zugang vermerkt wird, und legt daselbe dem Hauskurator auf dessen Verlangen, mindestens aber jährlich einmal vor. Er übergibt dem Lehrer jeder Klasse die nötigen Lehrmittel gegen Quittung und hält auf ordnungsmäßige Benutzung derselben und Führung eines Spezialverzeichnisses in jeder Klasse. Daselbe wird von ihm jährlich einmal revidiert und mit dem Hauptinventarium dem Hauskurator vorgelegt.

§ 18.

Das Schriftwesen der Schule.

Die auf die Schule bezüglichen amtlichen Schriftstücke werden von dem Rektor gesammelt, geordnet und aufbewahrt. Die wichtigeren die Schule betreffenden Vorkommnisse sind in einem Schultagebuche zu verzeichnen.

E. A b ä n d e r u n g e n .

§ 19.

A n d e r u n g e n .

Änderungen vorstehender Dienstabweisung auf Grund der zu machenden Erfahrungen sind vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1895.

Städtische Schuldeputation.

gez. R i r s c h n e r .

Berlin, den 9. Mai 1895.

Die uns mit Bericht vom 29. April d. J. — 546 Sch. I. 95 vorgelegte Dienstanweisung für die Direktoren der Gemeindeschulen in Berlin vom 29. April d. J. genehmigen wir hierdurch.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

gez. T a p p e n.

Nr. II. 3507.

Städtische Schuldeputation. Berlin, den 26. Oktober 1888.

J.-Nr. 2613 S. D. I.

1. Die Direktoren der Gemeindeschulen führen den amtlichen Schriftwechsel mit uns und unseren Organen, den ihnen unterstellten Lehrern sowie den Eltern ihrer Zöglinge, und in bestimmten, besonders vorgeschriebenen Angelegenheiten auch mit den königlichen Polizeibehörden. Dagegen sind sie nicht befugt, den höheren Behörden gegenüber die Schule amtlich zu vertreten oder im Interesse der von ihnen geleiteten Schule Gesuche an Behörden oder höchste Personen zu richten.

2. Anfragen über innere oder äußere Verhältnisse der betreffenden Schule, welche von anderer Seite als von dazu berufenen Behörden mündlich oder schriftlich an die Direktoren, Lehrer oder Lehrerinnen gerichtet werden, sind uns auf dem vorgeschriebenen Dienstwege vorzutragen und nicht früher zu beantworten, als bis unsere Genehmigung dazu erteilt ist.

Insbondere gilt dies auch von statistischen Erhebungen, welche von anderer Seite als von uns veranlaßt werden.

A n m e r k u n g: Weitere Vorschriften über die Geschäftsführung der Direktoren s. bei Fischer, Sammlung aller für die Berliner Gemeindeschulen und Hilfschulen gültigen allgemeinen Verfügungen des Magistrats und der Städtischen Schuldeputation. Berlin 1912, S. 503—528.

Indem wir die Herren Direktoren zu strenger Innehaltung der Vorschrift unter Nr. 1 auffordern, veranlassen wir dieselben zugleich, die Vorschrift unter Nr. 2 den Lehrern zur Nachachtung mitzuteilen.

Städtische Schuldeputation.

gez. S c h r e i n e r.

Birkular-Verfügung

an

die Herren Direktoren der
Gemeindeschulen.

**Dienstanzweisung für die Lehrer und Lehrerinnen der Gemeindeschulen
in Berlin vom 16. Juni 1909.**

§ 1.

Die Gemeindeschulen sollen lebendige Gottesfurcht und Vaterlandsliebe in die Herzen der Kinder pflanzen, den Sinn für das Gute, Edle und Wohlstandige in ihnen wecken, ihre geistigen und leiblichen Kräfte entwickeln und ihnen die Kenntnisse und Fertigkeiten mitteilen, die jedem gesunden Gliede unseres Volkes unentbehrlich sind.

Die Erreichung dieses Zweckes sollen alle Lehrer*) durch ihr eigenes vorbildliches Verhalten und durch gewissenhafte, treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach bestem Wissen und Können zu fördern bemüht sein.

§ 2.

Der Lehrer ist verpflichtet, dem Rektor der Schule als seinem nächsten Vorgesetzten die gebührende Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen, soweit sie sich auf die Führung des Lehramts und auf die Ordnung in der Schule beziehen, gewissenhaft Folge zu leisten, auch mit den übrigen Mitgliedern des Kollegiums in gutem Einverständnis zu leben. Nur durch ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Rektoren und Lehrerschaft kann das Beste der Schule und der ihr anvertrauten Jugend wirksam gefördert werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rektor und Lehrer hat letzterer bis zur Entscheidung des Kreis Schulinspektors oder der Schuldeputation den Anordnungen des Rektors Folge zu leisten.

Alle Eingaben an die vorgesetzte Dienstbehörde sind dem Rektor zu übergeben. Ausgeschlossen hiervon sind Beschwerden über den Rektor, die dem Kreis Schulinspektor einzureichen sind.

§ 3.

Der Lehrer hat das durch den Stundenplan ihm übertragene Ordinariat und die ihm überwiesenen Unterrichtsstunden zu übernehmen. Für seinen Unterricht hat er sich sorgfältig vorzubereiten und ihn mit treuer Hingabe zu erteilen. Über die in der Schule vorhandenen Lehr- und Anschauungsmittel soll er sich genau unter-

*) Mit dem Ausdruck Lehrer werden in der nachfolgenden Dienstanzweisung Lehrpersonen männlichen und weiblichen Geschlechts bezeichnet.

richten und sie fleißig benutzen. Den eingeführten Lehrplan muß er beachten und die vorgeschriebenen Tabellen und Listen sorgfältig führen. Die schriftlichen Arbeiten seiner Schüler muß er kontrollieren und die vorgeschriebenen Korrekturen genau ausführen. Zum Unterricht muß er pünktlich erscheinen und die Schulstunden ausschließlich für die Unterweisung seiner Schüler verwenden.

§ 4.

Die Lehrer sind verpflichtet, wöchentlich 32, und die Lehrerinnen, wöchentlich 26 Lehrstunden in Gemäßheit des Lehrplans der Anstalt zu erteilen.

§ 5.

Der Lehrer ist verbunden, die ihm übertragenen Vertretungsstunden bis zur Höhe seiner vollen Pflichtstundenzahl zu übernehmen, auch wenn er für dieselbe Zeit mit Genehmigung der Schuldeputation zu einer anderen Beschäftigung sich verpflichtet haben sollte.

§ 6.

Die Inspektionen muß der Lehrer sorgfältig führen. An den Schulfeiern und den vom Rektor angeordneten Konferenzen hat er teilzunehmen und darf weder die ihm übertragenen Konferenzarbeiten noch die Führung des Protokolls ablehnen. Die ihm für eine Schulfeier übertragene Festrede muß er übernehmen und die vorgeschriebene Lektion vor dem gesamten Lehrkörper halten.

§ 7.

Der Lehrer darf sich der Verpflichtung, seine Schüler nach dem Zoologischen Garten, in die Urania und nach anderen Bildungsstätten zu führen oder mit ihnen Ausflüge zu unternehmen, nicht entziehen, namentlich auch nicht mit dem Hinweis auf die Haftpflicht bei etwa eintretenden Unglücksfällen*).

§ 8.

Ist der Lehrer durch Krankheit an der Erteilung seines Unterrichts verhindert, so ist dies sogleich und so früh dem Rektor anzuzeigen, daß dieser rechtzeitig für Vertretung sorgen kann. Dauert die Behinderung länger als drei Tage, so ist ein ärztliches Attest,

*) Vergleiche Verfügung vom 20. Mai 1902 (J.-Nr. 2953 Sch. I. 02.)

in dem die vorausichtliche Dauer der Behinderung anzugeben ist, mit einem Anschreiben an die Schuldeputation an den Rektor zu übersenden. Der vorgelegten Behörde steht es frei, in besonderen Fällen — auch bei kürzeren durch Krankheit hervorgerufenen Behinderungen — ein ärztliches oder kreisärztliches Attest einzufordern.

§ 9.

Der Lehrer ist verpflichtet, dahin zu wirken, daß in seiner Klasse Zucht und Ordnung herrscht. Er möge im Verkehr mit seinen Schülern Ernst und Liebe walten lassen und, soviel an ihm ist, dahin wirken, daß die Kinder gern zur Schule kommen und die Schule eine Stätte freudiger Arbeit ist. Durch anregenden Unterricht soll er das Interesse seiner Schüler zu wecken und wach zu halten bemüht sein. Wegen der körperlichen Züchtigungen wird auf die Ministerialerlasse vom 3. April 1888, vom 22. Oktober 1888 und vom 19. Januar 1900 verwiesen*). Die Strafe des Nach-

*) Aus dem Ministerialerlaß vom 3. April 1888 (Z.-Nr. U. III A. 10 184):

Demgemäß weise ich die Königliche Regierung usw. hierdurch an, alle von ihr erlassenen allgemeinen Verfügungen, welche dem den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechte hinsichtlich des Maßes oder der Art seiner Ausübung engere Grenzen ziehen, als es die bestehenden Gesetze tun, ausdrücklich aufzuheben. Mit dieser den Lehrern in geeigneter Weise bekannt zu machenden Anordnung wird die eindringliche Mahnung an die Lehrer zu verbinden sein, von der ihnen gewährten Freiheit den rechten Gebrauch zu machen und niemals zu vergessen, daß die elterliche Zucht das Vorbild aller Schulzucht ist und bleiben muß. Auch sind die Lehrer darüber nicht in Zweifel zu lassen, daß pädagogische Mißgriffe, deren sie sich etwa bei Ausübung der Schulzucht hinsichtlich des Maßes, der Mittel oder der Art der Strafe schuldig machen sollten, je nach Lage des einzelnen Falles strenger disziplinarischer Ahndung unterworfen bleiben.

Aus dem Ministerialerlaß vom 19. Januar 1900 (Z.-Nr. U. III C. 3978):

Überschreitungen oder unangemessene Anwendung der den Lehrern hiernach — Ministerialerlaß vom 3. April 1888 — zustehenden Befugnisse haben auf eine milde Beurteilung bei mir nicht zu rechnen. Ich erwarte gleich meinem Herrn Amtsvorgänger von der Pflichttreue der Königlichen Regierungen und allen mit der Schulaufsicht oder Schulleitung betrauten Personen (Schulräte, Kreis- und Ortsschulinspektoren, Direktoren und Hauptlehrer), daß sie auf eine maßvolle, die gesetzlichen Grenzen streng achtende Handhabung des nur für Ausnahmefälle bestimmten Züchtigungsrechtes seitens der Lehrer ihr stetes Augenmerk richten, jedem Mißbrauche des fraglichen Rechtes unmissverständlich entgegenreten und zugleich durch zweckentsprechende Belehrung und Anleitung der jungen Lehrkräfte der ungerechtfertigten oder übertriebenen Anwendung körperlicher Strafen vorbeugen werden.

Lehrer und Lehrerinnen haben jede vollzogene Züchtigung nebst einer kurzen Begründung ihrer Notwendigkeit in ein anzulegendes Strafverzeichnis

bleibens darf nur verhängt werden, wenn ausreichende Aufsicht über die Nachbleibenden gewährleistet ist und nachdem die Eltern benachrichtigt sind.

Botengänge dürfen den Kindern niemals übertragen werden.

Auch auf das Verhalten seiner Schulkinder außerhalb der Schule soll der Lehrer nach Möglichkeit einwirken, vor allem sie anhalten, daß sie ruhig nach Hause gehen, auf der Straße keinen Unfug treiben und sich an Bescheidenheit und Höflichkeit gegen jedermann gewöhnen.

§ 10.

Der Lehrer muß auf regelmäßigen Schulbesuch seiner Schüler halten, die vorgebrachten Entschuldigungen sorgfältig prüfen und unberechtigte Versäumnisse zur Anzeige bringen. Der Verkehr mit den Schulkommissionen erfolgt n u r durch den Rektor.

§ 11.

In seiner Erziehungsarbeit wird der Lehrer erst dann rechten Erfolg haben, wenn er die häuslichen Verhältnisse seiner Schulkinder kennt und erreicht, daß im Hause der Kinder seine erzieherischen Bestrebungen Unterstützung finden. Der Lehrer möge deshalb jede Gelegenheit benutzen, um mit den Eltern seiner Schüler Fühlung zu gewinnen. Die von den Eltern gewünschten Auskünfte über das Verhalten und die Fortschritte ihrer Kinder sind außerhalb der Schulstunden bereitwillig zu erteilen und jede gewünschte Rücksprache ist, sobald ein bezügliches Gesuch in angemessener Form vorgebracht wird, zu gewähren. Andererseits werden die städtische Schuldeputation sowie die anderen Schulaufsichtsbehörden jederzeit bereit sein, den Lehrer gegen etwaige Beleidigungen der Eltern zu schützen.

sofort nach der Unterrichtsstunde einzutragen. Die Schulaufsichtsbeamten und Schulleiter haben bei jedem Besuche der Schulklasse von dem Inhalte des Strafverzeichnisses durch Unterschrift zu bescheinigende Kenntnis zu nehmen und, sofern sich dabei Bedenken ergeben, letztere zum Gegenstande der Besprechung mit dem betreffenden Lehrer zu machen.

Solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche die vorgeschriebene Eintragung der vollzogenen Züchtigungen in das Strafverzeichnis unterlassen, oder welche sich einer Überschreitung oder trotz erfolgter Ermahnung fortgesetzt einer unangemessenen Anwendung des Züchtigungsrechtes schuldig machen, wird neben der disziplinarischen Ahndung der Regel nach die selbständige Ausübung dieses Rechtes dauernd oder zeitweise zu entziehen sein.

§ 12.

Der Lehrer darf Nachrichten über Vorgänge in seiner Klasse oder der Schule ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörden nicht veröffentlichen, insbesondere statistische Erhebungen nicht ohne behördlichen Auftrag bekannt geben.

§ 13.

Ohne ausdrückliche behördliche Erlaubnis, die bei der städtischen Schuldeputation zu beantragen ist, darf ein Lehrer kein Nebenamt annehmen und kein Gewerbe betreiben. Diese Erlaubnis muß auch zu etwaigem Gewerbebetrieb der Ehefrau eingeholt werden.

§ 14.

Der Lehrer ist verpflichtet, in Berlin zu wohnen. Gesuche um Erlaubnis, außerhalb Berlins zu wohnen, werden nur bei dem Nachweis dringender Notwendigkeit berücksichtigt.

§ 15.

Die Versetzung von einer Berliner Gemeindefschule an eine andere, auch wenn diese nicht in dem gleichen Schulkreis gelegen ist, muß sich der Lehrer gefallen lassen.

§ 16.

Wenn eine Lehrerin sich verheiratet, so hört ihre Anstellung am Tage der Eheschließung mit der Wirkung auf, daß das für die spätere Zeit bereits erhobene Gehalt zurückzuzahlen ist.

§ 17.

Wenn ein Lehrer den Ruf in eine andere Stelle erhält und annimmt, muß er ein Vierteljahr vor seinem Abgange, der nur zu Ostern oder Michaelis stattfinden darf, die Städtische Schuldeputation in Kenntnis setzen.

Berlin, den 16. Juni 1909.

Städtische Schuldeputation.

Hirseborn.

S.-Nr. 950. Sch. I. 09.

Genehmigt.

Berlin, den 15. Juli 1909.

L. S.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Genz.

IV. Nr. 3768.

Grundlehrplan der Berliner Gemeindeschulen.

§ 1.

Die Einrichtung der Gemeindeschule.

Die Berliner Gemeindeschule umfaßt acht aufsteigende Klassen.

Soweit für einzelne Schulen die achtklassige Gliederung zurzeit noch nicht durchgeführt werden kann, tritt an ihre Stelle die siebenklassige. Bei dieser führt die oberste Klasse die Bezeichnung 2—1. Sie hat die Lehraufgaben der beiden ersten Klassen in zwei Jahreskursen abwechselnd zu erledigen. Zur Unterstufe werden gerechnet die Klassen 8—6, zur Mittelstufe die Klassen 5—4, zur Oberstufe die Klassen 3—1. Für die siebenklassige Einrichtung bilden die 3. und die vereinigte 2. und 1. Klasse die Oberstufe.

Hiernach beginnt der Unterricht in der Geschichte, Erdkunde und Naturkunde mit der 5., der Unterricht in der Raumlehre mit der 3. Klasse.

Die Kinder sind in allen Klassen so weit zu fördern, daß sie in ihrer überwiegenden Mehrzahl ein Jahr vor der Beendigung ihrer Schulpflicht die Versetznngsreife für die erste Klasse erreichen.

Es ist die besondere Pflicht der Rektoren, für die gleichmäßige Förderung der Schüler Sorge zu tragen. Sie werden zu diesem Zwecke, abgesehen von ihrer Befugnis, auch sonst von dem Unterrichtsergebnisse und von dem beobachteten Lehrverfahren in den einzelnen Klassen Kenntnis zu nehmen, innerhalb des letzten Vierteljahres jede Versetzungs-k-lasse einer Prüfung unterziehen.

Hierbei ist eine Störung des regelmäßigen Unterrichtsbetriebes zu vermeiden. Ebenso ist von der Anfertigung schriftlicher Arbeiten abzusehen.

Im Anschlusse an die Klassenprüfung werden diejenigen Kinder, deren Versetzungsreife von den zuständigen Lehrkräften als zweifelhaft bezeichnet wird, einer besonderen Prüfung zu unterwerfen sein. Nach dem Ergebnis derselben ist die Frage der Versetzungsmöglichkeit zu entscheiden und, sofern sie verneint werden muß, die Ursache für das Zurückbleiben der Kinder festzustellen.

Für den Unterricht wird folgende Stundentafel festgesetzt:

	VIII	VII	VI	V	IV	III	II	I
Religion	3	3	3	4	4	4	4	4
Deutsch	8	7	7	6	6	6	6	6
Anschaung	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2	3(2)
Rechnen	4	4	4	4	4	4	4(2)	4(2)
Raumlehre	2(0)	2(2)	2(2)
Naturkunde	2	2	4	4(3)	3
Erdkunde	2	2	2	2	2
Zeichnen	1	2(1)	2	2	2	2	2
Schreiben	2	2	1	1	1	1	1
Gesang	1	1	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2(1)	3	3	3	3	3
Handarbeit	(2)	(2)	(2)	(2)	(3)	(3)
Zusammen	20	22	24	28 (30)	28 (30)	32	32	32

Unterstufe Mittelstufe Oberstufe

Anmerkung: Die in () gesetzten Ziffern bezeichnen die abweichende Stundenzahl der Mädchenschulen.

Es bleibt den einzelnen Schulen vorbehalten, in den beiden untersten Klassen die Unterrichtszeit in Religion, Anschauung, Rechnen, Gesang und Turnen auf halbe Stunden zu verteilen.

Ein vollständiger Abdruck des Grundlehrplanes nebst den dazu ergangenen Abänderungen befindet sich in der Sammlung aller für die Berliner Gemeindeschulen und Hilfschulen gültigen allgemeinen Verfügungen des Magistrats und der städtischen Schuldeputation, herausgegeben von Dr. L. H. Fischer, Stadtschulrat, Berlin, L. Dehmitz's Verlag (R. Appellius) 1912, S. 26—74. Ein Lehrplan für die Berliner Hilfschulen befindet sich in Bearbeitung.

Bestimmungen über die Einschulung, Umschulung und Überweisung Berliner Gemeindeschulkinder vom 26. August 1911, in der durch Verfügung vom 8. Februar 1913—2005 Sch. IV. 12—abgeänderten Fassung:

E i n s c h u l u n g.

§ 1.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n.

Die Einschulung in die Gemeindeschulen erfolgt durch die Schulkommissionen auf Grund ihrer Dienstanweisung vom 24. März 1911.

Eltern usw., die sich wegen Einschulung ihrer Kinder an die Rektoren wenden, sind an diejenige Schulkommission zu verweisen, in deren Bezirk die Wohnung des einzuschulenden Kindes liegt.

In den Gemeindefschulen sollen Aushänge angebracht werden, auf denen verzeichnet ist: die zuständige Schulkommission; die zur Schulkommission gehörenden Straßen; Name, Stand, Wohnung und Sprechzeit des Schulkommissionsvorstehers.

Die Schulkommission ist verpflichtet, die Kinder ihres Bezirks den Bezirksschulen zu überweisen mit Ausnahme der im § 27 Abs. 3 der Dienstanweisung vom 24. März 1911 aufgeführten beiden Fälle, oder wenn durch eine Verfügung der Schuldeputation oder des Inspektanten eine andere Einschulung bestimmt wird.

Jedes eingeschulte Kind muß vom Rektor unweigerlich ohne Rücksicht auf die Klassenbesetzung aufgenommen und im Falle der Überfüllung der Klasse so lange behalten werden, bis die Umschulung geregelt ist. (Vgl. unten § 19.)

§ 2.

Einschulung zu Beginn des Schulhalbjahres.

Zwei Tage vor Beginn des neuen Schulhalbjahrs übersendet der Schulkommissionsvorsteher dem Rektor die ausgefüllten Schulscheine.

Die Aufnahme eines Kindes ohne Schulschein ist nur statthaft, wenn sich aus besonderem Grunde die Ausfertigung des Schulscheins verzögert und der Vorsteher hiervon den Rektor in Kenntnis gesetzt hat. (§ 28 Abs. 4 und § 40 Abs. 3 der Dienstanweisung vom 24. März 1911.)

Mit Überfendung der Schulscheine an den Rektor schließt die Tätigkeit der Schulkommission hinsichtlich der Einschulung ab.

§ 3.

Aufnahme der Kinder in die Schule.

Alle neu eingeschulten Kinder haben sich am ersten Schultage um 9 Uhr vormittags in der Schule einzufinden und den von der Schulkommission ausgefertigten Schein — Vordruck 140 — mitzubringen.

Der Rektor vermerkt die Aufnahme der Kinder im Schulschein und im Hauptbuch. Auch für den Fall, daß voraussichtlich ein Teil der Kinder wegen Überfüllung an andere Schulen abgegeben werden

muß, ist die Eintragung dieser Kinder ins Hauptbuch vorzunehmen, damit der Verbleib der Kinder später festgestellt werden kann.

§ 4.

Ausgleich der Klassenbesetzung.

Am 2. Schultage meldet der Rektor durch Frequenzpostkarte I, welche ebenso wie Karte II dem Rektor vorher zugeht, die Klassenbesetzung dem Schulinspektor und Schulinspizienten. Auf dieser Karte sind Änderungen im bisherigen Klassenbestande nur insoweit auszuführen, als sie bereits von der *Schuldeputation* genehmigt sind. Es dürfen also Teilungen oder Einziehungen von Klassen nicht selbständig vorgenommen werden. Die Frequenzkarte muß den Vermerk tragen, ob die Untersuchung der Aufnahme-*kinder* durch den Schularzt stattgefunden hat.

Der Schulinspizient beruft innerhalb der nächsten 3 Tage die Rektoren zu einer Sitzung, in welcher der Ausgleich der Klassenbesetzung und — vorbehaltlich der Genehmigung durch die *Schuldeputation* — die Teilung oder Einziehung von Klassen erfolgt.

§ 5.

Abgabe von Kindern zum Ausgleich der Klassenbesetzung.

Entsprechend den im nachstehenden § 8 aufgeführten Bestimmungen über die Klassenbesetzung ordnet der Schulinspizient an wieviel Kinder der einzelnen Klassen an die Nachbarschulen abzugeben sind. Die Auswahl*) dieser Kinder erfolgt durch den Rektor, niemals durch den Klassenlehrer. Maßgebend ist hierbei die Lage ihrer Wohnung zu der Schule, an die abgegeben wird.

Von der Abgabe sind auszuschließen:

- a) Kinder mit unregelmäßigem Schulbesuch, sofern sie sich in der Bezirksschule befinden,
- b) Kinder, die Geschwister in den Schulen des gemeinsamen Schulgrundstücks haben,
- c) Kinder mit körperlichen Gebrechen,
- d) sittlich gefährdete Kinder.

Es wird den Rektoren zur Pflicht gemacht, mit der größten Gewissenhaftigkeit hierbei zu verfahren, um Klagen der Eltern

*) Diese Anordnung bezieht sich nur auf die allgemeine Einschulung bei Beginn eines Schulhalbjahres. Über Abgabe von Kindern im Laufe des Schuljahres siehe § 19 Abf. 1.

über Bevorzugung anderer Kinder oder Beschwerden der Nachbarschulen über Abschieben schwach begabter, kränklicher oder sittlich gefährdeter Kinder zu vermeiden.

Die Abgabe der Kinder erfolgt in gleicher Weise wie bei der Umschulung (s. § 18) und ist sofort am Tage nach der Ausgleichssetzung vorzunehmen.

§ 6.

Endgültige Regelung der Einschulung.

Nach erfolgtem Ausgleich melden die Direktoren an einem zu bestimmenden Tage durch Frequenzpostkarte II dem Schulinspektor, dem Schulinspezienten und der Schuldeputation den neu geordneten Klassenstand und die Klassenbesetzung. Auch diese Karten müssen den Vermerk enthalten, ob die Kinder der Aufnahmeklasse durch den Schularzt untersucht sind. Auf Grund dieser Karten II, deren Einsendung pünktlichst erfolgen muß, werden in der alsbald stattfindenden Einschulungssetzung der Schuldeputation die Änderungen im Klassenbestande endgültig festgesetzt, etwaige Mängel in der Klassenbesetzung beseitigt und die Stellenbesetzung der Lehrpersonen vorgenommen.

Damit ist die allgemeine Einschulung abgeschlossen.

§ 7.

Einschulung in die katholischen Schulen.

Die Schulkommissionen schulen die katholischen Kinder in die katholischen Bezirksschulen ein. Den Ausgleich der Klassenbesetzung nimmt die Schuldeputation selbst vor. Die Direktoren der katholischen Schulen haben die Frequenzpostkarte I an die Schuldeputation und an den Schulinspektor, die Frequenzpostkarte II an diese beiden und an den Schulinspezienten einzusenden.

§ 8.

Klassenbesetzung.

Für die allgemeine Einschulung setzt die Schuldeputation eine Normalzahl für die Besetzung einer jeden Klasse fest. Diese Normalzahl beträgt für Klasse I—IV je 50, für Klasse V—VIII je 55.

Überschreitung dieser Normalzahl ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Umschulung eines Kindes mit Härten verbunden wäre, und wenn der erforderliche Sitzplatz vorhanden ist.

Beim Ausgleich der Klassenbesetzung nach der allgemeinen Einschulung ist in denjenigen Aufnahmeklassen, deren Kinder noch nicht oder nur zum Teil durch den Schularzt untersucht sind, die Normalziffer um höchstens 5 zu überschreiten, um einer allzugroßen Schwächung der Klassenbesetzung vorzubeugen, welche sonst durch die Zurückstellung der nicht für schulfähig befundenen Kinder eintreten könnte.

§ 9.

F r e q u e n z ü b e r s i c h t e n .

Die Direktoren haben aufzustellen und einzureichen:

- a) am 1. Mai und 1. November j. J. eine Übersicht der Kinder nach Stadtbezirken (Vordruck 39) in einer Ausfertigung für die Schuldeputation;
- b) am 1. Mai und 1. November j. J. die Frequenzübersicht nach Vordruck 41 in dreifacher Ausfertigung, und zwar für die Schuldeputation, für den Schulinspektor und Schulinspizienten;
- c) 8 Tage vor Schluß des Schulhalbjahrs eine Frequenzübersicht nach Vordruck 41 unter Berücksichtigung der Verfehlung in einer Ausfertigung für den Schulinspektor.

Durch diese Übersichten erhält die Schuldeputation Kenntnis von dem Stande der Einschulung und der Klassenbesetzung und findet Anhaltspunkte für etwaige Abänderung der Einschulungsbezirke sowie für Bereitstellung neuer Schulen und Klassen.

Der Aufstellung der unter a genannten Übersicht nach Stadtbezirken muß eine recht genaue Feststellung der Wohnungen und ihrer Zugehörigkeit zu den Stadtbezirken vorausgehen. Die Angabe der Sitzplätze muß der amtlich festgesetzten Zahl derselben entsprechen (also Zahl der tatsächlich vorhandenen Sitzplätze); eine eigenmächtige Abänderung dieser Zahl ist unstatthaft. Die Zahl der Kinder in den einzelnen Klassen darf nicht höher sein als die Zahl der Sitzplätze. Auf der Rückseite des Vordrucks 39 sind die außerhalb Berlins wohnenden Kinder namentlich aufzuführen.

§ 10.

D e r S c h u l s c h e i n .

Der Schulschein — Vordruck 28 — ist bestimmt, das Kind während seiner ganzen Schulzeit zu begleiten. Alle Eintragungen

sind mit der größten Sorgfalt vorzunehmen, und die Direktoren haben sich davon Gewißheit zu verschaffen, daß die Eintragungen über Verletzungen in eine andere Klasse sowie über Gewährung freier Lernmittel von den Klassenlehrern auch wirklich vorgenommen werden.

Nachträgliche Änderungen im Schulschein sind nur in der Weise zulässig, daß die falsche Angabe dünn durchgestrichen und die richtige Angabe in rot darüber gesetzt wird; desgleichen sind fehlende Angaben in rot nachzutragen.

Ärztliche Überwachungsscheine und Atteste, Erklärungen über die religiöse Erziehung der Kinder, Überweisungsscheine, Personalbogen der Nebenklassenkinder oder der sittlich gefährdeten Kinder usw. werden dem Schulschein beigelegt und bleiben bei demselben.

Um das Äußere der Schulscheine zu schützen, sind Schulscheine niemals Eltern oder Kindern auszuhandigen.

Die Schulscheine der abgehenden Kinder werden für jedes Schulhalbjahr in einem Aktendeckel mit entsprechender Aufschrift vereinigt und 10 Jahre lang aufbewahrt.

§ 11.

Untersuchung der Kinder durch den Schularzt.

Die ärztliche Untersuchung durch den Schularzt ist geregelt in der Dienstsanweisung für die Schularzte.

Soweit die Untersuchung vor Schulbeginn noch nicht stattgefunden hat, ist sie nach Schulbeginn baldigst zu veranlassen. Die Schulscheine gehen dem Schularzte zu zwecks Eintragung des Befundes. Überwachungsscheine, welche nur im geschlossenen Umschlag zu versenden sind, kommen zum Schulschein.

Erklärt der Schularzt Kinder für nicht schulfähig, so daß eine Zurückstellung bis zur nächsten Einschulung stattfindet, so scheiden diese Kinder aus der Schule aus und sind im Hauptbuch zu streichen. Die Schulscheine gehen an die Schulkommission zurück, die für die spätere Wiedereinschulung zu sorgen hat. Diese Kinder gelten als nicht eingeschult und sind auch nicht in den Klassenlisten oder in den Frequenzübersichten zu führen.

Kinder — auch Welschulkinder — der Aufnahmeklassen, die erst nach der allgemeinen Einschulung aufgenommen werden, sind nachträglich dem Schularzt zuzuführen.

§ 12.

Einschulung während des Schuljahres.

Die Einschulung von Kindern, die von außerhalb zugezogen sind oder von einer höheren Lehranstalt, Privatschule oder städtischen Erziehungsanstalt usw. kommen, regelt sich in gleicher Weise wie bei der allgemeinen Einschulung. Die Schulkommissionen sind verpflichtet, diese Einschulungen mit der größten Beschleunigung vorzunehmen.

Alle diese Kinder haben einen Überweisungsschein oder ein Abgangszeugnis ihrer bisherigen Schule beizubringen; doch ist die Einschulung nicht von der Beibringung dieser Papiere abhängig zu machen. Wird diese Bescheinigung nicht binnen 14 Tagen eingereicht, so ist vom Rektor Anzeige darüber an die Schuldeputation zu erstatten.

Die erfolgte Einschulung in die hiesige Gemeindegemeinschaft ist vom Rektor durch Kartenwordruck 125, auf welchem die bisherige Schule genau zu bezeichnen ist, der auswärtigen Schulbehörde oder der bisher besuchten Anstalt durch Vermittlung des Bureaus der Schuldeputation anzuzeigen.

Im Schulschein (Seite 4) ist zu vermerken, welche Schulen das Kind bereits besucht hat. Der Überweisungsschein kommt zum Schulschein.

§ 13.

Kinder von Ausländern.

Eine Verpflichtung zur Einschulung der Kinder von Ausländern besteht nicht. Die Kinder können auf Wunsch der Eltern, sofern Platz in der Schule ist, durch die Schulkommissionen eingeschult werden. Verursachen diese Kinder im Schul- oder Unterrichtsbetrieb irgendwelche Schwierigkeiten, so erfolgt auf Antrag Ausschluß durch die Schuldeputation.

§ 14.

Einschulung auswärts wohnender Kinder. (Schulgeldkinder.)

Kommen Kinder, die bei ihren Eltern in Vororten wohnen, zur Anmeldung, so sind die Eltern an die Ortsbehörde ihres Wohnsitzes zu verweisen, bei der ein Antrag auf Einschulung in eine Berliner Gemeindegemeinschaft gegen Zahlung eines Schulgeldes von 2,50 M monatlich zu stellen ist. Nur wenn die Ortsbehörde die Haftung für die Zahlung des Schulgeldes übernimmt, und wenn Platz in der Ver-

liner Schule vorhanden ist, kann die Einschulung gestattet werden. Die Einschulung erfolgt durch die Schuldeputation ohne Mitwirken der Schulkommission. Den Schulschein stellt der Rektor aus.

Diese Kinder sind in einer Schulgeldliste zu führen, welche bis zum 20. jedes Monats dem Bureau einzureichen ist.

Wollen Eltern, die nach außerhalb verziehen, ihre Kinder in hiesigen Gemeindeschulen belassen, so haben sie wie vorstehend einen Antrag bei der Ortsbehörde ihrer neuen Wohnung zu stellen. Diese Kinder sind ohne weiteres in die Schulgeldliste aufzunehmen. (Bei Verzug nach dem 20. eines Monats erst vom 1. des nächsten Monats ab.)

Die Klassenlehrer haben die Pflicht, in jedem Monat durch Nachfrage bei den Kindern festzustellen, ob ein Verzug der Eltern nach außerhalb stattgefunden hat, um so den zahlreichen Täuschungen über den Aufenthalt der Kinder vorzubeugen.

Nur solchen Kindern, deren Eltern oder sonstige Ernährer hier wohnen, oder die bei hiesigen Einwohnern nachweislich in Pflege gegeben sind, also bei denselben dauernd wohnen, essen und nächtigen, und die polizeilich gemeldet sind, wird der freie Besuch einer hiesigen Gemeindeschule gewährt.

Kindern von Beamten und Angestellten, die sich außerhalb Berlins in etatsmäßigen Stellen an städtischen Werken und Anstalten Berlins befinden, wird kostenloser Unterricht an hiesigen Gemeindeschulen gewährt. Über diese Anträge entscheidet die Schuldeputation.

Alle auswärts wohnenden Kinder sind in der am 1. Mai und 1. November jedes Jahres einzureichenden Frequenzübersicht nach Stadtbezirken (Vordruck 39) namentlich aufzuführen.

§ 15.

Einschulung Berliner Waisen- und Pflegekinder.

Berliner Waisen- und Pflegekinder, die in Vororten in Pflege gegeben sind, gelten als hiesige Schulkinder. Ihre Einschulung regelt sich nach § 39 der Dienstanweisung vom 24. März 1911.

§ 16.

Zigeunerkinder.

Kindern von durchwandernden Zigeunern darf die Teilnahme am Unterricht nicht gestattet werden. Melden sich solche Kinder, so ist dem nächsten Polizeirevier sofort Mitteilung zu machen.

Umschulung.

§ 17.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Umschulung erfolgt von Schule zu Schule ohne Mitwirkung der Schulkommission.

Umschulungen während des Schulhalbjahres sind möglichst zu vermeiden.

Die Umschulung wegen Wohnungswechsels veranlaßt der Rektor; alle übrigen Umschulungen werden auf Grund von Anträgen von der Schuldeputation oder von den Schulinspektoren verfügt.

Umschulungen von Geschwistern oder solchen Kindern, die durch eine Verfügung der Schule überwiesen wurden, sind möglichst zu vermeiden.

Kinder, die nicht die Bezirksschule besuchen, sind dieser zu überweisen, sobald der Schulbesuch unregelmäßig wird. Diese Umschulung wird auf kurzen Antrag des Rektors unter Angabe der Klasse und Wohnung des Kindes von der Schuldeputation verfügt (auch am Schlusse des Schulhalbjahres).

Bei Umschulung ist das Kind stets in die Klasse aufzunehmen, in welcher es in der früheren Schule saß, oder nach welcher es zuletzt versetzt wurde; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schuldeputation.

Bei Wohnungswechsel — und zwar gleichzeitig mit diesem — findet Umschulung nur auf Antrag der Eltern statt, und zwar stets nach der für die neue Wohnung zuständigen Bezirksschule. Letztere läßt sich aus dem Nachschlageheft der Schuldeputation (Graubuch) in der Weise feststellen, daß zunächst im Straßenverzeichnis die Schulkommission und sodann bei der betreffenden Schulkommission die zuständige Bezirksschule ermittelt wird.

Jedes umgeschulte Kind muß vom Rektor unweigerlich ohne Rücksicht auf die Klassenbesetzung aufgenommen und im Falle der Überfüllung der Klasse so lange behalten werden, bis die Umschulung geregelt ist (vgl. unten § 19).

§ 18.

Das Verfahren bei der Umschulung.

Am Entlassungstage — nicht früher — händigt der Rektor dem Kinde den Vordruck 61 aus. Im Schulschein — Vordruck 28

Seite 2 — wird die Umschulung unter Angabe des Grundes vermerkt. Der Schulschein, der niemals Eltern oder Kindern zu übergeben ist, wird mit Briefumschlag (Vordruck 63) an die andere Schule überandt. Gleichzeitig mit dem Schulschein sind seine Anlagen (§ 10) sowie etwa vorhandene Versäumnisanzeigen und Straßbenachrichtigungen mitzuschicken.

Unterbleibt eine angemeldete Umschulung, so muß der betreffenden Schule Nachricht von der veränderten Sachlage gegeben werden.

Es empfiehlt sich, kurz vor Schluß des Schulhalbjahrs durch die Klassenlehrer feststellen zu lassen, welche Kinder wegen Wohnungswechsels zur Umschulung kommen, damit rechtzeitig umgeschult werden kann.

§ 19.

Klassenüberfüllung.

Tritt im Laufe des Schuljahres durch nachträgliche Einschulung oder durch Umschulung eine Überfüllung ein, — wobei die Überschreitung der Normalziffer, sofern Plätze vorhanden sind, zulässig ist — so ist an demselben Tage durch Karte Vordruck 78 oder 78a die Umschulung desjenigen Kindes bei der Schuldeputation zu beantragen, welches die Überfüllung verursacht hat. Kind und Schulschein bleiben so lange in der Schule, bis die Umschulung geregelt ist.

Von der Klassenbesetzung erhält die Schuldeputation Kenntnis durch die Frequenzübersichten nach Vordruck 41 (am 1. Mai und 1. November j. J.); sie ist also über die vorhandenen freien Plätze unterrichtet. Tritt nun im Laufe des Schulhalbjahrs eine vollständige Besetzung einer Klasse ein, d. h. sind ohne Rücksicht auf die Normalzahl die Klassen I—IV bis zu 55, die Klassen V—VIII bis zu 59 besetzt, so muß eine Benachrichtigung der Schuldeputation durch Vordruck 79 erfolgen, damit Umschulungen nach bereits gefüllten Klassen vermieden werden.

§ 20.

Umschulung der Kinder aus Hilfs-, Neben- und Vorklassen.

Bei Umschulungen von Kindern der Hilfs-, Neben-, Hör- und Vorklassen sind die Personalpapiere (Schulschein, Personalbogen mit etwaigen Anlagen, Überwachungsschein, ärztliche

Atteste usw.) an die Schuldeputation mit einem Antrage einzureichen.

Umschulungen dieser Kinder verfügt nur die Schuldeputation, auch bei Wohnungswechsel.

§ 20a.

Verfahren bei unbekanntem Aufenthalt der Kinder.

Wird ein schulpflichtiges Kind als „unbekannt verzogen“ abgemeldet, so macht der Rektor hiervon dem Bureau der Schuldeputation Mitteilung (Vordruck 34), das die Ermittlung des Aufenthaltes des Kindes versuchen wird. Von der ermittelten Wohnung erhält der Rektor Nachricht, worauf Umschulung nach der Bezirksschule in gewöhnlicher Weise erfolgt.

Bei Umschulung soll sich das Kind binnen 2 Tagen nach dem Umschulungstage, der aus Vordruck 61 ersichtlich ist, beim Rektor der neuen Schule melden. Erscheint das Kind nicht, so ist Versäumnisanzeige zu erstatten. Ergeben die Ermittlungen der Schulkommission, daß das Kind sich in der angegebenen Wohnung nicht aufhält, so ist hiervon umgehend dem Bureau Mitteilung zu machen wie bei einem unbekanntem Verzuge.

Überweisung von schulpflichtigen Kindern nach Schulen außerhalb Berlins.

§ 21.

Überweisung nach auswärtigen Schulen.

Beim Verzuge eines Kindes nach außerhalb läßt der Rektor vom Klassenlehrer den Überweisungsschein — Vordruck 37 — ausfertigen und händigt diesen dem Vertreter des Kindes (nicht dem Kinde) aus. Außerdem meldet der Rektor den Verzug des Kindes durch Vordruck 158 der Schulbehörde des neuen Wohnortes. Diese Meldung (Vordruck 158) ist alsbald dem Bureau der Schuldeputation zur Weiterbeförderung einzureichen. Ist die Aushändigung des Vordrucks 37 an einen Angehörigen nicht möglich gewesen, so ist dieser Schein zusammen mit Vordruck 158 dem Bureau zuzustellen.

Nach Übersendung des Vordrucks 158 wird das Kind im Hauptbuch gelöcht.

§ 22.

Abgangszeugnis beim Übertritt zu einer höheren Lehranstalt.

Für jedes aus der Gemeindeschule in eine höhere Lehranstalt übertretende Kind ist, nachdem die Anmeldung durch Bescheinigung nachgewiesen wurde, auf Antrag bereits für den Tag der Aufnahmeprüfung ein vorschriftsmäßiges, mit Unterschriften und Schulstempel versehenes Abgangszeugnis auszustellen und dem Vertreter des Kindes auszuhändigen. Auch ist auf Ersuchen dem Leiter der höheren Lehranstalt über den betreffenden Schüler Auskunft zu erteilen.

§ 23.

Kinder, welche angeblich zu einer höheren Schule usw. übergehen, sind dem Leiter dieser Lehranstalt namhaft zu machen.

Berlin, den 26. August 1911.

Städtische Schuldeputation.

gez.: F i s c h e r.

Regulativ betreffend die Bewilligung schulgeldfreien Unterrichts auf den städtischen höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen und höheren Mädchenschulen) zu Berlin.

Siehe Abschnitt betr. die höheren Lehranstalten.

Regulativ zur Konstatierung des Schulbesuchs der hiesigen Schuljugend und zur Bestrafung der Schulver säumnisse vom 6. April 1875.

Behufs einer durchgreifenden Beaufsichtigung und Regelung des Schulbesuchs der hiesigen Jugend sind nach vorangegangenen Verhandlungen zwischen den königlichen Staats- und den Kommunalbehörden der Stadt Berlin nachstehende Festsetzungen getroffen worden, deren Ausführung der Schuldeputation unter Mitwirkung des hiesigen königlichen Polizeipräsidiums in der unten näher angegebenen Weise obliegt.

§ 1.

Jedes Kind ist vom Schluß des sechsten Lebensjahres bis zum Schluß desjenigen Halbjahres schulpflichtig, in welchem es das 14. Lebensjahr vollendet.

Ein Kind, welches für die Mittelstufe einer Gemeindeschule noch nicht reif ist, bleibt auch nach dem Schluß des 14. Lebens-

jahres und zwar bis zu seiner Versetzung in die Mittelstufe oder wenigstens so lange schulpflichtig, als von seinem Schulbesuch nach dem Urteil des Schulinspektors ein günstiger Erfolg erwartet werden kann.

Vor Schluß des 14. Lebensjahres kann ein Kind vom Schulbesuch auf einen besonderen, an die Schuldeputation gerichteten Antrag nur in dem Falle dispensiert werden, wenn es die von dem Schulinspektor auf Grund eines von dem bezüglichen Rektor ausgestellten Zeugnisses zu bescheinigende Reife für die erste Klasse einer Gemeindeschule erreicht hat, und wenn besondere Verhältnisse die Entlassung aus der Schule unbedingt erforderlich erscheinen lassen.

§ 2.

Die Kontrolle über die Einschulung der schulpflichtigen Kinder und die Beaufsichtigung des Schulbesuchs der bereits eingeschulten Kinder liegt der Schuldeputation ob.

§ 3.

Die Organe, deren sich die Schuldeputation für dieses Geschäft zunächst bedient, sind die Schulkommissionen, deren Organisation und Geschäftsführung eine besondere Instruktion nachweist.

§ 4.

Zur Berichtigung des Verzeichnisses aller schulpflichtig gewordenen Kinder werden von den Polizeirevierbureaus halbjährlich Nachweisungen aufgestellt, in welche alle schulpflichtig gewordenen Kinder eingetragen werden.

Die Nachweisungen werden der Schuldeputation spätestens bis 8. Februar und 8. August eines jeden Jahres von den Polizeirevierbureaus zugestellt und sodann, nach Schulkommissionen getrennt, den letzteren von der Schuldeputation überfandt.

Vgl. § 18 der Instruktion für die Schulkommissionen.

§ 5.

Am Sonnabend einer jeden Woche fertigt jeder Klassenlehrer aus der Liste der Schulversäumnisse nach einem vorgeschriebenen

Bemerkung zu § 1 Absatz 3: Verfügung der Schuldeputationen vom 30. Januar 1906 — S.-Nr. 133 VI. gen. Sch. 06: — „Entlassung darf ausnahmsweise bei 7 jährigem regelmäßigen Schulbesuch aus der 3. Klasse erfolgen.“

Formular einen Auszug über jedes Kind an, daß die Schule einen oder mehrere Schultage ohne genügende Entschuldigung veräumt hat, und übergibt diese Auszüge dem Rektor, welcher dieselben an demselben Sonnabend dem Vorsteher der betreffenden Schulkommission übersendet.

§ 6.

Der Vorsteher der Schulkommissionen verteilt am folgenden Montage diese Anzeigen an die Mitglieder der Schulkommission, welche in den nächsten Tagen durch persönliche Prüfung der Verhältnisse und Vernehmung der Eltern, Vormünder usw. die Gründe der stattgehabten Schulveräumnisse ermitteln und auf den gedachten Anzeigen kurz vermerken, ob die Veräumnisse durch Krankheit des Kindes oder durch besondere Unglücksfälle und Verhältnisse in der Familie veranlaßt worden ist und daher als entschuldigt betrachtet werden kann. Hierbei ist als leitender Grundsatz festzuhalten, daß bei Kindern in dem Alter von 6 bis 11 Jahren nur Krankheit als triftiger Entschuldigungsgrund für Schulveräumnisse gelten kann.

§ 7.

Am Freitag jeder Woche übergeben die Mitglieder der Schulkommission die also erledigten Anzeigen dem Vorsteher der Kommission, welcher dieselben am Sonnabend früh dem Rektor zur Ausständigung an die Klassenlehrer übersendet.

Die Klassenlehrer bewahren die Anzeigen auf, um sie bei wieder vorkommenden Schulveräumnissen desselben Kindes ihren erneuerten Anzeigen beizufügen.

Urkundlich unter dem Stadtsiegel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1875.

(L. S.)

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

S o b r e c h t.

Nebenbeschäftigung.

Die nach § 13 der Dienstanweisung für die Lehrer und Lehrerinnen der Gemeindeschulen vorgeschriebene Nachsuchung der Erlaubnis zur Übernahme bezahlter Nebenämter ist durch Verfügung der städtischen Schuldeputation vom 18. September 1911, Nr. 905

Sch. I. gen. 11, geregelt, auf Grund der derselben durch die III. Ausführungsanweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 unter A III 2 übertragenen Ermächtigung.

Die Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, mit denen eine fortlaufende Geldentschädigung verbunden ist, seitens der Direktoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schuldeputation erfolgen. Auch für die von der Deputation für die Fach- und Fortbildungsschulen übertragenen Unterrichtsstunden ist diese Erlaubnis nachzusuchen. Die stets nur widerruflich erteilte Genehmigung behält Gültigkeit, ohne daß in jedem Halbjahr die Erneuerung nachgesucht zu werden braucht. Wenn das Nebeneinkommen wegfällt, ist Anzeige zu machen.

Lehrern und Lehrerinnen wird in der Regel, wenn nicht besondere Hinderungsgründe obwalten, eine Nebenbeschäftigung bis zu wöchentlich 6 Stunden gestattet.

Lehrer und Lehrerinnen, die gegen Bezahlung der Vertretungskosten in einem Teile ihrer Stunden von der Gemeindeschule beurlaubt sind, um an höheren und anderen Schulen zu unterrichten, dürfen im ganzen wöchentlich höchstens soviel Stunden geben, als ihre Pflichtstundenzahl, vermehrt um 6 Nebenstunden, beträgt.

Die Nebenbeschäftigung der Direktoren an den Gemeindeschulen ist durch Verfügung vom 29. April 1910 — 933 Sch. I. 10 — geregelt und durch die Verfügung vom 18. September 1911 — 905 Sch. I. gen. 11 — auf die Hauptlehrer der Hilfsschulen ausgedehnt. Danach haben Gemeindeschullehrer, die zu Direktoren von Gemeindeschulen bzw. zu Hauptlehrern von Hilfsschulen gewählt sind, mit Eintritt in das neue Amt die Erlaubnis für jegliche Art von bezahlter Nebenbeschäftigung, die ihnen früher gestattet war, von neuem nachzusuchen, falls die Beibehaltung beabsichtigt wird. Da im Anfang der Direktor und Hauptlehrer dem neuen Amte seine volle Kraft widmen muß, ist die Fortsetzung der Nebentätigkeit nicht erwünscht; jedenfalls kann sie in der Regel nur für 4 Stunden wöchentlich zugestanden werden.

**Vorschriften für die Verwaltung der Gemeindeschulhäuser
vom 13. Juli 1908.**

§ 1.

Für jedes Gemeindeschulgrundstück wird von der Schuldeputation ein Hauskurator bestimmt, welcher als Vertreter derselben die an Ort und Stelle erforderlichen Anordnungen trifft.

§ 2.

Die Verwaltung des Grundstücks wird, wenn auf demselben eine einfache Schule errichtet ist, dem Rektor derselben übertragen. Wenn auf einem Grundstücke zwei Schulen errichtet sind, so wird die Verwaltung des ganzen Grundstücks einem der beiden Rektoren übertragen; derselbe ist auch der nächste Vorgesetzte des Schuldieners. Der andere Rektor behält indessen die Aufsicht über die Räume seiner Schule. Der Hauskurator bestimmt, in welchen Zeiten der Schuldieners die Geschäfte der zweiten Schule zu erledigen hat. In eiligen, den Schulbetrieb betreffenden Fällen kann der zweite Rektor dem Schuldieners direkte Aufträge geben.

§ 3.

Der Hausverwalter ist verantwortlich dafür, daß die über die Beaufsichtigung und Verwaltung der Grundstücke erlassenen Verfügungen, sowie die bestehenden polizeilichen Verordnungen gehörig befolgt werden.

Insbesondere ist bei den mit Wasserleitung verbundenen Grundstücken darauf zu achten, daß bei der Winterkälte die erforderlichen Schutzmaßregeln innegehalten werden.

Wenn durch fremde Personen Beschädigungen irgendwelcher Art an den Gebäuden usw. verursacht wurden, so hat der Hausverwalter die Erfahpflichtigen tunlichst zu ermitteln.

§ 4.

Wenn der Hausverwalter verreist, so hat er der Schuldeputation einen Stellvertreter vorzuschlagen und dafür zu sorgen, daß derselbe erforderlichenfalls zu sämtlichen Räumen des Grundstücks gelangen, insbesondere auch den mit Reparaturen beauftragten Arbeitern den Zugang gewähren kann.

§ 5.

Anschaffungen und Reparaturen, welche im Interesse des Schulgrundstücks erforderlich sind, hat der Hausverwalter dem Hauskurator in Vorschlag zu bringen.

Über Anordnungen, welche der Hausverwalter wegen ihrer Dringlichkeit sofort zu treffen hat, wird der Hauskurator den Hausverwalter im allgemeinen verständigen.

§ 6.

Die Rechnungen sind sämtlich in zwei Exemplaren und nach Titeln getrennt einzureichen, und zwar sofort nach Ausführung der Arbeit, spätestens aber am Schlusse des Vierteljahres.

Die Rechnungen, welche die Grundstücksverwaltung und die Schulutenfilien betreffen, sind vom Hauskurator zu attestieren.

§ 7.

Das Inventar der Schule ist von jedem Rektor vorschriftsmäßig zu führen, das sonstige Grundstücksinventar, insbesondere auch das der Turnhalle, führt der Hausverwalter.

Ein Verzeichnis der in jedem Klassenzimmer enthaltenen Inventariestücke ist daselbst zu halten, und dieselben sind dem Lehrer oder der Lehrerin der Klasse förmlich und verantwortlich zu übergeben.

Im Februar oder März eines jeden Jahres wird der Hauskurator eine Bescheinigung bei der Schuldeputation einreichen, dahin lautend:

„Das Inventarium der Lehrmittel, Schulutenfilien und Hausgeräte sowie die Spezialverzeichnisse in den einzelnen Klassen sind richtig geführt und die sich danach ergebenden Bestände auch wirklich vorgefunden worden.“

§ 8.

Verlorene Schlüssel sind von dem Erfahpflichtigen zu ersetzen. Größere Reparaturen und Anschaffungen sind, sofern sie 300 M nicht übersteigen, von dem Rektor unter Zustimmung des Hauskurator's bei der Schuldeputation zu beantragen und nach erfolgter Genehmigung von dem Hauskurator zu bewirken.

In dringenden Fällen hat der Hauskurator unter Anzeige an die Schuldeputation das Erforderliche sofort zu veranlassen.

Reparaturen, deren Kosten über 300 *M.* hinausgehen, sind im allgemeinen bei der Baubereifung zu beantragen.

In dringenden Fällen ist ein entsprechender Antrag an die Schuldeputation zu richten, welche das weitere veranlassen wird.

Vor dem Termin der Baubereifung hat der Hausverwalter ein Verzeichnis der Anträge aufzustellen und dem Hauskurator mitzuteilen.

Berlin, den 13. Juli 1908.

Magistrat hiesiger Königlich Haupt- und Residenzstadt.

Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen sowie über die Einrichtung und Unterhaltung von Büroräumen.

Mag. Verf. v. 30. 5. 00. — J.-Nr. 1257 G. B. I. 00.

Schuldiener.

Jedes Schulgrundstück, gleichgiltig, ob einfache, Doppel-, Baracken-, Miet- oder Filialschule, hat einen Schuldiener, welcher die allgemeinen Hauswartgeschäfte (Bewachung, Reinigung) und die Botengänge für die Schule bzw. für die Schulen zu besorgen hat. Mit Ausnahme der Gemeindedoppelschulen, bei welchen ein besonderer Heizer angestellt ist, hat der Schuldiener auch die Heizung zu besorgen.

Zu Schuldienern dürfen nur Militäranwärter mit dem Zivilversorgungsschein bzw. Anstellungsschein einberufen werden. Die Anstellung erfolgt nach Ablauf einer sechsmonatlichen Probepflichtleistung während der ersten fünf Jahre mit vierteljährlicher Kündigung, alsdann auf Lebenszeit.

Nach Stadtverordnetenbeschluss vom 24. Juni 1909 Prot. Nr. 13 — GemBl. S. 280 — gilt für die Schuldiener seit 1. April 1908 folgende Gehaltskala:

1200	1400	1600	1700	1800 <i>M.</i>
nach	2	4	6	8 Jahren

Außerdem freie Wohnung und freies Brennmaterial im ruhegehaltfähigen Werte von 300 *M.*

**Dienstvorschrift für die Schuldiener der Berliner Gemeindeschulen vom
29. März 1909.**

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldiener sind angestellt zur Bewachung und Reinigung der Schulgrundstücke, zur Pflege der mit diesen verbundenen Anpflanzungen, sowie zur Heizung der Turnhalle und der Schulräume, soweit ihnen diese übertragen ist. Sie haben nicht nur die Hauswartgeschäfte wahrzunehmen, sondern auch für die Zwecke der Schule den Rektoren in jeder Art zur Hand zu gehen, namentlich bei der Besorgung von Gängen in amtlichen Angelegenheiten. Allen dienstlichen Anordnungen der Rektoren haben sie willig Folge zu leisten. Gegenüber den Rektoren und deren Angehörigen, den Lehrern und Lehrerinnen, dem Schularzte, den Baubeamten und anderen auf dem Schulgrundstücke dienstlich verkehrenden Personen, ebenso gegenüber dem Publikum haben sich die Schuldiener und ihre Familienangehörigen sowie die von ihnen beschäftigten Personen stets zuvorkommend und bescheiden zu benehmen. Wird die Benutzung der Schule zu besonderen Zwecken gestattet, z. B. bei Wahlen, Impfungen, zu Festlichkeiten, von Vereinen usw. oder dienen die Höfe anderweit als Spielplätze, so haben die Schuldiener, gleichviel ob sie dafür besondere Vergütung erhalten oder nicht, sich den leitenden Persönlichkeiten unterzuordnen und deren Wünschen nachzukommen, so namentlich beim Aufstellen und Fortschaffen von Tischen, Aufbewahren von Garderobe, Besorgung von Waschwasser, Seife und Handtuch usw.; auch haben sie demnächst für die rechtzeitige Reinigung der so benutzten Räume zu sorgen und die Ordnung wieder herzustellen.

Die nächsten Vorgesetzten des Schuldieners sind die Rektoren ihrer Schule, im weiteren ist es die Schuldeputation, welche durch den von ihr bestellten Hauskurator vertreten wird. Anträge und Wünsche jeglicher Art sind also vom Schuldiener zunächst an den hausverwaltenden Rektor und etwaige Beschwerden über die Rektoren zuerst an den Hauskurator zu richten; in jedem Falle aber hat der Schuldiener bis zur weiteren Entscheidung zunächst den Anordnungen des Rektors, in Grundstücksangelegenheiten denjenigen des hausverwaltenden Rektors unbedingt Folge zu leisten.

Der Schuldiener hat die ihm überwiesene Wohnungsordnungsmäßig zu halten und gehörig zu lüften, im übrigen die besonderen Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der Dienst-

wohnungen genau zu beachten. Andere als die ihm zum Gebrauch überwiesenen Räume darf er nicht in Benutzung nehmen, auch darf er keine Haustiere halten und ohne die Genehmigung des Hauskurators keine fremden Personen in seine Wohnung aufnehmen.

Während der Schulzeit hat sich der Schuldiener im Schulsehauſe aufzuhalten, ſofern er nicht mit Arbeiten auf dem Hofe oder in der Turnhalle beſchäftigt oder mit eiligen Botengängen für die Schule beauftragt iſt; er darf ſich überhaupt vor 5 Uhr abends nicht ohne Erlaubnis des hausverwaltenden Rektors und nach dieſer Zeit nicht ohne deſſen Vorwiſſen entfernen. Im Falle ſeiner Abweſenheit hat er ſtets dafür Sorge zu tragen, daß einer ſeiner Angehörigen oder eine andere dem Hausverwalter zu bezeichnende geeignete und zuverläſſige Perſon das rechtzeitige Auslöſchen des Gaſes und das Schließen des Hauſes um 10 Uhr abends ausführt.

Der Schuldiener hat das Schulgrundſtück, die Gebäude und Anpflanzungen ſowie das ihm übergebene Hausinventar, die Schul- und Turngeräte vor Mißbrauch oder mutwilliger Beſchädigung ſorgſam zu bewahren und vorkommende Schäden dem Rektor ſogleich zu melden.

Bei Ausführung von Ausbesserungen oder baulichen Veränderungen auf dem Schulgrundſtücke hat der Schuldiener in Vertretung des Rektors die Handwerker zu kontrollieren und deren Arbeitszeiten ſowie den Verbrauch von Materialien nach den Beſtimmungen des Hauskurators zu beſcheinigen. Ebenſo liegt ihm ob die Aufſicht über die Abfuhr des Mülls und die Anlieferung des Brennmaterials; überhaupt hat er als Beamter des Magiſtrats in allen Fällen auf Sparſamkeit zu halten, das Eigentum der Stadt zu wahren und die ſtädtiſchen Intereſſen zu vertreten.

II. Beſondere Vorſchriften.

A. Reinigung.

1. Sämtliche Klaſſenräume, das Amtszimmer, das Konferenz- und Lehrerzimmer, die Turnhalle ſowie die Durchfahrten, Flure und Korridore im Erdgeſchoß bis zu den höher führenden Treppen ſind täglich,

die Treppen und die übrigen Korridore ſind dreimal wöchentlich, die Lehnmittel- und Kartenzimmer nach Bedarf, mindedeſtens jedoch einmal wöchentlich, und die Phyſikzimmer, die Aula und die

Zeichenklassen, soweit sie nicht täglich benutzt werden, nach jeder täglichen Benutzung zu reinigen.

Zufällige Verunreinigungen der Klassen durch Erbrechen der Kinder u. a. sind sogleich nach Meldung zu beseitigen.

Ferner sind alle in den genannten Räumen befindlichen Tische, Bänke, Stühle, Schränke, Wandtafeleinfassungen, Fensterbretter, Paneele, Türen, Garderobenhalter usw., ebenso auch die Geräte in der Turnhalle täglich feucht abzuwischen.

Die Reinigung der Holzfußböden, welche mit staubbindendem Öl behandelt werden, hat mit Piaßababesen, die des Linoleumbelags mit harten Haarbesen zu erfolgen und die Fußböden, welche nicht mit Stauböl behandelt werden, sind unter Verwendung von nassen Sägespänen abzukehren oder trocken zu fegen und sodann feucht aufzuwischen.

Die Fußtrager, Fußdecken sowie die Matratzen in der Turnhalle sind bei der täglichen Reinigung mit Piaßababesen abzufegen, außerdem sind die Decken und die Matratzen, soweit diese nicht mit Leder bezogen sind, wöchentlich einmal auf dem Schulhofe gehörig auszuklopfen. Decken, welche naß geworden sind, sind auszuwechseln und vor dem Abfegen zu trocknen.

Die Fenster sind sechsmal im Jahre zu putzen und zwar Mitte Februar, am Ende der Oster-, in den Pfingst-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien. Hierbei sind die Fenstervorhänge abzustauben und auszubürsten.

2. Der Schuldienner hat in den Osterferien sowie in der letzten Hälfte der Sommerferien Hauptreinigungen sämtlicher Schulräume vorzunehmen.

Es sind hierbei die Decken und Wände in den Klassenzimmern, auf den Fluren und im Treppenhaus gehörig abzustauben und im Anschlusse hieran die sämtlichen Fenster und Türen im Schulgebäude naß abzuwaschen.

Ob nach der Ausführung baulicher Arbeiten dem Schuldienner die Annahme von Hilfskräften behufs rechtzeitiger Fertigstellung der Reinigungsarbeiten gewährt werden soll, entscheidet der Hauskurator.

3. Die Aborte sind wöchentlich dreimal zu scheuern und die Gänge zu fegen; hierbei ist zu prüfen, ob die Abfluß- und die Spülvorrichtungen in Ordnung sind. Die Pissoirstände sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich mit Urinöl zu streichen. Sollte

eine Verunreinigung der Aborte auch zu anderen Zeiten deren Reinigung notwendig machen, so ist diese sofort auszuführen.

4. Die Aborte sind nach jeder Zwischenstunde zu spülen und zu reinigen. Die Gullies sind rechtzeitig zu entleeren.

5. Der Hof und der Turnplatz sind stets rein zu halten und nach Bedarf zu sprengen, nach jeder Pause sind sie von Papier-, Brot- und Obstresten zu säubern; wenn nötig, sind die Kiesflächen zu harfen und Vertiefungen dabei auszugleichen. Eine Ansammlung von Papier darf wegen der damit verbundenen Feuergefährdung weder im Keller noch auf dem Boden noch in sonstigen Räumlichkeiten stattfinden.

6. Die Anpflanzungen und Rasenflächen auf dem Schulgrundstücke sind, so oft es die Witterung erfordert, zu besprengen, das abgefallene Laub und die abgebrochenen Zweige zu entfernen.

Eigenmächtige Veränderungen oder Neueinrichtungen in den Gartenanlagen vorzunehmen, ist dem Schuldiener untersagt.

7. Inwieweit eine öftere gründliche Hauptreinigung des Schulhauses, insbesondere ein öfteres Putzen der Fenster, außer den zu Absatz 1 und 2 erwähnten Hauptreinigungen erfolgen soll, bestimmt der Hauskurator.

8. Die Tintenfassler sind stets mit Tinte gefüllt zu halten und mindestens 4 mal jährlich auf dem Hofe auszuwaschen, und zwar in den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien.

B. Heizen.

1. Wenn dem Schuldiener die Besorgung der Zentralheizung übertragen ist, hat er diese nach den Anweisungen des Heizingenieurs auszuführen.

2. Für die von ihm zu bedienenden Öfen hat er das Brennmaterial in die zu heizenden Räume zu schaffen, die Öfen des Morgens rechtzeitig zu heizen und vor Überheizung zu bewahren.

3. Das für die Schule gelieferte Brennmaterial ist sorgfältig und getrennt von demjenigen, das dem Schuldiener und dem Heizer geliefert ist, unter Verschluss zu halten und nur zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden.

Jede unwirtschaftliche und pflichtwidrige Benutzung von Brennmaterial durch den Schuldiener selbst oder andere Personen wird aufs strengste bestraft und hat unter Umständen Dienstentlassung zur Folge.

C. Geschäfte im besonderen.

1. Der Schuliener hat ferner zu besorgen:

- a) das Öffnen und Schließen der Eingangstüren und der Türen nach dem Hofe;
- b) das Läuten der Schulglocke zur Bezeichnung der einzelnen Unterrichts- und Zwischenstunden;
- c) Nach Schluß des Unterrichts hat der Schuliener die Klassenräume durch Öffnen der Fenster gründlich zu lüften. Die Lüftung ist bis zu einer halben Stunde auszudehnen, falls die Innentemperatur nicht vorher unter 8° C sinkt. Die Fenster sollen tunlichst erst nach beendeter Klassenreinigung geschlossen werden.

In der heißen Zeit sollen, soweit es die Witterung irgend gestattet, ein oder mehrere Fenster oder wenigstens Kippflügel auch nachmittags und die Nacht hindurch geöffnet bleiben, damit eine gründliche Auskühlung der Räume erfolgen kann.

In Klassen, die auch nachmittags oder abends zum Unterricht benutzt werden, darf während der Heizperiode nach Schluß des Vormittagsunterrichts nur ganz kurze Zeit gelüftet werden, da eine erneute Heizung nicht stattfindet.

- d) die Entgegennahme und Aufbewahrung der für den Unterricht gelieferten Pflanzen;
- e) das Aufstellen und Fortbringen der beweglichen Turngeräte in der Turnhalle und auf dem Turnplatz;
- f) das Anzünden und rechtzeitige Auslöschten des Gases;
- g) das Austragen und Abholen von Akten, Briefen, Schulverschämnisanzeigen usw.;
- h) das Hinbringen eines während der Schulzeit erkrankten oder verunglückten Kindes zur Rettungswache, Unfallstation bzw. in die elterliche Wohnung;
- i) das rechtzeitige Schließen der Spülhähne und Hydranten;
- k) das Bewickeln der Brunnen, freiliegender Wasserröhren, Hähne und Hydranten, Gas- und Wassermesser usw. zum Schutze vor dem Einfrieren;
- l) bei Schneefall das Fegen und bei Glätte das Bestreuen der erforderlichen freien Bahnen von den Haustüren nach den Aborten und der Turnhalle;

- m) das Reinigen der Bürgersteige vor dem Schulhause von Eis und Schnee, sowie das Bestreuen derselben bei Winterglätte nach polizeilicher Vorschrift.

2. Ist dem Schuldiener der Milchverkauf an Schulkinder gestattet, so hat er dem Rektor die Bezugsquelle der Milch zu melden, einen Milchprüfer zu halten und sich der Kontrolle der Milch seitens des Rektors oder der von diesem beauftragten Lehrer zu unterwerfen. Wird die Milch hierbei minderwertig befunden, so kann der Rektor ihm den Verkauf bis zur Entscheidung durch den Hauskurator untersagen. Der Raum, in welchem der Verkauf stattfindet, muß sauber und auch gut gelüftet sein.

III. Beurlaubung und Vertretung.

Im Falle plötzlicher Erkrankung des Schuldieners ist dem hausverwaltenden Rektor sofort Meldung zu erstatten, damit dieser für seine Vertretung sorgen kann.

Bei Antritt des Vertreters ist sodann unter Leitung des Rektors zwischen der Familie des beurlaubten Schuldieners und dem Vertreter zu vereinbaren, ob die Reinigung durch diesen oder durch die Angehörigen des Schuldieners zu bewirken ist. In letzterem Falle hat der Vertreter nur Amts-, Konferenz- und Lehrmittelzimmer zu reinigen. Im ersteren Falle hat er die gesamte Reinigung und Vertretung im Sinne vorstehender Bestimmungen auszuführen und es fallen ihm sodann auch die entsprechenden seitens der Stadt festgesetzten Entschädigungen zu. Ist der Schuldiener zugleich mit Reinigungsarbeiten und anderen Funktionen für Vereine, Bibliotheken, Fortbildungsschulen usw. beauftragt und übernimmt der Vertreter auch diese, so stehen ihm auch die Bezüge hierfür zu.

In jedem Falle hat der Vertreter sich in die von ihm vorgefundene Regelung der Dienstgeschäfte einzufügen, die mit Hilfskräften bestehenden Abmachungen zu berücksichtigen und die vom Schuldiener angenommenen Kräfte möglichst weiter zu beschäftigen; dafür hat dieser ihm die zur Reinigung nötigen Materialien und Geräte gegen entsprechende Vergütung vorzuhalten. Die Fensterreinigung hat der Vertreter ebenfalls und anteilig nach Anweisung des Rektors auszuführen.

Wohnt der Stellvertreter zu weit vom Schulhause entfernt, so bestimmt der Rektor, wer während der Beurlaubung des Schuldieners das Öffnen und Schließen der Haustür sowie das Anzünden

und Auslöfchen des Gafes auf Treppen und Fluren zu den Wohnungen zu beforgen hat. Von den Inhabern von Dienftwohnungen wird zuverfichtlich erwartet, daß fie in folchen Notfällen diefe Gefchäfte anteilig von ihren Bediensteten ausführen laffen.

Um umftändliche Kaffenanweisungen zu erübrigen, erfolgt der Ausgleich zwischen Schuldner und Vertreter im Amtszimmer und unter Mitwirkung des grundftückverwaltenden Rektors. Die Schuldeputation ift erft anzurufen, wenn eine Einigung hier nicht erzielt wird.

IV. S c h l u ß b e f t i m m u n g.

Im übrigen muß der Schuldner auch alle fonftigen ihm von den Vorgefetzten übertragenen, aus dem Schulbetrieb fich ergebenden Gefchäfte, die in diefer Dienftvorschrift nicht aufgeführt find, ohne befondere Entfchädigung pünktlich ausführen, fo insbefondere alle Arbeiten, die keines gelernten Handwerkers bedürfen. (Anfchrauben von Bänken, Anbringen von Kleiderhaken, Einfchlagen von Nägeln und dergl.).

Für Reinigung von Schulräumen, welche zu Gemeindezwecken, namentlich Wahlen, benützt find, hat der Schuldner keinen Anspruch auf befondere Entfchädigung

Die Ausgaben für kleinere Hausbedürfniffe, als Öl zum Schmieren der Türen, Streichhölzer, Dochte, Spiritus oder Petroleum zum Anzünden der Gasflammen ufw. hat der Schuldner aus feinen Reinigungsbezügen zu beftreiten.

Diefe Dienftvorschrift tritt mit dem 1. April d. Js, in Kraft.

Berlin, den 29. März 1909.

Magiftrat

hiefiger Königl. Haupt- und Refidenzftadt.

gez. R i r f c h n e r.

Vorfchriften für die Handhabung der Heizungs- und Lüftungseinrichtungen.

Verfügung vom 14. Oktober 1911 — Gen. 76a/5 Sch. III. 11.

A. E r w ä r m u n g d e r R ä u m e.

Die Klaffenzimmer follten vor Beginn des Unterrichts bis auf 15° C angeheizt werden. Während des Unterrichts foll die Klaffen-

wärme durchschnittlich 18° C betragen, aber 20° C nicht überschreiten.

Für Turnhallen beträgt die Durchschnittstemperatur 14° C.

Für die vorschriftsmäßige Erwärmung der Räume ist der Heizer bzw. Schuldiener verantwortlich. Die an den Heizkörpern vorhandenen Ventile und Hähne dürfen nur durch den Heizer bzw. Schuldiener gestellt werden. Bei besonderen oder häufig wiederkehrenden Übelständen ist stets der Heizer eventuell auch das Hochbauamt für Heizanlagen zu benachrichtigen.

B. Lüftung während der Heizperiode.

1. Vor Beginn des Unterrichts.

Vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde sollen die Fenster geschlossen sein.

2. Während des Unterrichts.

Fenster, auch Kippflügel, Jalousien, Klappen und dergl. sind im allgemeinen geschlossen zu halten.

In Räumen mit Lüftungskanälen ist die Frischluftklappe stets offen zu halten, ebenso die untere Abluftklappe, dagegen die obere Abluftklappe zu schließen. Steigt die Temperatur auf 20° C, so ist die obere Abluftklappe zu öffnen. Bleibt trotzdem die Temperatur unzulässig hoch (20° C und darüber) oder machen sich üble Gerüche, Qualm, Staub oder dergl. in der Klasse bemerkbar, so dürfen Fenster geöffnet werden, doch nur solange, daß die Innentemperatur nicht unter 15° C sinkt. Die Kinder sollen dabei von den geöffneten Fenstern wegrücken und Freiübungen machen.

In Räumen ohne Lüftungskanäle hat die Fensterlüftung wie vorher stattzufinden, sobald die Temperatur über 20° C steigt oder sich üble Gerüche, Qualm, Staub usw. bemerkbar machen.

In Klassen, die auch nachmittags oder abends zum Unterricht benutzt werden, darf während der Heizperiode nach Schluß des Vormittagsunterrichts nur ganz kurze Zeit gelüftet werden, da eine erneute Heizung nicht stattfindet.

3. Während der Zwischenpausen.

In den Unterrichtspausen soll eine ausgiebige Lüfterneuerung stattfinden. Dies hat, sobald die Kinder die Klassen verlassen, durch Öffnen der Fenster und, wenn möglich, der Türen zu geschehen.

In Klassen mit Lüftungseinrichtungen sind außerdem die oberen Abzugsklappen zu öffnen. Die Temperatur darf keinesfalls unter 12° C sinken. Bleiben sämtliche oder auch nur einige Kinder in der Klasse zurück, so ist darauf zu achten, daß die Kinder nicht vom Zuge getroffen werden.

C. Lüftung außerhalb der Heizperiode.

Während des Unterrichts bleibt es dem Ermessen der Lehrkräfte überlassen, von der Fensterlüftung Gebrauch zu machen.

Bei einer Außentemperatur von über 16° C sind die Fenster geöffnet zu halten, bei einer niedrigeren Temperatur sind nur die Rippflügel oder ähnliche Lüftungseinrichtungen zu öffnen.

In Schulen mit Lüftungskanälen sind außerdem die oberen Abluftklappen stets offen zu halten.

Bestimmungen über die Benutzung der Brausebäder in Gemeindeschulen vom 7. Januar 1896.

1. Die Badezeit ist an allen Schultagen im Sommer zwischen 8 und 12, im Winter zwischen 9 und 1 Uhr, und zwar an bestimmten Tagen für die Knaben und an anderen für die Mädchen.

2. Die Sorge für die richtige Mischung des kalten und warmen Wassers (30° C), sowie für das Öffnen und Schließen der Hähne übernimmt an den Tagen der Knabenbäder ein Bademeister, an den Tagen der Mädchenbäder eine Badefrau, denen auch die sorgsame Reinigung des ganzen Baderaums nach dem Schluß des Badens obliegt.

3. Die Aufsicht über die Kinder während des Badens, Auskleidens und Ankleidens übernimmt der Bademeister bzw. die Badefrau.

4. Zum Baden dürfen nur Kinder zugelassen werden, die das achte Lebensjahr vollendet haben. Innerhalb je einer Unterrichtsstunde baden immer die Schüler oder Schülerinnen je einer Klasse abteilungsweise, so daß zunächst eine Abteilung sich in den Baderaum begibt, sich binnen fünf Minuten entkleidet, auf ein Zeichen des Bademeisters (bzw. der Badefrau) den Brauseaum betritt etwa drei bis höchstens fünf Minuten unter der Brause verweilt, auf ein neues Zeichen zu den Kleidern zurückgeht und sich in abert-

mals fünf Minuten anzieht. Fünfzehn Minuten nach dem Hinabgehen der ersten Abteilung entläßt der Lehrer aus der Klasse die zweite Abteilung und eventuell nach wieder fünfzehn Minuten die dritte, so daß sich die Abteilungen im Baderaum ohne Aufenthalt ablösen. Die Knaben und Mädchen haben sich während des Hinab- und Hinaufgehens still zu verhalten. Wer irgend Störung verursachen oder im Baderaum sich ungehörig verhalten sollte, wird für längere Zeit vom Baden ausgeschlossen, worüber, wie über erforderliche Strafen die Direktoren die Entscheidung treffen.

5. Der Direktor der Knabenschule, sowie eine bestimmte Lehrerin der Mädchenschule übernehmen eine öftere Kontrolle des Badens der Knaben bzw. der Mädchen. An diese haben der Bademeister bzw. die Badefrau etwaige Beschwerden über das Betragen einzelner Kinder zu melden und ihre Hilfe im Falle der Erkrankung eines Kindes während des Badens oder im Falle sonstiger besonderer Vorkommnisse anzurufen. In solchen Fällen berichtet die Lehrerin ihrem Direktor, was sich zugetragen habe.

6. Jedes Schulkind hat zum Baden ein gezeichnetes Handtuch und jedes Mädchen außerdem eine Badekappe und eine Badeschürze mitzubringen. Für die Knaben ist eine Badehose oder ein Badeschurz nicht erforderlich, aber zulässig. Die Genehmigung der Eltern zur Beteiligung ihrer Kinder am Baden wird angenommen, wenn die Knaben das Handtuch, die Mädchen das Handtuch, die Badekappe und Badeschürze zur Schule mitbringen. Das Fehlen dieser Gegenstände bedingt die Ausschließung der Kinder vom Baden. Nach dem Baden jeder Abteilung hängt jedes Kind seine nasse Wäsche an einen mit einer Nummer bezeichneten Haken in dem dazu bestimmten Raume auf, und nach Schluß des Unterrichts holen sich die Kinder klassenweise, unter Aufsicht eines Lehrers (bzw. Lehrerin) ihre Badewäsche wieder ab.

7. Das Baden der Kinder ist freiwillig und unentgeltlich. Auch die Seife zum Abseifen wird kostenfrei geliefert. Doch müssen die Kinder, welche sich abseifen wollen, was dringend zur Förderung der Gesundheit empfohlen wird, sich einen Schwamm oder einen Seiflappen mitbringen.

8. Die Kinder einer Abteilung, welche unmittelbar vor einer Pause gebadet hat, dürfen während dieser das Schulhaus nicht verlassen, die Kinder, welche unmittelbar vor dem Schluß der letzten Unterrichtsstunde gebadet hatten, haben noch eine Zeitlang

im Schulhause zu verweilen. Die erforderlichen Abhandlungen in dieser Hinsicht treffen die Direktoren.

9. Auf den letzten Blättern des Klassenbuchs (Absentenlisten) trägt der Lehrer (bzw. die Lehrerin) einen Vermerk ein, wie viele Kinder während der Unterrichtsstunde sich am Baden beteiligt haben. Zum Beispiel:

„Montag, den 5. November 1895
8—9 39 Kinder
(Name des Lehrers).“

10. Über die Zeit, zu welcher die einzelnen Klassen wöchentlich baden, stellen die Direktoren zu Beginn eines jeden Semesters ein Verzeichnis auf und reichen es durch den Schulinspektor des Kreises der städtischen Schuldeputation ein. Den Kindern wird der Tag und die Stunde lektionsplanmäßig bekannt gegeben.

Berlin, den 7. Januar 1896.

Städtische Schul-Deputation.

R i r s c h n e r.

Bestimmungen über die Gewährung von Lernmitteln an Kinder unbemittelter Eltern vom 22. März 1911.

§ 1.

Gemeineschulkindern, deren Eltern unbemittelt sind, können gedruckte Lernmittel, Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterialien geschenktweise — die Zeichenmaterialien zum Teil nur leihweise — bewilligt werden.

§ 2.

Die Bewilligung der gedruckten Lernmittel erfolgt durch die zuständige Schulkommission. Ein Verzeichnis dieser Lernmittel mit Angabe der Preise wird von der Schuldeputation herausgegeben, und sind die unter A des Verzeichnisses angegebenen Lernmittel von einem Buchhändler zu beziehen, während diejenigen unter B von dem Direktor ausgehändigt werden.

Die Bewilligung der Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterialien erfolgt durch den Direktor. Von den Zeichenmaterialien sind Zirkel, Tuschkästen, Tuschpinsel, Tuschnäpfe, Transporteure, Lineale, Ziehfedern, Ausziehtinte, Reißschieben, Dreiecke und Kästen für Tuschflaschen nur leihweise zu überlassen. Die Schulen erhalten

auf Antrag von der Schuldeputation die erforderlichen Materialien sowie die unter B des Preisverzeichnisses aufgeführten gedruckten Lernmittel überwiesen. Zur Beschaffung des Handarbeitsmaterials erhält jede Mädchenschule auf Antrag einen Betrag bis zu 30 M jährlich zur Verfügung gestellt. Bei Mehrbedarf ist ein besonderer Antrag erforderlich.

§ 3.

Anträge der Eltern usw. auf Bewilligung von gedruckten Lernmitteln sind schriftlich oder mündlich bei dem Rektor zu stellen.

Der Rektor füllt Abschnitt II des Vordrucks 74 aus. Bei mündlichen Anträgen leistet Antragsteller Unterschrift; bei schriftlichen Anträgen ist das Gesuch dem Vordruck 74 beizufügen. In besonderen Fällen ist der Rektor befugt, auch ohne Antrag der Eltern die Bewilligung von Lernmitteln zu beantragen.

Nachdem der Rektor oder Klassenlehrer sein Gutachten über die Bedürftigkeit des Antragstellers in Abschnitt I des Vordrucks 74 abgegeben und die Notwendigkeit der Bücherbeschaffung bescheinigt hat, gehen die Anträge an die zuständige Schulkommission.

§ 4.

Der Vorsteher der Schulkommission trägt die eingegangenen Anträge in eine Liste nach Vordruck 73 ein und vermerkt den Antrag mit der laufenden Nummer dieser Liste.

Der Vorsteher ist berechtigt, selbständig nach eigenem Ermessen und auf Grund der ihm bekannten Bedürftigkeit des Antragstellers, die Bücher zu bewilligen. Nur in zweifelhaften Fällen übergibt er das Gesuch einem Mitgliede zur Prüfung. Das Mitglied gibt sein Gutachten ebenfalls auf Abschnitt I ab.

Wenn der Vorsteher der von dem Mitgliede vorgeschlagenen Ablehnung nicht zustimmt, so entscheidet die Kommission in einer möglichst bald einzuberufenden Sitzung.

Der Vorsteher ist verpflichtet, der Kommission Kenntnis zu geben von allen denjenigen Gesuchen, welche er bereits selbständig bewilligt hat.

§ 5.

Wird der Antrag genehmigt, so füllt der Vorsteher Abschnitt III des Vordrucks 74 aus, trennt Abschnitt I ab und sendet umgehend den Restbogen an die Schule zurück, woselbst zunächst dem Kinde

die bewilligten unter B aufgeführten Lernmittel ausgehändigt werden und dann der Restbogen vom Klassenlehrer dem Kinde zwecks Abholung der unter A genannten Bücher vom Buchhändler übergeben wird.

Abschnitt I des Vordrucks sowie schriftliche Gesuche der Antragsteller bleiben bei der Schulkommission.

Wird ein Gesuch abgelehnt, so fertigt der Vorsteher den Vordruck 72 aus und übersendet diesen der Schule zur Aushändigung an die Eltern durch das Schulkind.

§ 6.

Kinder, die von der Berliner Waisenverwaltung in Pflege gegeben sind, oder deren Eltern Armenunterstützung beziehen, erhalten in jedem Falle freie Lernmittel.

Beantragen Eltern, die eben erst von außerhalb nach Berlin gezogen sind, freie Lernmittel, so wird bei festgestellter Bedürftigkeit die Kommission das Gesuch berücksichtigen müssen, doch erscheint in diesem Falle eine besonders eingehende Prüfung angebracht.

Kinder von Ausländern erhalten keine freien Lernmittel.

§ 7.

Zur Beschaffung der im Preisverzeichnisse genannten gedruckten Lernmittel wird jeder Schulkommission für jedes Schulhalbjahr ein Geldbetrag zur Verfügung gestellt, dessen Höhe die Schuldeputation festsetzt. Bis zu diesem Betrage können Lernmittel bewilligt werden. Bei Mehrbedarf ist die Bewilligung weiterer Mittel unter Angabe des Betrages zu beantragen.

§ 8.

Die Auswahl des Buchhändlers bleibt der Schulkommission überlassen, die auch über einen etwaigen Wechsel in der Person des Buchhändlers beschließt.

Der Buchhändler muß sich verpflichten, zu den im Verzeichnisse angegebenen Bedingungen und Preisen gut gebundene Bücher zu liefern.

§ 9.

In jedem Schulhalbjahre stellt der Buchhändler für die Schulkommission eine Rechnung in doppelter Ausfertigung aus und fügt die Anweisungen (Vordruck 74) bei. Die Kommission gibt diese Rechnung nebst Belegen ohne Verzug an die Schuldeputation

weiter. Einer Bescheinigung der Rechnung seitens der Kommission über die Richtigkeit bedarf es nicht. Im zweiten Halbjahr sind die Rechnungen bis spätestens am 15. März einzureichen.

§ 10.

Wird infolge Umschulung nach einer Schule eines andern Schulbücherbezirks die Anschaffung anderer Lernmittel erforderlich, so hat der Rektor auf Wunsch der Eltern den Umtausch der noch brauchbaren Lernmittel bei der Schuldeputation zu veranlassen. Die umzutauschenden Bücher sind mit dem Aktentwagen einzufenden.

§ 11.

Es ist Pflicht der Direktoren und Schulkommissionen, die Bewilligung der Lernmittel so schnell als möglich durchzuführen, damit die Kinder bald in den Besitz der Bücher gelangen.

Berlin, den 22. März 1911.

Städtische Schuldeputation.
Hirsehorn.

Heilkurse für stotternde Kinder der Gemeindeschulen.

Zur Heilung stotternder Gemeindeschulkinder sind seit dem Winterhalbjahr 1901/02 besondere Unterrichtskurse in den Gemeindeschulen eingerichtet worden. Jeder Kursus umfaßt 6 Wochenstunden und in der Regel 12 Teilnehmer — Knaben und Mädchen. — Konfirmanden, katholische Kinder, welche wegen Teilnahme am Religionsunterrichte die Kurse nicht regelmäßig besuchen können, sowie Kinder aus Nebenklassen, sind von der Teilnahme auszuschließen. Der Unterricht soll möglichst in der letzten Vormittagsstunde und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schuldeputation am Nachmittag stattfinden. Kinder, bei denen der Zweck des Sonderunterrichts schon früher erreicht ist, können nach dem Schlusse des Unterrichts im Dezember ausscheiden.

Die mit der Leitung der Kurse betrauten Lehrkräfte — Lehrer und Lehrerinnen — erhalten eine Ermäßigung der Pflichtstundenzahl um vier Stunden wöchentlich. Für die Leitung des Kursus erhält jede Lehrkraft ein Honorar von 300 M., welches in zwei Raten Ende Dezember und Ende März auf besondere Liquidation gezahlt wird. Die Zahlung des vollen Honorars hat aber zur Vor-

aussetzung, daß die betreffenden Lehrkräfte ihre Aufgabe nicht durch den Schluß des Kurses als erledigt ansehen, sondern daß sie die Verpflichtung übernehmen, bis zu den auf den Schluß des Kurses folgenden großen Ferien die Teilnehmer des Kurses in wöchentlich zwei Stunden zu weiteren Übungen zu vereinigen.

Die erforderlichen Übungsbücher werden von der Schuldeputation geliefert, sind aber nach Schluß des Kurses an die Schule, an welcher der Kursus abgehalten wird, zurückzugeben.

Durch Rundverfügung der Schuldeputation vom 18. November 1904 — J. Nr. 2859 Sch. I. 04 — ist der Wunsch ausgesprochen, daß die Ordinarien derjenigen Klassen, aus denen Schüler die Stottererkurse besuchen, wenigstens einmal während des Winters den Heilunterricht besuchen, um sich von den Fortschritten ihrer Schüler zu überzeugen und die Grundsätze kennen zu lernen, wie dem Stotterer zu begegnen ist.

Im Winterhalbjahr 1912/13 bestanden 29 über die ganze Stadt verteilte Kurse zur Heilung stotternder Kinder.

Kurze Anweisung betreffend die Behandlung stotternder Kinder in der Schule.

1. Der Lehrer bringe dem sprachleidenden Kinde Teilnahme und wohlwollendes Interesse entgegen und verhüte, daß es von den Mitschülern seines Sprachfehlers wegen geneckt und verlacht werde.

2. In den ersten Wochen seiner Teilnahme am Stottererkursus werde das Kind im Klassenunterrichte nicht gefragt. Nur am Chorsprechen nehme es teil.

3. Das betreffende Kind ist dann zuerst zum Lesen heranzuziehen und sowohl hierbei, wie auch später beim Antworten möge ihm eventuell eine Zeitlang gestattet sein, flüsternd oder doch mit leisem Ton zu sprechen.

4. Das Kind werde freundlich erinnert und ermutigt, hier so zu sprechen wie im Kursus und es ist ihm dazu Zeit zu lassen. (Unter der Aufmerksamkeit der ganzen Klasse gelingt dem Kinde dennoch nicht immer der erste Versuch; der Lehrer wird aber zu verhüten wissen, daß es sich deshalb beschämt fühlt.)

5. Auch die kleinste Besserung im Sprechen ist freundlich anzuerkennen, damit das Selbstvertrauen des Kindes steigt und

auch sein Gemütszustand sich bessert; wenn das Kind aber erst sicherer in der Sprache ist, werde ihm möglichst oft Gelegenheit gegeben, sich vor der Klasse sprachlich zu betätigen.

6. Vor psychischen Affekten, vor Schreck, Angst, Verdruß und sonstiger Aufregung ist das stotternde Kind nach Möglichkeit zu bewahren.

7. Wenn das Kind antworten soll und will, so dürfen die andern Kinder der Klasse nicht nach demselben hinsehen, sondern sich ganz so verhalten, wie jedem andern Mitschüler gegenüber im gleichen Falle. (Sie dürfen sich auch über das *a n f a n g s* etwas eigenartige Sprechen dieses Kindes nicht lustig machen oder ihm etwa außerhalb der Unterrichtsstunde nachtun.)

8. Wie beim Sprechen muß das Kind auch beim Lesen (Vorlesen) *z u r r e c h t e n Z e i t* Atem holen. Bei letzterem wird sich dies meist nach den Interpunktionszeichen, die größere Ruhepause anzeigen, regeln. Darauf ist streng zu sehen.

9. Im allgemeinen ist darauf zu achten und zu halten, daß das Kind nach folgenden *R e g e l n*, die ihm im Kursus zum Verständnis gebracht und eingeprägt wurden, auch in der Klasse spricht:

- a) Ich soll langsam und ruhig sprechen.
- b) Ich darf nicht zu laut und nicht zu leise sprechen.
- c) Ich muß wissen, was ich sagen will und nur *d a r a n* denken.
- d) Ich soll beim Sprechen ganz still und gerade sitzen oder stehen.
- e) Ich soll vor dem Sprechsatz kurz und tief einatmen*).
- f) Die Vokale muß ich besonders in den Anfangsilben und in den Hauptsilben *l a n g* ziehen und scharf in die Vokalstellungen gehen, d. h. ich muß bei *A* den Mund ordentlich auf-, bei *O* rund, bei *U* spitz, bei *E* breit und bei *I* noch breiter machen.

(*A n m e r k u n g*: Bei Verstößen gegen die eine oder die andere dieser Sprechregeln ist das Kind sofort zu veranlassen, die betreffende Regel vorschriftsmäßig herzusagen.)

10. Das Wesen des Stotterübels, Krankheiten, Wachstum und sonstige Entwicklung des Kindes begünstigen *R ü c k f ä l l e* in das

*) Das richtige Atmen wird im *K u r s u s* eingeübt. *S p r e c h s a t z* (nicht *S p r a c h s a t z*) = was man in einem Atem, also von einer Einatmung bis zur andern, ausspricht.

Gebrechen. Diese kann die Schule v e r h ü t e n bei gewissenhafter Berücksichtigung dieser Anweisung auch noch n a c h der Entlassung der Schüler aus dem Übungskursus.

Kurze Anweisung betreffend die Behandlung stotternder Kinder in der Familie.

1. Das stotternde Kind ist vor geistiger und körperlicher Überanstrengung, sowie vor Schreck, Angst und sonstiger Aufregung zu bewahren.

2. Die Ernährungs- und Lebensweise desselben muß eine geregelte und gesundheitsmäßige sein. Dazu gehört besonders:

- a) Mäßigkeit im Essen und Trinken, aber gute Ernährung,
- b) strenge Enthaltung von Bier und anderen alkoholhaltigen Getränken,
- c) reichlicher Schlaf, — am Abende früh zu Bett,
- d) sorgfältige Überwachung des Kindes zur Verhütung bzw. Beseitigung aller die Gesundheit schädigender N e i g u n g e n desselben,
- e) viel Aufenthalt in frischer Luft, aber Verhütung von Erkältung.

3. Die Eltern dürfen es nicht dulden, daß das Kind seines Sprachfehlers wegen gefoppt und verspottet wird.

4. In der ersten Zeit seiner Teilnahme am Stottererkursus ist das Sprechen des Kindes in der Familie auf das allernotwendigste zu beschränken.

5. Es muß dem Kinde v o r l ä u f i g gestattet sein, alles, was es notwendig zu sagen hat, f l ü s t e r n d oder doch mit l e i s e m Ton zu sprechen.

6. Sobald das Kind es sich zutraut, lasse man e s v o r l e s e n , — zunächst aus einem Übungsbuche.

7. Es werde ihm freundlich zugeredet, alles so zu sprechen wie im Kursus.

8. Sobald ein Fortschritt in der Sprechfähigkeit des Kindes zu bemerken ist, so mögen die Eltern dies freundlich anerkennen, und das Kind auch nicht gleich schelten, wenn es einmal wieder schlecht spricht.

9. Die Eltern müssen indes doch mit Entschiedenheit von dem Kinde verlangen, daß es seine Schuldigkeit tut und sich in der Rede

nicht gehen läßt; Wünsche und Bitten des Kindes geben ihnen Gelegenheit, dasselbe zum vorschriftsmäßigen Sprechen (d. h. nach der Anleitung im Kursus) zu veranlassen, indem sie die Erfüllung derselben davon abhängig machen können.

10. Wenn das Kind im Verkehr mit Eltern und Geschwistern in jedem Falle sicher spricht, ist ihm auch Gelegenheit zu geben, seine Sprechfähigkeit andern Personen gegenüber zu erproben, z. B. bei Bestellungen, Ausführung von Aufträgen, Einkäufen fürs Haus und dergleichen.

11. Die wichtigsten Sprechregeln, auf deren Beachtung seitens des Kindes auch im Elternhause zu halten ist, sind folgende:

- a) Ich soll langsam und ruhig sprechen.
- b) Ich darf nicht zu laut und nicht zu leise sprechen.
- c) Ich muß wissen, was ich sagen will und nur daran denken.
- d) Ich soll vor dem Sprechsatz kurz und tief Atem holen (wie es im Kursus gelehrt worden).
- e) Ich soll beim Sprechen still und gerade sitzen oder stehen.
- f) Die Anfangsilben und die zu betonenden Silben in der Rede muß ich lang ziehen.

(Anmerkung: Bei Verstößen gegen eine oder die andere dieser Regeln ist das Kind sofort zu veranlassen, die betreffende Regel vorschriftsmäßig herzusagen.)

12. Die Eltern haben das Sprechen des Kindes auch nach seiner Entlassung aus dem Kursus nach dieser Anweisung noch zu überwachen, damit ein Rückfall verhütet wird.

Belehrungen für Eltern und Pflegeeltern schulpflichtiger Kinder über das Einschulungs- und Umschulungsverfahren, die vorzeitige Entlassung, Befreiung und zeitweise Beurlaubung vom Schulbesuch sowie die Bestrafung von Schulverächtern vom 24. März 1911.

Einschulung.

1. Eltern und Pflegeeltern sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen einer Schule zuzuführen, sobald dieselben das sechste Lebensjahr vollendet haben, und zwar mit Beginn des nächsten Schulhalbjahres.

Die Anmeldung der Kinder behufs Aufnahme in die Gemeindegemeinschaft hat bei dem Vorsteher derjenigen Schulkommmission zu erfolgen, innerhalb deren Bezirk die Eltern usw. wohnen.

Diejenigen Kinder, welche vom Beginn des Sommerhalbjahres ab die Schule besuchen sollen, müssen spätestens bis zum vorhergehenden 1. März, diejenigen, welche vom Beginn des Winterhalbjahres ab eingeschult werden sollen, spätestens bis zum vorhergehenden 1. September angemeldet werden. Verspätete Anmeldung kann die Bestrafung wegen Schulversäumnis nach sich ziehen.

2. Zur ersten Einschulung muß der Impfschein des Kindes beigebracht werden, ebenso auf Verlangen der Schulkommmission die Geburtsurkunde. Zur kostenlosen Erlangung der Geburtsurkunde gibt der Bezirksvorsteher bezüglich derjenigen Kinder, deren Geburt auf einem Berliner Standesamt gemeldet ist, auf Wunsch eine Anweisung.

3. Der Unterricht wird auf alleintige Kosten der Stadt Berlin erteilt; die Eltern und Pflegeeltern aber haben dafür Sorge zu tragen, daß sich das Kind im Besitze der erforderlichen Lehrbücher und Schreibmaterialien befindet und daß es an allen schulpflichtmäßigen Unterrichtsstunden regelmäßig teilnimmt.

U m s c h u l u n g.

Wird infolge Wohnungswechsels für das Kind der Weg zur bisherigen Schule zu weit, so können die Eltern die Umschulung des Kindes zur Bezirksschule der neuen Wohnung beantragen. Dieser Antrag ist 8 Tage vor dem Umzug oder sobald die neue Wohnung bekannt wird, beim Rektor zu stellen.

Am Entlassungstage — am Tage vor dem Umzuge — händigt der Rektor dem Kinde einen Schein aus, auf dem angegeben ist, nach welcher Schule das Kind umgeschult wird. Die Anmeldung bei der neuen Schule hat sofort zu erfolgen, widrigenfalls Bestrafung wegen Schulversäumnis eintritt.

Umschulungen während des Schulhalbjahres sind möglichst zu vermeiden. Wird aus einem anderen triftigen Grunde eine Umschulung nötig, so ist ein Gesuch an die Schuldeputation zu richten, in dem außer den Gründen auch Schule und Klasse des Kindes genau angegeben sein müssen.

Kinder, die nicht die Bezirksschule besuchen, werden dieser zugewiesen, sobald der Schulbesuch unregelmäßig wird.

Entlassung, vorzeitige Befreiung und zeitweise Beurlaubung vom Schulbesuch.

Jedes Kind ist bis zum Schluß desjenigen Schulhalbjahres schulpflichtig, in welchem es das 14. Lebensjahr vollendet.

Ein Kind, welches für die Oberstufe einer Gemeindeschule noch nicht reif ist, bleibt auch nach dem Schluß des 14. Lebensjahres, und zwar bis zu seiner Versetzung in die Oberstufe oder wenigstens so lange schulpflichtig, als von seinem Schulbesuch nach dem Urteil des Schulinspektors ein günstiger Erfolg erwartet werden kann.

Vor Schluß des 14. Lebensjahres kann ein Kind vom Schulbesuch nur befreit werden, wenn es die dritte Klasse einer Gemeindeschule schon erreicht hat und wenn besondere Verhältnisse die Entlassung aus der Schule unbedingt erforderlich erscheinen lassen.

Zeitweise Beurlaubungen vom Schulbesuch können auf Grund von vorübergehenden dringenden häuslichen Verhältnissen erfolgen.

Befreiung vom Nachmittagsunterricht kann nur eintreten bei Kindern, welche das 12. Jahr zurückgelegt haben, wenn besondere Verhältnisse dieses erfordern.

Die Anträge auf Befreiung oder Beurlaubung vom Schulbesuch sind an die städtische Schuldeputation zu richten. Anzugeben ist: Name und Vorname des Kindes, Geburtstag desselben, Stand und Name, sowie Wohnung des Antragstellers, Nummer der Gemeindeschule und Klasse.

Bis zu dem Tage, an welchem die Befreiung oder Beurlaubung des Kindes in Kraft tritt, sind die Eltern usw. verpflichtet, das Kind die Schule regelmäßig besuchen zu lassen, widrigenfalls Bestrafung wegen Schulversäumnis erfolgt und die Befreiung oder Beurlaubung wider zurückgenommen werden kann.

Bestrafung der Versäumnisse des Schulunterrichts.

Eltern oder Pflegeeltern, deren schulpflichtige Kinder oder Pflegekinder dem schulplanmäßigen Unterricht ohne genügenden Grund fernbleiben, werden für die Versäumnisse in jeder Woche mit Geldstrafe von 1 bis 15 *M.*, im Unermögensfalle mit Haft von 1 bis 15 Tagen bestraft.

S c h l u ß w o r t.

Es wird für den Unterricht und die Erziehung der Kinder von wesentlichem Vorteil sein, wenn die Eltern und Pflegeeltern, ihrer Pflicht entsprechend, ihre Kinder und Pflegebefohlenen zum Gehorsam und Fleiß in der Schule anhalten, sie außerhalb der Schulzeit aufmerksam überwachen, sich selbst von Zeit zu Zeit von den Fortschritten des Kindes überzeugen, die häuslichen Arbeiten, Hefte und Bücher desselben besichtigen und bei vorkommender Unordnung mit dem betreffenden Lehrer Rücksprache nehmen.

Berlin, den 24. März 1911.

Städtische Schuldeputation.

H i r s e k o r n.

Wichtige Mitteilungen an die Eltern solcher Kinder, in deren Klasse Fälle übertragbarer Krankheiten vorgekommen sind.

In der Klasse, der Ihr Kind angehört, sind Fälle von Diphtherie — Scharlach — vorgekommen. Im Interesse Ihres Kindes ist es dringend notwendig, daß Sie folgende Vorschriften genau beobachten:

1. Da Diphtherie und Scharlach ansteckende Krankheiten sind und die Krankheitserreger hauptsächlich durch die Mund- und Rachenhöhle in den Körper gelangen, so ist es zweckmäßig, die Kinder mindestens dreimal täglich mit desinfizierenden Mundwässern, z. B. mit einer Lösung von hypermanganfaurem Kali (1 Stäbchen auf 1 Glas Wasser) oder mit Wasserstoffsuperoxyd (1 Teelöffel auf 1 Glas Wasser) gurgeln zu lassen.
2. Es ist ferner ratsam, die Kinder möglichst zweimal in der Woche in einem Seifenbade gründlich zu reinigen und mit reiner Wäsche zu versehen.
3. Der Schulanzug ist womöglich ebenfalls zu waschen oder wenigstens gründlich zu klopfen und zu bürsten.
4. Ferner ist es notwendig, daß Sie den Kindern täglich morgens und abends in den Hals sehen, um etwaige entzündliche Rötung oder weiße Flecke dort festzustellen. Erkrankt ein Kind unter solchen Erscheinungen, wobei häufig Fieber, Kopfschmerzen, Erbrechen, Halsschmerzen und bei Scharlach

Rötung der Haut auftreten, so ist s o f o r t ein Arzt zu Rate zu ziehen.

5. Von jeder Erkrankung an Diphtherie oder Scharlach ist der Rektor der Schule u m g e h e n d zu benachrichtigen, damit zum Schutze der übrigen Kinder rechtzeitig Vorbeugungsmaßregeln getroffen werden können.
6. Besuche in den Familien erkrankter Kinder sind zu unterlassen.
7. Ein an Diphtherie oder Scharlach erkrankt gewesenes Kind darf erst dann die Schule wieder besuchen, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt hat, daß für die übrigen Kinder keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Städtische Schuldeputation.

Auf die Beobachtung der gleichen Vorschriften werden die Eltern hingewiesen, falls in dem von ihnen bewohnten Hause oder in den Nachbarhäusern Kinder an Diphtherie oder Scharlach erkrankt sind.

Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen.

§ 1.

Die Schulbehörden sind verpflichtet, der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule tunlichst entgegenzuwirken und die beim Auftreten dieser Krankheiten hinsichtlich der Schulen und anderen Unterrichtsanstalten erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu treffen.

§ 2.

Auf die Reinhaltung der Schulgrundstücke, namentlich der Umgebung der Brunnen und der Schulräume einschließlich der Bedürfnisanstalten, ist besondere Aufmerksamkeit zu richten. Die Klassenzimmer sind täglich auszukehren und wöchentlich mindestens zweimal feucht aufzuwischen, während der Schulpausen und der schulfreien Zeit zu lüften und in der kalten Jahreszeit angemessen zu erwärmen. Die Bedürfnisanstalten sind regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

zieren. Jährlich mindestens dreimal hat eine gründliche Reinigung der gesamten Schulräume einschließlich des Schulhofes zu erfolgen. Auch empfiehlt es sich, in angemessenen Zwischenräumen das Wasser der Schulbrunnen bakteriologisch untersuchen zu lassen.

§ 3.

Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Übertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und andere Unterrichtsanstalten erforderlich:

- a) Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Diphtherie (Rachenbräune), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Genickstarre (übertragbare), Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr (übertragbare Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber) und Typhus (Unterleibstyphus);
- b) Fabus (Erbgrind), Keuchhusten (Stichhusten), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Krätze, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind, Masern, Milzbrand, Mumps (übertragbare Ohrspeicheldrüsenentzündung, Ziegenpeter), Röteln, Ross, Tollwut (Wasserschau, Lyssa) und Windpocken.

§ 4.

Lehrer und Schüler, welche an einer der im § 3 genannten Krankheiten leiden, bei Körnerkrankheit jedoch nur, solange die Kranken deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, welche nur den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Ross, Rückfallfieber oder Typhus erwecken.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten, welche zu ihrer Kenntnis gelangt, dem Vorsteher der Anstalt (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Werden Lehrer oder Schüler von einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten befallen, so ist dies dem Vorsteher der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5.

Gesunde Lehrer und Schüler aus Behausungen, in denen Erkrankungen an einer der im § 3a genannten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Fernhaltung einer Person vom Schul- und Unterrichtsbesuche dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es ist auch seitens der Schule darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der vom Unterricht ferngehaltenen Schüler mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen möglichst eingeschränkt wird.

Lehrer und Schüler sind davor zu warnen, Behausungen zu betreten, in denen sich Kranke der in § 3a bezeichneten Art oder Leichen von Personen, welche an einer dieser Krankheiten gestorben sind, befinden. Die Begleitung dieser Leichen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.

§ 6.

Die W i e d e r z u l a s s u n g zur Schule darf erfolgen

- a) bei den in § 4 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. In der Regel dauern Pocken und Scharlach sechs, Masern und Röteln vier Wochen. Es ist darauf zu achten, daß die erkrankt gewesenen Personen vor ihrer Wiederaufnahme gebadet, und ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorschriftsmäßig gereinigt bzw. desinfiziert werden;
- b) bei den in § 5 genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben, und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände desinfiziert worden sind.

§ 7.

Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich durch Einspritzung von Diphtherieheils Serum gegen die Krankheit immunisieren zu lassen.

§ 8.

Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie, übertragbarer Genickstarre oder Scharlach vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, in den nächsten Tagen täglich Rachen und Nase mit einem desinfizierten Mundwasser auszuspuhlen.

§ 9.

Schüler, welche an Rörnerkrankheit leiden, dürfen, solange sie keine deutliche Siterabsonderung haben, am Unterricht teilnehmen, müssen aber besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten und haben Berührungen mit den gesunden Schülern tunlichst zu vermeiden.

§ 10.

Es ist darauf zu halten, daß Lehrern und Schülern, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Verdacht der Lungens- und Kehlkopftuberkulose erwecken — Mattigkeit, Abmagerung, Blässe, Husteln, Auswurf usw. —, einen Arzt befragen und ihren Auswurf bakteriologisch untersuchen lassen.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß in den Schulen an geeigneten Plätzen leicht erreichbare, mit Wasser gefüllte Speigefäße in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Das Spucken auf den Fußboden der Schulzimmer, Korridore, Treppen sowie auf den Schulhof ist zu untersagen und nötigenfalls zu bestrafen.

§ 11.

Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Pocken vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit den Erkrankten in Berührung gekommen sind, soweit sie nicht die Pocken überstanden haben oder innerhalb der letzten

fünf Jahre mit Erfolg geimpft worden sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich der Schutzpockenimpfung zu unterziehen.

§ 12.

Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnhafte Person an Aussatz, Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Rog, Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr, Scharlach oder Typhus oder unter Erscheinungen erkrankt, welche den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken Rog, Rückfallfieber oder Typhus erwecken, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nach dem Gutachten des Kreisarztes weder in ihrer Wohnung wirksam abgefordert, noch in ein Krankenhaus oder einen anderen geeigneten Unterkunftsraum übergeführt werden kann.

Die Anordnung der Schulschließung trifft bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor, im übrigen in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister. Vor jeder Schulschließung ist der Kreisarzt zu hören; auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben.

§ 13.

Kommt eine der in § 12 genannten Krankheiten in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten und dergl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Die Schließung derartiger Anstalten darf nur im äußersten Notfall geschehen, weil sie die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit in sich schließt.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur solche Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund, und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

§ 14.

Für die Beobachtung der in den §§ 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 4, 6 bis 11 und 13 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin usw.), bei einklassigen Schulen der Lehrer verantwortlich. In den Fällen des § 12 hat der Vorsteher der Schule an den zur Schließung der Schule befugten Beamten unverzüglich zu berichten.

§ 15.

In Ortschaften, in welchen Cholera, Diphtherie, Fleckfieber, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern Mumps, Röteln, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlach oder Typhus in epidemischer Verbreitung auftritt, kann die Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen erforderlich werden. Über diese Maßregel hat die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisarztes zu entscheiden. Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsteher der Schule (bei höheren Anstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor) auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Schließung vorläufig anordnen, hat aber hiervon unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Landrat Anzeige zu machen. Auch ist dem Patronat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben. Außerdem ist der Vorsteher der Schule (Direktor) verpflichtet, alle gefährdenden Krankheitsverhältnisse, welche die Schließung einer Schule oder Schulklasse angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde zu bringen.

§ 16.

Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse kann nur von der in § 12 Absatz 2 bezeichneten Behörde auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. Auch muß ihr eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder Schulklasse sowie der dazu gehörigen Nebenräume vorangehen.

§ 17.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spiel-

schulen, Warteschulen, Kindergärten, Krippen und dergl. entsprechende Anwendung.

§ 18.

Es empfiehlt sich, die Schüler gelegentlich des naturwissenschaftlichen Unterrichts und bei sonstigen geeigneten Veranlassungen über die Bedeutung, die Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten aufzuklären und die Eltern der Schüler für das Zusammenarbeiten mit der Schule und für die Unterstützung der von ihr zu treffenden Maßregeln zu gewinnen.

Berlin, den 9. Juli 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
gez. H o l l e.

Städtische Taubstummenschule.

Nach dem § 4 Nr. 4 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 lag dem auch in dieser Hinsicht den Provinzialverbänden gleichgestellten Kommunalverband Berlin zwar schon vor dem 1. April 1912 im allgemeinen die „Fürsorge bzw. Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen“ ob, eine Verpflichtung aber zur unentgeltlichen Beschulung blinder oder taubstummer Kinder enthielt diese Bestimmung nicht. Erst durch das Gesetz vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung der blinden und taubstummen Kinder, wurde der Stadtgemeinde die Beschulung aller blinden und taubstummen Kinder, deren Eltern bzw. die selbst in Berlin ihren Wohnsitz haben, zur Pflicht gemacht.

Wenn auch schon früher in Berlin für die Fortbildung der Blinden und Taubstummen durch Errichtung der Blinden- und der Taubstummenschule gesorgt worden ist, hat das Gesetz doch auch für Berlin den Fortschritt gebracht, daß es die **Sch u l p f l i c h t** für alle diese vierfönnigen Kinder entsprechend der Verpflichtung der Bollfönnigen zum Besuche der Bollföschulen feststellte und so auch den Eltern gegenöber, die bissher aus Gleichgöltigkeit, Verständnislosigkeit oder gar aus bloßer Bequemlichkeit ihre Kinder von dem Besuche der für sie bestimmten Schulen ferngehalten hatten, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen seitens der Schulpolizei ermöglichte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Gesetz, betreffend die Beschulung der blinden und taubstummen Kinder, vom 7. August 1911 (Ges.-S. S. 168).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Blinde Kinder, welche das sechste Lebensjahr, sowie taubstumme Kinder, welche das siebente Lebensjahr vollendet haben, unterliegen, sofern sie genügend entwickelt und bildungsfähig erscheinen, der Verpflichtung, den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen (Schulpflicht).

Bei Kindern, welche in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, kann der Beginn der Verpflichtung bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden.

Zu den taubstummen Kindern im Sinne dieses Gesetzes gehören auch stumme, ertaubte und solche Kinder, deren Gehör so gering ist, daß sie die Sprache auf natürliche Wege nicht erlernen können und die erlernte Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind.

Zu den blinden Kindern gehören auch solche Kinder, die so schwachichtig sind, daß sie den blinden Kindern gleichgeachtet werden müssen.

Die Verpflichtung der Kinder ruht, solange für ihren Unterricht in ausreichender Weise anderweit gesorgt ist.

§ 2.

Die Schulpflicht der blinden Kinder endet mit dem auf die Vollendung des 14., die der taubstummen Kinder mit dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Jahreschulschlusse.

§ 3.

Kinder, welche das schulpflichtige Lebensalter in der Zeit bis einschließlich drei Monate nach dem Beginne des Schuljahres vollenden, können ausnahmsweise schon an dem vorhergehenden Aufnahmeterrnin in die Schule aufgenommen werden. In diesem Falle kann ihre Entlassung nach achtjährigem Schulbesuch auch schon vor Erreichung des die Schulpflicht beendenden Lebensalters stattfinden.

§ 4.

Über den Eintritt der Schulpflicht beschließt in kreisfreien Städten die Schuldeputation, im übrigen nach Anhörung der Ortsschulbehörde die Schulaufsichtsbehörde.

§ 5.

Gegen diesen Beschluß steht den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter sowie dem Kommunalverbande binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Über die Beschwerde beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß. Zuständig ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in dessen Bezirke die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz haben, und in Ermangelung eines solchen derjenige, in dessen Bezirke sich der Wohnsitz des Kindes oder sein Aufenthaltsort befindet.

Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hat vor der Beschlußfassung den Kommunalverband und, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, die Eltern und den gesetzlichen Vertreter zu hören; er kann auch andere Personen, insbesondere den Kreisarzt, den Leiter der zuständigen Taubstummen- beziehungsweise Blindenanstalt, den Ortsschulinspektor, den Ortsgeistlichen, den Lehrer, den Gemeindevorsteher und andere zur Äußerung auffordern oder als Sachverständige oder Zeugen, nötigenfalls eidlich, vernehmen. Im übrigen finden auf das Verfahren des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Bestimmungen der §§ 115 bis 126 des Gesetzes, betreffend die allgemeine Landesverwaltung, vom 30. Juli 1883 sinngemäß Anwendung.

Der Beschluß ist den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter, der Schulaufsichtsbehörde und dem verpflichteten Kommunalverbande zuzustellen.

Die Beschwerde gemäß § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung steht den im Abs. 3 Genannten zu, den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter jedoch nur dann, wenn der Beschluß die Entscheidung der Schuldeputation beziehungsweise Schulaufsichtsbehörde aufrecht erhält. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Schulpflicht unterliegenden taubstummen und blinden Kinder, für deren Unterricht nicht sonst in ausreichender Weise gesorgt wird, müssen vom Beginne der Schulpflicht an, in den Fällen des § 5 nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, durch den Kommunalverband in einer Blinden- oder Taubstummenanstalt oder an einem Orte unter-

gebracht oder belassen werden, von welchem aus sie eine unterrichtliche Veranstaltung der bezeichneten Art besuchen können.

Verpflichtet ist der zur Fürsorge für das Blinden- und Taubstummwesen allgemein berufene Kommunalverband, in dessen Bezirke die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz haben oder das Kind seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Verlegen die Eltern des Kindes ihren Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes, so geht die Verpflichtung auf diesen über.

Die Entscheidung über die Unterbringung oder Belassung des Kindes liegt dem Kommunalverband ob.

Das Kind ist, soweit das in dem Bezirke desselben Kommunalverbandes möglich ist, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Wenn es nicht in der Anstalt wohnt, muß es tunlichst in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden. Dem Antrage der Eltern und des gesetzlichen Vertreters des Kindes auf anderweite Unterbringung ist tunlichst Folge zu geben.

Gegen die Verfügungen des Kommunalverbandes gemäß Abs. 3 und 4 steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

§ 7.

Zur Überführung des Zöglings ist der gesetzliche Vertreter des Kindes verpflichtet. Erfolgt diese nicht binnen 4 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung, so ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Überführung an.

§ 8.

Von der erfolgten Unterbringung hat der Kommunalverband die Behörde, welche die Schulpflicht festgestellt hat, zu benachrichtigen.

Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, gegen Eltern und den gesetzlichen Vertreter sowie diejenigen, denen die Obhut über das Kind anvertraut ist, sofern sie ein untergebrachtes Kind ohne Erlaubnis der Behörde zurückholen oder zu dem Besuche des Unterrichts der Anstalt nicht ausreichend anhalten, Strafbestimmungen nach Maßgabe der über die Bestrafung der Schulversäumnisse bei den öffentlichen Volksschulen bestehenden Vorschriften zu erlassen.

§ 9.

Der Kommunalverband ist berechtigt, die Schulpflicht der blinden und taubstummen Kinder auszudehnen bis zu dem Jahres- schulsschlusse, welcher bei den blinden Kindern auf die Vollendung des 17., bei den taubstummen Kindern auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs folgt, wenn die Kinder das Lehrziel des Unterrichts noch nicht erreicht haben und nach Lage ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung anzunehmen ist, daß sie es bei Fortsetzung des Unterrichts erreichen werden.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 10.

Die Entlassung der blinden und taubstummen Kinder aus der Schule darf nur stattfinden, wenn

1. die Schulpflicht des Kindes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 oder § 9 beendet ist,
2. die Erreichung des Zweckes der Unterbringung in anderer Weise sichergestellt ist,
3. aus anderen Gründen die Voraussetzungen für die zwangsweise Unterbringung des Kindes nicht mehr vorliegen,
4. aus besonderen Gründen die vorzeitige Entlassung gerechtfertigt erscheint.

Auch eine Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuche längstens auf die Dauer eines Schuljahres kann ausgesprochen werden.

Über die Entlassung und die Zurückstellung befindet der Kommunalverband. Gegen dessen Entscheidung steht binnen 2 Wochen den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 11.

Die Kosten welche durch die Überführung des Kindes, durch seine reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des in der Anstalt verstorbenen und durch die Rückreise des entlassenen Kindes entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem es seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbände zur Last. Die übrigen Kosten des

Unterhalts, des Unterrichts und der Erziehung tragen die verpflichteten Kommunalverbände.

§ 12.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der ihnen erwachsenen Kosten von dem Kinde selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten sowie die Kosten für den Unterricht und die Erziehung bleiben hierbei außer Ansatz.

Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen zur Last fallenden Kosten zu.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksauschuß. Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

Können die nach Abs. 1 erstattungsfähigen Kosten des Unterhalts nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen des Kindes oder durch seine unterhaltspflichtigen Angehörigen gezahlt werden, so sind die Kommunalverbände berechtigt, sofern es sich nicht um ein landarmes Kind handelt, den nicht gedeckten Teil dieser Kosten nach den Vorschriften des § 31 a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzamml. S. 301) von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbände zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittlung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört. Der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbände mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihilfe verpflichteten Kreisen werden nach § 31 c a. a. O. entschieden.

§ 13.

Die Kommunalverbände haben die erforderlichen Reglements über die Ausführung des Gesetzes zu erlassen, wegen deren Genehmigung die Bestimmungen des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 sinngemäß Anwendung finden. In denselben sind auch Bestimmungen über die Höhe der zu erstattenden Kosten zu treffen.

§ 14.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde bestimmt der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Im übrigen werden der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Minister des Innern mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

§ 15.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 16.

Das Gesetz tritt am 1. April 1912 in Kraft.

In den ersten fünf Jahren nach diesem Zeitpunkte können, wenn besondere Gründe vorliegen, Ausnahmen von der Schulpflicht oder ihrer Dauer (§§ 1 und 2) von der Schulaufsichtsbehörde nachgelassen werden.

Die am 1. April 1912 von den v e r p f l i c h t e t e n Kommunalverbänden bereits beschulten blinden und taubstummen Kinder unterliegen von diesem Tage ab der Schulpflicht, ohne daß es eines Beschlusses gemäß § 4 dieses Gesetzes bedarf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 7. August 1911.

(L. S.)

W i l h e l m.

v. Bethmann-Hollweg.

Beseler.

v. Trott zu Solz.

v. Heeringen.

v. Dallwitz.

2. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder in Berlin.

Das am 1. April 1912 in Kraft tretende Gesetz verfolgt den Zweck, die Grundlage für eine allgemeine Beschulung der blinden und taubstummen Kinder zu schaffen. Es trifft daher

1. die erforderlichen Vorschriften über die Schulpflicht, die Festsetzung des Kreises der der Schulpflicht unterliegenden Kinder und die Durchführung des Schulzwanges und überträgt

2. die Beschulung der taubstummen und blinden Kinder den nach dem Dotationsgesetze vom 8. Juli 1875 zur Fürsorge für das Taubstummen- und Blindenwesen berufenen Kommunalverbänden.

Diesen Kommunalverbänden, für den Stadtkreis Berlin der Stadtgemeinde Berlin, liegt also die Verpflichtung ob, dafür zu sorgen, daß ausreichende Anstalten für die unterrichtliche Versorgung der schulpflichtigen taubstummen und blinden Kinder vorhanden und mit dem nötigen Lehr- und Erziehungspersonal besetzt sowie auch sonst ihrer Aufgabe entsprechend ausgestattet sind. Es bleibt ihnen jedoch überlassen, ob sie eigene Anstalten einrichten oder ihrer Verpflichtung durch Unterbringung der Kinder in den königlichen Anstalten oder in Anstalten von Privatpersonen, Vereinigungen oder öffentlichen Verbänden, welche von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt worden sind, genügen wollen.

Von der Stadtgemeinde Berlin ist für die Ausführung der ihr als Kommunalverband im Sinne dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben, insbesondere für die von ihr in den Blinden- und Taubstummenanstalten errichteten Schulen, ein Reglement zu erlassen (§ 13), welches durch den Oberpräsidenten dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen ist. Bei Abfassung dieses Reglements sind die in den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen gegebenen Anweisungen zu beachten.

Der Oberpräsident von Berlin führt die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes durch den Kommunalverband Berlin.

Schulaufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes ist für den Stadtkreis Berlin das königliche Provinzial-Schulkollegium (§ 14). Es führt die Aufsicht über den Privatunterricht und die Blinden- und Taubstummenschulen in Berlin, während die Aufsicht über die Einschulung dieser Kinder der städtischen Schuldeputation obliegt.

Der Schulaufnahmetermin für Berlin ist von dem Provinzial-Schulkollegium nach Anhörung des Kommunalverbandes festzusetzen. Die regelmäßige Schulaufnahme findet nur einmal im Jahre statt. Auch die nicht von dem Kommunalverbande unterhaltenen Anstalten haben den von dem Provinzial-Schulkollegium für die Stadt Berlin festgesetzten Schulaufnahmetermin einzuhalten.

I. Verfahren bei Feststellung der Schulpflicht.

Die materiell rechtlichen Vorschriften über die Schulpflicht und über den Kreis der schulpflichtigen Kinder enthalten die §§ 1 bis 3 des Gesetzes. Im einzelnen Falle beginnt die Schulpflicht erst, nachdem die Schuldeputation (§ 4) den Eintritt der Schulpflicht, d. h. der Ver-

pflichtung, den für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen (§ 1 Abs. 1), durch Beschluß festgestellt hat. Die Kontrolle über die in das schulpflichtige Alter tretenden blinden oder taubstummen Kinder sowie die Beschlußfassung über die Schulpflicht liegt der städtischen Schuldeputation ob.

1. Zwecks Feststellung der schulpflichtigen Kinder werden im Anschlusse an die üblichen, die Einschulung vollsinniger Kinder betreffenden halbjährlichen öffentlichen Bekanntmachungen auch die Eltern solcher Kinder, die nach § 1 Abs. 3 und 4 voraussichtlich unter das Gesetz fallen, sowie der Kinder, die taub und blind zugleich sind, zur Anmeldung bei dem zuständigen Schulkommissions-Vorsitzer aufgefordert; und zwar gilt diese Aufforderung für die blinden Kinder, wenn sie bis zum 1. April das fünfte, für die tauben, wenn sie bis dahin das sechste Lebensjahr erreichen.

2. Die Schulkommissionen geben Nachweisungen aller als blind oder taub oder als blind und taub gemeldeten Kinder — auch der nach Angabe der Eltern anderweitig oder durch Privatunterricht zu beschulenden — an die städtische Schuldeputation, welche die weitere Kontrolle und Ergänzung übernimmt. Sie hat die Nachweise zu berichtigen, wenn Kinder infolge Zuzuges hinzukommen oder infolge Wegzuges der Eltern oder Tod ausscheiden. Es bleibt ihr dabei überlassen behufs Feststellung der Veränderungen mit dem Einwohner-Melbeamten in Verbindung zu treten. Sie nimmt in die zu führende Nachweisung auch diejenigen Kinder auf, die das schulpflichtige Alter bis einschließlich drei Monate nach dem nächsten Schulaufnahmetermin vollenden, sofern die Eltern die vorzeitige Einschulung wünschen (§ 3).

3. Da anzunehmen ist, daß Eltern ihre Kinder nicht als blind oder taubstumm anmelden, wenn sie nur sehr schwachichtig oder hochgradig schwerhörig sind, so macht die städtische Schuldeputation die Schulärzte auf diese Möglichkeit aufmerksam mit der Anweisung, auf solche nach § 1 Abs. 3 und 4 unter das Gesetz fallende Kinder bei der erstmaligen Untersuchung besonders zu achten. Die Schulärzte und Direktoren reichen eine Nachweisung der von ihnen als möglicherweise unter das Gesetz fallend erkannten Kinder spätestens 2 Monate nach dem Aufnahmetermin ein.

Die Anmeldung später ertaubender oder erblindender Kinder geschieht durch die Direktoren und Schulinspektoren, die mit entsprechenden Anweisungen zu versehen sind.

4. Auf Grund der unter 2 und 3 eingereichten Nachweisungen tritt die städtische Schuldeputation in die Ermittlung zum Zwecke der Feststellung der Schulpflicht ein. Jedes Kind ist behufs Feststellung seiner körperlichen und geistigen Entwicklung und Bildungsfähigkeit durch den zuständigen Kreisarzt zu untersuchen. Um eine sachgemäße Beurteilung der Bildungsfähigkeit und etwa vorhandener Hör- und Sprachreste des Kindes zu gewährleisten und damit eine sichere Unterlage für die Zuweisung an eine dem Gebrechen und dem geistigen Standpunkt des Kindes entsprechende Schulanstalt (Blinden-, Taubstummen-, Schwerhörigenschule oder Idiotenanstalt) zu erhalten, ist bei der Untersuchung der Direktor der Blinden- bzw. Taubstummenschule oder ein Lehrer dieser Anstalten zuzuziehen. Die Untersuchung der taubstummen Kinder ist tunlichst mit der Untersuchung zu verbinden, die nach dem Erlasse des Ministers des Innern vom 18. Dezember 1902 (I b 3880) für die fortlaufende statistische Aufnahme stattzufinden hat.

Der untersuchende Arzt hat für jedes taubstumme und blinde Kind einen Fragebogen nach dem anliegend beigelegten Muster auszufüllen. Die städtische Schuldeputation setzt sich mit dem Kreisarzt und dem betreffenden Anstaltsdirektor wegen des Termins für die Untersuchung ins Einvernehmen und teilt ihn den Eltern und gesetzlichen Vertretern des Kindes mit. Diese sind verpflichtet, die Kinder nach vorheriger Aufforderung bei der Untersuchung und gegebenenfalls auch an dem Ermittlungstermin vorzuführen. Nötigenfalls ist zwangsweise Zuführung durch die Polizeibehörde zu veranlassen.

5. Nach Eingang der Untersuchungsergebnisse erfolgt die Beschlussfassung der Schuldeputation, die möglichst 4 Monate vor dem nächsten Aufnahmetermin vorliegen soll.

Bei der Beschlussfassung ist folgendes zu beachten:

a) Der Eintritt der Schulpflicht ist für alle genügend entwickelten und bildungsfähigen blinden und taubstummen Kinder sowie für solche Kinder festzusetzen, welche diesen nach § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes gleichzuachten sind. Die Festsetzung hat nicht zu erfolgen, wenn die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter die Kinder ohne Vermittelung des Kommunalverbandes in einer Anstalt unterbringen wollen oder für ihren Unterricht in ausreichender Weise anderweit sorgen oder mit dem Eintritt des Kindes in das schulpflichtige Alter zu sorgen beabsichtigen. In diesem Falle haben die Festsetzungsbehörden zu prüfen, ob der Unterricht als ausreichender Ersatz an-

gesehen werden kann. Als ausreichend kann in der Regel nur der Unterricht angesehen werden, der von eigens für diese Zwecke vorgebildeten und mit dem Befähigungsnachweis versehenen Lehrern und Lehrerinnen erteilt wird. Für den Artikulationsunterricht und den grundlegenden Sprachunterricht ist diese Forderung in jedem Falle zu erheben. Bei der Entscheidung der städtischen Schuldeputation über den Ersatzunterricht hat der zuständige Kreischulinspektor mitzuwirken.

Wird der Unterricht als ausreichender Ersatz anerkannt, so sind die Eltern oder gesetzlichen Vertreter davon zu benachrichtigen, daß die Schulpflicht der betreffenden Kinder als ruhend betrachtet werde (§ 1 Absf. 6).

Der Ersatzunterricht in Berlin untersteht nach vorgängiger Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums der Aufsicht des Direktors der Blinden- bzw. Taubstummenschule.

Der Ersatzunterricht ist mindestens einmal jährlich zu revidieren und das Revisionsprotokoll dem königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen. Ergeben sich aus dem Revisionsprotokoll Zweifel darüber, ob der Unterricht als ausreichender Ersatz angesehen werden darf, so kann das Provinzial-Schulkollegium einen Provinzialschulrat oder eine andere sachverständige Person mit der Revision des Unterrichts betrauen. Zu dieser Revision ist der zuständige Aufsichtsbeamte hinzuzuziehen. Auch aus anderen Gründen hat das Provinzial-Schulkollegium das Recht, eine Revision des Ersatzunterrichts eines taubstummen oder blinden Kindes anzuordnen. Ergibt sich, daß der erteilte Unterricht nicht ausreicht, so hat die städtische Schuldeputation den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter eine angemessene Frist für die Beschaffung eines ausreichenden Ersatzunterrichts oder für die Beseitigung der gerügten Mängel zu stellen. Wird die erforderliche Abhilfe nicht geschaffen, so hat die städtische Schuldeputation den Eintritt der Schulpflicht festzustellen. Die Vorschriften über die vorherige ärztliche Untersuchung usw. finden entsprechende Anwendung.

Wird der Unterricht von den Eltern oder von dem gesetzlichen Vertreter in der Weise beschafft, daß das Kind in einer Taubstummen- oder Blindenanstalt untergebracht wird, so hat die städtische Schuldeputation die Vorgänge der für diese Anstalt zuständigen Schulaufsichtsbehörde, sofern die Anstalt in Preußen liegt, zu übermitteln, welche alsdann die Aufsicht über die Beschulung des Kindes weiterführt.

b) Völlig taubstumme und zugleich blinde Kinder unterliegen dem Gesetze nicht. Doch ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob auch wirklich beide Gebrechen so stark ausgebildet sind, daß das Kind weder den Taubstummenunterricht noch den Blindenunterricht mit hinreichendem Erfolge besuchen kann. Nur in einem solchen Falle muß von der Feststellung des Eintritts der Schulpflicht Abstand genommen werden.

c) Für die in ihrer Entwicklung zurückgebliebenen Kinder kann die Beschlußfassung bis zu drei Jahren ausgesetzt werden (vgl. § 1 Abs. 2 des Gesetzes). Es handelt sich hierbei um Kinder, bei denen an sich die Voraussetzungen für die Schulpflicht (§ 1 Abs. 1) gegeben sind, die aber wegen Schwächlichkeit oder sonst nach Feststellung des Arztes die mütterliche Pflege ohne Störung ihres Wohlbefindens und Gemütslebens nicht entbehren und die Erziehung in einer Anstalt noch nicht ertragen können. Ein weiteres Hinausschieben des Beschlusses bezüglich eines schwächlichen Kindes über die im Gesetze vorgesehenen drei Jahre hinaus ist nicht zulässig. Vielmehr ist, sofern das Kind bildungsfähig ist, der Eintritt der Schulpflicht alsdann auszusprechen, auch wenn es wegen seines schwächlichen Zustandes der Schonung bedarf. Es wird in diesem Falle Sache des verpflichteten Kommunalverbandes sein, bei der Unterbringung des Kindes auf dessen Gesundheitszustand Rücksicht zu nehmen. Nötigenfalls kann nach dem Gutachten des Kreisarztes eine Dispensation vom Schulbesuch wegen Krankheit ausgesprochen werden.

d) Ergeben die Ermittlungen, daß das Kind bildungsunfähig ist, oder völlig taubstumm und zugleich blind ist, so ist den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter davon Mitteilung zu machen. Die städtische Schuldeputation hat außerdem Abschrift der Mitteilung dem königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen. Gegen diese Entscheidung findet nur die Beschwerde an das königliche Provinzial-Schulkollegium statt. Die Beschlußfassung über Beschwerden gegen die Entscheidung des Provinzial-Schulkollegiums wird dem Oberpräsidenten übertragen. Dieser entscheidet endgültig.

Die auf anderen Gesetzen etwa beruhende Verpflichtung des Kommunalverbandes zur Fürsorge für diese Kinder wird hierdurch nicht berührt.

Die freiwillige Unterbringung eines bildungsfähigen taubstummen und zugleich blinden Kindes in der für diese nur dreisinnigen Kinder eingerichteten Bildungsanstalt in Nowawes seitens

der Eltern (gesetzlichen Vertreter) oder seitens des Kommunalverbandes ist nach Kräften zu fördern.

6. Der Beschluß, welcher den Eintritt der Schulpflicht feststellt, ist den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. In dem Beschlusse ist darauf hinzuweisen, daß dagegen binnen zwei Wochen nach der Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an den Stadtausschuß zugelassen ist (vgl. § 5 Absatz 1 des Gesetzes). Eine Abschrift des Beschlusses ist dem Provinzial-Schulkollegium zu übersenden.

7. Die Nachweisungen der Kinder, deren Schulpflicht beschlossen ist, gehen mit den Akten dieser Kinder an die Blinden- bzw. Taubstummenschule, die die Einschulung zu dem festgesetzten Termin vornehmen.

8. Die Aufnahme von blinden bzw. taubstummen Kindern, die aus Anstalten anderer Kommunalverbände infolge Verzugs der Eltern in Berlin eingeschult werden, geschieht unmittelbar durch die Leiter dieser Schulen, die die städtische Schuldeputation zu benachrichtigen haben.

9. Die städtische Schuldeputation wird unabhängig von dem obigen Verfahren die Öffentlichkeit in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen haben, daß mit der Blinden- und Taubstummenschule eine Vorklasse bzw. ein Kindergarten verbunden ist, in welchem die Kinder schon vor dem Beginn des schulpflichtigen Alters aufgenommen werden können.

II. B e s c h w e r d e v e r f a h r e n .

Die Einlegung der Beschwerde gegen den die Schulpflicht eines Kindes feststellenden Beschluß hat binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Behörde zu erfolgen, welche den die Schulpflicht feststellenden Beschluß gefaßt hat, also bei der städtischen Schuldeputation. Diese hat die Vorgänge unverzüglich dem Stadtausschuß vorzulegen (§ 5).

Abgesehen von den in § 5 Abs. 2 getroffenen Sondervorschriften sind für das Verfahren des Stadtausschusses und für die Beschwerde gegen dessen Beschluß die Bestimmungen der §§ 115 bis 126 des Gesetzes, betreffend die allgemeine Landesverwaltung, sinngemäß anzuwenden.

Damit tunlichst alle Kinder rechtzeitig bis zum Schulaufnahmetermine in die Anstalten aufgenommen werden können, ist es Pflicht des Vorsitzenden des Stadtausschusses, auf eine beschleunigte ge-

schäftliche Behandlung der Beschwerden hinzuwirken. Insbesondere wird es sich empfehlen, von der im § 117 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung gegebenen Befugnis zur Vorbescheidung Gebrauch zu machen.

III. Unterbringung der blinden und taubstummen Kinder.

Diejenigen blinden und taubstummen Kinder, bezüglich deren der Eintritt der Schulpflicht durch rechtskräftige Beschlüsse festgestellt worden ist, unterliegen der Unterbringung. Haben die Eltern nach rechtskräftiger Feststellung des Eintritts der Schulpflicht, aber noch vor der Unterbringung des Kindes durch den Kommunalverband für ausreichenden Ersatzunterricht gesorgt, so hat der Kommunalverband von der Unterbringung Abstand zu nehmen (§ 6 Abs. 1). Die Entscheidung, ob ein ausreichender Ersatzunterricht vorliegt, steht in diesem Falle dem königlichen Provinzial-Schulkollegium zu. Dasselbe hat, sobald es durch den Kommunalverband oder von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter von dem Ersatzunterricht Kenntnis erhält, die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und Entscheidung zu treffen. Das Provinzial-Schulkollegium kann einen Provinzialschulrat oder einen Taubstummen- oder Blindenanstaltsdirektor oder eine andere sachverständige Person mit der Revision des Unterrichts betrauen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Kommunalverbande bekannt zu machen. Da der Eintritt der Schulpflicht bereits rechtskräftig beschlossen worden ist, so findet in solchen Fällen die Beschwerde nach § 5 nicht statt. Gegen diese Entscheidung steht vielmehr dem Antragsteller nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Wird der Unterricht als ausreichender Ersatz anerkannt, so finden hinsichtlich der Beaufsichtigung desselben durch den Direktor der Blinden- bzw. Taubstummenschule und hinsichtlich der Befugnisse des Provinzial-Schulkollegiums die Vorschriften unter I 5a sinngemäße Anwendung.

Wird der Unterricht als ausreichender Ersatz nicht anerkannt, so unterliegt das Kind der Unterbringung. Dasselbe findet statt, wenn sich später ergibt, daß der Unterricht abgebrochen worden ist oder nicht mehr ausreicht, und das Provinzial-Schulkollegium dieserhalb abgeänderte Entscheidung trifft. Auch diese Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Kommunalverbande bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Die Anordnung über die Unterbringung trifft der Kommunalverband. Sie hat bei Kindern, bezüglich deren der Eintritt der Schulpflicht in dem unter I. erörterten regelmäßigen Verfahren festgestellt worden ist, zu dem nächsten Schulaufnahmetermine, bei Kindern, deren Schulpflicht außerhalb des regelmäßigen Verfahrens, weil zunächst die Schulpflicht nach § 1 Abf. 6 geruht hatte, festgestellt worden ist, oder bei Kindern, deren Aufnahme aus sonstigen Gründen im Laufe des Schuljahres in Frage kommt, in angemessener Frist zu erfolgen. Es ist jedoch dem Kommunalverbande gestattet, in besonderen Fällen (z. B. wegen augenblicklicher Überfüllung der Aufnahmeklasse oder mangels geeigneter Gelegenheit zur Unterbringung, oder auch wegen Krankheit des Kindes) ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch bis längstens auf die Dauer eines Schuljahres zurückzustellen (§ 10 Abf. 2).

Der Beschluß auf Zurückstellung eines Kindes ist den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Abschrift ist dem Provinzial-Schulkollegium zu übersenden. Über die Beschwerde entscheidet das Provinzial-Schulkollegium.

Bei der Unterbringung sind folgende Grundsätze zu beachten:

Dem Kommunalverbande bleibt es überlassen, die Kinder in einer Blinden- bzw. Taubstummenanstalt oder in einer Familie unterzubringen, von welcher sie eine Anstaltschule besuchen können. Der Kommunalverband wird es sich jedoch angelegen sein lassen, Anträgen oder Wünschen der Eltern oder gesetzlichen Vertreter auf Unterbringung eines Kindes in einer bestimmten Anstalt oder in einer Familie nach Möglichkeit stattzugeben. Auch wird es sich in der Regel empfehlen, den Eltern oder gesetzlichen Vertretern vor der Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Soweit es in dem Bezirke des Kommunalverbandes möglich ist, ist das Kind in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Ist es ihm nicht möglich, ein evangelisches Kind in einer im Bezirke des Kommunalverbandes gelegenen evangelischen Anstalt, ein katholisches in einer im Bezirke des Kommunalverbandes belegenen katholischen Anstalt unterzubringen, so ist jedenfalls, soweit möglich, für regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes in der Konfession des Kindes und für regelmäßige Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu sorgen. Der Kommunalverband hat bei der An-

stellung der Taubstummenlehrer darauf Rücksicht zu nehmen, daß für die Erteilung des Religionsunterrichts möglichst eine genügende Anzahl Lehrer der betreffenden Konfession an der Anstaltschule vorhanden ist.

Falls das Kind nicht in der Anstalt wohnt, muß es tunlichst in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Dem Antrage der Eltern und des gesetzlichen Vertreters des Kindes auf anderweite Unterbringung des Kindes, als in den beiden vorhergehenden Absätzen mit Rücksicht auf die Konfession des Kindes vorgeschrieben, ist tunlichst Folge zu geben (§ 6 Abs. 4).

Bei der Auswahl der Familien ist darauf zu sehen, daß sie für eine ernste religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Mit dem Familienhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich dasselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche der Schule und, soweit es üblich ist, auch des Gottesdienstes, sowie zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren.

Die Verfügung des Kommunalverbandes über die Unterbringung des Kindes ist tunlichst 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter bekannt zu geben, damit diese die nötigen Vorbereitungen für die Überführung des Kindes rechtzeitig treffen können. Abschrift der Entscheidung ist dem Provinzial-Schulkollegium und der städtischen Schuldeputation zu übersenden.

Wegen die Verfügung des Kommunalverbandes wegen der Unterbringung des Kindes steht den Eltern oder gesetzlichen Vertretern die Beschwerde zu. Über dieselbe entscheidet der Oberpräsident. Wird der Beschwerde stattgegeben, so ist von dieser Entscheidung auch dem Provinzial-Schulkollegium und der städtischen Schuldeputation Mitteilung zu machen. Die Beschwerden haben an sich keine aufschiebende Wirkung; doch kann der Oberpräsident anordnen, daß die Überführung des Kindes einstweilen zu unterlassen ist.

Zunfolge Verlegung des Wohnsitzes der Eltern eines untergebrachten blinden oder taubstummen Kindes in den Bezirk eines

andren Kommunalverbandes geht die Verpflichtung zur Unterbringung auf diesen über (§ 6 Abs. 2). Die Kommunalverbände haben sich dieserhalb miteinander ins Benehmen zu setzen. Wird das Kind infolge der Wohnsitzverlegung anderweit untergebracht, so hat jeder Kommunalverband die Verpflichtung, dem zuständigen Provinzial-Schulkollegium und der zuständigen königlichen Regierung von der Änderung Mitteilung zu machen. Bei der Neuunterbringung des Kindes finden die Vorschriften dieses Abschnittes sinngemäß Anwendung.

Es ist indessen zu bemerken, daß die Verlegung des Wohnsitzes der Eltern in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes nicht notwendig auch eine Änderung in der Unterbringung des Kindes zur Folge haben muß. Es wird sich vielmehr im Interesse des Kindes empfehlen, tunlichst einen Wechsel der Unterrichtsanstalt überhaupt zu vermeiden. Jedenfalls wird der Wechsel erst nach Beendigung des Schuljahres stattzufinden haben. Der zur Unterbringung verpflichtete neue Kommunalverband wird in diesem Falle dem Kommunalverbande, in welchem das Kind tatsächlich noch untergebracht ist, die entstehenden Kosten zu erstatten haben. Hierüber ist eine Vereinbarung zwischen den beiden Kommunalverbänden herbeizuführen.

Die Erstattungsforderung des verpflichteten Kommunalverbandes richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnittes VII.

IV. Überführung der Kinder in die Anstalten.

Der Kommunalverband hat dem gesetzlichen Vertreter jedes Kindes eine Mitteilung über den Schulanfang mit der Aufforderung zustellen zu lassen, das Kind bis zu diesem Tage der Anstalt oder der Familie, welcher es überwiesen ist, zuzuführen (§ 7).

Weigern sich die Angehörigen, der Aufforderung Folge zu leisten, oder erfolgt die Überführung nicht binnen vier Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung, so hat der Kommunalverband die Überführung anzuordnen. Die dadurch entstehenden Unkosten sind von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu tragen. Die Einziehung der Kosten kann im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen. Im Falle der Bedürftigkeit kann die Niederschlagung der Kosten erfolgen.

Von der erfolgten Unterbringung hat der Kommunalverband dem Provinzial-Schulkollegium und der städtischen Schuldeputation Nachricht zu geben (§ 8 Abs. 1).

V. Dauer der Schulpflicht.

Über den Zeitpunkt der Beendigung der Schulpflicht enthalten die §§ 2 und 3, über die Zulässigkeit der Ausdehnung der Schulpflicht § 9 die notwendigen Bestimmungen. Die Ausdehnung wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn der Beginn der Schulpflicht hinausgeschoben worden (§ 1 Abs. 2) oder die Aufnahme in die Anstaltschule aus anderen Gründen erst in späterem Alter erfolgt war, so daß das Kind einen vollen achtjährigen Schulunterricht noch nicht erhalten hat. Es steht jedoch nichts im Wege, wenn es im Interesse des Kindes notwendig ist, die regelmäßige Dauer der Schulpflicht von 8 Jahren zu überschreiten, sofern die im § 9 angegebenen Voraussetzungen vorliegen. Bei der Entscheidung ist besonders auf das weitere Fortkommen, auf die berufliche Ausbildung des Zögling's Rücksicht zu nehmen.

Die Entscheidung über die Ausdehnung der Schulpflicht steht dem Kommunalverbande zu (§ 9). Die Verfügung des Kommunalverbandes ist den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter und dem Provinzial-Schulkollegium bekannt zu geben. Gegen dieselbe steht den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter die Beschwerde an das königliche Provinzial-Schulkollegium zu (§ 9 Abs. 2).

VI. Entlassung aus der Schule.

Über die Entlassung der blinden und taubstummen Kinder aus der Schule befindet der Kommunalverband (§ 10 Abs. 3). Die Entlassung darf nur erfolgen nach Maßgabe des § 10 Nr. 1 bis 4. Danach sind Entlassungsgründe, unter anderen Beendigung der Schulpflicht, §§ 2, 9 (siehe dazu Abschnitt V), Sicherstellung ausreichenden Ersatzunterrichts seitens der Eltern oder gesetzlichen Vertreter, Heilung des Leidens oder Besserung der Schwachsichtigkeit oder Schwerhörigkeit in einem Maße, daß der Besuch der ordentlichen Volksschule oder einer an der Volksschule eingerichteten besonderen Abteilung für Schwerhörige Erfolg verspricht, Krankheit, Bildungsunfähigkeit des Kindes, vorzeitige Entlassung aus Gründen des § 3 usw.

Falls der Antrag auf Entlassung des Kindes wegen Sicherstellung von Ersatzunterricht gestellt wird, hat der Kommunalverband

vor Entscheidung das Provinzial-Schulkollegium darüber zu hören, ob der Erfahunterricht als ausreichend bezeichnet werden kann.

Der Beschluß ist den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Abschrift ist dem Provinzial-Schulkollegium zu übersenden. Über die binnen zwei Wochen nach Zustellung anzustellende Beschwerde entscheidet das Provinzial-Schulkollegium (§ 10 Abs. 3).

Die Entlassung eines Zöglings aus der Schule, abgesehen von dem Falle der gesetzmäßigen Beendigung der Schulpflicht oder wegen Krankheit, darf nicht vor Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist und, wenn Beschwerde eingelegt worden ist, nicht vor der Entscheidung des Provinzial-Schulkollegiums erfolgen.

Die Entlassung aus der Schule braucht die Entlassung aus der Anstalt nicht zur Folge zu haben. Vielmehr ist es erwünscht, daß die Kommunalverbände den Kindern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung gewähren. Auch soll durch die Beendigung der Schulpflicht die anderweit begründete Fürsorge des Kommunalverbandes für die blinden und taubstummen Personen auf Unterbringung oder Be-lassung in einer Anstalt, wie solche z. B. durch die Anordnung der Fürsorgeerziehung oder durch die Voraussetzungen des § 31 des Gesetzes vom 11. Juli 1871, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, veranlaßt werden kann, nicht berührt werden.

VII. K o s t e n.

Die Ortsarmenverbände und die denselben gleichgestellten Gesamtarmenverbände (Pr. Gef., betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 — §§ 9 bis 15 —), in denen der Zögling seinen Unterstützungs-sitz hat, haben die Kosten, welche durch die Überführung des Kindes durch seine reglementmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des in der Anstalt verstorbenen und durch die Rückreise des nach Beendigung der Schulpflicht entlassenen Kindes entstehen, zu tragen. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen die Kosten dem verpflichteten Kommunalverbände zur Last.

Die Kommunalverbände tragen die übrigen Kosten des Unterhalts, des Unterrichts und der Erziehung (§ 11 des Gesetzes). Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten der Bekleidung (abgesehen von der ersten Ausstattung), einer Krankheit und der Ferientreisen des Kindes zu seinen Eltern.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der ihnen erwachsenen Kosten von dem Kinde selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung, des Baues und der Unterhaltung der von dem Kommunalverbände errichteten Anstalten sowie die Kosten für den Unterricht und die Erziehung bleiben hierbei außer Ansatz (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes).

Die gleichen Grundsätze kommen hinsichtlich derjenigen Kinder zur Anwendung, welche von den Kommunalverbänden in Privatanstalten untergebracht werden.

Den Erstattungsforderungen der Kommunalverbände sind die in den Reglements der Höhe nach zu bestimmenden Sätze (§ 13 des Gesetzes) zugrunde zu legen. Um von vornherein eine zuverlässige Unterlage dafür zu gewinnen, ob und in welcher Höhe die Unterhaltungspflichtigen oder das Vermögen des Kindes für die Kosten des Unterhalts in Anspruch zu nehmen sein werden, haben die Ortsverbände die Spalte 7 in der Nachweisung (siehe Abschnitt I) sorgfältig auszufüllen. Den Kommunalverbänden wird anheimgestellt, sich bei der Heranziehung der Pflichtigen der Vermittelung des Landrats zu bedienen. Im übrigen empfiehlt es sich, das Vermögen des Kindes nur in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit es den Betrag von 300 M. übersteigt. Bei der Inanspruchnahme der zur Unterhaltung der Zöglinge verpflichteten Angehörigen wird auf deren Vermögenslage Rücksicht zu nehmen und allzu große Strenge zu vermeiden sein. Es muß indes die Regel bilden, einen, wenn auch kleinen Teil der Kosten beizutreiben, um bei den zum Unterhalte Verpflichteten das Bewußtsein der Verantwortlichkeit aufrecht zu erhalten. Dieselben Grundsätze finden auch auf Einziehung der von den Ortsarmenverbänden verauslagten Kosten (§ 11 des Gesetzes) Anwendung. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

Können die nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes erstattungsfähigen Kosten des Unterhaltes nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen des Kindes oder durch seine unterhaltungspflichtigen Angehörigen gezahlt werden, so sind die Kommunalverbände berechtigt, sofern es sich nicht um ein landarmes Kind handelt, den nicht gedeckten Teil dieser Kosten nach den Vorschriften des § 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsammlung Seite 301) von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbände zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband

angehört. Der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbände mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihilfe verpflichteten Kreisen, welche die Gewährung der Beihilfe des Kreises zu den Unterhaltungskosten zum Gegenstande haben, unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

VIII. Strafbestimmungen.

Als zuständige Schulaufsichtsbehörde zum Erlaß der in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Strafbestimmungen wird das Provinzial-Schulkollegium bestimmt. Dieses hat alsdann durch eine allgemeine Verordnung Strafbestimmungen nach Maßgabe der über die Bestrafung der Schulverfäumnisse bei den öffentlichen Volksschulen bestehenden Vorschriften zu erlassen. Es ist hierbei zu beachten, daß nicht bloß die Eltern und gesetzlichen Vertreter, sondern auch die Häupter der Familien, in welchen taubstumme oder blinde Kinder von dem Kommunalverbände untergebracht sind, der Bestrafung unterliegen. In den Strafverordnungen ist zugleich zu bestimmen, von welcher amtlichen Stelle und in welcher Form den zur Bestrafung zuständigen Polizeiverwaltungen die Anzeigen zu erstatten sind.

IX. Übergangsbestimmungen.

Nach § 16 Absatz 3 des Gesetzes unterliegen die am 1. April 1912 von den verpflichteten Kommunalverbänden bereits beschulten blinden und taubstummen Kinder von diesem Tage ab der Schulpflicht, ohne daß es eines Beschlusses gemäß § 4 des Gesetzes bedarf. Es ist daher nur für die an diesem Tage nicht in Anstalten untergebrachten blinden und taubstummen Kinder die Schulpflicht festzustellen.

Da das Gesetz erst am 1. April 1912 in Kraft tritt, so ist es nicht angängig, daß vorher über den Eintritt der Schulpflicht Beschluß gefaßt wird. Es haben jedoch die Schulkommissionen mit möglichster Beschleunigung eine Liste aller im schulpflichtigen Alter stehenden oder mit dem kommenden Schuljahre in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder, welche unter das Gesetz (§ 1) fallen und noch nicht untergebracht sind, nach dem zu Abschnitt I beigefügten Muster auf-

zustellen und an die städtische Schuldeputation abzugeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften unter Abschnitt I. Für umgehende Übersendung einer Abschrift dieser Nachweisung an den Kommunalverband ist Sorge zu tragen. Die Beschlüsse über den Eintritt der Schulpflicht sind möglichst unmittelbar nach dem 1. April 1912 zu fassen. Mit den notwendigen Ermittlungen ist daher sogleich nach Eingang der Nachweisung zu beginnen, das gesamte Verfahren ist tunlichst zu beschleunigen.

In den ersten fünf Jahren nach dem 1. April 1912 können, wenn besondere Gründe vorliegen, Ausnahmen von der Schulpflicht oder ihrer Dauer von dem Provinzial-Schulkollegium nachgelassen werden (§ 16 Abs. 2). Diese Bestimmung ist getroffen worden, weil sonst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sich Schwierigkeiten wegen der gleichzeitigen Einschulung so vieler Kinder verschiedener Jahrgänge ergeben könnten. Die städtische Schuldeputation hat die Vorgänge über diejenigen Kinder, bezüglich deren eine Ausnahme von der Schulpflicht in Frage kommen kann, dem Provinzial-Schulkollegium vorzulegen. Im allgemeinen wird die Festsetzung von Ausnahmen nur auf diejenigen Kinder Anwendung zu finden haben, welche noch gänzlich ungebildet, in ihren Jahren aber schon soweit fortgeschritten sind, daß der Schulbesuch wegen der kurzen Zeitdauer bis zur Beendigung des schulpflichtigen Alters keinen wesentlichen Unterrichtserfolg zu bringen verspricht. Bei derartigen Fällen ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Unterbringung dem Wunsche der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters entspricht und ob Aussicht vorhanden ist, daß das Kind etwa zur Bervollständigung des Unterrichts gegebenenfalls noch einige Zeit nach Beendigung der Schulpflicht freiwillig die Schule besuchen soll oder will. Dabei ist auch die Vorschrift über die Verlängerung der Schulpflicht durch den Kommunalverband (§ 9) zu beachten.

Bei der Entscheidung über die Bewilligung von Ausnahmen von der Schulpflicht hat das Provinzial-Schulkollegium auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der verpflichtete Kommunalverband nach den vorhandenen oder alsbald neu zu schaffenden Raumverhältnissen tatsächlich in der Lage ist, die gesamten noch gänzlich ungebildeten Jahrgänge in zweckmäßiger Weise zu beschulen. Zu diesem Zwecke hat das Provinzial-Schulkollegium vor endgültiger Entschließung über die festzusetzenden Ausnahmen mit dem Kommunalverbände ins Benehmen zu treten.

Der Kommunalverband wird es sich angelegen sein lassen, die aus dem zu gewärtigenden Andrang der ersten Jahre entstehenden Schwierigkeiten soweit möglich durch Noteinrichtungen, namentlich vermehrte Aufnahmeklassen für ältere noch ungebildete Jahrgänge zu beheben. Gegebenenfalls sind diese Noteinrichtungen nach einigen Jahren wieder zu beseitigen.

Potsdam, den 12. März 1912.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Herrn Ministers des Innern.

O. P. 4236. Der Oberpräsident.
v. Conrad.

3. In Ausführung der durch § 13 des Gesetzes vom 7. August 1911 getroffenen Bestimmung betr. den Erlaß eines Reglements haben die Gemeindebehörden durch Beschluß vom 21./27. Juni 1912 — S. Nr. 373 Sch. I. gen. 12 — beschlossen, die nachstehend aufgeführten

„Bestimmungen über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder in Berlin“

der Aufsichtsbehörde zwecks Einholung der ministeriellen Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist bis zur Drucklegung noch nicht ergangen, dürfte aber, wie aus dem in dieser Angelegenheit gepflogenen Schriftwechsel zu folgern ist, dem Entwurf kaum wesentliche Änderungen bringen.

Bestimmungen über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder in Berlin.

Einleitung.

Schulpflicht der blinden und taubstummen Kinder.

1. Durch Gesetz vom 7. August 1911 ist bestimmt, daß blinde Kinder, welche das 6. Lebensjahr, sowie taubstumme Kinder, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie genügend entwickelt und bildungsfähig erscheinen, der Verpflichtung unterliegen, den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen (Schulpflicht).

2. Bei Kindern, welche in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, kann der Beginn der Verpflichtung bis zu drei Jahren hinausgeschoben werden.

3. Zu den taubstummen Kindern im Sinne dieses Gesetzes gehören auch stumme, ertaubte und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und die erlernte Sprache durch das Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind.

4. Zu den blinden Kindern gehören auch solche Kinder, die so schwachichtig sind, daß sie den blinden Kindern gleichgeachtet werden müssen.

5. Die Verpflichtung der Kinder ruht, solange für ihren Unterricht in ausreichender Weise anderweit gesorgt ist (§ 1 Gesetz vom 7. August 1911).

6. Die Schulpflicht der blinden Kinder endet mit dem auf die Vollendung des 14., die der taubstummen Kinder mit dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Jahreschulschlusse (§ 2 des Gesetzes).

7. Kinder, welche das schulpflichtige Alter in der Zeit bis einschließlich drei Monate nach dem Beginn des Schuljahres vollenden, können ausnahmsweise schon an dem vorhergehenden Aufnahmetermine in die Schule aufgenommen werden. In diesem Fall kann ihre Entlassung nach achtjährigem Schulbesuch auch schon vor Erreichung des die Schulpflicht beendenden Lebensjahres stattfinden (§ 3 des Gesetzes).

Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Fürsorge für die blinden und taubstummen Kinder.

8. Auf Grund des Gesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 12. März 1912 liegt für den Stadtkreis Berlin der Stadtgemeinde Berlin die Verpflichtung ob, dafür zu sorgen, daß ausreichende Anstalten für die unterrichtliche Versorgung der in ihrem Bezirk ansässigen schulpflichtigen blinden und taubstummen Kinder vorhanden, mit dem nötigen Lehrpersonal besetzt und auch sonst ihrer Aufgabe entsprechend ausgestattet sind. Die Stadtgemeinde kann ihrer Verpflichtung jedoch auch durch Unterbringung der Kinder in den königlichen Anstalten oder in Anstalten von Privatpersonen, Vereinigungen oder öffentlichen Verbänden,

welche von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt worden sind, genügen.

Demgemäß werden folgende Bestimmungen erlassen.

§ 1.

Zuständigkeit der städtischen Schuldeputation.

Die für die Beschulung der blinden und taubstummen Kinder erforderlichen Maßnahmen werden durch die städtische Schuldeputation getroffen.

Verfahren bei Feststellung der Schulpflicht.

§ 2.

Feststellung der Schulpflicht der Kinder.

1. Zwecks Feststellung der schulpflichtigen Kinder werden durch die städtische Schuldeputation im Anschluß an die üblichen, die Einschulung vollsinniger Kinder betreffenden halbjährlichen öffentlichen Bekanntmachungen die Eltern blinder und taubstummer Kinder, ferner die Eltern solcher Kinder, die nach der Einleitung zu diesen Bestimmungen Absatz 3 und 4 voraussichtlich unter das Gesetz fallen, sowie der Kinder, die taub und blind zugleich sind, zur Anmeldung bei dem zuständigen Schulkommissionsvorsteher aufgefordert; und zwar gilt diese Aufforderung für die blinden Kinder, wenn sie bis zum 1. April das 5., für die tauben, wenn sie bis dahin das 6. Lebensjahr erreichen.

Nachweisung der blinden und taubstummen Kinder.

2. Die Schulkommissionen geben Nachweisungen aller als blind oder taub gemeldeten Kinder — auch der nach Angabe der Eltern anderweitig oder durch Privatunterricht zu beschulenden — an die städtische Schuldeputation, welcher die weitere Kontrolle und Ergänzung obliegt. Sie hat die Nachweise zu berichtigen, wenn Kinder infolge Zuzuges hinzukommen oder infolge Wegzuges der Eltern oder durch Tod auscheiden. In die Nachweisung sind auch diejenigen Kinder aufzunehmen, die das schulpflichtige Alter bis einschließlich drei Monate nach dem nächsten Schulaufnahmetermin vollenden, sofern die Eltern die vorzeitige Einschulung wünschen (siehe Einleitung Absatz 7).

3. Da anzunehmen ist, daß Eltern ihre Kinder nicht als blind oder taubstumm anmelden, wenn sie nur sehr schwachichtig oder hochgradig schwerhörig sind, so macht die städtische Schuldeputation die Schulärzte aufmerksam mit der Anweisung, auf solche ebenfalls unter das Gesetz fallende Kinder (laut Einleitung Absatz 3 und 4) bei der erstmaligen Untersuchung besonders zu achten. Die Schulärzte und Direktoren reichen eine Nachweisung der von ihnen als möglicherweise unter das Gesetz fallend erkannten Kinder spätestens 2 Monate nach dem Aufnahmetermin ein. — Die Anmeldung später ertaubender oder erblindender Kinder geschieht durch die Direktoren und Schulinspektoren, die durch die Schuldeputation mit entsprechenden Anweisungen versehen werden.

4. Auf Grund der nach Absatz 2 und 3 eingereichten Nachweisungen tritt die Schuldeputation in die Ermittlung zum Zwecke der Feststellung der Schulpflicht ein. Jedes Kind ist behufs Feststellung seiner körperlichen und geistigen Entwicklung und Bildungsfähigkeit durch den zuständigen Kreisarzt zu untersuchen.

Ärztliche Untersuchung der Kinder.

Um eine sachgemäße Beurteilung der Bildungsfähigkeit und etwa vorhandener Hör- und Sprachreste des Kindes zu gewährleisten und damit eine sichere Unterlage für die Zuweisung an eine den Gebrechen und dem geistigen Standpunkt des Kindes entsprechende Schulanstalt (Blinden-, Taubstummen-, Schwerhörigenschule oder Idiotenanstalt) zu erhalten, ist bei der Untersuchung der Direktor der Blinden- bzw. Taubstummenschule oder ein Lehrer dieser Anstalten hinzuzuziehen. Die Untersuchung ist tunlichst mit der Untersuchung zu verbinden, die nach dem Erlasse des Ministers des Innern vom 18. Dezember 1902 (Ib 3880) für die fortlaufende statistische Aufnahme stattzufinden hat. Der untersuchende Arzt hat für jedes blinde und taubstumme Kind einen Fragebogen auszufüllen. Die Schuldeputation setzt im Einvernehmen mit dem mit der Untersuchung beauftragten Arzt und dem betreffenden Anstaltsdirektor den Termin für die Untersuchung fest und teilt ihn den Eltern und gesetzlichen Vertretern des Kindes mit. Diese sind verpflichtet, die Kinder bei der Untersuchung und gegebenenfalls auch an dem Ermittlungstermin vorzuführen. Nötigenfalls ist zwangsweise Zuführung durch die Polizeibehörde zu veranlassen.

Beschlußfassung der Schuldeputation über den Eintritt der Schulpflicht.

5. Nach Eingang der Untersuchungsergebnisse erfolgt die Beschlußfassung der Schuldeputation, die möglichst 4 Monate vor dem nächsten Aufnahmetermine vorliegen soll.

6. Bei der Beschlußfassung ist folgendes zu beachten:

a) Der Eintritt der Schulpflicht ist für alle genügend entwickelten und bildungsfähigen blinden und taubstummen Kinder sowie für solche Kinder festzusetzen, welche diesen nach § 1 Absatz 3 und 4 des Gesetzes (siehe Einleitung Absatz 3 und 4) gleich zu achten sind. Die Festsetzung hat nicht zu erfolgen, wenn die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter die Kinder ohne Vermittlung der Schuldeputation in einer Anstalt unterbringen wollen oder für ihren Unterricht in ausreichender Weise anderweit sorgen oder mit dem Eintritt des Kindes in das schulpflichtige Alter zu sorgen beabsichtigen.

Böllig taubstumme und zugleich blinde Kinder unterliegen dem Gesetze nicht.

b) Böllig taubstumme und zugleich blinde Kinder unterliegen dem Gesetze nicht. Doch ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob auch wirklich beide Gebrechen so stark ausgebildet sind, daß das Kind weder den Taubstummenunterricht noch den Blindenunterricht mit hinreichendem Erfolge besuchen kann. Nur in einem solchen Falle darf von der Feststellung des Eintritts der Schulpflicht Abstand genommen werden.

Die freiwillige Unterbringung eines bildungsfähigen taubstummen und zugleich blinden Kindes in der für diese nur dreijährigen Kinder eingerichteten Bildungsanstalt in Nowawes seitens der Eltern (gesetzlichen Vertreter) oder seitens des Kommunalverbandes ist nach Kräften zu fördern.

Zurückgebliebene Kinder.

c) Für die in ihrer Entwicklung zurückgebliebenen Kinder kann die Beschlußfassung bis zu drei Jahren ausgesetzt werden. Eine Dispensation vom Schulbesuch wegen Krankheit kann nur auf das Attest des zuständigen Kreisarztes erfolgen.

Bildungsunfähige Kinder.

d) Ergeben die Ermittlungen, daß ein Kind bildungsunfähig ist, oder völlig taubstumm und zugleich blind ist, so ist den Eltern oder dem

gesetzlichen Vertreter davon Mitteilung zu machen. Die städtische Schuldeputation reicht außerdem Abschrift der Mitteilung dem Königlichen Provinzialschulkollegium ein.

Beschwerde.

Gegen diese Entscheidung findet nur die Beschwerde an das Königliche Provinzial-Schulkollegium statt. Die Beschlußfassung über Beschwerden gegen die Entscheidung des Provinzialschulkollegiums steht dem Oberpräsidenten zu. Dieser entscheidet endgültig.

Einschulung der Kinder.

7. Die Nachweisungen der Kinder, deren Schulpflicht beschlossen ist, gehen mit den Akten dieser Kinder an die Blinden- bzw. Taubstummenschule, die die Einschulung zu dem festgesetzten Termin vornehmen.

8. Die Aufnahme von blinden bzw. taubstummen Kindern, die aus Anstalten anderer Kommunalverbände infolge Zuzuges der Eltern in Berlin eingeschult werden, geschieht unmittelbar durch die Leiter dieser Schulen, die die Schuldeputation davon zu benachrichtigen haben.

§ 3.

Vorklasse bzw. Kindergarten.

Die Schuldeputation macht unabhängig von dem obigen Verfahren die Öffentlichkeit in geeigneter Weise darauf aufmerksam, daß mit der Blinden- und Taubstummenschule eine Vorklasse bzw. ein Kindergarten verbunden ist, in welche die Kinder schon vor dem Beginn des schulpflichtigen Alters aufgenommen werden können.

Beschwerdeverfahren.

§ 4.

Beschwerde gegen den Beschluß der Schuldeputation über Eintritt der Schulpflicht.

Der Beschluß, der den Eintritt der Schulpflicht feststellt, ist den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Eine Abschrift des Beschlusses ist dem Provinzial-Schulkollegium zu übersenden. In dem Beschlusse ist darauf hinzuweisen, daß dagegen binnen 2 Wochen nach der Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an den Stadtausschuß zugelassen ist (vgl. § 5, Abs. 1 des Gesetzes).

Die Einlegung der Beschwerde hat fristgemäß bei der Schuldeputation zu erfolgen, die die Vorgänge unverzüglich dem Stadtausschuß vorlegt.

Die Beschulung.

§ 5.

Aufnahme in die städtische Blinden- bzw. Taubstummenschule.

Bei den Kindern, für welche der Eintritt der Schulpflicht in dem unter § 2 dieser Bestimmungen erörterten regelmäßigen Verfahren rechtskräftig festgestellt ist, beginnt die Pflicht zu dem Schulbesuch mit dem Beginn des nächsten Schuljahres. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Schuldeputation zulässig.

§ 6.

Zurückstellung vom Schulbesuch.

In besonderen Fällen (z. B. wegen augenblicklicher Überfüllung der Aufnahmeklasse oder auch wegen Krankheit des Kindes) kann ein schulpflichtiges Kind vom Schulbesuch bis längstens auf die Dauer eines Schuljahres zurückgestellt werden. (§ 10 Absatz 2 des Gesetzes.) Der Beschluß auf Zurückstellung eines Kindes ist den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Eine Abschrift des Beschlusses ist dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu übersenden. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig. Über diese entscheidet das Königliche Provinzial-Schulkollegium.

§ 7.

Bei der Aufnahme eines Kindes in die Blinden- bzw. Taubstummenschule sind die Geburtsurkunde, der Tauffchein, der Impf- und gegebenenfalls auch der Wiederimpfchein vorzulegen.

§ 8.

Zuführung der Kinder zu der betreffenden Schule.

Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter des Kindes sind verpflichtet, für dessen regelmäßige und pünktliche Zuführung zu der betreffenden Schule Sorge zu tragen. Falls sie dazu nicht in der Lage sind, ist die Zuführung durch die Anstaltsleitung zu veranlassen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Eltern oder dem gesetz-

lichen Vertreter des Kindes zu tragen. Die Einziehung der Kosten kann im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen. Im Falle der Bedürftigkeit können sie niedergeschlagen werden.

§ 9.

Schulver säumnisse.

Die Beaufsichtigung und Regelung des Schulbesuches der schulpflichtigen taubstummten und blinden Kinder findet in gleicher Weise wie bei den Gemeindegchulkindern statt. Wegen unbegründeter Schulver säumnisse ist der städtischen Schulpolizeiverwaltung Anzeige zu erstatten. Derartige Schulver säumnisse werden auf Grund der Verordnung des königlichen Provinzialschulkollegiums vom 15. April 1912 bestraft.

§ 10.

Bei der Anstellung der Blinden- bzw. Taubstummtenlehrer ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichts in dem Bekenntnis der Kinder sichergestellt wird.

§ 11.

Ersatzunterricht.

a) Vor Festsetzung der Schulpflicht.

Ist die Festsetzung des Eintritts der Schulpflicht für ein Kind unterblieben, weil die Eltern oder gesetzlichen Vertreter ohne Vermittlung der Schuldeputation für einen Ersatzunterricht sorgen wollen, so hat diese zu prüfen, ob der Unterricht als ausreichender Ersatz angesehen werden kann. Als ausreichend kann in der Regel nur der Unterricht angesehen werden, der von eigens für diese Zwecke vorgebildeten und mit dem Befähigungsnachweis versehenen Lehrern und Lehrerinnen erteilt wird. Für den Artikulationsunterricht und den grundlegenden Sprachunterricht der taubstummten Kinder ist diese Forderung in jedem Falle zu erheben. Bei der Entscheidung der Schuldeputation über den Ersatzunterricht hat der zuständige Aufsichtsbeamte mitzuwirken.

Der Ersatzunterricht in Berlin untersteht mit Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums der Aufsicht des Direktors der Blinden- bzw. Taubstummenschule.

Der Ersatzunterricht ist mindestens einmal jährlich zu revidieren. Das Revisionsprotokoll ist der Schuldeputation und von dieser

dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen. Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium bleibt es vorbehalten, bei Zweifeln über die Angemessenheit des Ersatzunterrichts oder aus anderen Gründen selbst eine Revision des Ersatzunterrichts zu veranlassen,

Wird der Unterricht als ausreichender Ersatz anerkannt, so sind die Eltern oder gesetzlichen Vertreter davon zu benachrichtigen, daß die Schulpflicht der betreffenden Kinder als ruhend betrachtet werde.

Wird der erteilte Unterricht nicht als ausreichend anerkannt, so hat die Schuldeputation den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter eine angemessene Frist für die Beschaffung eines ausreichenden Ersatzunterrichts oder für die Beseitigung der gerügten Mängel zu stellen. Wird die erforderliche Abhilfe nicht geschaffen, so hat die Schuldeputation den Eintritt der Schulpflicht festzustellen. Die Vorschriften über die vorherige ärztliche Untersuchung usw. finden entsprechende Anwendung.

Wird der Unterricht von den Eltern oder von dem gesetzlichen Vertreter in der Weise beschafft, daß das Kind in einer Taubstummen- oder Blindenanstalt untergebracht wird, so hat die Schuldeputation die Vorgänge der für diese Anstalt zuständigen Aufsichtsbehörde, sofern die Anstalt in Preußen liegt, zu übermitteln, welche alsdann die Aufsicht über die Beschulung des Kindes weiterführt.

b) Nach rechtskräftiger Festsetzung der Schulpflicht.

Haben die Eltern nach rechtskräftiger Feststellung des Eintritts der Schulpflicht, aber noch vor der Aufnahme des Kindes in die Schule für ausreichenden Ersatzunterricht gesorgt, so ist von der Einschulung Abstand zu nehmen. Die Entscheidung, ob ein ausreichender Ersatzunterricht vorliegt, steht in diesem Falle dem Königlichen Provinzialschulkollegium zu.

Da der Eintritt der Schulpflicht bereits rechtskräftig festgestellt worden ist, so findet in solchen Fällen die Beschwerde an den Stadtschutz — siehe oben § 4 Abs. 1 — nicht statt. Gegen die Entscheidung des Provinzialschulkollegiums steht dem Antragsteller vielmehr nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten von Berlin zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Wird der Unterricht als ausreichender Ersatz anerkannt, so finden hinsichtlich der Beaufsichtigung desselben und hinsichtlich der Befugnisse des Königlichen Provinzialschulkollegiums die vor-

stehenden Vorschriften dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung.

Wird der Unterricht als ausreichender Ersatz nicht anerkannt, so ist das Kind in die Schule aufzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn sich später ergibt, daß der Unterricht abgebrochen worden ist oder nicht mehr ausreicht und das königliche Provinzialschulkollegium deshalb abgeänderte Entscheidung trifft. Gegen diese Entscheidung steht den Eltern oder gesetzlichen Vertretern ebenfalls nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten von Berlin zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 12.

Unterbringung der Kinder in einer nicht städtischen Anstalt.

Die Schuldeputation kann im Bedarfsfalle die Kinder auch der königlichen Blindenanstalt in Steglitz, der königlichen Taubstummenanstalt in Berlin oder der israelitischen Taubstummenanstalt in Berlin-Weißensee nach vorheriger Vereinbarung mit den Anstaltsbehörden überweisen. Den Wünschen der Eltern oder gesetzlichen Vertreter des betreffenden Kindes ist hierbei möglichst Rechnung zu tragen.

§ 13.

Unterbringung der Kinder in einer Familie.

Der Schuldeputation bleibt es überlassen, die Kinder in einer geeigneten Familie unterzubringen, von welcher aus sie die ihrem Gebrechen entsprechende Schule besuchen können. Anträgen oder Wünschen der Eltern oder gesetzlichen Vertreter auf Unterbringung eines Kindes in einer bestimmten Familie ist nach Möglichkeit stattzugeben. Auch wird es sich in der Regel empfehlen, den Eltern oder gesetzlichen Vertretern vor der Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

§ 14.

Die Verfügung der Schuldeputation über die Unterbringung des Kindes ist tunlichst 6 Wochen vor Beginn des Schuljahres den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter bekannt zu geben, damit diese die nötigen Vorbereitungen für die Überführung des Kindes rechtzeitig treffen können. Abschrift der Entscheidung ist dem königlichen Provinzialschulkollegium zu übersenden.

§ 15.

Beschwerde gegen die Unterbringung des Kindes.

Gegen die Verfügung der Schuldeputation wegen der Unterbringung des Kindes steht den Eltern oder gesetzlichen Vertretern die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu. Die Beschwerde hat an sich keine aufschiebende Wirkung, falls nicht der Oberpräsident anordnet, daß die Überführung des Kindes einstweilen zu unterlassen ist.

§ 16.

Die Entlassung aus der Schule.

Über die Entlassung der blinden und taubstummen Kinder aus der Schule befindet die Schuldeputation.

Ausdehnung der Schulpflicht wegen Nichterreichung des Lehrziels.

Die Schuldeputation ist berechtigt, die Schulpflicht auszuweiten bis zu dem Jahresschulschlusse, welcher bei den blinden Kindern auf die Vollendung des 17., bei den taubstummen Kindern auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt, wenn die Kinder das Lehrziel des Unterrichts noch nicht erreicht haben, und nach Lage ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung anzunehmen ist, daß sie es bei Fortsetzung des Unterrichts erreichen werden.

Entlassungsgründe.

Die Entlassung darf nur erfolgen nach Maßgabe des § 10 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes. Danach sind Entlassungsgründe u. a.: Beendigung der Schulpflicht, Sicherstellung ausreichenden Ersatzunterrichts seitens der Eltern oder gesetzlichen Vertreter, Heilung des Leidens oder Besserung der Schwachichtigkeit oder Schwerhörigkeit in einem Maße, daß der Besuch der ordentlichen Volksschule oder einer an der Volksschule eingerichteten besonderen Abteilung für Schwerhörige Erfolg verspricht, ferner Krankheit, Bildungsunfähigkeit des Kindes usw.

Falls der Antrag auf Entlassung des Kindes wegen Sicherstellung von Ersatzunterricht gestellt wird, hat die Schuldeputation vor Entscheidung das königliche Provinzialschulkollegium darüber zu hören, ob der Ersatzunterricht als ausreichend bezeichnet werden kann.

Der Beschluß ist den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Abschrift ist dem königlichen Provinzialschulkollegium zu

übersenden. Über die binnen zwei Wochen nach Zustellung anzustellende Beschwerde entscheidet das königliche Provinzialschulkollegium. (§ 10 Absatz 3 des Gesetzes.)

Sind Gründe für eine Entlassung vor beendeter Schulpflicht, insbesondere wegen Heilung oder Besserung des Leidens oder wegen Krankheit oder Bildungsunfähigkeit vorhanden, so hat der Direktor der betreffenden Schule der Schuldeputation darüber zu berichten.

Die Entlassung aus der Schule darf, abgesehen von dem Falle der gesetzmäßigen Beendigung der Schulpflicht oder wegen Krankheit, nicht vor Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist und, wenn Beschwerde eingelegt ist, nicht vor der Entscheidung des königlichen Provinzialschulkollegiums erfolgen.

§ 17.

Die Leiter der Blinden- bzw. Taubstummenschule haben 6 Monate vor Beendigung der Schulpflicht an die Schuldeputation zu berichten, welche Kinder das Lehrziel des Unterrichts noch nicht erreicht haben, und ob bei diesen nach Lage ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung anzunehmen ist, daß sie es bei Fortsetzung des Unterrichts erreichen werden.

§ 18.

Termin der Entlassung.

Die Entlassung erfolgt gewöhnlich mit dem Ende des Schuljahres.

§ 19.

Entlassung bzw. anderweite Unterbringung infolge Verlegung des Wohnsitzes der Eltern.

Infolge Verlegung des Wohnsitzes der Eltern eines untergebrachten blinden oder taubstummen Kindes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes geht die Verpflichtung zur Unterbringung auf diesen über. Die Kommunalverbände haben sich dieserhalb miteinander ins Benehmen zu setzen. Wird das Kind infolge der Wohnsitzveränderung anderweit untergebracht, so ist dem königlichen Provinzial-Schulkollegium von der Änderung Mitteilung zu machen.

§ 20.

Die Entlassung aus der Schulpflicht braucht die Entlassung aus der Anstalt nicht zur Folge zu haben. Die Taubstummenschule wird es sich angelegen sein lassen, den Schülern bei ihrer Entlassung geeignete Lehrstellen nachzuweisen. Die Stadtgemeinde gewährt außerdem den nicht mehr schulpflichtigen taubstummen Schülern in einer besonders für sie errichteten Fortbildungsschule eine weitergehende Bildung. Den aus der Schule entlassenen Blinden wird, soweit möglich, Gelegenheit gegeben, durch die Blindenanstalt Beschäftigung zu erhalten und sich in der Fortbildungsschule für Blinde weiterzubilden.

§ 21.

K o s t e n.

D e c k u n g d e r K o s t e n.

Die Mittel zur Unterhaltung der Blinden- und Taubstummenschule werden auf Grund besonderer Haushaltspläne durch die Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt. Schulgeld wird von einheimischen Kindern, sofern sie in ihren Familien verbleiben, nicht erhoben.

§ 22.

E r s t a t t u n g s a n s p r ü c h e.

Für den Fall, daß Kinder, deren Unterstützungswohnsitz Berlin ist, nach den Bestimmungen des Gesetzes untergebracht werden müssen, ist von den zum Unterhalt Verpflichteten die Erstattung der der Stadtgemeinde Berlin erwachsenen Kosten gemäß § 12 des Gesetzes zu fordern.

§ 23.

S c h u l g e l d f ü r a u s w ä r t i g e S c h ü l e r.

Für solche Schüler der städtischen Blinden- bzw. Taubstummenschule, deren Beschulung der Stadtgemeinde nach dem Gesetz nicht obliegt, ist ein von den städtischen Behörden festzusetzendes Entgelt in vierteljährlichen Teilbeiträgen im voraus von den zum Unterricht verpflichteten Personen bzw. Kommunalverbänden zu entrichten.

§ 24.

Die vorstehenden Bestimmungen haben Geltung vom 1. April 1912 ab.

II. Befrafung unentfchuldigter fchulverfäumniſſe blinder und taubftummer Kinder.

Verordnung des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums vom 15. April 1912.

Auf Grund des § 8 Abſatz 2 des Geſetzes, betreffend die Beſchulung blinder und taubftummer Kinder, vom 7. Auguſt 1911 (Geſ.-S. S. 168) und des § 11 der Inſtruktion zur Geſchäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Geſ.-S. S. 248) wird für unſeren Verwaltungsbezirk folgendes verordnet:

§ 1.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder ſowie diejenigen, denen die Obhut über ein blindes oder taubftummes Kind anvertraut iſt, werden mit Geldſtrafen biß zu 15 (fünfzehn) Mark, im Unvermögensfalle mit Haft biß zu 15 (fünfzehn) Tagen beſtraft, ſofern ſie ein untergebrachtes Kind ohne Erlaubniß der Behörde zurüchholen oder zu dem Beſuche des Unterrichts der Anſtalt nicht ausreichend anhalten.

§ 2.

Die Anzeige zur Befrafung wird von dem Landesdirektor an die zuſtändige Schulpolizeiverwaltung unter Angabe des Tatbeſtandes und abſchriftlicher Beiſügung des Feſtſtellungsbeſchluffes über die ſchulpflicht erſtattet.

Für den Kommunalverband Berlin erfolgen die Anzeigen in gleicher Weiße wie bei den ſchulverfäumniſſen der Gemeindefchulkinder durch die ſchulkommiſſionsvorſteher an den Oberbürgermeiſter.

§ 3.

Dieſe Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatte der Königlich Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. April 1912.

Königliches Provinzial-Schulkollegium der
Provinz Brandenburg.

III. Ärztliche Untersuchung der blinden und taubstummen Kinder.

Verfügung der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern vom 11. Mai 1912.

Die unter Ziffer I Abs. 4 der Ausführungsanweisung zu dem Gesetze vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung der blinden und taubstummen Kinder, angeordnete ärztliche Untersuchung der Kinder, welche der Entscheidung über die Schulpflicht vorausgehen soll, gehört zu den amtlichen Verrichtungen der Kreisärzte (Stadtärzte), für welche diese eine besondere Vergütung nicht zu beanspruchen haben. Als Stadtärzte im Sinne dieser Vorschrift kommen lediglich in Frage die von den Stadtkreisen angestellten Stadtärzte, welche mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten der Kreisärzte betraut sind (vgl. § 32 der Dienstsanweisung für die Kreisärzte).

Die ärztliche Untersuchung dieser Kinder kann von dem Kreisarzt an seinem Dienort oder an einem anderen Ort als dem Wohnsitz der Eltern oder gesetzlichen Vertreter, sofern die Zuführung des Kindes dorthin ohne allzu große Schwierigkeiten möglich ist, vorgenommen werden. Ferner kann die Untersuchung bei Gelegenheit des nach Ziffer 1 Abs. 4 der Ausführungsanweisung an Ort und Stelle abzuhaltenden Termins, der nötigenfalls behufs Anstellung der erforderlichen Ermittlungen für die Beschlußfassung über den Eintritt der Schulpflicht der genannten Kinder anzubetaumen ist, stattfinden. Die durch etwaige Dienstreisen entstehenden Kosten müssen die Kreisärzte aus dem ihnen zustehenden Pauschquantum bestreiten.

Wie ferner in der Ausführungsanweisung zum Gesetze, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, bestimmt ist (vgl. I Abs. 4), ist die Untersuchung der taubstummen Kinder tunlichst mit der Untersuchung zu verbinden, die nach meinem, des Ministers des Innern, Erlaß vom 18. Dezember 1902 (I b 3880) für die fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen stattzufinden hat. Erfolgt die Vorführung der Kinder im Wohnorte des Kreisarztes, so können dadurch der Staatskasse Kosten nicht entstehen

Berlin, den 11. Mai 1912.

Der Minister der geistlichen und
Unterrichtsangelegenheiten.

gez. v. Trott zu Solz.

U III D 1268.

Der Minister des
Innern.

J. A. v. Herrmann.

I b 518.

IV. Das Lehrpersonal der Taubstummenschule.**1. Prüfungsordnungen.**

- a) Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten vom 20. Februar 1911 f. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, S. 220.
- b) Prüfungsordnung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten vom 20. Dezember 1911 f. S. 224 a. a. D.

2. Befoldungsordnungen.

- a) Für den Direktor der Taubstummenschule ist durch den Etat für 1913 folgende Ordnung festgesetzt worden:

Anfangsgehalt	5400 M
nach 3 Dienstjahren	6000 M
" 6 " 	6600 M
" 9 " 	7200 M.

Außerdem freie Dienstwohnung, wofür bei der Pensionierung 900 M in Anrechnung kommen (Stadtv.-Beschl. vom 24. Juni 1909 — Protokoll 13, Gem.-Bl. S. 280).

- b) Lehrer der Taubstummenschule.

Stadtv.-Beschl. vom 11. November 1909 — Protokoll Nr. 21, Gem.-Bl. S. 498.

Stadtv.-Beschl. vom 27. Oktober 1910 — Protokoll 15, Gem.-Bl. S. 472.

Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß:

Anfangsgehalt	3350 M
nach 3 Dienstjahren	3600 M
" 6 " 	4000 M
" 9 " 	4400 M
" 12 " 	4800 M
" 15 " 	5100 M
" 18 " 	5400 M
" 21 " 	5700 M

- c) Lehrerinnen der Taubstummenschule.

Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß:

Anfangsgehalt	2480 M
-------------------------	--------

nach 3 Dienstjahren	2780	ℳ
„ 6 „	3080	ℳ
„ 9 „	3280	ℳ
„ 12 „	3480	ℳ
„ 15 „	3680	ℳ
„ 18 „	3880	ℳ.

d) Berechnung des Besoldungs-Dienstalters:

Die frühere an hiesigen Gemeindefschulen im Anstellungsverhältnis zugebrachte Dienstzeit wird voll angerechnet (beschlossen durch Feststellung des Etats für 1911).

3. Bestundung.

- a) Direktor: Wöchentlich 10 Pflichtstunden (Stadtv.-Beschl. vom 9. März 1905 — Protokoll Nr. 10, Gem.-Bl. S. 98 — in Verbindung mit dem Magistratsbeschl. vom 30. November 1906, S.-Nr. 2227, Sch. V. 06).
- b) Lehrer: Bis zum vollendeten 31. Dienstjahre wöchentlich 24 Pflichtstunden, von da ab wöchentlich 22 Pflichtstunden. (Beschlossen durch Feststellung des Etats für 1913).
- c) Lehrerinnen: Wöchentlich 22 Stunden.

Fonds, Legate und Stiftungen, die von der Schuldeputation verwaltet werden.

1. Fonds und Legate zur Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer, Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen der hiesigen Gemeindefschulen.

	Kapital
a) Allgemeiner Unterstützungsfonds	42 857 ℳ
b) Jonas'sches Legat	8 563 ℳ
c) Koesel'sches „	510 ℳ
d) Grüne'sches „	50 630 ℳ
e) von Schulz'sches Geschenk	3 285 ℳ
f) Splittgerber'sche Donation jährlich 150 ℳ	
	<hr/> Summe 105 845 ℳ

2. Legate zur Unterstützung von früheren und jetzigen Privatlehrern und Privatlehrerinnen.
Weishanfsches Legat, Grundstück Charitéstr. 4.
- | | |
|-------------------|-----------|
| Wert | 144 500 M |
| Kapital | 21 395 M |
| | <hr/> |
| Summe | 165 895 M |
3. Stiftungen zur Unterstützung früherer Lehrerinnen.
- | | |
|--|-----------|
| a) Stubbefstiftung für evangelische Lehrerinnen | 236 015 M |
| b) Dr. jur. Wolffsche Stiftung für Lehrerinnen
ohne Unterschied des Bekenntnisses | 25 600 M |
| | <hr/> |
| Summe | 261 615 M |
4. Legate zur Unterstützung von Witwen und Waisen der bei den städtischen Schulen angestellt gewesenen Elementarlehrer.
- | | |
|---|-----------|
| a) Reichenheimisches Vermächtnis. | 150 000 M |
| b) Marggraffsche Stiftung. | 300 M |
| | <hr/> |
| Summe | 150 300 M |
5. Legate zu Stipendien und Unterstützungen für evangelische Schüler und Schülerinnen, welche die Gemeindeschule gut absolviert und zu ihrer weiteren Ausbildung eine andere Schule oder Bildungsanstalt besuchen.
- | | |
|--|----------|
| a) von Doerfflingersches Legat | 9 200 M |
| b) Fickersches Legat | 13 158 M |
| | <hr/> |
| Summe | 22 358 M |
6. Legate zu Stipendien an evangelische Schüler und Schülerinnen zur Erlangung von Freischule in höheren Lehranstalten nach Absolvierung der Gemeindeschule.
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| Affessor Gregorhsches Legat | 13 744 M |
|---------------------------------------|----------|
7. Legate zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder auf höheren Lehranstalten.
- | | |
|--|----------|
| a) Köhlersche Stiftung | 27 750 M |
| b) Kretschmarsches Legat | 4 416 M |
| c) Walter Kühnesche Stiftung | 7 096 M |
| | <hr/> |
| Summe | 39 262 M |

8. Legate für frühere und jetzige Zöglinge der städtischen Taubstummen-
schule und der Fortbildungsschule für Taubstumme
- a) Abegg-Stiftung (jährlich 900 M), Verwaltung
Stiftungs-Deputation.
 - b) Ludwig-Blumenthal-Prämie 500 M
9. Legate zur Beschaffung von Kleidung und Schuhwerk für be-
dürftige Gemeindefchulkinder.
- a) Levy-Rubo-Fonds 8 924 M
 - b) Vereinigte Stiftungen von Spazier, Cothe-
nius, Cosmar und Westermann 4 791 M
 - c) von Dönhoff'sche Schenkung 600 M
 - d) Wilke'sches Legat 600 M
 - e) Jensen'sches Legat 300 M
 - f) Thiele'sches Legat (jährlich 72 M), Ver-
waltung Kasse der Georgenkirche.
 - g) Hollmann'sches Legat (jährlich 10 M), Ver-
waltung bei der Stiftungs-Deputation.
-
- Summe 15 215 M
10. Legate zur Beschaffung von Frühstück für arme Gemeindef-
schulkinder.
- a) Apotheker Reinhold Ander'sches Legat . . . 102 650 M
 - b) Rudolf-Fonds 27 239 M
 - c) Heinrich-Stiftung 2 100 M
-
- Summe 131 989 M
11. Stiftungen verschiedener Art.
- a) Alsleben'scher Geschenkfonds zur Remune-
rierung eines Lehrers, welcher Knaben armer
Eltern bei den Schularbeiten beaufsichtigt . . . 2 644 M
 - b) Cantian'scher Geschenkfonds zu Weihnacht's-
geschenken für Schulkinder aus dem Stadtteil
Friedrichs-Werder 539 M
 - c) Danziger-Stiftung zum Beschaffen von
Büchern für die Schülerbibliotheken der Ge-
meindefschulen des Stadtteils Friedrichs-
werder 1 400 M
 - d) Erwerb'schulstiftung zur Prämiiierung solcher
Schülerinnen welche sich durch ihre Leistungen

in den Handarbeiten ausgezeichnet und gut betragen haben	81 266 M
inkl. des U r i c i schen Legats von 27 700 M, nom., von welchem der Witwe U r i c i der Nießbrauch bis an ihr Lebensende zufließt.	
e) Frohmüllersches Legat, dessen Zinsen das eine Jahr zur Unterstützung eines Lehrers und das andere Jahr zum Ankauf nützlicher Bücher für Schulkinder der Gemeindeschulen zu verwenden sind.	937 M
f) Fürstliches Legat zur Verwendung für arme Schulkinder der hiesigen Gemeindeschulen bei ihren von Schulwegen zu veranfaltenden Klassenpaziergängen	5 000 M
g) Reetzersches Vermächtnis. Die Zinsen sollen alljährlich an fünf sittsame und fleißige Schülerinnen der hiesigen 2. Gemeindeschule so verteilt werden, daß die auszahlende Summe den Kindern auf Sparbüchern eingetragen wird	3 079 M
h) Ringersches Vermächtnis zur Beschaffung von Lehrmitteln für arme Schulkinder	500 M
i) Schauerersches Vermächtnis zur Beförderung und Erleichterung des Schulbesuches armer Kinder	3 400 M
k) Kropsches Legat. Aus den Zinsen sollen arme Knaben, welche die 46. Gemeindeschule durchgemacht, sich gut geführt haben und Lehrer werden wollen, Unterstützungen erhalten	14 685 M

E r l ä u t e r u n g e n .

L e g a t e 51.

Allgemeiner Unterstützungsfonds.

Berlin, den 26. November 1872.

1. Der Magistrat erklärt sich damit einverstanden, daß die Zinsen des Vermögens, welches bei der Übernahme der Parochialschule als Gemeindeschule aus der Schulkasse und Lehrers-

witwenkasse derselben im Betrage von 12 000 Rthl. der Stadtgemeinde zugefallen und anzulegen ist von der Schul-Deputation zur Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer, Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen an den Gemeindefschulen verwendet werden.

2. Br. m. unter Beifügung der Anlagen der Stadtberordnetenversammlung zur gefälligen Zustimmung vorzulegen.

Magistrat Liesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

H o b r e c h t.

An
den Magistrat.

B e s c h l u ß (Protokoll Nr. 32).

Die Versammlung erteilt die Zustimmung, daß die Zinsen des Vermögens, welches bei Übernahme der Parochialschule als Gemeindefschule aus der Schulkasse und der Lehrerwitwenkasse derselben im Betrage von 12 000 Rthl. der Stadtgemeinde zugefallen und anzulegen ist, von der Schul-Deputation zur Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer, Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen an den Gemeindefschulen verwendet werden.

Berlin, den 5. Dezember 1872.

Stadtverordnete zu Berlin.

R o c h h a n n.

Legate 35.

Jonas'sches Legat.

(Stifterin: Witwe Johanne Auguste Jonas,
geb. v. Halle.)

Testament vom 1. Februar 1832, publiziert am 12. Februar 1841.

Ursprüngliches Kapital 1000 Thl., laut Vergleich vom 15. Februar 1842 auf 3000 Thl. erhöht.

U r s p r ü n g l i c h e r Z w e c k.

Zum Besten der hiesigen Armentschulen.

J e h i g e r Z w e c k.

Nach dem vom Königl. Provinzial-Schulkollegium genehmigten Beschluß der Gemeindebehörden sollen an den Zinsen

sämtliche mit Gehalt angestellte Elementar-Gemeindefschullehrer in der Weise partizipieren, daß die Bewilligung der Unterstützung nicht absolute Dürftigkeit voraussetzt, sondern sonstige Vermögensverhältnisse, wie Größe der Familie, Gesundheitszustand usw., auch Würdigkeit und Art der Leistungen. Unterstützungen werden nicht dauernd, sondern nach Maßgabe der Verhältnisse verliehen.

Kapital mit dem des Allgemeinen Unterstützungsfonds auf Anweisung des Magistrats vom 13. 9. 1905 vereinigt.

Legate 37.

Roeselsches Legat.

(Stifter: Professor Samuel Roesel.)

Testament vom 12. Juli 1840, publiziert am 15. Juli 1843.

Ursprüngliches Kapital 200 Taler.

Ursprünglicher Zweck.

Zum Besten der hiesigen Armenschulen.

Jetziger Zweck.

Nach dem vom Königl. Provinzial-Schulkollegium genehmigten Beschluß der Gemeindebehörden sollen an den Zinsen sämtliche mit Gehalt angestellte Elementar-Gemeindefschullehrer in der Weise partizipieren, daß die Bewilligung der Unterstützung nicht absolute Dürftigkeit voraussetzt, sondern sonstige Vermögensverhältnisse, wie Größe der Familie, Gesundheitszustand usw., auch Würdigkeit und Art der Leistungen. Unterstützungen werden nicht dauernd, sondern nach Maßgabe der Verhältnisse verliehen.

Kapital mit dem des Allgemeinen Unterstützungsfonds auf Anweisung des Magistrats vom 13. 9. 1905 vereinigt.

Legate 29/30.

Grünesches Legat.

(Stifter: Johann Georg Grüne, Geh. Kriegsrat.)

Testament vom 23. Januar 1786. (Ursprünglich 53 925 *fl.*, publiziert 18. März 1789.)

Ursprünglicher Zweck.

Zur besseren Befoldung der Armeneschullehrer.

Jetziger Zweck.

Nach dem vom Königl. Provinzial-Schulkollegium genehmigten Beschluß der Gemeindebehörden sollen an den Zinsen

sämtliche mit Gehalt angestellte Elementar-Gemeindefchullehrer in der Weise partizipieren, daß die Bewilligung der Unterstützung nicht absolute Dürftigkeit voraussetzt, sondern sonstige Vermögensverhältnisse, wie Größe der Familie, Gesundheitszustand usw., auch Würdigkeit und Art der Leistungen; Unterstützungen werden nicht dauernd, sondern nach Maßgabe der Verhältnisse verliehen

Legate 69.

von Schulz'sches Geschenk.

Zeit der Entstehung: 1814.

Zur Unterstützung von 1 oder 2 Lehrern der Berlinischen Parochial- oder Armenschulen, die sich in Unterweisung ihrer Schulkinder, in den Pflichten gegen Gott, den König und das Vaterland vorzüglich auszeichnen und in Hinsicht ihrer Verhältnisse einer Geldhilfe am meisten bedürftig sind.

Zinsenverteilung am 30. März und 19. Oktober.

Legate 56.

Splittgerber'sche Donation.

Seit 1767 wird von der früheren Zuckersiederei von Splittgerber & Daun, jetzt Gebrüder Schickler, ein Betrag von 150 \mathcal{M} jährlich gezahlt.

Ursprünglicher Zweck.

Zur Verbesserung der Lehrergehälter.

Jetziger Zweck.

Laut Magistratsbeschuß vom 11. August 1880 zum allgemeinen Unterstützungsfonds für Gemeindelehrer zu verwenden.

Legate 45.

Weißhan'sches Legat.

Bestimmung.

Die Zinsen sollen zur dauernden Unterstützung von bedürftigen Privatlehrern im Alter von mindestens 60 Jahren, welche bereits 10 Jahre an hiesigen Privatschulen fungiert haben, und von Privatlehrerinnen im Alter von mindestens 40 Jahren — bis an ihr Lebensende verwendet werden.

Legate 49.

Stubbe-Stiftung.

(Stifterin: *M a l i e S t u b b e*, ehemalige Vorsteherin einer höheren Töchterchule.)

Geschenk des Fräuleins *S t u b b e* vom Jahre 1861 im Betrage von 2000 Tln.; Geschenk des Fräuleins *S a d e n s c h m i d t* 3000 *M*.; Erbschaft von Fräulein *S t u b b e* laut Testament vom 13. Juli 1867, publiziert den 6. März 1876 = 146 650 *M*. (Nach erfolgter Realisierung = 142 466,26 *M*.)

U r s p r ü n g l i c h e r Z w e c k .

Zur Begründung einer Stiftung für hilfbedürftige unverheiratete Lehrerinnen.

J e t z i g e r Z w e c k .

Laut Statut vom 18. November 1892 ist der Hauptzweck die Gewährung fortlaufender jährlicher Unterstüßungen von 240 bis 360 *M* an Lehrerinnen evangelischer Konfession, wenn dieselben

1. von einer deutschen Prüfungsbehörde geprüft sind,
2. ihren Beruf an einer Schule oder in Familien ausgeübt oder eine Anstalt selbständig geleitet haben,
3. ihren Beruf dauernd ausgeübt haben,
4. das 50. (ausnahmsweise das 45.) Lebensjahr erreicht haben,
5. unbescholten sind,
6. sich in hilfbedürftiger Lage befinden,
7. mindestens 10 Jahre regelmäßig einen Minimal-Jahresbeitrag von 12 *M* gezahlt haben.

Legate 67.

Dr. jur. Wolffsche Stiftung.

Zur Unterstüßung von höchstens 4 über 50 Jahre alten, nicht mehr erwerbsfähigen Lehrerinnen, einerlei ob sie in staatlicher, städtischer oder privater Stellung waren, ohne Unterschied des Bekenntnisses. Allein stehende Unverheiratete oder Witwen sollen den Vorzug haben, und dürfen die Summen, je nach Bedürftigkeit und Würdigkeit auch ungleich verteilt werden.

Die Verteilung soll jedesmal am 14. August stattfinden.

Legate 66.

Reichenheim'sches Vermächtnis.

§ 1.

Das Reichenheim'sche Vermächtnis ist bestimmt zur Unterstützung von Witwen und Waisen der bei den städtischen Schulen angestellt gewesenen Elementarlehrer. Es wird verwaltet von einem Kuratorium, welches besteht aus einem der Stadtschulräte, zwei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Stadtverordneten, dem Vorsitzenden der städtischen Schul-Deputation und einem von der Schul-Deputation gewählten Rektor.

§ 2.

Das Kuratorium darf nur die Zinsen des Kapitals zu Unterstützungen verwenden.

§ 3.

Die Höhe und Dauer der Unterstützungen bestimmt das Kuratorium durch Mehrheitsbeschluß in beschlußfähiger Sitzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlußfähig ist das Kuratorium, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

§ 4.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Schul-Deputation oder sein Stellvertreter.

§ 5.

Die einlaufenden Unterstützungsgefuche werden von dem Vorsitzenden unter die Mitglieder zur Untersuchung der Verhältnisse verteilt; die zur Verhandlung kommenden Gefuche sind in der Tagesordnung vorher mitzuteilen.

§ 6.

Das Kuratorium erstattet dem Magistrat jährlich einen Verwaltungsbericht; ein summarischer Auszug desselben wird jährlich veröffentlicht.

B e s c h l u ß (Protokoll Nr. 17).

Die Versammlung erklärt sich mit dem ihr mit der Vorlage des Magistrats vom 13. November d. J. (J.-Nr. 3128 S. D. II. 86)

vorgelegten Regulativ für die Verwaltung des R e i c h e n h e i m -
schen Vermächtnisses zur Unterstützung von Lehrerwitwen und -waisen
einverstanden.

Berlin, den 2. Dezember 1886.

Stadtverordnete zu Berlin.

Str y k.

(S.-Nr. 1397.)

Legate 55.

Marggraß-Stiftung.

(Stifter: Schulvorsteher M a r g g r a ß.

Testament vom 9. Dezember 1845.

Am 5. Februar jedes Jahres ist einem hilfsbedürftigen Lehrer
oder in Ermangelung eines solchen der Witwe oder den Kindern
eines solchen Unterstützung zu gewähren.

Legate 36.

von Doerfflingersches Legat.

(Stifterin: verwitwete Generalleutnant von D o e r f f l i n g e r.)

Testament, publiziert am 4. August 1740. Kapital 12 000 \mathcal{M}
(9000 \mathcal{M} und 3000 \mathcal{M} , welche letzteren im Jahre 1841 abgetrennt
sind und besondere Verwaltung haben (vgl. Fol. 27 der Akten
Legate 57).

U r s p r ü n g l i c h e r Z w e c k.

Die Zinsen von 4500 \mathcal{M} erhalten arme evangelische Kinder
im Stadtteil Berlin, die Zinsen von 4500 \mathcal{M} desgleichen im Stadt-
teil Cöln und von 3000 \mathcal{M} der evangelische Prediger des
Hospitals.

J e t z i g e r Z w e c k.

Die Zinsen sollen als Stipendien für je ein Kind aus Berlin
und Cöln verwendet werden.

Die Kinder müssen die Gemeindeschule gut absolviert haben
und eine weitere Schule oder Bildungs-Anstalt besuchen.

— Cöln und Berlin sollen als linkes und rechtes Spreuefer
aufgefaßt werden. (Beschuß der Schul-Deputation vom 10. Ja-
nuar 1894 — S.-Nr. 1857 S. D. II. 94 —).

Legate 26.

Fideler'sches Legat.

(Stifterin: Demoiselle F i d e r.)

Testament vom 10. April 1816 und 8. März 1824.

Ursprüngliches Kapital 12 600 *M.*

U r s p r ü n g l i c h e r Z w e c k .

Die Zinsen sind jährlich für die Armenschulen zu verwenden.

J e t z i g e r Z w e c k .

Verwendungen wie bei dem von Doerfflinger'schen Legat (Nr. 17 b).

Legate 6.

Gregorh'sches Legat.

(Stifter: Assessor G r e g o r h.)

Testament, publiziert am 30. September 1789.

Ursprüngliches Kapital 12 000 *M.*

U r s p r ü n g l i c h e r Z w e c k .

Die Zinsen sollen zum freien Unterricht an Kinder aus dem Zivilstande und Augsburgischer Konfession verwandt werden und zwar zur Hälfte an Kinder aus Alt- und Neu-Cölln, zur anderen Hälfte aus der Sophienparochie.

J e t z i g e r Z w e c k .

Stipendium an evangelische Kinder, welche nach Absolvierung der Gemeindefchule in höheren Lehranstalten freien Unterricht erhalten. 2 Stipendien für Kinder aus Alt-Cölln, 2 Stipendien für Kinder aus der Sophienparochie.

(Verleihung wie von Doerfflinger'sches Legat.)

Legate 47 und 47a.

Röhler'sche Stiftung.

(Stifter: Partikulier A n d r e a s R ö h l e r.)

Testament vom 21. Mai 1817.

U r s p r ü n g l i c h e r Z w e c k .

Zur fortdauernden Bezahlung des Schulunterrichts armer Kinder aus der St. Georgenparochie.

Der Parochialschullehrer S c h u l z und dessen Erben in ununterbrochener Reihenfolge haben das Recht, zu bestimmen, wie

viele Kinder, welche und bei wem sie freien Unterricht erhalten sollen.

Jetziger Zweck.

Die Zinsen sollen gemäß des unterm 29. März 1870 vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium genehmigten Statuts vom 3. November 1869 zur Beschaffung des freien Schulunterrichts auf höheren und Mittelschulen und Beschaffung von Unterrichtsmitteln für bedürftige und würdige Kinder aus der St. Georgen-, Markus-, Andreas- und Bartholomäusparochie verwendet werden.

NB. Die Verteilung der Zinsen steht den Erben des Lehrers Schulz (zurzeit Ziseleurs Schulz) zu.

Legate 10.

Kretschmarsches Legat.

(Stifterin: verwitwete Küchenmeister Kretschmar, geborene Menzel.)

Testament vom 15. August 1788, publiziert am 8. September 1788.

Ursprüngliches Kapital 1000 Taler.

Zu einer Stiftung für freien Unterricht zweier armer Mädchen aus dem Berliner Viertel.

Legate 72.

Walter-Kühne-Stiftung.

Zeit der Entstehung: 1776.

Zur Errichtung von Freischulen auf höheren, im Berliner Revier belegenen Privatschulen (Knaben- und Mädchenschulen) für arme, aber besonders befähigte hiesige Kinder evangelischer Konfession. Etwa überschießende, für die Errichtung einer Freistelle nicht zureichende Beträge werden solange kapitalisiert, bis das so erhöhte Stiftungskapital die Kreierung einer neuen Freistelle gestattet. (Statut vom 21. Februar 1871) Allerhöchst genehmigt unterm 5. August 1871.

Legate 58 und 58a.

Abbeug-Stiftung.

Testament vom 13. Mai 1880.

Kapital 85 000 *M.* Kapital wird vom Magistrat verwaltet.

Ursprünglicher Zweck.

Die Zinsen sind zu verwenden zur Unterstützung von Anstalten und Einrichtungen, welche Not und Krankheit zu lindern sich zur Aufgabe gestellt haben, und solcher, welche der Volksbildung dienen, sowie solcher, welche Hebung der arbeitenden Klassen bezwecken.

Jetziger Zweck.

Ein Drittel der Zinsen wird bestimmt zur Unterstützung und zum besseren Fortkommen von Blinden beiderlei Geschlechts, die aus der Schule entlassen sind, und zwar 400 *M.* an die Armenverwaltung, der Rest an die Schul-Deputation:

$\frac{1}{3}$ für die Taubstummenschule,

$\frac{1}{3}$ für die Blindenfortbildungsschule,

$\frac{1}{3}$ an die Gewerbe-Deputation zur Förderung bestehender oder zu begründender Fachschulen.

Legate 76.

Ludwig Blumenthal-Prämie.

Testament:

pp.

Ich setze folgende Legate aus, welche sofort nach meinem Tode zu zahlen sind:

a) pp.

b) der Städtischen Taubstummenschule in Berlin 500 *M.* (in Worten: Fünfhundert Mark).

Dieser Betrag soll zinsbar angelegt werden und die Zinsen davon alljährlich als Ludwig Blumenthal-Prämie an einen fleißigen Schüler der genannten Anstalt ausgezahlt werden.

pp.

Berlin, den 16. Januar 1892.

Frau **Gulda Blumenthal**, geb. **Cohn**.

Legate 68.

Friederike Levy-Kubo-Fonds.

Geschenk eines ungenannten Wohltäters von 9000 *M.*

Das Kapital soll fest angelegt und die Zinsen zur Beschaffung von Bekleidungsgegenständen für arme Gemeindschüler verwendet werden. Die Bestimmung über die Verwendung steht der städtischen Schul-Deputation zu, welche die erforderlichen Ordres erläßt.

Legate 13.

Spazierisches Legat.

(Stifter: Kaufmann Spazier.)

Testament vom 18. Januar 1759.

Ursprüngliches Kapital 900 *M.*

Ursprünglicher Zweck.

Die Zinsen sollen zu Tinte, Federn und Papier verwendet werden.

Heutiger Zweck.

(Zinsen zur Disposition der Schulinspektoren behufs Beschaffung von Schreibmaterialien für arme Gemeindschüler.)

Mit den Legaten C o t h e n i u s , C o s m a r und W e s t e r m a n n vereinigt zur Beschaffung von Kleidungsstücken. (Ratshausbeschluss vom 22. Juni 1893, S.-Nr. 1619 Sch. II. 93.)

Legate 1a.

Cotheniusisches Legat.

(Stifter: Geheimer Rat Cothenius.)

Testament, publiziert am 14. Februar 1709.

Ursprüngliches Kapital 3000 *M.*

Ursprünglicher Zweck.

Von den Zinsen sollen arme Kinder in den Armenthulen mit christlichen Büchern und Schreibmaterialien versehen werden.

Heutiger Zweck.

Mit dem Spazierischen Legate zu verbinden.

Zur Beschaffung von Kleidungsstücken für arme Gemeindschulkinder bestimmt (S.-Nr. 1619 Sch. II. 93.)

Legate 59.

Cosmarische Stiftung.

(Stifter: Konsistorialrat Cosmar.)

150 \mathcal{M} Ablösungskapital von Jahre 1843 für einen bis dahin gezahlten laufenden Jahresbeitrag.

Mit dem Spahierischen Legate zu verbinden.

Zur Beschaffung von Kleidungsstücken für arme Gemeindefchulfinder bestimmt (J.-Nr. 1619 Sch. II. 93).

Legate 14.

Westermannsches Legat

zur Beschaffung von Kleidungsstücken für arme Gemeindefchulfinder.

Testament vom 8. März 1760.

Der sel. Herr Kaufmann Hermann Heinrich Westermann hat sub dato vom 8. März 1760 den 14 Freischulen vermacht 25 $\mathcal{R}tlr.$ mit dem Bedinge, daß bloß die Zinsen diesen Schulen zum Nutzen gereichen sollen; solches Geld nämlich fünfundzwanzig Taler und nicht ein mehreres ist zu obererwähnten Zwecke ausbezahlt worden; welches hiermit bescheinige.

Berlin, den 23. April 1760.

E. D. geb. Marggräfin,
verwitwete Hillbein.

Legate 2.

Geschenk des Reichsgrafen Paul von Doenhoff.

Schenkung vom 23. November 1824.

Ursprüngliches Kapital 54 825 \mathcal{M} .

Ursprünglicher Zweck.

Zinsen zur dauernden Verwendung für diejenige Schule, an welcher der Schulamtskandidat Breher angestellt wird. (11. Gemeindefchule.)

Jetziger Zweck.

Zur Beschaffung von Kleidungsstücken für arme Gemeindefchulfinder bestimmt. (J.-Nr. 1619 Sch. II. 93.)

L e g a t e 24.

Wilkesehes Legat

zur Beschaffung von Lehrmitteln und Schreibmaterialien für arme Kinder.

Testament vom 30. März 1711.

Das königliche Schulkollegium hat unterm 11. d. Mts. angeordnet, daß das Wilkesehe Kapital von 200 Rthrn. aus der Georgenkirchfasse an die Armenschulfasse dieser Kirche gezahlt und bei dieser unter der Benennung Wilkesehes Legat verwaltet werde.

Wir haben die Kirchenfasse angewiesen, diese 200 Rthrn. an die Armenschulfasse zu zahlen, und veranlassen die Armendirektion die letztere mit Annahmeordre und der Anweisung zu versehen, das Wilkesehe Legat ausschließlich zum Unterhalt der Armenschulen in der Georgenparochie zu etatisieren.

Berlin, den 20. August 1834.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rat hiesiger königl. Residenzien.

L e g a t e 9.

Zensensches Legat.

Testament vom 8. September 1773.

Ursprüngliches Kapital 300 \mathcal{M} .

U r s p r ü n g l i c h e r Z w e c k .

Freischule für ein armes Kind.

Z e h n e r Z w e c k .

Eine arme Gemeindefchülerin soll von den Zinsen behufs Erleichterung des Schulbesuchs unterstützt werden.

L e g a t e 16.

Legat der Wittve Thielecke, geb. Koch.

Schenkungsurskunde vom 6. October 1745.

Ursprüngliches Kapital 3000 \mathcal{M} .

U r s p r ü n g l i c h e r Z w e c k .

Zwei Fünftel der Zinsen fallen an die Georgenkirche, drei Fünftel an eine Armenschule im Bezirke der Georgenparochie.

Jetziger Zweck.

Laut Magistratsbeschuß vom 11. August 1880 sollen die Zinsen zur Unterstützung armer Schulkinder der Georgenparochie verwendet werden.

Legate 25.**Legat der Frau Stadtrichter Hollmann.**

Testament vom 21. Februar 1827, publiziert am 26. September 1834.

Kapital 3000 *M.*

Ursprünglicher Zweck.

Zwei Zwanzigstel der Zinsen sollen zu Gemeindefschulzwecken verwendet werden.

Jetziger Zweck.

Laut Magistratsbeschuß vom 11. August 1880 zur Unterstützung armer Schulkinder zu verwenden.

Legate 92.**Unterschiedes Legat.**

Testament vom 26. April 1907, publiziert am 8. April 1910.

Kapital 102 650 *M.* Die Zinsen sollen zur Beschaffung von warmem Frühstück für bedürftige und würdige Schulkinder ohne Unterschied der Konfession verwendet werden.

Legate 61.**Rudolph-Fonds.****Zweck.**

Die Zinsen sollen zur Beschaffung von Frühstück für arme Schulkinder verwendet werden.

(Stiftung eines Ungenannten vom 28. Dezember 1884).

Legate 88.**Heinrich-Stiftung.**

Die Zinsen sollen zur Beschaffung von Frühstück für bedürftige Kinder der 216. und 222. Gemeindefschule verwendet werden.

(Stiftung einer Dame, die nicht genannt sein will.)

Legate 44.

Mislebenischer Geschenkfonds.

(Stifter: Präsident a. D. Misleben.)

Schenkung vom 13. Juli 1853.

Ursprüngliches Kapital 1000 Taler.

Zur Remunerierung eines Lehrers, welcher Knaben armer Eltern in den Nachmittagsstunden beaufsichtigt, auch dieselben ihre Schularbeiten unter seiner Kontrolle fertigen läßt.

NB. Das Misleben-Legat wird bei der Armendirektion verwaltet und ein Teil der aufkommenden Zinsen der Schul-Deputation zur Verteilung an Zöglinge der Blindenschule überwiesen.

Kapitalien Nr. 11.

Cantianischer Geschenkfonds.

(Stifter: Stadtältester Cantian.)

Schenkung vom 22. Februar 1832.

Ursprünglich 563,59 M.

Ursprünglicher Zweck.

Ankauf eines Schulhauses für den ehemaligen III. Schulbezirk (Friedrichs-Werder).

Jetziger Zweck.

Laut Antrag des Gebers vom 8. Dezember 1848 und Magistratsbeschuß vom 27. Dezember 1848 sollen die Zinsen zu Weihnachtsgeschenken für Kinder des ehemaligen III. Schulkreises (Friedrichs-Werder) verwendet werden.

Legate 54.

Danziger-Stiftung.

Gestiftet von Mitgliedern des Bezirksvereins „Friedrichs-Werder“ zu Ehren des verstorbenen Sanitätsrats Dr. Danziger.

Überwiesen an den Magistrat laut Schreiben vom 12. Februar 1880.

Beschaffung von Büchern für die Schülerbibliotheken des Friedrichs-Werder (namentlich der 130. Gemeindeschule).

Legate 53 und 53a.

Erwerbsschul-Stiftung.

Aus dem Vermögen der früheren Erwerbsschulen ist eine Summe von ursprünglich 45 000 \mathcal{M} ausgesondert.

(Regulativ vom 21. August 1874.)

Ursprünglicher Zweck.

Prämiiierung solcher Schülerinnen, welche sich durch ihre Leistungen in den Handarbeiten ausgezeichnet und gut betragen haben

Späterer Zweck.

Jährlich 2 Prämien im Werte von mindestens 12 und 5 \mathcal{M} in 50—60 Gemeindefschulen.

Außer diesen Prämien wird jedem Schulkreise jährlich ein Betrag von 150 Mark zur Verwendung für Prämien zugebilligt, die nach dem Ergebnis eines Preiswähens zu verleihen sind. Der erste Preis besteht in einer besseren Nähmaschine. Die Beschaffung der Nähmaschine erfolgt durch das Kuratorium.

Hierzu ein Legat des Landrats a. D. U r i c i — Reichertsches Legat. —

Legate 53a.

Ulricisches Legat für die Erwerbsschulen.

Die Zinsen von 27 700 \mathcal{M} stehen der verwitweten Landrat U r i c i bis an ihr Lebensende zu.

Später fallen die Zinsen dem Erwerbsschulfonds zu.

Legate 3.

Fromüllerisches Legat.

(Stifter: Bankier Fromüller.)

Testament von 1781, publiziert am 7. Mai 1781.

Ursprüngliches Kapital 300 Taler.

Die Zinsen sollen in einem Jahre an Schullehrer verteilt, im anderen zur Beschaffung und Verteilung nützlicher Bücher verwendet werden.

Legate 84.

Fürstliches Legat.

Der hier selbst am 25. Mai 1898 verstorbene Dr. med. Alexander Fürst hat in seinem Testament vom 20. Mai 1898, publiziert am

8. Juni 1898, der Stadt Berlin zur einen Hälfte für die Zwecke des städtischen Asyls für Obdachlose, zur anderen der Schulkinder für hiesigen Gemeindeschulen bei ihren von Schulwegen zu veranstaltenden Klassenstaziergängen 10 000 \mathcal{M} vermacht.

Legate 20.

Reckzeh'sches Vermächtnis.

Der Stadtgemeinde Berlin sind von dem Oberlehrer am Luisenstädtischen Gymnasium Professor Dr. Reckzeh hier auf Wunsch seines verstorbenen Vaters des Rektors Reckzeh hier selbst aus dem Vermögen des letzteren am 11. Oktober 1895 3000 \mathcal{M} gezahlt worden mit der Bestimmung, daß die Zinsen alljährlich an fünf sittsame und fleißige Schülerinnen der hiesigen zweiten Gemeindeschule so verteilt werden, daß die auszumahlende Summe den Kindern auf Sparkassenbücher eingetragen wird und daß das Legat von der Schul-Deputation verwaltet wird.

Legate 90.

Ringer'sches Vermächtnis.

Früher der von der St. Hedwigs-Kirchengemeinde unterhaltenen Hedwigs-Pfarrschule gehörig, vom 1. April 1908 ab der Stadt Berlin für gleichartige Zwecke überwiesen.

Vermächtnis des Webermeisters Ringer, dessen Zinsen zur Beschaffung von Lehrmitteln für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Legate 89.

Schauer'sches Vermächtnis.

Früher der von der St. Hedwigs-Kirchengemeinde unterhaltenen Hedwigs-Pfarrschule gehörig, vom 18. Mai 1910 ab der Stadt Berlin für gleichartige Zwecke überwiesen.

Vermächtnis des Rentiers Johann Karl Schauer, dessen Zinsen zur Beförderung und Erleichterung des Schulbesuchs armer Kinder verwendet werden sollen.

Legate 87.

Kropfsches Legat.

Der hier selbst am 22. Oktober 1902 verstorbene Rentier **F r i e d r i c h K r o p** hat in seinem Testament vom 10. März 1896, publiziert am 24. November 1902, der hiesigen 46. Gemeindefchule 15 000 *M* vermacht.

Aus den Zinsen sollen arme Knaben, welche diese Schule durchgemacht, sich gut geführt haben und Lehrer werden wollen, Unterstützungen erhalten.

Städtische Blindenpflege.

I. Zur Entstehungsgeschichte der Deputation für die städtische Blindenpflege.

Akten der Deputation für die städtische Blindenpflege.
Generalia 1, Vol. I, Seite 7—10.

Berlin, den 5. Mai 1878.

An
die Stadtberordneten-
versammlung.

Vorlage zur Beschlußfassung betreffend die Gewährung eines disponiblen Zimmers im städtischen Waisendepot Alte Jakobstraße 33 für versuchsweise Einrichtung eines Unterrichtskurses an bedürftige blinde Kinder.

Die Fürsorge für den Unterricht blinder Kinder harret in unserer Stadt noch der Regelung. Gesetzlich soll sie dem Provinzialverbande zufallen, conf. § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§ 5/6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände.

Bis zu dem Zeitpunkt aber, wo die Provinzialverhältnisse Berlins gemäß § 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 geordnet sein werden, sind Einrichtungen provisorischen Charakters wünschenswert, welche dem dringenden Bedürfnis mehr entsprechen als die bisherigen.

Blinde Kinder solcher Eltern, welche aus eigenen Mitteln die Kosten eines angemessenen Unterrichts nicht bestreiten können, werden nach § 26 der Instruktion für die Schulkommission der Schuldeputation gemeldet, „welche darüber, ob und evtl. wie diesen Kindern Unterricht zu erteilen ist, Bestimmung treffen“ soll. In einzelnen solcher Fälle ist ein Privatunterricht angeordnet, für den aber weder eine genügende Stundenzahl noch die technischen Mittel des eigentlichen Blindenunterrichts zu Gebote stehen. Andere Kinder werden in die Gemeindeschulen verwiesen.

Die Armendirektion läßt in den Fällen eigentlicher Bedürftigkeit ihre Hilfe entweder dadurch eintreten, daß sie das blinde Kind für eine Freistelle in der königlichen Blindenanstalt zu Steglitz bei dem Provinzial-Schulkollegium anmeldet oder auch für Rechnung der Stadt dort in Pension gibt. Von den in jener Anstalt überhaupt vorhandenen 25 Freistellen waren im vorigen Quartal zwölf durch arme Kinder unserer Stadtgemeinde besetzt, für neun Kinder zahlte die Stadt Pension. Dieselbe beträgt, außer der Kleidung, 600 Mark; es sind jedoch kürzlich eine gewisse Anzahl von Stellen mit 400 Mark Pension freiert und dieser billigeren Satz auch für zwei unserer Zöglinge bewilligt.

Obgleich nun die seit dem 1. April 1877 bestehende Möglichkeit, Kinder gegen Zahlung in Steglitz unterzubringen, die Zahl der versorgten Kinder vermehrt hat, so sind wir doch weit von dem normalen Zustande entfernt, in jedem an uns herantretenden Falle das Maß von Hilfe überhaupt und namentlich sofort eintreten zu lassen, welches den Verhältnissen entspricht.

Wir würden zu solchem normalen Zustande auch dann nicht gelangen, wenn wir noch mehr Pensionen aus der Stadtkasse zu zahlen uns entschließen.

Die Stadtgemeinde kann den Eltern die Kinder nur abnehmen, wenn entweder die Armut so groß ist, daß die Eltern die neben dem Unterricht notwendige Pflege nicht leisten können, oder das Talent der Kinder so hervorragend, daß eine besonders sorgfältige und über das Durchschnittsmaß hinausgehende Ausbildung als ein wohlangebrachter Akt der öffentlichen Wohltätigkeit erscheint.

Wo bei mittlerer Begabung der Kinder die Verhältnisse der Eltern nicht so unglücklich sind, daß sie den Lebensunterhalt der Familie nicht zu bieten vermögen, genügt die Stadtgemeinde ihrer Aufgabe am besten, wenn sie für den Unterricht der Kinder sorgt, ohne dieselben aus der Familie herauszunehmen. Der Anwendung dieses Prinzips auf blinde Kinder wird zwar entgegengehalten, daß nur in einer zweckmäßig eingerichteten, gesund beleagerten und einsichtig geleiteten Anstalt, wie zum Beispiel in der ausgezeichneten königlichen Anstalt zu Steglitz, die Stunden des Tages so ausgenutzt werden können, um das erreichbare Maß der Ausbildung zu gewinnen. Dies muß zugestanden werden. Aber die Entfremdung der Kinder von ihren Angehörigen hat den Nach-

teil, daß die Familie, in welcher der Platz des Blinden für das ganze Leben sein muß, nicht an die angemessene Behandlung und Unterstützung desselben gewöhnt wird, und nach dem Schluß der Anstalterziehung und der Verwöhnung des Blinden die Lebens- und Hausordnungen erst anfangen sollen, sich zu bilden, die mit dem aufwachsenden Kinde von selbst entstehen, wenn es in dem Kreise und in der Sorge der Angehörigen bleibt.

Die Blindenschule als Externat ist für die Mehrzahl der blinden Kinder das rationelle Erziehungsmittel, vorausgesetzt, daß die Schule die Handarbeiten umfaßt. Daß kaum ein gelungener Versuch einer solchen Blindenschule genannt werden kann, spricht nicht gegen den Satz. Nur in großen Städten ist eine solche Schule möglich, denn eine Schule mit Kindern in fremder Kostpflege erfüllt die Hauptbedingung nicht, daß die Zöglinge bei ihren Angehörigen bleiben. Wie aber sollen unbemittelte blinde Kinder, die über das große Weichbild der Stadt zerstreut wohnen, täglich an einer bestimmten Stelle zum Unterricht versammelt werden? Dies ist die Schwierigkeit, welche bisher keine Blindenschule aufkommen ließ. Ein besonders glücklicher Umstand macht für Berlin seit kurzer Zeit eine Lösung möglich. In dem neuen Verwaltungsgebäude der Armendirektion, Abteilung für die Waisenverwaltung, Alte Jakobstraße 33, ist für die etwa 120 Waisenmädchen, welche hier in Kostpflege sind und das 14. Lebensjahr überschritten haben, eine Schule errichtet, in der sie bis zum Schluß des 15. Jahres eine die Volksschule ergänzende, hauptsächlich auf Handarbeiten gerichtete Bildung erhalten. Die Schule dauert täglich von 9 bis 1 Uhr. Die Schülerinnen aber wohnen in den verschiedensten Teilen der Stadt. Das Verwaltungsgebäude endlich kann für eine Blindenklasse noch einen zurzeit noch disponiblen Raum abgeben. Nicht leicht wird ein blindes Kind in Berlin gefunden werden, in dessen Nähe nicht ein solches Waisenmädchen wohnte. Dies ist die geborene Führerin des blinden Kindes; die Waisenverwaltung aber müßte die Blindenschule in ihr Ressort übernehmen.

Erwägungen wie die vorstehenden haben sowohl in dem Plenum der Armendirektion als in der Waisenabteilung den Wunsch erzeugt, es möge aus städtischen Mitteln eine Blindenschule an der bezeichneten Stelle errichtet werden. Wegen der Neuheit der Sache müßte die Einrichtung provisorisch sein und den Charakter des Versuches tragen. In der gleichfalls beteiligten Schuldeputation

war der Plan bei einer Subkommission auf das oben berührte Bedenken gestoßen, ein Kollegialbeschuß aber noch nicht gefaßt, als ein Privatwohlthäter, von dem Wunsche geleitet, dem dringenden Bedürfnisse mit einem schnellen Versuche entgegenzukommen, sich bereit erklärte, im ersten Semester die Kosten für den Lehrer und die Lehrmittel zu tragen, wofern seitens der Stadt die Benutzung einer Klasse im Verwaltungshause der Waisenabteilung gestattet und für tägliche Hinführung der blinden durch verwaisste Kinder zum Unterricht gesorgt würde.

Wir befürworten diese interimistische Lösung umso lieber, als es in der städtischen Tradition liegt, humanitäre Einrichtungen, welche noch im Stadium des Versuchs sind, der Privatthätigkeit zu überlassen. Wir würden während dieser Zeit die beteiligten Deputationen zu weiterer Erwägung des Planes auffordern und je nach dem Ausfalle desselben uns mit einer weiteren Vorlage an die geehrte Versammlung wenden. Wir bemerken schon jetzt, daß eine Blindenklasse etwa 12 Zöglinge enthalten kann und, abgesehen von dem Lokal, etwa 3000 Mark jährlich kostet, und daß, soweit die statistischen Ermittlungen reichen, zunächst auf eine, bald aber auf 3 Klassen zu rechnen sein wird.

Die augenblicklich zu treffenden Einrichtungen sind folgende:

Mit Zustimmung des Privatwohlthäters übernehmen die Herren Stadtschulrat Bertram, der Stadtsyndikus Eberty und ein von der Schuldeputation zu bestimmender Bürgerdeputierter die Leitung eines Unterrichts für blinde Kinder, welcher aus Privatmitteln bestritten wird, aber in einem Zimmer des Verwaltungsgebäudes der Waisenabteilung stattfindet. Die Waisenabteilung läßt diejenigen Zöglinge, die durch Angehörige nicht geführt werden können, durch die Schülerinnen ihrer Mädchenschule vom Hause zum Unterricht und wieder zurückführen. Der Unterricht wird von 9 bis 1 Uhr erteilt und umfaßt außer den Lehrprojekten der normalen Volksschule die den Blinden ausführbaren Handarbeiten. Es werden nur solche Kinder schulpflichtigen Alters aufgenommen, die in Berlin Unterstützungswohnsitz haben. Schulgeld wird nicht gezahlt.

Wenn nach Verlauf von 6 Monaten das Unternehmen, sei es aus Mangel an Mitteln, sei es aus anderen Gründen, wieder aufgegeben werden müßte, so haben die beteiligten Kinder während 6 Monaten einen besseren Unterricht genossen, als sie ohne das Unternehmen haben würden; denn nur solche Kinder, die nicht

Aussicht haben, in diesem Zeitraum nach Steglitz zu kommen, würden teilnehmen; wenn das Unternehmen gelingt und die Stadtverordnetenversammlung sich später mit der Errichtung einer Blindenschule einverstanden erklärt, so wird für die blinden Kinder unserer Stadt das Unterrichtsbedürfnis ebenso exakt befriedigt werden können wie für die vollsinnigen.

Die Stadtverordnetenversammlung ersuchen wir demnach, gefälligst zu beschließen:

Die Versammlung willigt in die Benutzung eines Zimmers des Verwaltungsgebäudes der Waisenabteilung zu einem Unterricht für blinde Kinder, welcher unter der Leitung des Herrn Stadtschulrats Bertram, des Stadt Syndikus Eberth und eines von der städtischen Schuldeputation zu bestimmenden, derselben angehörigen Bürgerdeputierten erteilt werden soll.

Magistrat.

Unterschriften.

Akten der Deputation für die städtische Blindenpflege.

Generalia 1, Vol. I, Seite 11.

Ad Nr. 466 A. V.

An
den Magistrat.

Beschluß.

(Protokoll Nr. 15.)

Die Versammlung willigt in die Benutzung eines Zimmers des Verwaltungsgebäudes der Waisenabteilung, Alte Jakobstraße 33, zu einem Unterricht für blinde Kinder, welcher unter der Leitung des Herrn Stadtschulrats Bertram, des Herrn Stadt Syndikus Eberth und eines von der städtischen Schuldeputation zu bestimmenden, derselben angehörigen Bürgerdeputierten nach Maßgabe der Vorlage zunächst als Versuch auf die Dauer von 6 Monaten erteilt werden soll.

Hierbei ersucht die Versammlung den Magistrat, dieses Kuratorium dahin zu erweitern, daß demselben außer den vorgenannten 3 Personen zwei der Schuldeputation nicht angehörende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung hinzutreten.

Berlin, den 23. Mai 1878.

Stadtverordnete zu Berlin.

Unterschrift.

Acten der Deputation für die städtische Blindenpflege.
Generalia 1, Vol. I, Seite 48.

Königliches
Provinzial-Schulkollegium.
J.-Nr. S. 7420.

Berlin, den 22. September 1879.

Auf den Bericht vom 17. d. M. genehmigen wir die Ein-
richtung einer städtischen Blindenschule.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Unterschrift.

An
den Magistrat hiesiger Königlichen
Haupt- und Residenzstadt.

Acten der Deputation für die städtische Blindenpflege.
Generalia 1, Vol. I, Seite 145.

J.-Nr. 1899/84 W. H.

An
den Magistrat.

Beschluß.
(Protokoll Nr. 18.)

Die Versammlung ist damit einverstanden, daß für die städtische
Blindenschule an Stelle des Kuratoriums ein Vorstand gebildet
und wie folgt zusammengesetzt wird:

1. aus zwei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die
von derselben zu wählen sind,
2. aus einem Mitgliede der Armendirektion,
3. aus drei Mitgliedern der Schuldeputation,
4. aus dem Kreis Schulinspektor,
5. aus dem Verwaltungsdirektor des Waisendepots und
6. dem Rektor der städtischen Blindenschule.

Die von der Versammlung vorzunehmende Wahl ad 1 wird
bis nach Neujahr ausgesetzt.

Berlin, den 18. Dezember 1884.

Stadtverordnete zu Berlin.
Unterschrift.

Akten der Deputation für die städtische Blindenpflege.
Generalia 2, Vol. I, Seite 44—51.

Berlin, den 4. Oktober 1899.

An
die Stadtverordneten=
versammlung.

Vorlage
zur Beschlußfassung betreffend die Einsetzung einer Deputation für
die städtische Blindenpflege.

Die städtische Blindenpflege, soweit sie durch das Gesetz ge= fordert oder durch Humanität und insbesondere durch Stiftungen oder Legate veranlaßt ist, hat sich soweit entwickelt, daß ihre Auf= gaben nicht mehr von anderen Instanzen nebenher erledigt werden können, sondern besondere Verwaltungskräfte verlangen, die mit genügenden Befugnissen ausgestattet, durch eine umfassende Or= ganisation dahin zu wirken suchen, daß alle ortsangehörigen, der fremden Fürsorge bedürftigen Blinden aus eigener Kraft bei gutem Willen mit zweckmäßig geordneter Hilfe zu einer befriedigenden Lebensführung gelangen können.

Glücklicherweise erfordert der Schritt, welcher zu einem Wende= punkt in dem Berliner Blindenwesen führen wird, keine wesent= liche Vermehrung des städtischen Aufwandes, sondern nur eine geeignete Zusammenfassung der von der Stadt bisher gewährten und der von wohlthätigen Stiftungen dargebotenen Mittel, sowie die Mitwirkung der für die Blinden tätigen Vereine.

Den letzten Anstoß zu dieser Wendung hat das Vermächtnis der verstorbenen Witwe Becker, Ida, geborenen Naumann, gegeben, welches mit einem Kapital von 730 000 Mark zur Errichtung eines Asyls für Blinde aller Stände und Glaubensbekenntnisse unter dem Namen „Wilhelm und Ida Becker-Stiftung“ bestimmt ist.

Will man überblicken, was bisher für diese im eminenten Sinne wohlthätige Sache bei uns geschehen ist, so wird man unter= scheiden:

1. die von der gesetzlichen Armenpflege getroffenen Maß= nahmen,
2. die über die gesetzlichen Forderungen hinausgehenden städtischen Veranstaltungen,

3. die von der Stadtgemeinde verwalteten Stiftungen und Legate,
 4. die Mittel und Leistungen wohlthätiger Vereine.
1. In der gesetzlichen Armenpflege hat das Gesetz vom 11. Juli 1891 im § 31 Absatz 1 bestimmt, daß die der Anstaltspflege bedürftigen Blinden von den Provinzialverbänden versorgt werden sollen. Wir haben darauf dem Oberpräsidenten berichtet, daß diejenigen Blinden, welche nicht in Familien untergebracht werden können, in dem Siechenhause aufgenommen werden sollen.

Wir haben jetzt in dem Friedrich-Wilhelms-Hospital und den Siechenanstalten 71 Blinde, in der offenen Armenpflege 308, ferner 6 Blinde, die von der Stadthauptkasse bzw. durch die Armeverwaltung direkt unterstützt werden.

2. Die über das gesetzliche Maß hinausgehenden städtischen Veranstellungen sind zusammengefaßt in der städtischen Blindenanstalt, welche sich gliedert in
 - a) die Blindenschule,
 - b) die Fortbildungsschule für Blinde,
 - c) die Beschäftigungsanstalt.
- a) Die Blindenschule wurde notwendig, als die Königliche Blindenanstalt im Jahre 1877 von Berlin nach Steglitz verlegt wurde.

Sie ist aus sehr kleinen Anfängen entstanden. Der verehwigte damalige Bürgerdeputierte, Dr. Samuel Straßmann widmete im Sommer 1878 die Geldmittel, um die Lehrkräfte, einen Lehrer und eine Lehrerin, zu besolden und die Lehrmittel zu beschaffen; die Stadtgemeinde gewährte die Benutzung von Räumen im Waisendepot. So wurde die Schule mit 9 Zöglingen eröffnet. Von Ostern 1879 ab erhielt sie einen städtischen Etat.

Ihrer Einrichtung lag der Gedanke zugrunde, daß es für die Erziehung der blinden Kinder, welche noch Angehörige haben, von wesentlicher Bedeutung sei, daß sie in ihren Familien, nicht in Alumnaten, aufwachsen, und auf diese Weise in ihren natürlichen verwandtschaftlichen Verhältnissen bleiben, und von dem Verkehr mit Vollstündigen nicht getrennt werden. Die Schwierigkeit der Führung vom Hause nach der Schule und zurück wurde mit Hilfe der Waisenverwaltung dadurch

gelöst, daß die Waisenmädchen, welche im fünfzehnten Lebensjahre sich in Pflegestellen, die über die ganze Stadt zerstreut sind, befinden und täglich die Fortbildungsschule im Waisendepot besuchen, als Gegenleistung für die ihnen gewährte Zeit weiterer Ausbildung, die Führung übernahmen. Es hat sich herausgestellt, daß durchschnittlich ein solches Waisenmädchen in der Nähe eines blinden Kindes wohnt, und in den Fällen, wo die Entfernung zu groß wird, gewährt bisher der Etat der Blindenanstalt die Mittel für das erforderliche Fahrgehalt. Bis vor einigen Jahren hat dann das Schulhaus, welches früher die 4. Gemeindeschule beherbergte, und dem Waisendepot gegenüber liegt, als Schullokal gedient. Die Blindenschule war hier notdürftig untergebracht; sie ist aber von der Beschäftigungsanstalt verdrängt, hat dann in Räumen des Waisendepots eine vorübergehende Unterkunft gefunden und wird vom 1. Oktober d. Js. ab in dem Stiftungshause in der Kürassierstraße auf einige Jahre eingemietet werden. Ihre Existenz hängt ab von der Auffindung eines dauernden Lokales in der unmittelbaren Nähe des Waisendepots. Sie hat sich jetzt auf 5 Klassen mit 63 Zöglingen entwickelt.

Die Blindenschule war infolge der besonderen Umstände ihrer Entstehung anfangs der Waisenabteilung unterstellt, wurde aber im Jahre 1884 der Schuldeputation zugewiesen.

- b) Die Fortbildungsschule für Blinde. Nachdem die ersten Zöglinge der Blindenschule das schulpflichtige Alter zurückgelegt hatten, machte sich das Bedürfnis ihrer weiteren Ausbildung, insbesondere die Sorge für die Erwerbsfähigkeit geltend. Eine Fortbildungsschule für Blinde ergab sich als der hierfür geeignete Rahmen. In der That hat sich diese Fortbildungsschule erhalten und dient zur Festigung und weiteren Förderung der Schulkennntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Literatur, sowie für weibliche Personen auch zur Ausbildung des Geschicks für erwerbsmäßig zu verwertende Handarbeiten. Einzelne für die Musik besonders befähigte Blinde erhalten auch Musikunterricht.
- c) Da sich die blinden Fortbildungsschüler von Jahr zu Jahr mehrten und dabei noch Gelegenheit zum Verdienst suchten, entstand endlich die Beschäftigungsanstalt für Blinde. Sie bildet jetzt den ausgedehntesten Teil der Blindenanstalt.

Die erwachsenen Blinden, welche in ihr den Stützpunkt ihrer Tätigkeit suchen, erhalten für ihre Arbeit das Lokal, das Material, die Leitung durch Meister und die Kundschaft.

Sie bekommen den Arbeitsverdienst für die von ihnen gelieferten Arbeiten nach Abzug der Kosten des Materials. Im Laufe des letzten Jahres 1898/99 waren durchschnittlich 53 männliche und 58 weibliche blinde Arbeiter beschäftigt; Stuhlflechten, Korbflechten, Bürstenbinden, verschiedene Arten weiblicher Handarbeiten, Drucken von Blindenschriften wurden betrieben. Der Umsatz beläuft sich in dem genannten Jahre auf 85 739 Mark, der ausbezahlte Arbeitslohn auf 23 433 Mark.

3. An Stiftungen und Legaten werden städtischerseits verwaltet:

A. die der Blindenanstalt vermachten Legate:

a) Wilhelm-Schulze-Legat. Kapital 10 000 Mark. Zinsen zur Pflege kränklicher und bedürftiger Zöglinge.

b) Vermächtnis der Frau Justizrat Poppe. Kapital 30 000 Mark. Zinsen an Kaisers Geburtstag in Raten von nicht unter 10 Mark an erwachsene Zöglinge.

c) Straßmannsches Geschenk. Kapital 500 Mark.

Zweck:

Beschaffung von Prämien für die Zöglinge.

d) Lessing-Legat. Kapital 5394 Mark.

Zweck: Verwendung der Zinsen zum Besten der städtischen Blindenanstalt.

e) Ein Teil der Abegg'schen Stiftung, jährlich etwa 450 Mark, werden vom Magistrat dem Vorstande der Blindenanstalt zugewiesen; dieser Betrag wird verwendet für Führerhonorar und zur Ergänzung von Lehrmitteln, Unterstützung durch Musikinstrumente und dgl.

f) Das noch nicht zur Verwendung gelangte Ludwig Alexander Weitmeher'sche Vermächtnis von 30 000 Mark.

Zweck: Aus den Zinsen die Zwecke und die Ziele der Blindenanstalt, besonders aber die dieselbe verlassenden Blinden zu fördern.

B. Von der Armeindirektion werden verwaltet:

a) Das Eckardt'sche Legat.

Zweck: Jährlich laufende Unterstützung einiger blind geborener oder blind gewordener Armer bürgerlichen Standes. Verbunden 1878 mit dem

b) Lebyschen Legat. Gesamtkapital 6372 Mark.

Zweck: Laufende Unterstützung armer Blinder und Taubstummer mit monatlich 5—15 Mark, der evtl. Rest für Extrainterstützungen.

C. Von der Stiftungsdeputation werden verwaltet:

a) Ferdinand Alleben'sches Legat. Kapital 3000 Mark.

Zweck: Unterstützung nicht unter 6 Mark jährlich am 2. Juli an arme Blinde, vorzugsweise Ortsangehörige. Ein Teil der Zinsen dient zur Unterstützung von Zöglingen der Blindenschule.

b) Die Lüdecke'sche Stiftung. Kapital 32 474 Mark zur Unterstützung alter, unverschuldet in Armut getatener Einwohner Berlins, besonders alter Blinder, in laufenden monatlichen Raten von 12—15 Mark.

c) Das Dr. Reinicke'sche Legat. Ursprüngliches Kapital 12 000 Mark. Zinsen zu laufenden Unterstützungen an hiesige bedürftige Blinde.

d) Werth-Stiftung für Blinde und Erblindete der Rentier aus'm Werth'schen Eheleute. Kapital 10 000 Mark nebst dem Rest des nach Auszahlung der im Testamente stipulierten Legate verbleibenden Vermögens. Hierzu gehört auch das Haus Linkstraße 35.

D. Die Rentier-Gustav-Adolf-Tassilo-Borstel-Stiftung für Blinde und Erblindete. Kapital 307 900 Mark. Sie wird durch ein besonderes Kuratorium verwaltet und ist bestimmt zur Unterstützung von hilfsbedürftigen blinden Personen ohne Rücksicht auf religiöses Bekenntnis, die in Berlin gebürtig und wohnhaft sind, mit wenigstens 30 Mark vierteljährlich.

E. Endlich aber ist das oben erwähnte Becker'sche Legat bestimmt als Asyl für betagte Blinde.

Diese Stiftung erfordert den Ankauf eines Grundstücks und den Bau eines Hauses, sie kann mit einer anderen Stiftung verbunden werden.

Eine weitere Stiftung steht nach dem Ableben der Testatoren in Aussicht.

4. An Vereinen, welche sich der Fürsorge für Blinde widmen, sind uns bekannt:

1. Der Verein zur Fürsorge für erwachsene Blinde.

Zweck: Blinde erwerbsfähig zu machen und männlichen, konfirmierten Blinden längere Zeit unentgeltlich Wohnung, Kost, Pflege und Unterricht in Stuhl- und Deckenflechten, Bürsten- und Besenbinderei, evtl. auch in Musik zu gewähren.

Der Verein besteht aus 74 Mitgliedern, welche sich durch Zuwahl ergänzen.

Er besitzt das Grundstück Wilhelmstraße 4 und verpflegt jetzt 10 Blinde.

Sein Vermögen beträgt außer dem Hausgrundstück, welches bei einem Feuerfassenwert von 97 800 Mark schuldenfrei ist, 21 611 Mark.

Der vom Stadtrat Hollmann am 1. Oktober 1856 mit 2000 Talern gegründete und erst vom 1. Oktober 1956 ab für die Vereinsanstalt verwendbare Hollmannsche Fundationsfonds hatte Ende 1897 einen Bestand von 30 260 M.

2. Der Moonsche Blindenverein, unter einem Vorstande, dessen Vorsitzender jetzt Herr Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Eschaffner ist.

Er sammelt Beiträge, um hiervon hilfsbedürftigen, insbesondere den in späteren Lebensjahren erblindeten Blinden, ohne Unterschied der Religion, leibliche und geistige Fürsorge zu gewähren, ferner für laufende Geldunterstützungen, Kleidungsstücke, Arbeitsbeschaffung für Arbeitsfähige, Bibliothek, gesellige Zusammenkünfte, Leseabende, Bibel- und Erbauungstunden für die Blinden evangel. Konfession zu sorgen. In dem dem Verein gehörigen Blindenheim, Cuvrystraße 33, werden 40 Wohnungen gegen mäßigen Mietpreis an Blinde abgegeben.

Die Zahl der Blinden, die der Verein als seine Pflegelinge ansieht, beträgt 417. Von diesen befinden sich zurzeit 29 in öffentlichen Anstalten, Hospitälern, Siechenhäusern und Irrenanstalten, die übrigen wohnen bei ihren Angehörigen, Verwandten, in Pensionen oder allein. Gegen

100 beschäftigen sich mit irgendeiner Handarbeit, 10 bis 15 treiben Musik.

Der Verein konnte im Jahre 1898 verwenden:

- a) Unterstützungen an die Blinden in Geld, Kleidungsstücken, Medizin usw. sowie für Entschädigung für Benutzung, Reinigung und Beleuchtung der zu den Zusammenkünften der Blinden benutzten Räume, für Abhaltung der Sing- und Lesestunden, Fahrgebelde, Gehalt des Diakons 24 802 Mark.
 - b) Ausgaben für die Weihnachtsbescherung einschließlich Saalmiete, Inzerate, Transportkosten 4158 Mark
3. Blindeninstitut zur Erziehung blinder Kinder.

Vorsitzender Herr Stadtverordneter Langenbacher.

Zweck: Aufnahme ganz blinder Kinder von 3½ Jahren ab und unentgeltliche Pflege bis zur Schulpflichtigkeit.

4. Verein zur Beförderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Blinden.
- Vorsitzender Herr Präsident Lucanus.
- Zweck: Den aus der königlichen Blindenanstalt in Steglitz oder andern Blindenanstalten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin entlassenen Blinden zu helfen, ihre in der Anstalt gewonnene Erwerbsfähigkeit zu verwerten und sich durch Arbeit selbständig zu machen.
5. Genossenschaft blinder Stuhlflechter, Berlin, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Mitglieder durch

- a) Bemühung um die Arbeit aller öffentlichen und privaten Institute und Bemühung um Privataufträge durch die Zeitungen;
 - b) Bestellung von Zuträgern und Zuträgerinnen, welche die Kundschaft in regelmäßigen Zwischenräumen besuchen, die Arbeit überbringen und wieder abliefern.
6. Ferienkolonien und Winterpflege für arme kranke, blinde Kinder.

Zweck: a) arme kranke, blinde Kinder nach Harzburg oder sonst in ein Soolbad zu schicken; b) Winterpflege durch Milch, Wein, Stärkungsmittel auf Grund ärztlichen Attestes.

Die entsandten Kinder sind Zöglinge der königlichen und städtischen Blindenanstalt.

Vorsitzende: Frau Samosch.

Es wird sich aus dieser Darstellung erkennen lassen, daß die Blindenpflege zu einem Verwaltungszweige erwachsen ist, der einer in mannigfaltige, oft in vielerlei kleine Erfordernisse zersplitterten Tätigkeit bedarf, zugleich aber einer liebevollen Hingabe an seine menschenfreundliche Aufgabe. Wenn es sich dabei von selbst versteht, daß die regelmäßigen Geschäfte durch geeignete Beamte erledigt werden, so wird doch die Oberleitung und Anpassung der neuen Organisationen an die tatsächlichen Verhältnisse und insbesondere die Erhaltung des humanen Sinnes, in welchem sie durchzuführen ist, ein Zusammenwirken von Männern nötig machen, welche gewillt und imstande sind, den beschriebenen Erfordernissen gerecht zu werden. Insbesondere wird der Bau, die Einrichtung und Überwachung des Blindenasyls sowie die Aufsicht über die Beschäftigungsanstalt die Umsicht und die Tätigkeit der für die Blindenpflege nachhaltig Begeisterten in Anspruch nehmen.

Jetzt ist der Vorstand der Blindenanstalt zusammengesetzt aus
 einem Magistratsmitgliede,
 zwei Stadtverordneten,

ferner

einem Stadtverordneten als Mitglied der Armenverwaltung,	} als Mitglieder der Schuldeputation,
einem Stadtverordneten	
einem Bürgerdeputierten	

dem betreffenden Schulinspektor,
 dem Verwaltungsdirektor des Waisendepots,
 dem Direktor der städtischen Blindenschule.

Er hat aber die Schuldeputation als Zwischeninstanz zwischen sich und dem Magistrat. Dies Verhältnis, welches aus der ursprünglichen Funktion als Vorstand der Blindenschule entstanden ist, kann füglich nicht weiter bestehen, denn schon jetzt hat die Beschäftigungsanstalt ihrem Wesen nach keinen Zusammenhang mit der Schuldeputation, und die besondere Stellung dieser Deputation macht es nicht ratsam, andere als eigentliche Schulsachen in ihr Bereich zu verweisen.

Dazu kommt, daß die voraussichtlich ziemlich ausgedehnte Verwaltung des Blindenasyls und seine natürlichen Beziehungen zur Armenverwaltung und der Verwaltung der Siechenhäuser es wünschenswert machen, daß die Blindenpflege eine durch den Namen der Deputation definierte selbständige Stellung einnehme.

Die Versammlung ersuchen wir hiernach zu beschließen:
eine Deputation für die städtische Blindenpflege wird eingesetzt,
welche zusammengesetzt ist aus:

- 2 Magistratsmitgliedern,
- 2 Stadtverordneten,
- 3 Bürgerdeputierten,

und die Aufgabe hat zu sorgen für

1. die Ausführung und Verwaltung der Becker'schen Stiftung (das Blindenasyll),
2. die Beschäftigungsanstalt für Blinde,
3. die Blindenschule und die Fortbildungsschule für Blinde, und zwar in bezug auf 3 unter der gesetzlich geordneten Mitwirkung der Schuldeputation;
4. dahin zu wirken, daß die für Blinde sonst bestehenden Stiftungen und Vereine möglichst miteinander und mit der Stadtgemeinde in Übereinstimmung arbeiten.

Magistrat.

Kirchner.

Acten der Deputation für die städtische Blindenpflege.
Generalia II, Vol. I, Seite 56.

An
den Magistrat.

Beschluß.

(Protokoll Nr. 11.)

Die Versammlung erklärt sich mit der Einsetzung einer Deputation für die städtische Blindenpflege, bestehend aus

- 2 Magistratsmitgliedern,
- 4 Stadtverordneten,
- 3 Bürgerdeputierten,

sowie damit einverstanden, daß dieser Deputation die Aufgabe erteilt werde, zu sorgen für:

1. die Ausführung und Verwaltung der Becker'schen Stiftung (das Blindenasyll),
 2. die Beschäftigungsanstalt für Blinde,
 3. die Blindenschule und die Fortbildungsschule für Blinde,
- und zwar

in bezug auf 3. unter der gesetzlich geordneten Mitwirkung der Schuldeputation dahin zu wirken, daß die für Blinde sonst bestehenden Stiftungen und Vereine möglichst miteinander und mit der Stadtgemeinde in Übereinstimmung arbeiten.

Gleichzeitig ersucht die Versammlung den Magistrat, sämtliche bei der Armendirektion und bei der Stiftungsdeputation für Blinde verwalteten Stiftungen der Deputation für die städtische Blindenpflege zu überweisen, soweit einer solchen Überweisung nicht statistische oder sonstige Bestimmungen entgegenstehen.

Berlin, den 7. Dezember 1899.

Stadtverordnete zu Berlin.

Unterschrift.

Acten der Deputation für die städtische Blindenpflege.

Generalia II, Vol. I, Seite 57.

An die Stadtverordneten-Versammlung, hier.

Vorlage

Zur Kenntnissnahme betreffend die Einsetzung einer Deputation für die städtische Blindenpflege.

Dem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 7. Dezember 1899 — Protokoll Nr. 11 — betr. die Einsetzung einer Deputation für die städtische Blindenpflege sind wir beigetreten.

Wir sind also damit einverstanden, daß die genannte Deputation besteht aus

- 2 Magistratsmitgliedern,
- 4 Stadtverordneten,
- 3 Bürgerdeputierten.

Die Überweisung der bei der Armendirektion und der Stiftungsdeputation für Blinde verwalteten Stiftungen an die Deputation für die städtische Blindenpflege werden wir mit der Armendirektion und der Stiftungsdeputation in nähere Erwägung ziehen.

Berlin, den 6. Januar 1900.

Magistrat pp.

gez. Kirschner.

II. Städtische Blindenschule.

1. Gesetz, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder — s. Taubstummenschule.
2. Ausführungsanweisung zu diesem Gesetze s. ebenda.
3. a) Bestimmungen für die Beschulung blinder und taubstummer Kinder in Berlin,
 b) Verordnung des Königlichen Provinzialschulkollegiums vom 15. April 1912, betreffend Bestrafung der Schulverräumnisse,
 c) Erlaß der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern vom 11. Mai 1912, betreffend die ärztliche Untersuchung der der Schulpflicht unterworfenen blinden und taubstummen Kinder — s. Taubstummenschule.
4. Lehrpersonal.
 - a) 1. Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten,
 2. Prüfungsordnung für Direktoren (Direktorinnen) an Blindenanstalten — vom 12. Mai 1912 — s. Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 12. Mai 1912 — U. III 6194 III.
 - b) Besoldung.
 1. Direktor:
 Anfangsgehalt 4800 Mark, Höchstgehalt 6600 Mark, zu erreichen vom Tage der Anstellung als Direktor der städtischen Blindenanstalt ab in zweijährigen Zwischenräumen mit je 300 Mark:

4800	5100	5400	5700	6000	6300	6600
nach	2	4	6	8	10	12 Jahren

 Außerdem 900 Mark Wohnungsgeldzuschuß, welcher bei der Ruhegehaltsberechnung ganz angerechnet wird, solange eine Dienstwohnung nicht gewährt wird.
 2. Lehrer:
 Anfangsgehalt 2550 Mark, Höchstgehalt 4900 Mark, zu erreichen vom Tage der festen Anstellung an der Blindenanstalt ab nach 21 Dienstjahren, steigend nach 3 Jahren um 250 Mark, nach 6, 9 und 12 Jahren um je 400 Mark,

nach 15, 18 und 21 Jahren um je 300 Mark. Außerdem 800 Mark Wohnungsgeldzuschuß, welcher bei der Ruhegehaltsberechnung mit 720 Mark angerechnet wird.

Gehalt und Wohnungsgeld:

	3350	3600	4000	4400 Mark
nach		3	6	9 Jahren
	4800	5100	5400	5700 Mark
nach	12	15	18	21 Jahren.

Die früher an den hiesigen Gemeindeschulen zugebrachte Dienstzeit im Anstellungsverhältnisse wird voll angerechnet.

3. Lehrerinnen:

Anfangsgehalt 1680, Höchstgehalt 3080 Mark, zu erreichen vom Tage der Anstellung an der Blindenanstalt ab nach 18 Dienstjahren, steigend nach 3 und 6 Jahren um je 300 Mark, nach 9, 12, 15, 18 Jahren um je 200 Mark. Außerdem 800 Mark Wohnungsgeldzuschuß, welcher bei der Ruhegehaltsberechnung mit 720 Mark angerechnet wird.

Gehalt und Wohnungsgeld:

	2480	2780	3080	3280 Mark
nach		3	6	9 Jahren
	3480	3680	3880 Mark	
nach	12	15	18 Jahren.	

Die früher an den hiesigen Gemeindeschulen zugebrachte Dienstzeit im Anstellungsverhältnis wird voll angerechnet.

c) Pflichtstunden:

1. Direktor 10 Stb
2. Lehrer:
 - bis zum vollendeten 23. Besoldungsdienstjahre . 26 „
 - bis zum vollendeten 31. Besoldungsdienstjahre . 24 „
 - vom vollendeten 31. Besoldungsdienstjahre ab . 22 „
3. Lehrerinnen 22 „

Nach Einführung des Schulzwanges für blinde Kinder (Gesetz über Beschulung blinder Kinder vom 7. August 1911) müssen Eltern solche Kinder zur Einschulung rechtzeitig anmelden, in Berlin bei dem zuständigen Schulkommissionsvorsteher. Als blind werden auch die Kinder angesehen, welche so schwachichtig sind, daß sie blinden Kindern gleichgeachtet werden müssen. Der Direktor der städtischen Blindenanstalt in der Draniensstraße 26 ist bereit, in einer besonderen Sprechstunde — jeden Freitag von 12—1 Uhr — Eltern in dieser Angelegenheit über Schulpflicht, Einschulung, Zurückstellung vom Schulbesuch, Ersatzunterricht, Zuführung zur Schule usw. zu beraten. Im eigenen Interesse der Eltern — unbegründete Schulverfümmnis wird bestraft —, insbesondere aber im Hinblick auf die Segnungen, welche dem blinden Kinde durch rechtzeitige Einschulung und Auszubildung erwachsen, ist es wünschenswert, daß Eltern von dieser Einrichtung Gebrauch machen, ebenso alle, welche über Ausbildung später Erblindeter, über Fortbildungskurse für blinde Jünglinge und Mädchen und deren Beschäftigung Rat suchen.

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Deputation für die städtische Blindenpflege vom 17. März 1913.

Es wurde beschlossen:

Zu 1—4 pp.

Zu 5. Auswärtige Schulkinder sollen künftig nicht mehr aufgenommen werden, die bereits zugelassenen dürfen die Schule weiter besuchen.

Zu 6 pp.

gez. Straßmann.

In der städtischen Blindenschule, Raunynstraße 63, ist ein Kindergarten eingerichtet worden, in welchem blinde und solche schwachichtige Kinder, die diesen gleichzuachten sind, vom vollendeten 5. Lebensjahre an jederzeit aufgenommen werden, und der die Aufgabe hat, die in der Blindheit begründeten und durch mannigfache Verfümmnisse und Fehlgriffe der häuslichen Erziehung noch verstärkten Schäden der geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes

soweit zu beseitigen, daß später eine erfolgreiche Teilnahme desselben an dem Unterrichte in der Blindenschule ermöglicht wird.

Berlin, den 22. September 1911.

Deputation für die städtische Blindenpflege.
gez. Straßmann.

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Deputation für die städtische Blindenpflege vom 16. November 1912.

Zur Erledigung stand die Tagesordnung vom 12. d. Mts.
Es wurde beschlossen:

Zu 9. Die ärztliche Behandlung der blinden Schulkinder soll analog dem Verfahren bei den Gemeindeschulen geregelt werden.

Bei Unfällen ist, soweit erforderlich, die Hilfe der Unfallstation in der Adalbertstraße in Anspruch zu nehmen.

gez. Unterschrift.

Mitteilung an die Eltern.

Das Deutsche Zentralkomitee für Zahnpflege in den Schulen hat sich auf unsere Bitte bereit erklärt, die Schüler und Schülerinnen der Blindenschule in den Schulferien unentgeltlich zahnärztlich zu behandeln.

Die drei Schulzahnkliniken und ihre Leiter sind:

- I. Berliner Schulzahnklinik Brandenburgstraße 78/79,
Leiter: Herr Zahnarzt Kientopf.
- II. Berliner Schulzahnklinik Hochstraße 4,
Leiter: Herr Zahnarzt Jaehn.
- III. Berliner Schulzahnklinik Blumenstraße 77,
Leiter: Herr Zahnarzt Klein.

Seit kurzem ist die 4. Schulzahnklinik eröffnet: Bergstraße 58.

Wir legen es den Eltern der Schüler und Schülerinnen der Blindenschule ans Herz, im Interesse der Gesundheit ihrer Kinder von dem Anerbieten Gebrauch zu machen und empfehlen dringend, die Kinder in den Schulferien den Schulzahnkliniken zuzuführen.

Berlin, den 27. Juni 1912.

Deputation für die städtische Blindenpflege.
gez. Straßmann.

**Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Deputation für die
städtische Blindenpflege vom 17. März 1913.**

Zur Erledigung stand die Tagesordnung vom 13. d. Mts.

Es wurde beschlossen:

Zu 1—3 pp.

Zu 4. Die Aufnahme in die Beschäftigungsanstalt soll nach den bisherigen Grundsätzen (Hilfsbedürftigkeit, Ortsangehörigkeit) erfolgen. In die Fortbildungsschule sollen in erster Linie in Berlin Ortsangehörige, in zweiter Linie, soweit Platz vorhanden und keine Kursusvermehrung eintritt, auch solche Blinde aufgenommen werden, die zwar in Berlin wohnhaft, aber nicht ortsangehörig sind

Zu 5 und 6 pp.

gez. Straßmann.

Sachregister.

Die angegebenen Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.

- Abegg-Stiftung** 218, 236.
Ärztliche Behandlung der blinden Kinder 246.
 Zahnärztliche Behandlung 247.
Allgemeiner Unterstützungsfonds 209.
Alsleben, Ferdinand, Legat 237.
Alsleben'scher Geschenkfonds 223.
Amtszulagen, ruhegehaltfähige und nicht ruhegehaltfähige 85 f.
Anderfähe's Legat 222.
Anrechnung von Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter, Dienstzeit an
 Privatschulen 80.
Anstellung des Lehrpersonals 9, 21.
 Mitwirkung der Stadtv.-R. 78.
Auftragsweise oder nicht voll beschäftigte Lehrkräfte 24.
Ausführungsanweisung zum Volkssch.-Unterh.-Ges. vom 6. 11. 1907
 (dritte) 10.
 vom 14. 3. 1908 (vierte) 19.
Ausländer, Kinder von —, Einschulung 44.
Ausschluß von Mitgliedern der Schuldeputation 6 ff. 18.
 Rechtsgrundsätze des DVO. 1911 29.
Bedersches Legat 237.
Beleidigung der Bürger im Ehrenamt 37.
Beschäftigungsanstalt für Blinde 235.
Beschäftigung von Lehrerinnen vor der Anstellung 67.
Beschulung, Zurückstellung schulpflichtig gewordener und vorzeitige Ent-
 lassung noch schulpflichtiger Kinder 15.
 der blinden und taubstummen Kinder:
 Ges. betr. die Beschulung vom 7. 8. 1911 168.
 Anweisung zur Ausföhr. des Gesetzes vom 7. 8. 1911 174.
 Bestimmungen für Berlin 190.
Beschwerden der Eltern über einen Lehrer 113.
Besoldung, Lehrerbesoldungsgesetz 78.
Besoldungsordnungen für das Lehrpersonal
 an den Gemeindefchulen 79 f.
 an der Taubstummenschule 205.
 an der Blindenschule 243.
Bestimmungen über die Benutzung der Brausebäder in Gemeindefchulen
 vom 7. 1. 1896 148.
 über die Einschulung, Umschulung und Überweisung Berliner
 Gemeindefchulkinder vom 26. 8. 1911 122 f.
 über die Gewährung von Lernmitteln an Kinder unbe-
 mittelter Eltern vom 22. 3. 1911 150 f.
Bestundung siehe Pflichtstunden.

- Beurlaubung** des Lehrpersonals bis zu 3 Tagen durch den Rektor 110.
 bis zu 14 Tagen durch die Schulinspektoren 15.
 bis zu 6 Monaten durch die Schuldeputation 15.
 gegen Erstattung der Vertretungskosten, Berechnung der
 Vertretungskosten 98.
- Bezirksschulen** 40.
- Blinde** und taubstumme Kinder, Einschulung 44.
- Blindeninstitut** zur Erziehung blinder Kinder 239.
- Blindenpflege**, städtische 227.
- Blindenschule**, städtische 243.
- Blumenthal-Prämie** 218.
- Botengänge** während der Schulzeit durch Schulkinder, Verbot derselben
 113, 119.
- Borkel-Stiftung** 237.
- Brausebäder** in Gemeindeschulen 148.
- Cantianscher** Geschenkfonds 223.
- Cosmarische** Stiftung 220.
- Gothenius'sches** Legat 219.
- Danziger-Stiftung** 223.
- Deputation** für die städtische Blindenpflege, Entstehungsgeschichte 227 f.
 Zusammenziehung 241.
- Dienstankündigung** für die Inspektorin des Handarbeitsunterrichts in den
 Gemeindeschulen vom 23. 6. 1899 59 f.
 für die staatliche Kreisschulaufsicht in Berlin vom 1. Mai
 1908 55.
 für die Lehrer und Lehrerinnen der Gemeindeschulen in
 Berlin vom 16. 6. 1909 116.
 für die Direktoren der Gemeindeschulen in Berlin vom 29. 4.
 1895 105.
 für die Schuldiener der Berliner Gemeindeschulen vom
 29. 3. 1909 140.
 für die Schulkommissionen vom 24. 3. 1911 30 ff.
- Disziplinargewalt** der Schulinspektoren 14.
- Doenhoff**, Geschenk des Reichsgrafen Paul v. D. 220.
- von Doerfflinger'sches** Legat 215.
- Edardisches** Legat 237.
- Einheimische** Kinder, als solche gelten 3.
- Einschulung** 38 f., 122 f.
 Aufnahme der Kinder in die Schule 123.
 Ausgleich der Klassenbesetzung 124.
 Einschulung in die katholischen Schulen 125.
 Der Schulschein 126.
 Untersuchung der Kinder durch den Schularzt 127.
 Einschulung während des Schuljahres 128.
 Einschulung von Kindern von Ausländern, E. von auswärts
 wohnenden Kindern, E. von Berliner Waisen- und
 Pflegekindern, E. von Zigeunerkindern 129.
 Belehrung für Eltern über die Einschulung 157.
- Einzelunterricht** an Kinder, die wegen Gebrechen am Klassenunterricht
 nicht teilnehmen können 103.
- Erlaubnis-scheine** an Privatlehrer, Hauslehrer, Erzieher sowie zur Er-
 richtung von Familienschulen 2.
- Erwerbsschulstiftung** 224.
- Etat** siehe Schulhaushaltsetat 4.

- Evangelische Kinder** werden durch evangelische Lehrkräfte unterrichtet 4, 19.
Familienschulen, Erlaubnis zur Errichtung 2.
Ferientolonien und Weiterpflege für arme Kranke, blinde Kinder 239.
Festes Honorar für Vertreterinnen 101.
Fidersches Legat 216.
Fortbildungsschule für Blinde 235.
 für Taubstumme 202.
Fremdenschulgeld von nicht einheimischen Kindern 3.
Frequenzübersichten 126.
Frommüllerches Legat 224.
Fürstches Legat 224.
Genossenschaft blinder Stuhlflechter, Berlin 239.
Geschäftsführung der Schuldeputation 27.
Geschäftsordnung für die Versammlung der Schulkommissionsvorsteher vom 10. 5. 1911 48.
Gregorhches Legat 216.
Grüneches Legat 211.
Grundlehrplan der Berliner Gemeindeschulen 121.
Grundsätze für die Beschäftigung nicht angestellter Lehrerinnen im Berliner Gemeindeschuldienst vom 29. 3. 1911 67 f.
Handarbeitsunterricht, Dienstanweisung für die Inspezentin d. G. 59 f.
Hauptlehrer (Leiter von Hilfsschulen) Wahl, Befolgung 86 f.
Hausverwaltung, Verwaltung der Gemeindeschulhäuser 114, 137.
Heinrich-Stiftung 222.
Heizung der Schulgebäude 146.
Hilfsschulen, Bestimmungen über den Unterricht in den Berliner Hilfsschulen vom 27. 12. 1911 82 f.
Hilfsschullehrer, Annahme, Befolgung 85 f.
Hollmann, Frau Stadtrichter, Legat 222.
Hospitieren der Lehrerinnen 67.
Jensensches Legat 221.
Inspezentin für den weiblichen Handarbeitsunterricht, Anstellung, Befolgung, Dienstanweisung 59 f.
Instruktion für die städtischen Schulinspektoren vom 12. 1. 1877 53.
Jonaßches Legat 210.
Jüdische Kinder, Schulunterricht, auch Religionsunterricht 4, 20.
Jüdische Lehrkräfte, Beschäftigung und Anstellung 4.
Katholische Kinder werden durch katholische Lehrkräfte unterrichtet 4, 19.
Kindergarten für blinde Kinder 245.
 für taubstumme Kinder 195.
Klassen, Errichtung neuer 15.
Klassenbesetzung 125.
Klassenteilung 93.
Klingerches Vermächtnis 225.
Kommissionen, besondere für einzelne Geschäfte 19.
Konfessionelle Verhältnisse der Volksschulen 19.
Konferenzen der Lehrer und Lehrerinnen 108.
 der Schulinspektoren mit den Schulleitern 14.
Köhlerche Stiftung 216.
Krankheiten, übertragbare, Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer K. 106 f.
Kreischulaufsicht, staatliche, über das Berliner Volksschulwesen, wird durch den Stadtschulrat kraft besonderen Auftrages und durch

- die Stadtschulinspektoren in ihrer Eigenschaft als staatl. Kreis- und Schulinspektoren geübt 55.
- Kreis- und Schulinspektoren** als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde 6, 17, 56 f.
Zuständigkeit 14.
Disziplinargewalt 14.
- Kretschmar'sches Legat** 217.
- Kropf'sches Legat** 226.
- Lehr- und Lektionspläne**, Feststellung durch die Schulinspektoren 14.
Aufstellung durch die Direktoren 110.
Unterrichtsstunden 92.
- Lehrmittel** 114.
- Leitungsbefugnisse**, Stellen, deren Inhabern Leitungsbefugnisse zuzustehen 10, 23.
- Vermittelte für Kinder unbemittelter Eltern** 150.
- Leffing'sches Legat** 236.
- Lebh'sches Legat** 237.
- Lebh-Rubo-Fonds** 219.
- Lübeck'sche Stiftung** 237.
- Lösungseinrichtungen**, Handhabung derselben 146.
- Marggraff-Stiftung** 215.
- Militärdienst** der Lehrer 69 f.
Bestimmungen über die Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts 72 f.
- Monatshonorar**, festes, für Vertreterinnen 101.
- Moonscher Blindenverein** 238.
- Nachbleibestunden** 113.
- Nebenämter**, Erlaubnis zur Übernahme von N., Nebenbeschäftigungen und Vormundschaften 15, 135.
- Nebenbeschäftigung**, siehe Nebenämter.
- Nebenklassen** für Schwachbefähigte 84 f., 102.
- Pensionierung**, Pension 105.
- Pflichtstunden**, Bemessung der Pflichtstunden der angestellten Lehrkräfte an den Gemeindeschulen 90.
der Stellenverwalter, ohne Ernennungsurkunde, Herabsetzung der Pfl. für die Leiter von Filialen und Stottereranstalten 92.
der Lehrpersonen an der Taubstummenschule 206.
an der Blindenschule 244.
- Pöppe**, Frau Justizrat, Vermächtnis 236.
- Privatlehrer**, Unterrichtsurlaubnis 2.
- Privatschulen**, Ruhegeld für Vorsteher, Vorsteherinnen und Lehrerinnen der hiesigen Pr. 81 f.
- Privatunterrichts- und Privaterziehungswesen**, Aufsicht 2.
- Prüfungsordnungen** für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen 66.
für Lehrer, Lehrerinnen und Direktoren an Taubstummenanstalten 205.
an Blindenanstalten 243.
- Redzich'sches Vermächtnis** 225.
- Reichenheim'sches Vermächtnis** 214.
- Reinicke**, Dr., Legat 237.
- Reinigung** der Schulgebäude 140.
- Regulativ** betr. die Bewilligung schulgeldfreien Unterrichts auf den städtischen höheren Lehranstalten zu Berlin 133.

- Regulativ** zur Konstatierung des Schulbesuchs der hiesigen Schuljugend und zur Bestrafung der Schulverjämniße vom 6. 4. 1875 133 f.
 betr. die Verwendung nicht voll oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte vom 4. 4. 1908 24.
- Religionsunterricht**, in welchem ein Schulkind zu erziehen ist 42 f.
- Reliktenversorgung** 105.
- Revision** des Zeichenunterrichts, Bestimmungen des Magistrats vom 2. 4. 1905 61.
 der Schulen durch die Kreischulinspektoren 58.
 des Handarbeitsunterrichts durch die Inspektorin 59.
- Roeselsches Legat** 211.
- Rudolph-Fonds** 222.
- Schauerisches Vermächtnis** 225.
- Schulärzte**, Einrichtung der Stellen und Bemessung des Honorars, Dienst-anweisung vom 3. 4. 1903 62 f.
- Schulbesuch**, Aufnahme, Abmeldung und Veretzung von Schulkindern 111.
 Siehe auch: Einschulung, Umschulung, Schulverjämniße.
- Schulbücher**, Einführung neuer 111.
- Schuldeputation**, Gemeindebeschluß über die Bildung der Schuldep. vom 18. Novbr. 1907 25.
 5. Dezbr. 1907 25.
 Mag.-Beschluß über die Wahl der 12 des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männer 26.
 Bestimmungen über die Geschäftsführung der Schulb. vom 29. 2. 1908 27.
 Zusammensetzung 5, 16 ff.
 Ernennung bzw. Wahl der Mitglieder und Ausschluß derselben 6 ff., 18, 29.
 ihre Stellung im Behördenorganismus 12.
 Zuständigkeit 13.
 Teilnahme an der Schulaufsicht 14.
- Schuldiener**, Annahme und Besoldung 139 f.
 Dienstvorschrift, Reinigung, Heizung, Milchverkauf 140 f.
- Schulen**, Errichtung neuer 15.
- Schulgeräte**, Bewachung durch die Direktoren 114.
- Schulhaushaltsetat** 4, 88 f.
- Schulkasse** ist für jeden Schulverband einzurichten 4.
- Schulkommissionen**, Zusammensetzung und Zuständigkeit 8 f.
 Dienst-anweisung für die Sch. 30.
- Schulkommissionsvorsteher**, Wahl derselben 33.
 Geschäftsordnung für die Versammlung der Sch. 48 f.
- Schullasten** werden als Gemeindefast aufgebracht 4.
- Schulpflicht**, Beginn derselben 38.
 Erfüllung derselben in höheren oder Privatschulen 45.
 der blinden und taubstummen Kinder 169, 172, in Berlin 185, 190; Verfahren bei Feststellung der Schulpflicht der blinden und taubstummen Kinder 175, 192; Beschwerdeverfahren gegen den Feststellungsbeschluß 180, in Berlin 195; Unterbringung der blinden und taubstummen Kinder 181, in Berlin 196; Überführung solcher in die Anstalten 184, in Berlin 199; Deckung der Kosten 186, für Berlin 202; Strafbestimmungen bei Schulverjämnißen 188, für Berlin 203; Ärztliche Untersuchung 204; Auswärtige blinde Kinder 245.

- Schulrevisionen** 14.
Schulschein 41, 126.
Schulverband, seine Bildung 3.
Schulvermögen, Verwaltung 5.
Schulverschämnisse, Bestrafung derselben 133.
 für blinde und taubstumme Kinder 203.
 Mitwirkung der Schuldeputation bei der Feststellung und
 Verfolgung derselben 15.
Schulzucht 112 f.
 Büchtigungen 75.
von Schulzshes Geschenk 212.
Schulze, Wilhelm, Legat 236.
Schwerhörige, Klassen für Schwerhörige 83 f., 102.
Spakierches Legat 219.
Spittgerberche Donation 212.
Stadthaushaltsetat (Gemeindefschulverwaltung) siehe Schulhaushaltsetat.
Stadtschulinspektoren, Anstellung und Besoldung 52.
 Instruktion für die städtischen Schulinspektoren in Berlin
 vom 12. 1. 1877 53.
Stadtschulrat, als staatlicher Aufsichtsbeamter 55 f.
Stellen für das Lehrpersonal, Errichtung neuer Lehrerstellen 15; Be-
 zeichnung der Stellen 88; Festsetzung der Stellenzahl, Über-
 zählige Lehrerinnenstellen, Stellen für Vikariatslehrer 89.
Stellenverwalter ohne Ernennungsurkunde, Besoldung 90.
Stiftungen, die für Blinde bestimmt sind 236 f.
 Fonds, Legate, die von der Schuldeputation verwaltet
 werden 206.
 zur Unterstützung
 hilfsbedürftiger Lehrpersonen an Gemeindefschulen —
 von früheren und jetzigen — 206.
 von Privatlehrern und Privatlehrerinnen 207.
 von früheren Lehrerinnen 207.
 von Witwen und Waisen der bei den städtischen Schulen
 angestellt gewesenen Elementarlehrer 207.
 für evangelische Schüler, die die Gemeindefschule gut
 absolviert und zu ihrer Ausbildung eine andere Schule
 oder Bildungsanstalt besuchen 207.
 zu Stipendien an evangelische Schüler und Schülerinnen
 zur Erlangung von Freischule in höheren Lehranstalten
 nach Absolvierung der Gemeindefschule 207.
 zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder auf höheren
 Lehranstalten 207.
 für frühere und jetzige Zöglinge der städtischen Taubstummen-
 schule und der Fortbildungsschule für Taubstumme 208.
 zur Beschaffung von Kleidung und Schuhwerk für bedürftige
 Gemeindefschulkinder 208.
 zur Beschaffung von Frühstück für arme Gemeindefschul-
 kinder 208.
 zur Remuneration eines Lehrers, welcher Knaben armer
 Eltern bei den Schularbeiten beaufsichtigt 208.
 zu Weihnachtsgeschenken für Schulkinder zum Beschaffen
 von Büchern für Schülerbibliotheken der Gemeinde-
 schulen des Stadtteils Friedrichswerder 208.

- Stiftungen** zur Prämierung von Schülerinnen, welche sich durch ihre Leistungen in Handarbeiten ausgezeichnet haben 208/9.
zum Ankauf nützlicher Bücher für Schulkinder 209.
für arme Schulkinder zur Verwendung bei Klassen Spaziergängen 209.
für sittsame und fleißige Schülerinnen der 2. Gemeindefschule 209.
zur Erleichterung des Schulbesuchs armer Kinder 209.
für arme Knaben, welche die 46. Gemeindefschule durchgemacht haben und Lehrer werden wollen 209.
- Stotternde** Kinder, Heilkurze für 103, 153.
Behandlung in der Schule sowie in der Familie 154, 156.
- Straßmannsches** Geschenk 236.
- Stubbe-Stiftung** 213.
- Taubstumme** und blinde Kinder, Einschulung (siehe auch Schulpflicht) 44.
- Taubstummen**schule, städtische 168.
- Technische** Lehrkräfte, bei ihrer Verwendung kommt es nicht auf das Religionsbekenntnis an 21.
- Thielede** geb. Koch, Legat 221.
- Überstunden** 93 f.
- Ulrichsches** Legat 224.
- Umschulung** bei Klassenüberfüllung 130.
der Kinder aus Hilfs-, Neben- und Vorklassen, — durch Überweisung nach auswärtigen Schulen 131/2.
Belehrung der Eltern über die U. 158.
- Unterrichtsstunden** nach den Lehrplänen 92.
Aufstellung der Lehrpläne 110.
Grundlehrplan der Berliner Gemeindefschulen 121.
- Unterhaltung** der öffentlichen Volksschulen 3.
- Untersuchung** der Kinder durch den Schularzt 44, 127.
- Veitmeier**, Ludwig Alexander, Vermächtnis 236.
- Vereidigung** 104.
- Verein** zur Beförderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Blinden 239.
zur Fürsorge für erwachsene Blinde 238.
- Verfassungsurkunde** vom 31. 1. 1850, Artikel 26 und 112, Abänderung des Artikels 26 und Aufhebung des Artikels 112 1.
- Vertretungsstunden**, Verpflichtung des Lehrerkollegiums zur unentgeltlichen Übernahme von Vertretungsst. 97 f.
Vergütung der Vertretungsstunden. 97 f.
- Volksschulunterhaltungsgesetz** vom 28. 7. 1906 3.
- Vorklassen** 82 f.
- Vormundschaften**, Erlaubnis zur Übernahme 15.
- Vorschriften** über die Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen sowie über die Einrichtung und Unterhaltung von Büroräumen 139.
für die Handhabung der Heizungs- und Lüftungseinrichtungen 146.
für die Verwaltung der Gemeindefschulhäuser vom 13. 7. 1903 137.
- Wahl** des Lehrpersonals 10, 21, 77.

- Walter-Rühne-Stiftung** 217.
Weißhansches Legat 212.
Werth-Stiftung 237.
Westermannsches Legat 220.
Wilke'sches Legat 221.
Wolff'sche, Dr. jur., Stiftung 213.
Zeichenunterricht, Revision desselben durch den Professor a. d. Kgl. Kunst-
schule Herrn Siegert 61.
Zensuren der Schulfinder 112.
Züchtigungen, Warnung vor körperlichen Z. 75.
-